AMTSBLATT DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN GUMBINNEN

Gumbinnen (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
4° 18/45

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Gumbinnen.

GUMBINNEN
Herausgegeben v. d. Bibliothek d. vormaligen Amts.

Fünfundvierzigster Jahrgang, 1855.

Gedruckt bei Fr. Kraufeneck.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

von dem

in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Gumbinnen für das Jahr 1855 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
	A. Allerhöchste Kabinets-Ordres.			
24sten Mai 1855.	Gesetz in Betreff der Eichung der Waagen	1	1	1
12ten Novbr.	Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages	47	279	329
	B. Bekanntmachung der höhern Behörden.			
	a) Des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanz-Ministeriums.			
30sten Novbr. 1854.	Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministers für Handel und Gewerbe	2	5	7
	b) Des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Ministeriums des Innern.			
13ten Dezbr.	Konzession für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg	3	9	11
	c) Des Ministeriums des Innern und des Finanz-Ministeriums.			
8ten Januar 1855.	Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Hannover	4	13	16
20sten Januar	Desgleichen nach Braunschweig	6	22	33
17ten März	Desgleichen nach dem Großherzogthum Luxemburg	14	65	91
	d) Des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
7ten Februar	Anerkennung der Befähigung zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches der Realschule zu Burg	9	32	49

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Edikts.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
13ten Juni 1855.	Ausnutzung des Kadavers von Thieren, die nicht an ansteckenden Krankheiten gefallen sind	30	193	209
	c) Des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.			
19ten Januar	Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen	7	26	39
19ten Januar	Nachtrag zu dem Regulativ vom 6ten September 1848 in Betreff der Anlage von Dampfkesseln	9	31	48
23sten April	Regulirung des Transports von Passagieren in Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen	19	101	120
18ten März	Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen	21	113	131
18ten März	Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin . .	21	127	—
29sten Mai	Gebühren für die Extrapost- und Courierpferde	24	158	158
1sten Septbr.	Die Eichung der mit Löchern am Boden zum Ajustiren versehenen Gewichte	40	250	287
29sten Septbr.	Das Erlöschen der Konzessionen zur Beförderung von Auswanderern	42	261	304
	f) Des Finanz-Ministeriums.			
8ten Februar	Herabsetzung des Eingangszolles für Talg	9	32	50
17ten Februar	Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg ꝛc.	10	36	56
10ten März	Verbot der Ausfuhr von Kriegskontrebande	12	45	74
4ten Juni	Fortsetzung des Zuschlages von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer bis zum 1sten April 1856	25	167	170
19ten Septbr	Fortdauer der eingestellten Erhebung des Eingangszolles für Getreide ꝛc.	40	249	286

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
4ten Oktober 1855.	Abänderung der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer . . .	42	261	303
16ten Oktober	Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau	44	267	317
	g) Des Ministeriums des Innern.			
14ten Februar	Verbot der Zeitschrift „Punch“	10	36	55
18ten Januar	Konzession zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft „Der Deutsche Phönix“ in Frankfurt a. M. . .	15	75	100
29sten Oktober	Die Landgemeinde-Verfassungen in dem Provinzial-Verbande des Königreichs Preußen	48	Beilage.	343
	h) Des Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
7ten Februar	Die Erlangung der Qualifikation als Departements-Thierärzte	15	70	96
6ten Juli	Aufnahme evangelischer Jungfrauen zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe im Seminar zu Droyssig . . .	30	194	210
22sten Juli	Eröffnung einer Bildungsanstalt für evangelische Gouvernantinnen daselbst	32	201	225
22sten Juli	Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1sten Oktober beginnenden Kursus der Königl. Central-Turn-Anstalt in Berlin	32	203	226
22sten Juli	Eröffnung eines evangelischen Pensionats für Töchter höherer Stände in Droyssig	33	206	231
6ten Juli	Termins-Bestimmung zur Einsendung der gerichtlich-medizinischen Probe-Arbeiten	34	214	243
16ten August	Zulassung der Civil-Eleven zum Studium der Thierheilkunde auf der Königl. Thierarzneischule in Berlin	35	217	250
	i) Des Kriegs-Ministeriums.			
		16	91	101
22sten März	Remonte-Ankauf pro 1855	20	106	127
		24	157	157

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
	k) Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.			
15ten Oktober 1854.	Präklusivtermin zum Umtausch der Königl. preuß. Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848	4	13	15
		9	31	47
		13	49	79
24sten Januar 1855.	Schlußtermin der für Sendungen von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850 ꝛc. bewilligten Portofreiheit . . .	6	22	34
11ten Mai	Bekanntmachung der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königl. preuß. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848	20	105	126
		21	136	133
		22	143	139
		23	147	144
		24	155	156
		25	163	165
30sten Juni 10ten August	Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen	29	187	200
		34	213	241
6ten Septbr.	Verlosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe aus den Jahren 1848, 1852 und 1854	39	245	277
15ten Septbr.	Series-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	39	246	278
15ten Septbr.	Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. V. Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	39	246	279
	l) Königl. Kontrole der Staatspapiere.			
14ten Februar	Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1854 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere	13	50	80
	m) Königl. technische Bau-Deputation zu Berlin.			
16ten Dezbr. 1854.	Entrichtung von Prüfungsgebühren von Kandidaten des Baufaches	4	14	20
	n) Des Central-Bureaus des Zoll-Vereins.			
5ten Mai 1855.	Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrup, so wie an Rübenzucker-Steuer ꝛc.	28	184	197

o) Königl

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
	o) Königl. Normal-Eichungs-Kommission zu Berlin.			
17ten Novbr. 1855.	Ausgabe gestempelter Normalgewichte von ausländischen Goldmünzen	49	287	344
	C. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.			
3ten April	Aufruf zur Unterstützung der durch den Eingang der Weichsel verunglückten Bewohner	15	68	95
31sten Oktober	Verwaltung der für die Bewohner der überschwemmten Weichsel-Niederung eingegangenen milden Beiträge	46	275	323
	D. Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.			
22sten Juni	Prüfung der Kandidaten der Theologie	28	179	192
13ten Septbr.	Kirchen-Kollekte	39	247	280
	E. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.			
—	Prüfung der Jünglinge Behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene	12	45	75
6ten März	Desgleichen in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg	13	51	81
31sten Mai	In Betreff der wahlfähigen Schullehrer	25	165	166
8ten Septbr.	Wahlfähige Elementar-Schullehrer	38	241	270
26sten Septbr.	Desgleichen	41	253	292
	F. Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.			
	a) Regierungs-Präsidium.			
11ten Septbr.	Die Neuwahl der Wahlmänner und Abgeordneten zur zweiten Kammer	37	229	268
19ten Septbr.	Wie vor	39	247	281

b) Der

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
	b) Der Abtheilung des Innern.			
15ten Dezbr. 1854.	Uebersicht der pro 1854 von Landbeschälern gedeckten Stuten	1	3	2
15ten Dezbr.	Empfehlung einer Schrift	1	3	3
22sten Dezbr.	Verbot der Einbringung einiger Geheim-Mittel	2	5	6
30sten Dezbr.	Arznei-Taxe pro 1855	3	10	12
5ten Januar 1855.	Vakanz der Kreis-Thierarztstelle des Kreises Darkehmen	3	10	13
9ten Januar	Grenzsperre gegen Rußland, der Rinderpest wegen	5	18	24
13ten Januar	Vorschriften über Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten	5	18	25
17ten Januar	Neu entstandenes Etablissement	5	18	26
19ten Januar	Ein Kirchengeschenk	5	19	27
22sten Januar	Brod- und Fourage-Lieferung für das Militair pro 1855	5	19	28
27sten Januar	Gemeinheits-Theilungen	6	22	35
		9	33	51
2ten Februar	Schulamts-Prüfungen der Literaten	7	26	40
4ten Februar	Schließung der niedern Jagd	7	27	41
9ten Februar	Verbot des fernern Gebrauchs der Gewichte mit Löchern am Boden, Behufs ihrer Ajustirung mit Zink und Blei	7	27	42
7ten Februar	Die für die Bülow v. Dennewitzsche Blinden-Unterrichts-Anstalt abzuhaltende Hauskollekte	10	36	57
14ten Februar	Gebrauch der Haspeln	10	37	59
22sten Februar	Polizei-Verordnung für die Ortschaft Karkeln	10	37	60
24sten Februar	Die Sparkasse des Kreises Angerburg	10	37	61
3ten März	Abhaltung des Vieh-, Pferde- und Krammarkts in Ragnit	12	46	76
12ten März	Verordnung zur Fischerei-Ordnung	12	46	77
2ten März	Die Aufnahme junger Leute in das Musik-Institut zu Berlin	13	52	82
12ten März	Neu entstandenes Etablissement	13	53	83/84
13ten März	Legitimation ausländischer Juden	13	54	85
20sten März	Ausbruch der Rinderpest im Königreich Polen	13	54	86

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
21sten März 1855.	Polizei-Vorkehrungen gegen den Rotz der Pferde	14	65	92
30sten März	Blutegelpreis	15	72	97
24sten März	Oeffentliche Anpreisung und Feilbietung von Arznei-Mitteln	16	92	102
3ten April	Verlegung des Vieh- und Pferdemarktes in der Stadt Sensburg	16	92	103
12ten April	Maßregeln bei tollen Hunden	18	98	113
20sten April	Umwidmung der Ortschaften Traken, Schunkern, Padrojen von Georgenburg und Alischken und Burbeln von Saalau nach Berschkallen	18	99	114
21sten April	Beginn des nächsten Hebammen-Lehr-Kursus	18	99	115
16ten April	Verkauf von Butter auf öffentlichen Märkten	19	102	121
26sten April	Grenzsperr-Maßregeln gegen die Rinderpest	19	102	122
8ten Mai	Aufstellung der Dampfkessel unterhalb oder innerhalb bewohnter Räume	21	139	135
10ten Mai	Anmeldung der bei den Mennoniten vorkommenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle bei dem Pfarrer des Wohnorts, und ihre Aufgebote	22	145	141
17ten Mai	Entziehung der Konzession für die Amalie Uffat zur Ausübung der Hebammenkunst	22	146	142
25sten Mai	Martini-Durchschnitts-Marktpreise für die Jahre 18$^{1}/_{51}$.	23	148	148
25sten Mai	Martini-Durchschnittspreise für marktgängiges Getreide pro 1854	23	150	151
1sten Juni	In Betreff des Departements-Ersatzgeschäfts	25	165	167
9ten Juni	Schulamts-Prüfungen der Literaten	25	166	168
11ten Juni	Auseinandersetzungen	25	166	169
		28	180	193
14ten Juni	Sparkasse des Kreises Oletzko	26	173	178
28sten Juni	Privatverkehr mit Schießpulver	28	181	195
29sten Juni	Die beim Handel mit Steinkohlen anzuwendenden Maaße .	29	188	201

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
2ten Juli 1855.	Füllen-Markt in Darkehmen	29	188	203
15ten Juli	Bezeichnung der Einfahrt in die Atmath-Ost	30	196	211
12ten Juli	Ein Kirchengeschenk	31	197	214
18ten Juli	Prüfung der Schulamtsbewerber in Karelene und Angerburg	31	197	215
20sten Juli	Vieh- und Krammarkt in Sensburg	31	198	216
20sten Juli	Heizung der Stubenöfen in den Schullehrer-Wohnungen . .	31	198	217
25sten Juli	Neu entstandene Etablissements	31	198	220/221
28sten Juli	Namens-Veränderung eines Etablissements	32	204	227
31sten Juli	Warnung für Auswanderer nach Amerika	33	208	232
7ten August	Grenzschutz-Maßregeln gegen die Rinderpest	33	209	234
4ten August	Anzeigen von Bauten und Haupt-Reparaturen Seitens der nicht bäuerlichen ländlichen Besitzer	34	213	242
8ten August	Bestrafung für Verfälschung von Pferde-Legitimations-Attesten	34	215	244
10ten August	Wahl der Vorsteher und der Abgeordneten für die Salzburger Anstalt	34	215	245
20sten August	Gemeinheitstheilungen mehrerer Ortschaften	35	218	251
		38	242	271
13ten August	Empfehlung einer Schrift	36	221	254
17ten August	Anlage der Telegraphenlinie von Gumbinnen über Tilsit nach Memel	36	221	255
21sten August	Gewerbebetrieb der Kammerjäger	36	221	256
23sten August	Einführung der Städte-Ordnung in Tilsit	36	222	258
23sten August	Die Benutzung der bisher üblichen Pflugschleppen untersagt	36	223	259
28sten August	Schutzpocken-Impfung pro 1854	38	243	272
13ten Septbr.	Apotheken-Anlage in Skaisgirren	39	247	282
26sten Septbr.	Polizei-Verordnung über die Benutzung der Brücke in Nikolaiken	41	253	293
30sten Septbr.	Uebersicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Unterstützungs-Fond pro 1854	42	262	305

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
1sten Oktober 1855.	Bildung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen in der Stadt Insterburg	43	263	307
10ten Oktober	Taxpreis für Blutegel	43	264	308
12ten Oktober	Einpfarrung der Wiesen-Etablissements Stallberg und Senfft und des Förster-Etablissements Pfeil zur Kirche in Buddern	44	270	318
7ten Novbr.	Verschärfte Grenzsperre gegen die Rinderpest	46	277	324
7ten Novbr.	Vakanz der Kreis-Thierarztstelle des Kreises Darkehmen . .	47	279	330
7ten Novbr.	Namensbewilligung für ein unbebautes Waldland	48	283	335
13ten Novbr.	Beschaffung von Feuerspritzen auf dem platten Lande . . .	48	284	336
17ten Novbr.	Apotheken-Anlage in Benkheim	48	284	337
22sten Novbr.	Vieh-, Pferde- und Kram-Markt in Sensburg	48	284	338
8ten Novbr.	Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins	50	291	350
1sten Dezbr.	Vakanz der Kreis-Thierarztstelle im Kreise Sensburg . . .	50	291	351
3ten Dezbr.	Grenzsperr-Maßregeln gegen die Rinderpest	50	292	352
6ten Dezbr.	Apotheken-Anlage in Borczymmen	51	299	356
15ten Dezbr.	Die in den russisch-polnischen Provinzen ausgebrochene Rinderpest	52	301	360
17ten Dezbr.	Maßregeln gegen die Rinderpest	52	301	361
19ten Dezbr.	Durchschnitt der von den Landbeschälern im Jahre 1855 gedeckten Stuten	52	302	362
	c) Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.			
5ten Januar	Bestimmung bei exekutivischer Einziehung von Domainen- und Forstgefällen	4	14	8
26sten Januar	Aushändigung der Quittungen über die im 3ten Quartal 1854 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder	7	25	38

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
18ten Februar 1855.	Reklamationsfrist gegen die Veranlagung der Klassen- und Gewerbesteuer pro 1855	9	34	52
13ten Februar	Die Legitimation derjenigen, welche Wildpret oder Wildhäute nach der Stadt zum Verkauf bringen	10	37	58
26sten April	Behandlung der Preußen oder einem andern der Zollvereins-Staaten angehörigen Fabrikanten und Handelstreibenden, so wie deren Reisende in Belgien, und der, dem Königreiche Belgien angehörigen Fabrikanten, so wie deren Reisende in Preußen und den andern Zollvereins-Staaten .	20	108	128
15ten Mai	Abschluß des Umtauschgeschäftes der alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine	21 26	138 171	134 177
22sten Juni	Quittungen über eingezahlte Kauf- und Ablösungsgelder . .	28	181	194
31sten Juli	Desgleichen	33	208	233
27sten August	Ausschreibung nicht fixirter Beiträge zum Domainen-Feuerschaden-Fonds	36	223	260
6ten Septbr.	Den Fraß der Nonnenraupen in den Königlichen Forsten. .	37	225	262
16ten Septbr.	Ertheilung von Gewerbescheinen an polnische und russische Juden	39	247	283
22sten Oktober	Holzverkauf in den Königlichen Forsten, welche von dem Fraß der Nonnenraupe gelitten haben	45	271	320
26sten Oktober	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder	45	273	322
10ten Novbr.	Die für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen.	47	280	331
	d) Der Feuer-Sozietäts-Direktion.			
1sten Juli	Summarische Uebersicht aus der Jahres-Rechnung des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1854	35	Beilage.	
17ten Juli	Desgleichen des städtischen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1854	35		

e) Der

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
	c) Der Abtheilung des Innern und der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.			
10ten Mai 1855.	Polizei-Verordnung in Betreff des Weidens in der Forst ohne Aufsicht eines tüchtigen Hirten	22	145	140
	G. Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin.			
11ten August	Eröffnung eines neuen Lehrkursus bei der Königl. Schiffs-Bauschule zu Grabow, bei Stettin	35	219	252
11ten August	Nachricht für Seefahrer	36	224	261
	H. Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Königsberg.			
8ten Juni	Kursus der Provinzial-Gewerbeschule	25	168	175
15ten Juni	Bezeichnung des Fahrwassers im kurischen Haff bei Schwarzort, so wie die übrigen zur Sicherung der Schifffahrt im kurischen Haff ausgelegten Marken	27	176	187
25sten Oktober	Flachsmarkt in der Stadt Braunsberg	50	296	353
	I. Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg.			
26sten Novbr.	Vakanz der Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Altena und Olpe	50	296	354
	K. Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder.			
21sten Juni	Erledigung des Physikats des Graudenzer Kreises . . .	27	177	188
	L. Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Stralsund.			
10ten Juni	Einfahrt durch den Gellen. Nachricht für Seefahrer . . .	29	188	205
29sten Oktober	Nachricht für Seefahrer	46	278	325

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
	M. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats zu Königsberg.			
2ten Januar 1855.	Tarif der Brückengeld-Erhebung in Nikolaiken	2	6	8
3ten Januar	In Betreff der Fähranstalt zu Woitekaten	3	10	14
11ten Januar	Wiedereinführung der Waaren-Kontrole im Binnenlande des Königreichs Hannover	4	14	19
22sten Januar	Klasifikation der Tabackspflanzungen bezüglich der Steuerpflichtigkeit	5	20	31
26sten Januar	Einführung der Waaren-Kontrole im Binnenlande in Beziehung auf Zucker im Herzogthum Oldenburg	10	38	65
25sten Mai	Anmeldung der Tabackspflanzungen	23	152	152
27sten Septbr.	Die ergänzten und berichtigten amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Zolltarif	41	255	298
	N. Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen.			
4ten Januar	Besetzung von Landbriefträgerstellen	2	8	9
4ten Januar	Unbestellbare Gegenstände	4	15	21
30sten Januar	Post-Veränderung	6	23	36
15ten Februar	Ein verlorenes Dienstsiegel	8	29	46
3ten April	Unbestellbare Gegenstände	15	72	98
17ten April	Bestimmung über die Benutzung der Schnellpost zur Beförderung von Fahrpostsendungen	17	95	111
6ten Juni	Erhebung des tarifmäßigen Bestellgeldes für die von der Gerichtsbehörde ausgehenden Verfügungen	24	160	163
29sten Juni	Aufforderung zur Meldung invalider Militair-Personen zu Landbriefträgerstellen	27	177	189
29sten Juni	Unbestellbare Gegenstände	27	178	190
3ten Juli	Haltestellen bei der Personenpost zwischen Lötzen und Rhein	28	186	198

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
5ten Juli 1855.	Hebestelle in Kraupischkemen bei den zwischen Insterburg und Gumbinnen kursirenden Posten	29	189	208
17ten August	Aufnahme von Personen zu den Posten bei dem Abbau Groß-Wronnen	34	216	248
29sten Septbr.	Die Johannisburg-Rastenburger Personenpost	41	256	299
2ten Oktober	Die Gumbinnen-Goldapper Personenpost	41	256	300
5ten Oktober	Unbestellbare Gegenstände	41	257	301
3ten Novbr.	Besetzung von Landbriefträger- und Fußbotenstellen durch invalide Militairpersonen	46	278	326
	O. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts- und der Kreisgerichte.			
26sten Februar	Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts im hiesigen Departement pro 1854	10	38	64
6ten Juli	Die Gerichts-Ferien betreffend	28	183	196
7ten August	Ueberweisung von Deich-Kontraventions-Sachen an das Gericht in Tilsit	33	210	238
	P. Bekanntmachungen der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena.			
Februar	Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1855 . . .	10	39	66
August	Desgleichen pro Winter-Semester $18^{55}/_{56}$	33	210	239
	Q. Bekanntmachungen des Königl. akademischen Senats zu Königsberg.			
27sten Februar	Die Termine zur Immatrikulation für das Sommer-Semester 1855	11	43	72

Ver-

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
—	Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Sommer-Halbjahr vom 16ten April 1855 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten	13	57	—
—	Desgleichen im Winter-Halbjahr vom 15ten Oktober 1855 an	35	22	Beilage.
2ten Septbr. 1855.	Immatrikulation neu eintretender Studirenden für das Winter-Semester pro $18^{55}/_{56}$	38	243	275
	R. Bekanntmachungen der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau.			
18ten März	Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1855	14	66	93
12ten August	Desgleichen für das Winter-Semester $18^{55}/_{56}$	37	226	267
	S. Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Renten-Briefe für die Provinz Preußen.			
15ten Mai	Die gezogenen Apoints bei der Verloosung der Rentenbriefe, die Abhebung des Betrages von früher ausgelooften Rentenbriefe und die Anzeige über das Abhändenkommen zweier Rentenbriefe	21 23 24	140 152 159	136 153 162
15ten Mai	Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe . . .	21	141	137
15ten Novbr.	Die stattgefundene Verloosung von Rentenbriefe . . .	47 48 49	280 285 287	332 342 343
15ten Novbr.	Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe . . .	87	281	333
	T. Bekanntmachung der Königl. Charité-Direktion zu Berlin.			
9ten Juli	Erhöhung der Kur- und Verpflegungskosten-Sätze	30	196	213

U. Königl.

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Seitenzahl.	Nr. der Verfügung.
	U. Königl. Telegraphen-Direktion zu Berlin.			
27sten Novbr.	Annahme anstellungsberechtigter Personen bei der Telegraphie	49	289	348
	V. Bekanntmachungen der Landräthe, Gemeinde-Vorstände, Polizei-Behörden und andern Verwaltungs-Behörden des Regierungsbezirks Gumbinnen.			
18ten Novbr.	Polizei-Verordnung für die Stadt Goldapp	4	15	22
2ten Februar	Beschränkung des Marktverkehrs in der Stadt Gumbinnen	9	34	53
20sten Februar	Polizei-Verordnung für die Stadt Tilsit	10	39	67
		10	40	68
21sten März	Bekanntmachung des Landrathsamts zu Insterburg wegen Vertilgung der Raupen	13	55	89
13ten März	Marktverkehr in Ruß	13	55	90
26sten Januar	Desgleichen in der Stadt Lötzen	15	73	99
27sten März	Ergänzung der Gewerbe-Ordnung für die Stadt Tilsit und für die Ortschaften Splitter, Stolbeck, Drangowski und bei dem Kruge Uebermemel	16	93	108
18ten Mai	Marktverkehr in der Stadt Sensburg	22	146	143
25sten Mai	Benutzung der Schiffbrücke über den Memelstrom bei Tilsit	23	153	154
13ten Juli	Regulativ über die Erhebung der Einzugs- und Hausstands-Steuer in Tilsit	40	251	291
7ten Septbr.	Marktverkehr in der Stadt Stallupönen	41	258	302
22sten August	Desgleichen im Kirchdorfe Heinrichswalde	43	265	316
27sten Oktober	Marktverkehr in der Stadt Sensburg	46	278	327
11ten Novbr	Polizei-Verordnung für die Stadt Tilsit	50	296	355
8ten Dezbr.	Marktverkehr in der Stadt Darkehmen	51	299	358

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amtsblatt

№ 1. Gumbinnen, den 3ten Januar 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 1. Die Eichung der Waagen betreffend. A. d. J. 3007. Dez.

Das nachfolgende Gesetz vom 24sten Mai 1853 über die Prüfung und Stempelung der Waagen, welches in der vorjährigen Gesetzsammlung № 40, Seite 589, enthalten ist, bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 (Gesetzsammlung Seite 142) und der Verordnung vom 13ten Mai 1840 (Gesetzsammlung Seite 127) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittels gestempelter Waagen geschehen.

§. 2. Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden:

1) gleicharmige Balkenwaagen;
2) die unter dem Namen „römische Waagen“ bekannten Schnellwaagen;
3) solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last, im Zustande des Gleichgewichts, sich wie Eins zu Zehn oder wie Eins zu Hundert verhält.

§. 3. In den Fällen, wo es nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf ist die Anwendung von Brückenwaagen nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Gewicht zwanzig Pfund oder mehr beträgt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Anwendung von Brückenwaagen auch für Lasten von geringerem Gewichte zu gestatten, wenn dies nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

§. 4. An jeder Brückenwaage muß auf einem Schilde das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Dezimalwaage oder Centesimalwaage, so wie die Tragfähigkeit derselben, imgleichen der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

§. 5. Die zu Verwiegungen auf Brückenwaagen bestimmten Gewichtsstücke können nach der, dem Dezimalsysteme der Verwiegung entsprechenden Theilung, bis auf das geringste Gewicht von 0,1 Loth, und zwar sowohl im Preußischen Handelsgewichte, als für den gesetzlich nach Zollgewicht zulässigen Verkehr, im Zollgewichte getheilt werden.

§. 6. Die

Digitized by Google

§. 6. Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei einer Provinzial-Eichungs-Kommission oder bei dem Eichungsamte zu Berlin oder einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 7. Die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 und der Verordnung vom 13ten Mai 1840,

über das Verbot des Besitzes ungestempelter Maaße und Gewichte, über die Erhaltung der fortdauernden Richtigkeit der gestempelten Maaße und Gewichte,

finden auch auf die Waagen Anwendung.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, die in Gemäßheit des §. 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 auch auf die gestempelten Waagen Anwendung findende jährliche Frist zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit bis auf drei Jahre zu verlängern.

§. 8. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach §. 2 stempelfähigen Wiegevorrichtungen im öffentlichen Verkehre ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten, wo es nach der Beschaffenheit der Wiegevorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist unter Darlegung der Konstruktions-Verhältnisse durch Zeichnung und Beschreibung oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung besonders nachzusuchen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu ertheilen.

§. 9. Die wegen Revision der Maaße und Gewichte bestehenden Vorschriften finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen nach §. 8 zugelassenen Wiegevorrichtungen Anwendung.

§. 10. Die Uebertretung der in den §§. 1, 3, 4 und 7 enthaltenen Bestimmungen so wie der nach §. 8 von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiegevorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingungen zieht, wenn sie Gewerbetreibenden zur Last fällt, die im §. 348 des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§. 13 und 14 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§. 13 und 18 derselben bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Die in dem genannten §. 348 des Strafgesetzbuchs für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohete Strafe findet auf gestempelte Waagen nicht Anwendung.

§. 11. Der

Digitized by Google

§. 11. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche nähere Instruktion zu erlassen, auch die Gebührentaxe der Eichungs-Behörden für die ihnen danach obliegenden Verrichtungen festzustellen.

§. 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1sten Januar 1855 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24sten Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gumbinnen, den 30sten Oktober 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 2. Uebersicht der pro 1854 von Landbeschälern gedeckten Stuten. A. d. J. 7425. Dez.

In dem Regierungsbezirke Gumbinnen sind im Jahre 1854 aus dem Königlichen litthauischen Landgestüte:

160 volljährige und
66 vierjährige,

im Ganzen 226 Landbeschäler stationirt gewesen, welche 11,758 Stuten gedeckt haben.

Von den im Jahre 1853 gedeckten Stuten sind

güst geblieben:	tragend geworden:	haben verfohlt:	sind verkauft:	sind gestorben:	nicht nachgewiesen:	haben lebende Fohlen geboren: Hengste:	Stuten:	in Summa:
3366	8290	767	390	258	261	3372	3242	6614

Es treffen im Durchschnitt auf einen Beschäler:

a) gedeckte Stuten 48,
b) tragend gewordene Stuten 34,
c) lebend geborne Fohlen . . . . . 27.

Gumbinnen, den 15ten Dezember 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 3. Empfehlung einer Schrift. A. d. J. 1764. Dez.

Von der mittels Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17ten November 1852 durch uns empfohlenen, im Auftrage des Königl. Ministeriums des Innern von dem geheimen expedirenden Sekretair, Kanzleirath Rauer in Berlin, herausgegebenen

Zusammenstellung der in den Preußischen Staaten bestehenden Polizeigesetze und Verordnungen. Berlin, 1852,

wird

wird in Kurzem ein neuer Abdruck besorgt werden, bei welchem die seit zwei Jahren erschienenen zum Theil wesentliche Strafbestimmungen enthaltenden Gesetze und die sonst gesammelten Materialien zu Ergänzungen, Verbesserungen und Abänderungen die geeignete Berücksichtigung finden sollen.

Indem wir den sämmtlichen Polizeibehörden unseres Bezirks die Anschaffung dieses neuen vervollständigten Abdrucks empfehlen, bemerken wir zugleich, daß zur Erleichterung der Anschaffung das Exemplar zum Preise von nur 7½ Silbergroschen portofrei von Berlin übersendet wird, wenn die Bestellung durch unsere Vermittelung bis zum 1sten März k. J. bei dem Verfasser gemacht wird, und sind daher der Regierungs-Sekretair Passauer II. hieselbst und die sämmtlichen Königl. Landrathsämter von uns beauftragt worden, Bestellungen zur Verabfolgung derselben anzunehmen.

Nach dem 1sten März k. J. tritt der volle Ladenpreis von 20 Sgr. für das Exemplar ein. Gumbinnen, den 15ten Dezember 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 4. Patentertheilung. Dem G. Wimmer zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 22sten Dezember 1854 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Sicherheits-Vorrichtung an Schlössern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 5. Patentertheilung. Dem Papier-Fabrikanten C. Cäsar zu Elberfeld ist unter dem 23sten Dezember 1854 ein Patent:

auf eine in der nachgewiesenen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Papiermaschinen zur Herstellung von Pappen, mittels welcher der Stoff in zwei oder drei Lagen aufgetragen wird, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Verbindungen und Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Fräulein Maria Cäcilie Werner zu Gerskullen, Kreises Ragnit, ist die Befugniß Privatunterricht an junge Mädchen in gebildeten Familien im diesseitigen Verwaltungsbezirke zu ertheilen, beigelegt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 1.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№. 2. Gumbinnen, den 10ten Januar 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 6. Das Verbot der Einbringung einiger Geheim-Mittel betr. A. d. J. 778. Dez.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 25sten August 1849 (Amtsblatt pro 1849, Nr. 37, Seite 180) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gemäß der Cirkular-Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie der Finanzen, vom 13ten Dezember d. J. bei der von der Medizinal-Behörde anerkannten Schädlichkeit und Gefährlichkeit

der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen der Eingang dieser Medikamente in die Königl. Preußischen Staaten anderweit für die nächsten fünf Jahre gänzlich verboten ist, und dieses Verbot auch auf den sogenannten Rob de Boveau Laffecteur des Dr. Girandeau de St. Gervais zu Paris ausgedehnt wird.

Sämmtliche Polizei-Behörden weisen wir hiemit an, das Einbringen dieser verbotenen Arzenei-Mittel, so wie deren Verkauf und Anpreisung in öffentlichen Blättern, mit aller Aufmerksamkeit zu verhüten. Gumbinnen, den 22sten Dezember 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 7. Die Kundmachung des Kais. Oesterr. Ministers für Handel und Gewerbe betreffend. A. d. J. 4482. Dez.

Die Kundmachung des Kaiserl. Oesterreichischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 21sten Januar d. J., betreffend die Ausführung des Artikels 18 des Handels- und Zollvertrages vom 19ten Februar v. J., welche der Königl. Regierung mittels Erlasses vom 23sten Februar d. J. mitgetheilt worden, ist nach einer Benachrichtigung des Kaiserl. Oesterreichischen Finanz-Ministeriums nunmehr auch in dem Oesterreichischen Militair-Grenzgebiete, jedoch in Berücksichtigung der eigenthümlichen Verfassung des gedachten Gebietes und weil dort auch diejenigen Oesterrichischen Staats-Angehörigen, welche nicht Bewohner dieses Gebietes sind, Beschränkungen unterliegen, die auf dessen Bewohner keine Anwendung finden, — mit der Maßgabe in Vollzug gesetzt worden, daß dort die in der Kundmachung vom 21sten Januar d. J. ausgesprochene Gleichstellung der Angehörigen der Vereinsstaaten mit den Oesterreichischen Unterthanen nur auf eine Gleichstellung mit denjenigen Oesterreichischen Unterthanen zu beziehen ist, welche nicht der Militairgrenze angehören. Zugleich ist mitgetheilt worden, daß die Ausstellung der Legitimationen A. B. und D. an die Grenzbewohner, so wie der Legitimationen C. an die Angehörigen der Vereinsstaaten, in dem Militairgrenzgebiete

Digitized by Google

den Regiments- (Bataillons-) Kommandos und beziehungsweise den Magistraten in den Militair-Kommunitäten zusteht, so wie daß alle diesfälligen Fragen und Beschwerden in dem Militairgrenzgebiete von den dieses Land verwaltenden Militair-Behörden im vorgeschriebenen Instanzenzuge verhandelt werden.

Der Königl. Regierung wird demgemäß die weitere Veranlassung anheimgestellt.

Berlin, den 30sten November 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (gez.) v. d. Heydt.

Der Finanzminister, (gez.) v. Bodelschwingh.

An die Königl. Regierung zu Gumbinnen.

M. f. H. IV. 14,506. F. M. III. 27,932.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 28sten Dezember 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 8. Den Tarif der Brückengeld-Erhebung in Nikolaiken betr.

Die Abgabe für die Benutzung der Brücke über die Spirding-Gewässer bei Nikolaiken und das Brückenaufzugsgeld daselbst werden fortan nach dem nachstehenden, am 4ten Dezember v. J. Allerhöchst vollzogenen Tarife erhoben werden:

Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Brücke über die Spirding-Gewässer bei Nikolaiken, im Sensburger Kreise, und das Brückenaufzugsgeld daselbst zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. An Brückengeld:

I. Vom Fuhrwerk aller Art, einschließlich der Schlitten für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.

II. Von unangespannten Thieren:

1) für ein Pferd, Maulthier oder einen Esel mit oder ohne Reiter oder Last, so wie für ein Stück Rindvieh . . . . . 4 Pf.

2) für ein Fohlen, Kalb, Schwein, Schaaf, Lamm oder eine Ziege . . . . . 1 Pf.

B. An Brücken-Aufzugsgeld:

Von jedem durchgehenden Kahne, der das Aufziehen der Brücke erfordert, für jede Last der Tragfähigkeit . . . . . 5 Pf.

Befreiungen.

A. Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

Digitized by Google

2) von Armen-Fuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militair-Beamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselbe zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke sich bedienen;

4) von Posten, als Extraposten, Schnellposten, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittels deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspann-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hilfsfuhren; von Armen- und Arrestanten-Fuhren;

7) von den Seitens der Kreise zu stellenden Landwehr-Kavalleriepferden und den zu deren Beförderung erforderlichen Beipferden, sowohl auf dem Hinwege zum Gestellungsorte, als auf dem Rückwege von da, auf Vorzeigung einer Bescheinigung des betreffenden Landraths über die Zahl und Bestimmung dieser Pferde;

8) von Fuhren mit thierischem Dünger (Stall-Dünger, Mist);

9) von Fuhrwerken, die Chaussee-Bau-Materialien anfahren, sofern nicht durch die Minister für Handel ꝛc. und der Finanzen Ausnahme angeordnet werden, auf Vorzeigung von Attesten der betreffenden Baubeamten;

10) von den Fuhrwerken und Thieren der Eingepfarrten des Kirchspiels Nikolaiken, so wie derjenigen Eingepfarrten des Kirchspiels Ukta, welche vom Kirchspiele Nikolaiken abgezweigt und dem Kirchspel Ukta zugetheilt sind, nämlich der Bewohner der Ortschaften Dibowsken, Rohra, Polko, Gußianka, Kokoska, Groß- und Klein-Schwignainen, Johanniskrug, Wiggrinnen, Orlowsko, Kamien, Gonschor, Neubruck, Rubrowko und Skock, sofern sie nicht Handelsgüter, — wohin auch die eigenen ländlichen Erzeugnisse, wenn sie zum Verkauf verfahren werden, zu rechnen sind, — führen;

11) von

Digitized by Google

11) von Holzfuhren zu Königlichen Brücken-, Kirchen- und Schulbauten, so wie von Deputatholzfuhren für Geistliche und Schullehrer auf Vorzeigung amtlicher Bescheinigungen.

B. Brücken-Aufzugsgeld wird nicht erhoben von Wasserfahrzeugen mittels deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Das Brückengeld, so wie das Brücken-Aufzugsgeld wird bei dem jedesmaligen Passiren der Brücke entrichtet.

2) Ein Jeder, der Fuhrwerk oder Thiere bei sich hat, muß bei der Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, die Abgabe zu entrichten. Nur Postillone sind davon ausgenommen, wenn sie zuvor in das Horn stoßen.

3) Zu der für den Betrag der Abgabe maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerk befindlich sind.

4) Jeder ist eine Quittung über die von ihm gezahlte Abgabe zu fordern berechtigt.

Königsberg, den 2ten Januar 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

Bekanntmachung.

№ 9. Besetzung von Landbriefträger-Stellen betr.

Invalide Militairpersonen, welche sich im Besitze eines Civilversorgungsscheins befinden und als Landbriefträger, Postfußboten ꝛc. angenommen zu werden wünschen, werden aufgefordert, sich zur Notirung für derartige auf Kontrakt zu vergebende Stellen bei der nächsten Post-Anstalt des diesseitigen Bezirks zu melden. Mit den voraufgeführten Stellen ist für gewöhnlich eine Löhnung von 100 bis 120 Thalern jährlich verbunden und ist dabei die Gestellung einer Kaution von 50 Thalern in Staatspapieren erforderlich.

Diejenigen Militair-Versorgungsberechtigten, welche vorläufig eine Beschäftigung als kontraktliche Diener übernehmen, vergeben sich dadurch keineswegs den Anspruch auf Erlangung einer Post-Unterbeamtenstelle, vorausgesetzt, daß sie zu einer solchen qualifizirt befunden und notirt sind. Gumbinnen, den 4ten Januar 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Das bisherige Grenzkommissariat für die diesseitige Grenze nach dem Königreiche Polen (von dem Herrn Landrathe Klein in Goldapp verwaltet) hört vom 1sten Januar 1855 ab auf und gehen die Geschäfte desselben von diesem Zeitpunkte ab auf die Landräthe der Grenzkreise über.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 2.

Gedruckt bei Fr. Kraufeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 3. Gumbinnen, den 17ten Januar 1855.

№ 10. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 50ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 30sten Dezember v. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4131 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Camminer Kreise; unter

Nr. 4132 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 180,000 Rthlrn., vom 13ten November 1854; unter

Nr. 4133 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Culm bis Ostrometzko, mit einer Abzweigung bis zur Thorner Kreisgrenze bei Grzybno, von Stollno bis zur Thorner Kreisgrenze bei Culmsee und von Stollno bis Briesen, sämmtlich im Culmer Kreise; unter

Nr. 4134 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 150,000 Rthlr., vom 27sten November 1854; unter

Nr. 4135 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Oberhausen-Essener Straße bei der Kruppschen Stahlfabrik nach dem Berge-Borbecker Eisenbahnhofe und von dort über Bottrop bis zum Specht; und unter

Nr. 4136 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Bennstedt nach Salzmünde, im Mansfelder Seekreise, durch den Fabrikbesitzer Boltze in Salzmünde.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 11. Die Konzession für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg betreffend.

Der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg wird hierdurch in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 17ten Mai 1853 die Konzession zum Geschäfts-

Digitized by Google

schäftsbetriebe in den Königlich preußischen Staaten ertheilt und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) der gesammte Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird durch einen diesseits zu bestellenden Kommissarius kontrolirt;
2) die Gesellschaft ist verpflichtet, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen ihr und den Versicherten, welche preußische Unterthanen sind, vor den preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar entweder bei dem kompetenten Gerichte des Wohnorts des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, oder, Falls der Agent nicht preußischer Unterthan ist, bei dem kompetenten Gerichte des Wohnorts des Versicherten. Die Schlichtung der Streitigkeiten durch Schiedsrichter wird hierdurch nicht ausgeschlossen, es können aber zu solcher, wider den Willen des Versicherten, Ausländer nicht ernannt werden und außerdem hat der Versicherte, Falls der Agent nicht binnen 14 Tagen seine Wahl trifft, das Recht, auch diesen Schiedsrichter zu wählen;
3) Aenderungen der Statuten und des Geschäftsplanes dürfen ohne Zustimmung der Ministerien nicht in Wirksamkeit treten.

Für die zur Vermittelung von Versicherungs-Geschäften von der Gesellschaft anzusetzenden Agenten bleibt nach §. 3 des obenerwähnten Gesetzes die Konzessionirung bei den betreffenden Bezirks-Regierungen nachzusuchen. Berlin, den 13ten Dezember 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (gez.) v. d. Heydt.

Der Minister des Innern, (gez.) v. Westphalen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 12. Die neue Arznei-Taxe pro 1855 betreffend. A. d. J. 818. Dez.

Es ist die neue Arznei-Taxe pro 1855 erschienen und tritt vom 1sten Januar 1855 in Wirksamkeit. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Taxe wiederum durch alle inländischen Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist. Gumbinnen, den 30sten Dezember 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 13. Die Vakanz der Kreisthierarztstelle des Kreises Darkehmen betreffend. A. d. J. 705. Jan.

Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. verbundene Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Darkehmen ist vakant geworden. Wir fordern qualifizirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, auf, sich binnen vier Wochen bei uns, unter Einreichung ihrer Legitimations-Papiere, zu melden. Gumbinnen, den 5ten Januar 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 14. Die Fähranstalt zu Woitekaten betreffend.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii wird im Dorfe Woitekaten, im Kreise

Kreise Pillkallen, eine Fähranstalt zum Uebersetzen über den Szeßuppe-Fluß eingerichtet und das Ueberfahrtsgeld vom 1sten Juli d. J. an nach den Sätzen des nachstehenden, am 4ten August v. J. Allerhöchst vollzogenen Tarifes erhoben werden:

Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähre zu Woitekaten an der Szeßuppe zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person . . . 4 Pf.
Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:
a) für ein Pferd oder Maulthier . . . . . 6 „
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . 6 „
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, eine Ziege, ein Schwein oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . . 4 „
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . . . 4 „
Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für das Gespann (II):
a) für ein beladenes . . . . . 6 „
b) für ein unbeladenes . . . . . 3 „
c) für einen Handwagen, Handschlitten oder Handkarren, beladen oder unbeladen 2 „

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Anmerkung. In sonstigen Fällen werden fünf Centner für eine Pferdeladung gerechnet.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorgeschriebenen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten. Eine Ausnahme hiervon tritt allein für die unter II. a und b des Tarifs aufgeführten Thiere in der Art ein, daß für ein Pferd, ein Maulthier, ein Stück Rindvieh oder einen Esel entrichtet wird:
a) bei hochangewachsenem, aus den Ufern getretenem Wasserstande . . . . . 1 Sgr.
b) in außerordentlichen Fällen bei starkem Eisgange . . . . . 3 „

2. Ein

Digitized by Google

2. Ein Fuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer dessen Zubehör und außer dem Futter für einen Tag, an andern Gegenständen mehr als 2 Centner sich auf demselben befinden.

3. Bei stehendem Eise findet, auch wenn eine Bahn zum Uebergange über dasselbe bereitet worden, eine Abgaben-Erhebung nicht statt.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1. Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören.

2. Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, die von den Truppentheilen zur Reserve entlassenen Leute, so wie die Landwehrmänner, welche sich zu den Sonntags-Uebungen und Kontrol-Versammlungen begeben; ferner Armeefuhrwerke und Fuhrwerke und Thiere, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; Pferde, welche von Offizieren oder in deren Rang stehenden Militairbeamten im Dienste oder in Dienst-Uniform geritten werden, imgleichen unangespannte etatsmäßige Dienstpferde der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen.

3. Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen.

4. Die ordentlichen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten, nebst Beiwagen, imgleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten, und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde.

5. Personen, Fuhrwerke und Thiere, welche für unmittelbare Rechnung des Staates Gegenstände befördern.

6. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen, imgleichen Armen- und Arrestanten-Fuhren.

Königsberg, den 3ten Januar 1855.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor v. Maassen.

Personal-Chronik.

Dem Baumeister Becker ist die Kreisbaumeister-Stelle in Lötzen verliehen worden.

Der Apotheker Emil Schlenther in Insterburg ist als Agent der Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 3.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№. 4. Gumbinnen, den 24sten Januar 1855.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 15. Bekanntmachung des Präklusiotermins zum Umtausch der Königl. preuß. Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15ten Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15ten Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

№ 16. Wegen Verbots der Ausfuhr von Pferden nach Hannover.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34), so wie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18ten v. M., wird, nachdem die Königlich Hannoversche Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18ten v. M. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Hannover unter Hinweis

 auf

Digitized by Google

auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten. Berlin, den 8ten Januar 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 17. Verwarnung bei exekutivischer Einziehung von Domainen- und Forst-Gefälle. B. Z. 1855. Jan.

Die in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 24sten Mai 1836 (Stück Nr. 24, S. 533.) enthaltene Bestimmung, daß alle im Wege der Exekution beigetriebenen Domainen- und Forstgefälle, nicht an die zur Erhebung unbefugten Exekutoren, sondern an die betreffenden Kreis- oder Forstkassen direkt zu entrichten sind, wird unter der Verwarnung hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, sofern die Zahlung der Gefälle dennoch an die Exekutoren erfolgen sollte, die Einzahler der Gelder bis zu deren Ablieferung an die betreffende Königl Kasse für die Zahlung verhaftet bleiben, und die Entschuldigung der Unbekanntschaft mit dieser Vorschrift in Zukunft nicht berücksichtigt werden wird. Gumbinnen, den 5ten Januar 1855.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 18. Patentertheilung.

Dem Maschinen-Fabrikanten Bialon zu Berlin ist unter dem 23sten Dezember 1854 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Reinigung des zum Speisen von Dampfentwicklern nöthigen Wassers,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 19. Die Wiedereinführung der Waaren-Kontrole im Binnenlande des Königreichs Hannover betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 3ten April 1852, 27sten April und 15ten August v. J. wird hierdurch weiter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königl. Hannoverschen Finanz-Ministeriums, die Waaren-Kontrole im Binnenlande in Beziehung auf Branntwein in den Hauptamtsbezirken Münden, Hannover, Hildesheim, Celle und Osnabrück und in Beziehung auf Zucker in den Landdrosteibezirken Stade und Lüneburg, so wie in den Grafschaften Hoya und Diepholz wieder eingeführt worden ist. Königsberg, den 11ten Januar 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

Bekanntmachungen.

№ 20. Die Entrichtung von Prä-

In Folge der Anordnung seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe- und

und öffentliche Arbeiten vom 16ten d. M. ist festgesetzt worden, daß die Kandidaten des Baufaches, welche sich vom 1sten Januar 1855 ab zu Bauführer-, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden, eine Prüfungs-Gebühr von

Prüfungs-Gebühren von Kandidaten des Baufaches betreffend.

„Zehn Thalern"

zu entrichten haben. Die Zahlung derselben erfolgt an den Rendanten der Bau-Akademie-Kasse vor Zulassung des Kandidaten zur Klausur-Arbeit.

Wenn der Kandidat nach erfolgter Einhändigung der Klausur-Aufgabe auf die weitere Fortsetzung der Prüfung verzichtet und dann die zur abermaligen Meldung anberaumte Frist versäumt, oder in der Prüfung nicht besteht, so hat er bei einer später angesetzten Prüfung die Gebühr nochmals zu zahlen. Berlin, den 16ten Dezember 1854.

Königl. Technische Bau-Deputation.

№ 21.

Unbest Ubare Gegenstände betreffend.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion lagern mehrere unbest Ubare Gegenstände: Tücher, Handschuhe rc, welche in den Postwagen und Passagierstuben des diesseitigen Bezirks vom Juli bis Oktober v. J. vorgefunden worden sind.

Sollten sich die zur Empfangnahme der herrenlosen Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, nicht melden, so werden die Effekten zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden. Gumbinnen, den 4ten Januar 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 22.

Polizei-Verordnung.

Um einer Steigerung der Lebensmittelpreise auch fernerhin begegnen zu können, wird in Betreff des hiesigen Marktverkehrs unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 1sten November 1853 (Amtsblatt Seite 278) und vom 22sten Januar 1854 (Amtsblatt Seite 27) mit Genehmigung der Königl. Regierung auf Grund des §. 71 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 hierdurch bestimmt.

Daß den Kaufleuten, Häckern, Verkäufern, Kommissionairen, Klein- und Zwischenhändlern, überhaupt allen Wiederverkäufern, ebenso den Bäckern, den hiesigen und auswärtigen Brauerei- und Brennerei-Inhabern, der Ankauf von Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen, Bohnen, Kartoffeln, Graupe, Grütze, Eier, Butter, Fische, Wildprett, Geflügel, Obst und Gemüse aller Art zum Wiederverkauf oder zum Betrieb ihrer Gewerbe an den hiesigen Wochenmärkten erst nach 11 Uhr Vormittags gestattet ist.

Zum eigenen Gebrauch dürfen die gedachten Personen nur solche der erwähnten Markt-Artikel vor 11 Uhr Vormittags kaufen, mit denen sie keinen Handel treiben.

Wer

Wer gegen diese Bestimmungen handelt, wird mit Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr. oder angemessenem Gefängniß beahndet. Goldapp, den 18ten November 1854.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Der Apotheker Leonhardy zu Rhein ist zum Beigeordneten des Bürgermeister und Mitglied des Magistrats daselst gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Geschäfts-Agent Karl Schmidt aus Tilsit ist als Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transporte bestätigt worden.

Der Kreis-Thierarzt Pauli in Darkehmen ist auf seinen Antrag in den Kreis Johannisburg versetzt worden.

Der Privat-Sekretair Albert Klein zu Ragnit ist zum Beigeordneten des dortigen Magistrats auf 6 Jahre gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Ludwig Mertins ist die Försterstelle zu Inse, Oberförsterei Ibenhorst, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv, jedoch mit Vorbehalt der Kündigung, verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Dezember 1854.

A. Beim Appellationsgericht:

sind der Referendarius Geßner zum Gerichts-Assessor ernannt und der Auskultator Carganico an das Appellationsgericht zu Ratibor versetzt worden.

B. Bei den Kreisgerichten:

ist der Gerichts-Assessor Heinrich als Kreisrichter in Goldopp angestellt und der Bote und Exekutor Bodendorff vom 1sten Februar d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion Gumbinnen pro Dezember 1854.

Der komm. Ober-Postkassen-Buchhalter Post-Sekretair Hagelberg ist gestorben.

Dem Posthalter Hofer in Rautenberg ist, unter Ernennung zum Post-Expediteur, die Verwaltung der Post-Expedition in Rautenberg übertragen worden.

Der Posthauswärter Neumann in Tilsit und der Briefträger und Wagenmeister Thiel in Johannisburg sind ausgeschieden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 4.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 5. Gumbinnen, den 31sten Januar 1855.

№ 23. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 23sten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4137 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten November 1854, betreffend die den Kreisen Kroeben und Krotoschin, im Regierungs-Bezirk Posen, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Punitz über Kroeben und Pogorzelle bis zur Provinzial-Chaussee von Kozmin nach Borek bei Borzeciczki bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

Nr. 4138 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Werden von 30,000 Rthlrn., vom 27sten November 1854; unter

Nr. 4139 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Morscheck über Billingen, Krinkelt und Rocherath nach der Schleiden-Montjoier Bezirksstraße; unter

Nr. 4140 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Kreis-Chaussee von Ochtrup im Fürstenthum Münster bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Bentheim; unter

Nr. 4141 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Neustadt a. d. D. bis zu dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eisenbahn daselbst durch den Ruppiner Kreis; unter

Nr. 4142 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1854, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Brücke über die Spirding-Gewässer bei Nikolaiken im Sensburger Kreise, und das Brückenaufzugsgeld daselbst zu erheben ist; unter

Nr. 4143 Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 60,000 Rthlrn, vom 18ten Dezember 1854; unter

Digitized by Google

Nr. 4144 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Dezember 1854, betreffend die Anlegung der Ueberschüsse und Bestände der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse zu Posen; unter

Nr. 4145 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee; und unter

Nr. 4146 die Bekanntmachung über die unterm 18ten Dezember 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee, de dato Buchholz, den 2ten September 1854, vom 29sten Dezember 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 24. Die Grenzsperre gegen Rußland der Rinderpest wegen betr. A. d. J. 812. Dez.

Nach amtlichen Mittheilungen ist auch an mehreren Punkten der russischen Gouvernements Kurland und Liesland die Rinderpest ausgebrochen.

Die durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22sten November v. J. nach Maßgabe des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 zunächst gegen das polnische Ausland angeordneten Grenzsperrmaßregeln werden daher hiemit ausdrücklich auch für die russisch-preußische Grenze, also für den Grenz-Distrikt rechts vom Memelstrom, in Kraft gesetzt und die betreffenden Polizeibehörden zur strengen Aufrechthaltung derselben angewiesen.

Gumbinnen, den 9ten Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 25. Die Vorschriften über Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend. A. d. J. 116. Jan.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 9ten Februar 1853 (Amtsblatt Stück 8, Nr. 38) werden die in dem Reskripte des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20sten Januar 1853, Nr. II. 5947, enthaltenen Vorschriften über Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten, hierdurch insbesondere den Medizinal-Personen zur genauesten Beachtung und Befolgung in Erinnerung gebracht.

Gumbinnen, den 13ten Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 26. Neu entstandenes Etablissement. A. d. J. 2838. Jan.

In den Grenzen der Stadt Insterburg hat der Posthalter Bröderlow daselbst eine neue Besitzung etablirt, welcher der Name „Johannisthal“ beigelegt worden ist. Gumbinnen, den 17ten Januar 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die

Digitized by Google

№ 27. Ein Kirchengeschenk betr. A. d. J. 3765. Jan.

Die Frau Gutsbesitzer v. Pannwitz zu Gronden, Kreises Angerburg, hat der Kirche zu Buddern, desselben Kreises, zwei neusilberne Altarleuchter verehrt.

In Anerkennung des frommen christlichen Sinnes, den die Geberin hierdurch bethätigt hat, bezeigen wir derselben für diese Wohlthat hiemit unsern Dank und wünschen, daß dieses schöne Beispiel Nacheiferung erwecken möge. Gumbinnen, den 19ten Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 28. Die Brod- und Fourage-Lieferung für das Militair pro 1855 betreffend. A. d. J. 6166. Jan.

Die Brod- und Fourage-Lieferung für durchmarschierende Truppen-Kommandos ist für das Jahr 1855 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministerii von der Königl. Intendantur des I. Armee-Korps in der Art sicher gestellt worden, daß die Unternehmer, welchen Brod-, resp. Fourage-Lieferungen übertragen sind, die Verpflichtung haben, auch die, durch die betreffenden Garnison-Städte und deren Umgegend in einer Entfernung von drei Meilen marschierenden Truppen mit Brod resp. Fourage zu versehen.

Die Lieferung in den Garnison-Orten geschieht:

1) für Insterburg und Tilsit von den dortigen Königl. Magazinverwaltungen;
2) für Lötzen, für den Brodbedarf von der dortigen Königl. Bäckerei;
3) für Angerburg vom Kaufmann A. Driesen in Königsberg;
4) für Gumbinnen vom Kaufmann Eichelbaum in Insterburg;
5) für Rhein vom Kaufmann Rohrer in Angerburg, für den Brodbedarf des daselbst stationirten Kommandos.

Bei Durchmärschen durch die Umgegend der Garnison-Orte, sind die Unternehmer jedoch nur in dem Falle verpflichtet die Truppen mit Fourage und Brod zu versehen, wenn die Quartierstände den Bedarf aus eignen Erzeugnissen herzugeben nicht im Stande sind, und denselben aus den Magazinen der Lieferungs-Unternehmer resp. der Königl. Verwaltungen zu Insterburg, Tilsit und Lötzen abholen.

Die Lieferung der Fourage für die nach den Remonte-Depots zu weisenden Kommandos und der Remonte-Pferde, so lange solche in Kantonnements bei den Depots stehen, ist für die Depots Jurgaitschen, Sperling und Ragnit dem Kaufmann Eichelbaum in Insterburg, für Kattenau und Brakupönen dem Kaufmann A. Simhuber in Gumbinnen übertragen worden.

Den betreffenden Kommunen und Behörden theilen wir Vorstehendes zur Nachricht und Beachtung mit. Gumbinnen, den 22sten Januar 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 29. Patententheilung.

Dem Feldmesser Immeckenberg zu Halberstadt ist unter dem 11ten Januar 1855 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Theodoliten,

um

um mittels des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 30. Patentanstheilung. Das dem Bohrmeister Karl Winter zu Königsborn unter dem 22sten März 1854 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion des Bohrmeißels

ist aufgehoben.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 31. Die Klassifikation der Tabacksstämmen bezüglich der Steuerpflichtigkeit derselben betreffend. Unter Bezugnahme auf den §. 3 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der ergangenen höheren Bestimmung gemäß die bisherige Einschätzung der Kreise des diesseitigen Verwaltungsbereichs bei der Tabacksteuer bis auf Weiteres unverändert beibehalten werden soll.

Es gehören hiernach auch ferner die Tabackspflanzungen:

1) in dem Kreise Insterburg zur zweiten;
2) in den Kreisen Angerburg, Darkehmen, Goldopp, Gumbinnen, Heydekrug, Niederung, Pillkallen, Ragnit, Stallupönen und Tilsit zur dritten;
3) in den Kreisen Johannisburg, Lötzen, Lyck, Oletzko und Sensburg zur vierten Steuer-Klasse,

und werden bei der Steuer-Erhebung die im §. 2 der vorgedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre bestimmten Sätze in Anwendung gebracht werden. Königsberg, den 22sten Januar 1855. Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

Personal-Chronik.

Der Buchhändler Sterzel hierselbst ist als General-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle für den Regierungsbezirk Gumbinnen bestätigt worden.

Der Kaufmann Johann Thurau aus Tilsit ist als Agent der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar bestätigt worden.

Der ehemalige Lazarethgehilfe, jetzige Aufseher bei der Strafanstalt zu Insterburg, Herrmann Müller, ist als chirurgisch-ärztlicher Gehilfe und Krankenwärter konzessionirt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 5.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 6. Gumbinnen, den 7ten Februar 1855.

№ 32. Inhalt der Gesetz-Sammlung

Das 2te Stück der Gesetzsammlung, welches den 30sten Januar d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4147 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Straße bei Bitburg über Speicher bis zur Bonn-Trierer Chaussee bei Rothhaus; unter

Nr. 4148 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Polnisch-Wartenberg nach Kempen; unter

Nr. 4149 das Statut für den Schwetz-Neuenburger Deichverband, vom 27sten Dezember 1854; unter

Nr. 4150 das Statut des Deichverbandes der Thorner Stadt-Niederung, vom 3ten Januar 1855; und unter

Nr. 4151 den Nachtrag zu dem Regulativ vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 19ten Januar 1855.

Das 3te Stück der Gesetzsammlung, welches den 3ten Februar d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4152 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten August 1854, betreffend die von den früher hohenzollernschen, in den preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensions-Beiträge ꝛc.; unter

Nr. 4153 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Dezember 1854 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Bitterfelder Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Stumsdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Löbejün und für die Unterhaltung dieser Chaussee; unter

Nr. 4154 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dingelstädt über Silberhausen und Weberstedt bis zur Hüpstedter Warte, im Regierungsbezirk Erfurt; unter

Digitized by Google

Nr. 4155 die Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 27sten Januar 1855; und unter

Nr. 4156 das Gesetz wegen Herabsetzung des Eingangszolles für Talg, vom 31sten Januar 1855.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 33. Wegen Verbots der Ausfuhr von Pferden nach Braunschweig.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung S. 34), so wie der diesserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18ten v. M., wird, nachdem die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18ten v. M. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Herzogthum Braunschweig unter Hinweis auf die im §. 1 des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 78) angedrohten Strafen verboten. Berlin, den 20sten Januar 1855.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

№ 34. Den Schlußtermin der für die Sendungen von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850 ꝛc. bewilligten Portofreiheit betreffend.

Die Besitzer von Staatsschuldscheinen und von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850, welche der von uns, resp. der Königlichen Regierung erlassenen Aufforderung, diese Dokumente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons, Ser. XII. und resp. Ser. II., an die in den Bekanntmachungen bezeichneten Kassen einzusenden, bisher nicht nachgekommen sind, werden hierdurch benachrichtigt, daß die für dergleichen Sendungen bewilligte Portofreiheit nur noch bis zum 1sten März d. J. fortdauern wird.

Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Berlin, den 24sten Januar 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 35. Gemeinheitstheilungen betr. A. d. J. L. 7666. Jan.

In folgenden Auseinandersetzungssachen:

I. des Spezialbezirks Gumbinnen:

a) Kreises Darkehmen: Alt- und Neu-Gurren, Renten-Ablösung;

b) Kreises

b) Kreises Goldapp: Didzullen, Theilung des Torfbruchs, des Kalkstichs und der Gemeingärten;

c) Kreises Angerburg: Stobben, Rentenablösung;

d) Kreises Insterburg: Leputschen, Theilung der Gemeingärten, Szimlauken, Abgaben-Regulirung des Christoph Bendzuweitschen Grundstücks;

e) Kreises Oletzko: Neu-Retzken, Gemeinheitstheilung, Guhsen, Wald- und Weideseparation, Lakellen, Waldseparation, Giehsen, Dopken, Barannen, Domainenzinsablösung;

II. des Spezialbezirks Rhein:

a) Kreises Sensburg: Anusrigowen, Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Johannisburg: Dziubiellen, Gemeinheitstheilung;

III. des Spezialbezirks Lyck:

a) Kreises Lyck: Polko und Kienstwo, Separation der zum Dorfe Gronsken gehörigen Waldterrains, Loyen II., Rogallen, Wyssocken, Woseczellen, Gemeinheitstheilung; Alt-Jucha, Fischereiablösung von dem zum Dorfe gehörigen See „Bruck," genannt Alt-Jucha, Separation eines Waldterrains und eines Kommunalstücks;

b) Kreises Johannisburg: Dannowen, Groß-Rosinsko,

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 20sten März 1855 entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, sowie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Gumbinnen, den 27sten Januar 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, L.

Bekanntmachung.

№ 36. Post-Veränderung betr.

Vom 1sten Februar d. J. ab wird die wöchentlich sechsmalige Personenpost zwischen Lengwethen und Pillkallen aufgehoben und dafür eine tägliche Personenpost zwischen Lengwethen und Stallupönen eingerichtet, welche aus Stallupönen täglich 6 Uhr Morgens und aus Lengwethen täglich 1 Uhr 10 Minuten Nachmittags abgefertigt werden wird.

Das Personengeld bei dieser Post beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile, wobei den Reisenden an Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund gestattet ist.

Die

Digitized by Google

Die Personenpost zwischen Lengwethen und Stallupönen steht in ersterem Orte mit der Personenpost zwischen Gumbinnen und Tilsit, welche vom 1sten Februar d. J. ab anstatt wie bisher sechsmal in der Woche täglich coursiren wird, in genauem Zusammenhange, so daß Reisende zwischen Tilsit und Stallupönen ununterbrochene Weiterbeförderung erhalten.

Gumbinnen, den 30sten Januar 1855. Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Dem Kandidaten der Theologie, Herrn Emil Willamowski zu Bialla, ist die Befugniß beigelegt worden, im diesseitigen Verwaltungsbezirke an Kinder gebildeter Eltern Privat-Unterricht zu ertheilen.

Dem Fräulein Auguste Maschke in Kobilinnen, bei Lyck, ist die Befugniß Privat-Unterricht an junge Mädchen gebildeter Familien des diesseitigen Departement zu ertheilen, beigelegt worden.

Dem Fräulein Therese Wahl in Stallupönen, Kreises Goldapp, ist die Befugniß beigelegt an junge Mädchen gebideter Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Privat-Unterricht zu ertheilen.

Dem Fräulein Maria Louise Angelika Aockerblum zu Didlacken, Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt worden, an Mädchen gebildeter Familien diesseitigen Verwaltungs-Bezirks Privat-Unterricht zu ertheilen.

Der Hauslehrer Friedrich August Gisevius aus Waldburg ist von den Stadtverordneten zu Arys zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann G. A. Borchardt aus Angerburg ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Grundbesitzer Rudolph Meyer aus Lötzen ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 6.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 7. Gumbinnen, den 14ten Februar 1855.

№ 37. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der Gesetzsammlung, welches den 9ten Februar d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält unter

Nr. 4157 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Erkelenz bis an die Jülich-Düsseldorfer Staats-Straße bei Jackerath, im Kreise Grevenbroich; unter

Nr. 4158 die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Stamm-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 4000 Stück weiterer Stamm-Aktien, vom 15ten Januar 1855; zu

Nr. 4158a. die Bestätigungs-Urkunde für die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, vom 21sten August 1837; zu

Nr. 4158b. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Januar 1838, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn nach der belgischen Grenze, so wie die Erhöhung des Aktien-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf 4½ Millionen Thaler; zu

Nr. 4158c. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend Abänderungen des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, vom 19ten August 1844; zu

Nr. 4158d. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Aktien-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf 5¾ Millionen Thaler und die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 13 und 19 der Statuten dieser Gesellschaft, vom 4ten Oktober 1844; und unter

Nr. 4159 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Januar 1855, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine, vom 8ten Februar 1853 bis zum 1sten Januar 1858.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 38. Die Veröffentlichung der Quittungen über die im III. Quartal

Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im III. Quartal 1854 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kauf- und Ab-

lösungs-

1854 zum Domainen Veräußerungs Fonds eingezahlten Quittungen betr. F. A. 2575. Dez.

lösungsgelder sind den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten, gegen Ausstellung von Empfangsbescheinigungen und Rückgabe der von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen, zugefertigt worden. Gumbinnen, den 26sten Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 39. Die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen ꝛc. betreffend. A. d. J. 2168. Dez.

Nachtrag zu dem Reglement vom 6ten September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen ꝛc.

§. 1. Die Bestimmung sub h. §. 2 des Reglements vom 6ten September 1853 tritt vom 1sten Mai d. J. ab außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkte abzuschließenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern, darf die Selbstbeköstigung während der Seereise den Auswanderern nicht weiter überlassen werden, vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen kontraktmäßig zu übernehmen.

§. 2. Die Auswanderungs-Unternehmer, resp. die zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungs-Verträgen befugten Agenten, haben sich in den, mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen ausdrücklich dazu zu verpflichten, den Kapitains derjenigen, von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich preußische Auswanderer befinden, nicht mehr als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungsorte fällig und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer, nicht unter drei Tagen zu bestimmenden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen bekannt zu machenden Frist von der Ankunft des Schiffs ab, keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungshaus, auf welches der Rest der Passage-Gelder angewiesen wird, ist bei Expedition jedes Schiffes dem preußischen Konsul des Bestimmungsorts brieflich zu bezeichnen.

Berlin, den 19ten Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. d. Heydt.

Vorstehender Nachtrag zu dem Reglement vom 6ten September 1853, betreffend die Geschäftsführung der, zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen, wird höherer Anordnung gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 31sten Januar 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 40. Die Schulamts-Prüfungne der Literaten betr. A. d. J. 5392. Jan.

Diejenigen Literaten, welche im Laufe dieses Jahres die Schul-Amts-Prüfungen in Gumbinnen abzulegen beabsichtigen, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen:

1) ihren

Digitized by Google

1) ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache,
2) das akademische Abgangs-Zeugniß in Original,
3) ein Zeugniß der Polizei-Behörde ihres gegenwärtigen Wohnorts über ihr moralisches und politisches Verhalten,
4) ein Zeugniß darüber, daß sie wenigstens einige Monate einen Seminar-Kursus durchgemacht haben,
5) den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß,
6) ihre theologischen Zeugnisse (falls sie dieser Fakultät angehören),
7) ein Gesundheits-Attest,

einzureichen, wobei bemerkt wird, daß diese Zeugnisse, in sofern sie nur zu diesem Behufe beigebracht werden, stempelfrei sind, daß dagegen zu der Meldung selbst ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden ist.

Die Prüfung selbst wird im Monat April oder Mai stattfinden und der dazu festgesetzte Termin den Betheiligten noch besonders bekannt gemacht werden.

Gumbinnen, den 2ten Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 41. Die Schließung der niedern Jagd betreffend. A. d. J. 2196. Jan.

Wir verordnen hiermit, daß die niedere Jagd für dieses Jahr schon mit dem 15ten Februar geschlossen werde. Gumbinnen, den 4ten Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 42. Das Verbot des ferneren Gebrauchs der Gewichte mit Löchern am Boden, Behufs ihrer Ajustirung durch Zink und Blei betreffend. A. d. J. 1701. Dez.

Nachstehender Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Durch die Cirkular-Verfügung des vormaligen Ministers des Innern für Handel und Gewerbe vom 6ten April 1823, ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Cirkular-Verfügung vom 4ten Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben neu mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit anderen Substanzen gefüllt und demnächst mit einen Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4ten Januar 1824 beschriebenen

Digitized by Google

beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch konstruktive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1sten Januar 1856 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Aichungs-Behörden zurückgewiesen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Berlin, den 26sten November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. d. Heydt.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 9ten Februar 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Herr Putzrath ist nach bestandener Prüfung zum Regierungs-Referendarius bei der Königl. Regierung zu Gumbinnen ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Januar 1855.

A. Beim Appellationsgericht:

ist der Vice-Präsident v. Rohr zu Königsberg zum ersten Präsidenten vom 1sten April d. J. ab Allerhöchst ernannt; ferner

der Referendarius Kalau v. Hofe II. zum Gerichts-Assessor befördert;

die Rechtskandidaten Blephöffer und Urban als Auskultatoren geprüft und angenommen, Letzterer jedoch an das Appellationsgericht zu Königsberg versetzt, so wie

dem Kanzlei-Inspektor Ziegler der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

B. Bei den Kreisgerichten:

sind der Kreisrichter, früherer Land- und Stadtgerichts-Direktor Rödenbeck zum Kreisgerichtsrath Allerhöchst ernannt;

der invalide Gefreite Christian Conrad als Bote und Exekutor beim Kreisgericht zu Angerburg definitiv angestellt, und

der Gefangen-Aufseher Hoffmann zu Tilsit vom 1sten März d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 7.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 8. Gumbinnen, den 21sten Februar 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 43. Patentertheilung.

Dem Maschinenbauer Boecke zu Berlin ist unter dem 2ten Februar 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselschneide-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

№ 44. Patentertheilung.

Dem Dr. phil. S. Krieger zu Breslau ist unter dem 10ten Februar 1855 ein Patent:

auf ein Verfahren, Phosphor darzustellen, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 45. Patentaufhebung.

Das dem Mühlenbesitzer Joseph Watremez zu Aachen unter dem 24sten Oktober 1852 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Auspressen des Saftes aus zerkleinerten Pflanzenstoffen ist aufgehoben.

Bekanntmachung.

№ 46. Ein verlorenes Dienstsiegel betreffend.

Aus dem Bureau der Post-Expedition in Seckenburg ist das Dienstsiegel, welches mit Krone und Posthorn nebst der Umschrift: „Königl. Preuß. Post-Expedition Seckenburg," versehen war, abhanden gekommen.

Indem die unterzeichnete Ober-Post-Direktion dieses zur Verhütung eines Mißbrauchs mit dem verloren gegangenen Siegel zur öffentlichen Kenntniß bringt, ersucht dieselbe zugleich, das Siegel, wenn es aufgefunden wird, hierher einzuliefern. Gumbinnen, den 15ten Februar 1855. Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Dem Kandidaten des höhern Schulamts Herrn F. Kischke zu Alt-Karczewischken, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt, in gebildeten Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks Privat-Unterricht zu ertheilen.

Digitized by Google

Der Gutsbesitzer Leopold Westphal in Matzicken ist als Schiedsmann für den Bezirk III des Kreises Heydekrug und Nr II. des Kirchspiels Werden gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufman J. Ahnau in Tilsit ist als Agent der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina zu Köln bestätigt worden.

Dem ehemaligen freiwilligen Jäger Ferdinand Glaß ist die Kreiskassen-Dienerstelle bei der Kreiskasse zu Stallupönen auf Kündigung verliehen.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion Gumbinnen pro Januar 1855.

Der Post-Expedient Kümlau, welcher bisher im Bureau der Ober-Post-Direktion angestellt gewesen ist, ist nach Marggrabowa versetzt und mit der Verwaltung der dortigen Post-Expedition I. Klasse beauftragt worden.

Der invalide Sergeant Schwarzkopf ist als Kondukteur auf dem Gumbinnen-Rheiner Personenpost-Course bei dem hiesigen Postamte, und der invalide Hautboist Sorkau als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Marggrabowa auf Kündigung angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 8.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 9. Gumbinnen, den 28sten Februar 1855.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 47. Bekanntmachung des präklusiotermins zum Umtausch der Königl. preuß. Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15ten Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungiltig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15ten Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

№ 48. Nachtrag zu dem Regulativ vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, die Bestimmungen des Regulativs vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, (Gesetzsammlung 1848, Seite 321) in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, so wird Folgendes hierdurch bestimmt:

Zu §. 6. Die Anwendung der nach Art der Lokomotivkessel gebauten Röhrenkessel ist gestattet.

Zu §. 11. Die sogenannten Federmanometer sind als Vorrichtungen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverläßig angeben, nicht zu achten.

Digitized by Google

Zu §. 12. An die Stelle dieses hierdurch aufgehobenen Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, wohin auch die Dampfdome, Mannlochverschlüsse und Feuerröhren zu rechnen sind, so wie zu den Siederöhren und deren Verschlüssen ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem innern Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

Zu §. 13 I. Die Bestimmung, daß bei Dampfkesseln von anderer als cylindrischer Form die Stärke des Blechs dem Verfertiger des Kessels überlassen bleibt, derselbe aber dafür zu sorgen hat, daß die Wandstärke des Kessels mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt werde, findet auch auf Feuerröhren von anderer als cylindrischer Form Anwendung.

Berlin, den 19ten Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. d. Heydt.

№ 49. Die Anerkennung der Befähigung zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs der Realschule zu Burg betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11ten Juli v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Burg nach deren Reorganisation als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungszeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Kurse der Sekunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 7ten Februar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

№ 50. Betrifft die Herabsetzung des Eingangs-Zolls für Talg.

Durch das Gesetz vom 31sten Januar d. J. (Gesetzsammlung, Seite 36), ist vom 1sten April d. J. ab, der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett), worunter nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse der Talg im engeren Sinne (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh), und das Schmalz (eingeschmolzenes Fett von Schweinen und Gänsen), begriffen sind, von 3 Rthlr. auf 2 Rthlr. für den Centner herabgesetzt worden, während der Eingangszoll für Stearin (einschließlich Stearinsäure), unverändert geblieben ist.

Da es nach Eintritt dieser Aenderung bei der Zollabfertigung darauf ankommen wird, Stearin

Digitized by Google

Stearin von dem Talg im engeren Sinne, d. h. von dem eingeschmolzenen Fette von Rind- und Schafvieh zu unterscheiden, so ist die Anordnung getroffen worden, daß wenn diesem Fette der Oelstoff auch nur theilweise entzogen worden ist, die Waare nicht als Talg, sondern als Stearin behandelt werden soll. Dies wird hierdurch mit Beziehung auf den §. 14 des Zollgesetzes, vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung, Seite 33 bis 77), zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 8ten Februar 1855.

Der Finanz-Minister, v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 51. Gemeinheitstheilungen betr. A. d. Z. L. 7665. Jan.

In folgenden Auseinandersetzungssachen:

I. des Spezialbezirks Gumbinnen:

a) Kreises Darkehmen: Alt- und Neu-Gurren, Renten-Ablösung;

b) Kreises Goldapp: Didzullen, Theilung des Torfbruchs, des Kalkstichs und der Gemeingärten;

c) Kreises Angerburg: Stobben, Rentenablösung;

d) Kreises Insterburg: Leputschen, Theilung der Gemeingärten, Szimlauken, Abgaben-Regulirung des Christoph Bendzuweitschen Grundstücks;

e) Kreises Oletzko: Neu-Retzken, Gemeinheitstheilung, Guhsen, Wald- und Weideseparation, Lakellen, Waldseparation, Giehsen, Dopken, Barannen, Domainenzinsablösung;

II. des Spezialbezirks Rhein:

a) Kreises Sensburg: Anufrigowen, Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Johannisburg: Dziubiellen, Gemeinheitstheilung;

III. des Spezialbezirks Lyck:

a) Kreises Lyck: Polko und Xienstwo, Separation der zum Dorfe Gronsken gehörigen Waldterrains, Loyen II., Rogallen, Wyssocken, Woszellen, Gemeinheitstheilung; Alt-Jucha, Fischereiablösung von dem zum Dorfe gehörigen See „Bruck," genannt Alt-Jucha, Separation eines Waldterrains und eines Kommunalstücks;

b) Kreises Johannisburg: Dannowen, Groß-Rosinsko,

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 20sten März 1855 entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, sowie der übrigen

Digitized by Google

übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Gumbinnen, den 27sten Januar 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, L.

№ 52. Betrifft die Reklamationsfrist gegen die Veranlagung der Klassen- und Gewerbesteuer pro 1855. G. S. 1840. Febr.

Nachdem die Klassen- und Gewerbesteuerrollen für das laufende Jahr festgestellt und den Veranlagungsbehörden zugegangen sind, wird das steuerpflichtige Publikum hievon mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß nach §. 1 des Gesetzes vom 18ten Januar 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben die Reklamationen gegen die Veranlagung der bezüglichen Steuern innerhalb 3 Monaten nach Auslegung der festgestellten Rollen bei den Königlichen Landraths-Aemtern, resp. bei den Magistraten anzubringen sind. Auf Reklamationen, welche nach Ablauf dieser Frist angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden und es fällt nunmehr jeder Anspruch auf Zurückerstattung der bereits bezahlten Steuern fort. Gumbinnen, den 18ten Februar 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

№ 53. Polizei-Verordnung. Die Beschränkung des Markt-Verkehrs betr.

Zur Vermeidung der Umgehung der Polizei-Verordnung vom 1sten September 1851 im Betreff des verbotenen Vor- und Aufkaufs (Amtsblatt pro 1851, Seite 216) wird hiermit unter Genehmigung der Königlichen Regierung und auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11ten März 1850 festgesetzt:

Daß der Vor- und Aufkauf von Getreide und anderer Lebensmittel jeder Art an den Markttagen vor und an den Thoren, so wie vor 10 Uhr Vormittags auch auf den Marktplätzen und in den Straßen unbedingt verboten ist und daß dieses Verbot sich auch auf alle nachbenannte Gewerbetreibende, als: Bäcker, Mehlhändler, Bierbrauer, Branntweinbrenner, Fleischer, Stärkefabrikanten, Hefenfabrikanten ꝛc. erstreckt. Auch zum eigenen Bedarf dürfen die in der Verordnung vom 1sten September 1851 und in dieser Verordnung bezeichneten Gewerbetreibenden nur solche Marktartikel vor 10 Uhr Vormittags kaufen, mit denen sie keinen Handel treiben, oder die sie zu ihrem Gewerbebetriebe nicht brauchen.

Jede Uebertretung wird mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Rthlr. Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Gumbinnen, den 2ten Februar 1855.

Der Magistrat.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 9.

Gedruckt bei Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

63 * 3-4

Amtsblatt

№ 10. Gumbinnen, den 7ten März 1855.

Das 5te Stück der Gesetzsammlung, welches den 1sten März d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter № 54. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

No. 4160 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Calbe projektirten Chaussee von Alt-Staßfurth zur Station der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Gritzehna a. S. und von Schönebeck zu der Magdeburg-Leipziger Staats-Chaussee; unter

No. 4161 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Düren über Mariaweiler, Pier und Jaden nach Pattern; unter

No. 4162 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Malmedy-St. Vither Bezirksstraße an der Kaiserbaracke über Recht nach der belgischen Grenze bei Poteau, mit einer Zweigstraße von Recht nach der Ochsenbaracke; unter

No. 4163 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3ten Mai 1821 wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 24sten November 1854 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten Mai desselben Jahres, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufzunehmende Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen; unter

No. 4164 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1855, betreffend die Abänderung des Tarifs für die Erhebung des Oderbrückgeldes zu Oppeln vom 12ten Januar 1841, hinsichtlich der Sätze für Fuhrwerk; unter

No. 4165 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3ten Februar 1855, die

Erweiterung

Digitized by Google

Erweiterung des Artikels 14 der zwischen Preußen und Sachsen-Weimar abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 23/29 März 1852 betreffend, vom 3ten Februar 1855; unter

No. 4166 das Gesetz zur Ergänzung der Verordnung vom 7ten August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, vom 12ten Februar 1855, und unter

No. 4167 die Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die westfälische Provinzial-Feuersozietät vom 5ten Januar 1838, vom 19ten Februar 1855.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 55. Verbot der Zeitschrift Punch betreffend.

Nach Einsicht der gerichtlichen Erkenntnisse, durch welche die Beschlagnahme mehrerer Nummern der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch“ bestätigt und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf Grund des §. 52 des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 14ten Februar 1855.

Der Minister des Innern, v. Westphalen.

№ 56. Der Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg rc. betreffend.

Das durch die Bekanntmachung vom 31sten Dezember 1853 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungs-Stellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, erleidet, nachdem die Königlich Hannoversche Regierung die Verlegung der Uebergangs-Stelle zu Bienenburg nach Schladen beschlossen hat, vom 16ten d. M. ab dahin eine Aenderung, daß die jetzt nach Bienenburg führenden Uebergangs-Straßen eingehen und statt deren Uebergangsstraßen eröffnet werden,

von Osterwiek über Hornburg
„ Harzburg
„ Wolffenbüttel
} nach Schladen,

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 17ten Februar 1855. Der Finanzminister. Im Auftrage v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 57. Die für die Bülow v. Dennewitzsche Blinden-Unterrichts-An-

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung vom 28sten Oktober 1853, wonach die durch das Ministerial-Reskript vom 21sten Juli 1823 bewilligte Kirchen-Kollekte für die Bülow v. Dennewitzsche Blinden-Unterrichts-Anstalt aufgehoben und statt derselben eine neue jährliche

Kirchen-

Digitized by Google

Kirchen-Kollekte für die Blinden-Unterrichts-Anstalt in Königsberg abgehalten werden soll, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß nach dem Ober-Präsidial-Erlasse vom 2ten v. M. die nach dem Reskripte vom 27sten Juli 1823 für die Bülow v. Dennewitzsche mitbewilligte Haus-Kollekte nicht aufgehoben worden ist.

statt abzuhaltende Haus-Kollekte betr. A. d. J. 3228. Febr.

Wir haben daher die Herren Landräthe veranlaßt, diese Haus-Kollekte in der Pfingstwoche jeden Jahres nach wie vor, sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten abhalten zu lassen. Gumbinnen, den 7ten Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 58. Betrifft die Legitimation derjenigen, welche Wildpret oder Wildhäute nach der Stadt zum Verkauf bringen. A. d. J. 2087. Jan.

Da es zweifelhaft geworden ist, ob sich die Bestimmung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 13ten September 1852, daß sich die Holzverkäufer, welche Holz nach der Stadt zum Verkaufe bringen, auch durch geschriebene Atteste zu legitimiren berechtigt sein sollen, auch auf Wildprets-Atteste bezieht, machen wir hierdurch bekannt:

daß sich die genannte Amtsblatts-Verordnung auf Wildprets-Atteste nicht bezieht, diese vielmehr nach §. 1 der Königlichen Verordnung vom 30sten April 1794 (wie es mit Einbringung des Wildprets und der Wildhäute in die Städte gehalten werden soll u. s. w.) gedruckt und besiegelt sein müssen. — cf. Militus-Edikten-Sammlung Jahrgang 1794, Seite 2152. Gumbinnen, den 13ten Februar 1855

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 59. Betrifft den Gebrauch der Haspel. A. d. J. 2949. Jan.

Im Verfolge unserer Amtsblatts-Verfügung, vom 20sten März v. J., bringen wir dem Publikum die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 28sten Mai 1804 zur Befolgung in Erinnerung, wornach ein Stück Garn 20 Gebinde, ein jedes Gebinde 40 Fäden enthalten, und nur die Haspel von 3½ Berliner Elle im Umfange, gebraucht werden soll.

Die Kreis- und Ortsbehörden haben auf die Befolgung dieser Bestimmung strenge zu halten. Gumbinnen, den 14ten Februar 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 60. Polizei-Verordnung. K. A. 209. Dez.

Wir machen hierdurch bekannt, daß die durch das Amtsblatt, Stück 29, Seite 216, unterm 29sten Juni und 1sten Dezember v. J., Stück 51, Seite 375 veröffentlichten Verordnungen, Holz oder Wildpret nicht ohne Atteste einzubringen, von uns auch auf die Ortschaft Karkeln Kreises Heydekrug, ausgedehnt worden ist. Gumbinnen, den 22sten Februar 1855.

Königliche Regierung.

№ 61. Die Sparkasse des Kreises Angerburg betr. A. d. J. 486. Febr.

Nachdem das Statut der Sparkasse des Kreises Angerburg die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, ist Seitens der Kreisstände:

1) zum Direktor des Kuratorii der Landrath Schmidt und zu dessen Stellvertreter der Kreisgerichts-Direktor Thesing,)(2) zum

2) zum ersten Beisitzer der Kreisgerichts-Rath Conditt und zu dessen Stellvertreter der Kreisgerichts-Rath Dargel,

3) zum zweiten Beisitzer der Rittergutsbesitzer Hartung auf Reußen und zu dessen Stellvertreter der Gutsbesitzer Carius zu Angerburg,

4) zum Rendanten der Stadtkämmerer Sohnke zu Angerburg,

gewählt und diese Wahl auf drei Jahre von uns bestätigt worden, was wir auf Grund der Bestimmung der §§. 5 und 6 des vorgedachten Statuts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Gumbinnen, den 24sten Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 62. Patentertheilung. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 16ten Februar 1855 ein Patent:

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümanerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 63. Patentaustheilung. Das dem Kaufmann J. H. Prillwitz zu Berlin unter dem 13ten Dezember 1853 ertheilte Einführungs-Patent:

auf einen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ist erloschen.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 64. Die Resultate der Wirksamkeit der Schiedsmänner Insterburg im hiesigen Departement pro 1854 betreffend. Im verflossenen Jahre sind bei den Schiedsmännern unseres Departements 13063 Streitsachen angemeldet worden; von diesen sind 7096 durch Vergleich und 1666 durch Zurücktreten der Parteien beseitigt. Dagegen sind 4178 an den Richter verwiesen und 123 am Schlusse des Jahres noch schwebend verblieben. Insterburg, den 26sten Februar 1855.

Königl. Appellations-Gericht

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 65. Die Einführung der Waarenkontrole im Binnenlande in Beziehung auf Zucker im Großherzogthum Oldenburg betreffend. Mit Bezug auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 3ten April 1852, 27sten April und 15ten August v. J. und 11ten Januar d. J. wird hierdurch weiter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Waarenkontrole im Binnenlande in Beziehung auf Zucker im Großherzogthum Oldenburg wieder eingeführt worden ist.

Königsberg, den 26sten Februar 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, bei Greifswald, pro Sommersemester 1855.

№ 66. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1855.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Sommersemester am 16ten April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Nationalökonomie, Direktor Professor Dr. Baumstark; 3) allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 4) Geschichte der Landwirthschaft, 5) praktische Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Segnitz; 6) besondere Pflanzen- und Wiesenbaulehre, 7) praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, akademischer Administrator Rohde; 8) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, akademischer Garten-Inspektor Jühlke; 9) forstwirthschaftliche Produktionslehre, akademischer Forstmeister Wiese; 10) allgemeine Viehzuchtslehre, 11) Pferdekenntniß und Lehre vom Hufbeschlage, 12) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 13) organische Experimental-Chemie, 14) analitische Chemie, 15) Uebungen im chemischen Laboratorium, 16) Physik, 17) Bodenkunde, Professor Dr. Krommer; 18) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde, 19) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen; 20) über Konstruktion und Einrichtung ländlicher Gebäude, Baumeister Müller; 21) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert; 22) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1855.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
E. Baumstark.

№ 67. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird zur Ergänzung des §. 12 der Markt-Ordnung für die Stadt Tilsit vom 7ten Juni 1838 nach vorheriger Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande und nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung hiemit verordnet:

1) An den Markttagen, welche in hiesiger Stadt für den Wochen-Markt-Verkehr auf Mittwoch, Freitag und Sonnabend feststehen und während der ganzen Dauer des hiesigen Pferde- und Krammarkts sich auf alle Werktage der Woche erstrecken, ist der Auf- und Vorkauf der für den Marktverkehr bestimmten Gegenstände in den Ortschaften Stolbeck, Splitter, Drangowski und in dem Kruge Uebermemel, so wie auf den zwischen diesen Orten und der Stadt gelegenen Wegen gänzlich verboten.

2) Ueber-

Digitized by Google

2) Uebertretungen dieser Anordnung werden nach §. 187 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beahndet.

Tilsit, den 20sten Februar 1855. Königl. Polizei-Inspektion.

№ 68. Polizeiliche Bekanntmachung. Für die zollamtlich abzufertigenden Wasser-Fahrzeuge sind in hiesiger Stadt zwei besondere Anlegeplätze an dem linken Memel-Ufer, und zwar zwischen dem Dampfboot-Anlegeplatze und der Auffahrt an der Bäckergasse und zwischen dem Maglitzschen Grundstücke und der Auffahrt an der Wasserstraße angewiesen.

Es wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Anlegeplätze nur so weit und so lange von anderen Schiffsgefäßen benutzt werden dürfen, als sie nicht von zollamtlich abzufertigenden Fahrzeugen eingenommen werden. Tilsit, den 20sten Februar 1855. Königl. Polizei-Inspektion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Grube ist von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Kandidat Gustav Kendziorra ist zum Pfarrverweser an der provisorischen evangelischen Kirchenanstalt zu Turoscheln in der Diözese Johannisburg ernannt worden.

Dem bisherigen Lehrer an der Realschule zu Insterburg, Predigt-Amts-Kandidaten Gustav Eduard Arndt, ist die erledigte evangelische Predigerstelle bei der Königl. Straf-Anstalt zu Insterburg verliehen worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Albert Oppermann, hat sich in Benkheim, Kreis Angerburg, niedergelassen.

Dem Kandidaten der Theologie, Herrn Louis Elsner in Saalau, Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt worden, Kindern gebildeter Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Privat-Unterricht zu ertheilen.

Dem Kandidaten der Theologie Herrn R. Glogau zu Nemmersdorf, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt worden, Kindern gebildeter Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Privatunterricht zu ertheilen.

Der Kaufmann Wolf Türk zu Schirwindt ist zum dortigen unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann L. Grunowski aus Tilsit ist als Agent der Kaiserl. Königl. Azienda Assicuratrice in Triest für Land- und Wasser-Transport-Versicherungen für Stallupönen bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Kaufmann Franz Brämer aus Insterburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Strafanstalts-Direktor Wilke zu Wartenburg ist von dem Königl. Ministerium des Innern zum Direktor der Königl. Strafanstalt zu Rhein ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Februar 1855.

A. Beim Appellationsgericht:

sind der Referendarius Petrenz an das Appellationsgericht zu Königsberg, der Auskultator Starke an das Appellationsgericht zu Naumburg versetzt, der Referendarius Putzrath Behufs seines Uebertritts zur Verwaltng aus dem Justizdienst entlassen und der Auskultator Wiercioch zum Referendarius ernannt worden.

B. Bei den Kreisgerichten:

sind der invalide Unteroffizier Wilhelm Hauk als Bote und Exekutor beim Kreisgericht zu Angerburg, der invalide Unteroffizier Carl Urban als Bote und Exekutor beim Kreisgericht zu Marggrabowa, der invalide Gefreite Friedrich Kuschinski als Gerichtsdiener und Gefangenwärter beim Kreisgericht zu Kaukehmen definitiv angestellt und der Salarien-Kassen-Kontroleur Kolberschlag zu Marggrabowa vom 1sten Juni d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden, der Bote und Exekutor Schmidtke bei der Gerichts-Kommission zu Schirwindt ist gestorben.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion Gumbinnen pro Februar 1855.

Dem kommissarischen Bureau-Beamten, Post-Sekretair Wegner, ist die Verwaltung der Buchhalterstelle bei der Ober-Postkasse kommissarisch übertragen worden.

Der Post-Sekretair Luks aus Posen ist zur Ober-Post-Direktion versetzt und mit der Verwaltung einer Bureau-Beamten-Stelle kommissarisch beauftragt worden.

Der bisherige Briefträger und Wagenmeister Streit aus Lyck ist nach Gumbinnen versetzt und als Kondukteur auf dem Gumbinnen-Königsberger Personenpost-Course bei dem hiesigen Postamte auf Kündigung angestellt worden.

Der bisherige Bureaudiener Gräwe in Tilsit ist zum Kondukteur ernannt und als solcher auf dem Tilsit-Schmalleningker Personenpost-Course bei dem Postamte in Tilsit auf Kündigung angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 10.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 11. Gumbinnen, den 14ten März 1855.

№ 69. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 6te Stück der Gesetzsammlung, welches den 10ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4168 das revidirte Reglement der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark) für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig, vom 15ten Januar 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 70. Patentertheilung.

Dem Rudolph Büttner zu Sorau ist unter dem 5ten März 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des prrußischen Staates ertheilt worden.

№ 71. Patentertheilung.

Dem Maschinenwärter Friedrich Westmeyer auf der Zeche Theresia bei Witten a. d. Ruhr ist unter dem 5ten März 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Fördervorrichtung für donlägige Tiefbau-Schächte, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 72. Die Termine zur Immatrikulation für das Sommer-Semester pro 1855 betreffend.

Zur Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Sommer-Semester 1855 sind folgende Termine bestimmt:

den 16ten, den 18ten und den 21sten April d. J., Nachmittags 4 Uhr.

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe versäumt, hat sich die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückstellung für das nächste Semester steigern können, selbst zuzuschreiben.

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1) ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität,

Digitized by Google

2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern und Vormünder zum Besuch der hiesigen Universität.

Königsberg, den 27sten Februar 1855. Königlicher akademischer Senat.

Personal-Chronik.

Im Kreise Pillkallen sind folgende Schiedsmänner für die nächsten 3 Jahre gewählt und bestätigt worden.

1) Kirchspiel Pillkallen No. 1: Krugbesitzer Hotopp in Rudßen und Mühlenbesitzer Pröpens in Kallneniſchken als Stellvertreter.
2) Kirchspiel Pillkallen No. 2: Gutsbesitzer Frisch in Schaaren und Gutsbesitzer Gottschalk in Paslöpen als Stellvertreter.
3) Kirchspiel Schirwindt: Gutsbesitzer Hecht in Wößupönen und Gutsbesitzer Kreutzberger in Wößupönen als Stellvertreter.
4) Kirchspiel Willuhnen No. 1: Grundbesitzer Lackner in Wingern und Grundbesitzer Fink in Grumbkowkeiten als Stellvertreter.
5) Kirchspiel Willuhnen No. 2: Grundbesitzer Reinert in Kusmen und Grundbesitzer Schmidt daselbst als Stellvertreter.
6) Kirchspiel Schillehnen: Gutsbesitzer Palsner in Schillehnen und Gutsbesitzer Neßlinger als Stellvertreter.
7) Kirchspiel Lasdehnen No. 1: Gutsbesitzer v. Lynker in Neuhoff-Lasdehnen und Grundbesitzer Bartscheit in Tulpeningken als Stellvertreter.
8) Kirchspiel Lasdehnen No. 2: Mühlenbesitzer Gerlach in Lasdehnen und Gutsbesitzer Eysenhardt daselbst als Stellvertreter.
9) Kirchspiel Kussen No. 1: Köllmer Hundrieser in Spullen und Gutsbesitzer Reuter in Grünwalde als Stellvertreter.
10) Kirchspiel Kussen No. 2: Mühlenbesitzer Lippold in Kussen und Kaufmann Waltukat daselbst als Stellvertreter.
11) Stadt Pillkallen: Bürgermeister Luckenbach und Mälzenbräuer, Rathmann Aschenbach in Pillkallen als Stellvertreter.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 11.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 12. Gumbinnen, den 21sten März 1855.

№ 73. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 7te Stück der Gesetzsammlung, welches den 13ten d. Mts. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4169 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Dürrenberg nach Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vom 19ten Februar 1855; und unter

Nr. 4170 das Privilegium wegen Emission von drei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vom 19ten Februar 1855.

Bekanntmachung der höheren Behörden.

№ 74. Das Verbot der Ausfuhr von Kriegskontrebande betr.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung S. 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 8ten d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter,

sofern nicht der zollvereinsländische Ursprung dieser Gegenstände in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, über die Grenzen der Preußischen Monarchie gegen Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes von 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung S. 78), angedrohten Strafen, verboten.

Der Nachweis des zollvereinsländischen Ursprungs, auf dessen Grund eine Ausnahme von dem Verbote in einzelnen Fällen vorbehalten worden, ist durch Ursprungszeugnisse zu führen, hinsichtlich deren die Haupt-Zoll und Haupt-Steuer-Aemter auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen werden. Berlin, den 10ten März 1855.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 75. Prüfung der Jünglinge Behufs Aufnahme

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Karalene für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 16ten

und

Digitized by Google

in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene.

und 17ten April d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 15ten April d. J. bei der Direktion des Seminars zu melden.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und folgende Atteste beizubringen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie litthauischer Zunge sind, auch in litthauischer Sprache;
2) den Tauf-, Konfirmations- und Kommunions-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und über die ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, solches muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845, Nr. 13, unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 76. Die Abhaltung der Vieh-, Pferde- und Krammärkte in Ragnit betr. A. d. J. 2964. Febr.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im laufenden Jahre der Vieh- und Pferdemarkt zu Ragnit am 21sten Juni, 18ten Oktober und 13ten Dezember, der Krammarkt dagegen am 22sten Juni, 19ten Oktober und 14ten Dezember abgehalten werden wird.

Gumbinnen, den 3ten März 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 77. Verordnung. Die Fischerei-Ordnung betr. A. d. J. 3093. Febr.

Auf Grund des §. 21 und folg. der Fischerei-Ordnung für die Binnen-Gewässer der Provinz Preußen vom 7ten März 1845 und auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird zur Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes Nachstehendes für die Kreise Angerburg, Lötzen, Johannisburg, Sensburg, Lyck, Oletzko und Goldapp verordnet:

1) die Fischerei-Polizei wird in den gedachten Kreisen in Vertretung der Königlichen Landraths-Aemter einstweilen durch die Königlichen Domainen-Intendanten verwaltet.

2) Die

Digitized by Google

2) Die Schonzeit sämmtlicher in den Gewässern befindlichen Fischgattungen, namentlich der Hechte, Barsche, Kaulbarsche, Zandte, Welse, Stinte, Bressen, Karpfen, Bleie, Karauschen, Pletze und Ukleie wird vom Jahre 1855 ab für die Zeit vom Aufgange des Eises im März oder April bis zum 15ten Juni bestimmt, so daß in dieser Zeit überhaupt nicht gefischt werden darf.

Das Fangen der Aale ist in dieser Zeit nur an den Aalfängen gestattet.

3) Als Stint-Netze, d. h. als solche Netze, an deren Säcken eine Verengung der Maschen unter zehn Preußischen Linien an jeder Seite, nach §. 22 der Fischerei-Ordnung vom 7ten März 1845 zulässig ist, werden nur solche Winter-Gezeuge angesehen, deren Flügellänge 40 Klafter und darüber beträgt.

Wo Ausnahmsweise die Handhabung solcher großen Gezeuge bei der Herbst-Fischerei auf Stinte zu schwierig erscheinen sollte, kann auf besonderen Antrag und nach vorheriger Untersuchung die Beschränkung der Flügellänge der zur Herbstfischerei auf Stinte zu verwendenden Winter-Gezeuge bis auf 20 Klafter von der unterzeichneten Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, in jedem speziellen Falle genehmigt werden.

4) Als kleine Gezeuge, zu deren Handhabung nach §. 17 der Fischerei-Ordnung, vom 7ten März 1845, nicht mehr als zwei Personen verwendet werden dürfen, werden nur die Klappe, die Wate, das Stacknetz und das Stellnetz zugelassen. Die Benutzung mehrerer Personen bei der Anwendung dieser Netze wird verboten.

5) Der Sack der Klappe darf nur eine Länge von 2 Klaftern und jeder der beiden Flügel bei 6 bis 9füßiger Höhe eine Länge von 5 Klaftern haben. Der Zwischenraum zwischen den beiden Flügeln am Sack darf höchstens ¾ Klafter betragen. — Bei der Verwendung der Klappe ist der Gebrauch eines Kahns zulässig. Die eine Flügelleine muß stets am Ufer befestigt, mit dem Kahne und der anderen Flügelleine der Bogen beschrieben und das Gezenge aufs Ufer hinausgezogen werden.

6) Der Sack der Wate darf nur eine Länge von 1½ Klafter und jeder der beiden Flügel bei 5füßiger Höhe eine Länge von 3 bis 4 Klafter haben.

Die Wate muß ohne Anwendung eines Kahnes in der Art benutzt werden, daß jede Flügelleine von einer Person gehalten wird, die vom Ufer aus so tief in das Wasser hineingeht, als es ihre Körperbeschaffenheit zuläßt.

7) Das Stacknetz so wie das Stellnetz darf bei 6füßiger Höhe nur eine Länge von 8 bis 10 Klafter haben, und besteht nur aus einem Flügel.

Das Zusammenstellen mehrerer Sack- oder Stellnetze, um ganze Wassertheile abzusperren, ist verboten.

8) Die

Digitized by Google

8) Die Anwendung der für die Verfolgung der Fische bis in die äußersten Schlupfwinkel berechneten Somolka wird verboten.

9) Alljährlich wird eine mehrmalige Reviſſion der Netze bei den Fiſchfreiberechtigten durch die betreffende Polizeibehörde angeordnet und die ſofortige Beſeitigung, reſp. Vernichtung etwaiger vorſchriftswidrig gearbeiteter Netze durch polizeiliche Zwangs-Maßregeln herbeigeführt.

10) Mit Rückſicht auf §. 22 und 29 der Fiſcherei-Ordnung vom 7ten März 1845', wird jedem Fiſcherei-Berechtigten das Verbot des Gebrauches von Netzen, deren Maſchen enger als zehn Preußiſche Linien an jeder Seite im naſſen Zuſtande ſind, unter der Verwarnung bekannt gemacht werden, daß die Aufrechterhaltung dieſes Verbots durch polizeiliche Exekutions-Mittel, die bis zu Geldſtrafen von 100 Rthlr. und Gefängniß-Strafen von vier Wochen ausgedehnt werden können, herbeigeführt werden wird.

11) Die Fiſcherei-Berechtigten ſind verpflichtet, wenn ſie Ausnahmsweiſe dritte Perſonen in ihrem Auftrage fiſchen laſſen, dieſelben beſonders auf die Dauer des Geſchäfts berechnete Legitimations-Beſcheinigungen zu ertheilen.

12) Die Uebertretung vorſtehender Beſtimmungen wird außer der Anwendung der zuläſſigen polizeilichen Exekutions-Maßregeln mit Geldſtrafen bis zu 10 Rthlr., reſp. mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet, ſo weit nicht ſchon die Strafbeſtimmungen des §. 30 der Fiſcherei-Ordnung vom 7ten März 1845 Platz greifen.

Gumbinnen, den 12ten März 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik.

Dem ſeitherigen Predigtamts-Kandidaten und Konrektor in Gerdauen Wilhelm Juſtus Adolf Zippel iſt die erledigte zweite Predigerſtelle an der evangeliſchen Kirche zu Kraupiſchken, in der Diözeſe Ragnit, verliehen worden.

Dem ſeitherigen Predigtamts-Kandidaten und Rektor in Borzymen Friedrich Adam Leo v. Szczepanski iſt die erledigte zweite Predigerſtelle an der evangeliſchen Kirche zu Bialla, in der Diözeſe Johannisburg, verliehen worden.

Der Lehrer Gottfried Hoffmann aus Heiligenbeil iſt als zweiter Lehrer an der ſtändiſchen Taubſtummen-Schule zu Angerburg angeſtellt worden.

Der gutsherrliche Polizei-Verwalter Guſtav Böhm aus Weedern, Kreiſes Darkehmen, iſt als Agent der preuß. National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin beſtätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 12.

Gedruckt bei Fr. Kraſſowski.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 13. Gumbinnen, den 28sten März 1855.

№ 78. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 8te Stück der Gesetzsammlung, welches den 15ten d. Mts. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4171 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Schönberg und Manderfeld nach Losheim, mit zweien Zweigstraßen von Schönberg über Bleialf nach Prüm und von Manderfeld nach Losheimer Graben; unter

Nr. 4172 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Februar 1855, betreffend erweiternde Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 4ten April 1854 über die Deckung des Bedarfs der Marine an Mannschaften; unter

Nr. 4173 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Ravensberger Spinnerei“ mit dem Domizil zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft, vom 19ten Februar 1855; unter

Nr. 4174 die Bekanntmachung über die unterm 14ten Februar 1855 erfolgte Bestätigung des Status des Stettiner Dampfschiff-Vereins, vom 25sten Februar 1855; und unter

Nr. 4175 das Gesetz, betreffend die Abtretung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken in den Landestheilen des Bergamts-Bezirkes Essen-Werden, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Anwendung findet, vom 26sten Februar 1855.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 79. Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausch der Königl. preuß. Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein

letzter

Digitized by Google

letzter und präklusivischer Termin

auf den 15ten Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungiltig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15ten Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

№ 80. Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1854 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1854 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.
			1. Staats-Schuldscheine.				
à 1000 Rthlr.		à 100 Rthlr.		à 100 Rthlr.		à 50 Rthlr.	
4,923	A	1,664	F.	152,09$\frac{4}{7}$	F.	8,830	G.
9,232	"	2,731	"	153,344	"	11,621	"
13,657	"	10,346	"	180,174	"	11,805	"
20,551	"	20,37$\frac{4}{6}$	"	180,225	"	11,806	"
21,672	"	38,519	"	186,43$\frac{3}{7}$	"	11,924	"
à 500 Rthlr.		49,232	"	187,367	"	12,193	"
2,313	B.	56,63$\frac{1}{7}$	"	189,786	"	18,078	"
à 400 Rthlr.		70,267	"	194,115	"	19,065	"
3,073	C.	78,998	"	195,874	"	19,576	"
à 300 Rthlr.		88,575	"	195,940	"	22,274	"
832	D.	121,907	"	195,941	"	23,296	"
13,224	"	138,31$\frac{5}{7}$	"	195,942	"	25,844	"
à 200 Rthlr.		144,0$\frac{11}{21}$	"	204,484	"	28,466	"
6,67$\frac{2}{4}$	E.	149,079	"	à 50 Rthlr.		29,941	"
6,849	"	151,70$\frac{1}{7}$	"	8,5$\frac{10}{15}$	G.	32,8$\frac{11}{14}$	"

Noch

№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.
		Noch I. Staats-Schuldscheine.					
à 50 Rthlr.		à 25 Rthlr.		à 25 Rthlr.		à 25 Rthlr.	
33,436	G.	9,6$\frac{5}{10}$	H.	31,545	H.	50,883	H.
33,497	"	25,093	"	37,995	"	53,717	"
33,498	"	25,790	"	37,996	"	55,794	"
41,1$\frac{1}{18}$	"	25,791	"	37,997	"	58,145	"
47,645	"	28,869	"	38,91$\frac{4}{7}$	"	61,335	"
à 25 Rthlr.		28,940	"	43,015	"	61,421	"
6,935	H.	30,100	"	50,860	"		
II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848.							
à 100 Rthlr.		à 100 Rthlr.		à 100 Rthlr.		à 20 Rthlr.	
1,394	C.	20,780	C.	32,863	C.	13,972	E.
1,395	"	20,781	"	à 20 Rthlr.		à 10 Rthlr.	
20,779	"	32,862	"	13,907	E.	6,675	F.

III. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stamm-Aktien.

№ 21,452 über 100 Rthlr.

Berlin, den 14ten Februar 1855.

Königliche Kontrole der Staatspapiere.

Klemm. Hehlen. Schacko.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 81. Prüfung der Jünglinge Behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betr.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 22sten und 23sten Mai d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die Zuprüfenden mindestens 18 Jahre alt und der polnischen Sprache einigermaßen kundig sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und polnischer Sprache;
2) den Tauf-, Konfirmations- und Kommunion-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und über die noch ferner erlangte Vorbildung;

4) das

Digitized by Google

4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und

5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, welches jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden muß.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845, Nr. 7, unterm 22sten Januar 1845 bekannt gemacht worden.

Konigsberg, den 6ten März 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 82. Die Aufnahme junger Leute in das Musik-Institut zu Berlin betreffend. A. d. J. 5111. März

Die Meldungen zur Aufnahme in das Königliche Musik-Institut zu Berlin, welches den Zweck hat, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden, haben bisher oft in ungeeigneter Weise, theils zu spät, theils ohne Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse und sonst erforderlichen Anlagen stattgefunden.

Um den hieraus entstehenden Unregelmäßigkeiten und Weiterungen in Zukunft zu begegnen, hat das hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordnet, daß die Gesuche wegen Aufnahme in dieses Institut ferner nicht unmittelbar demselben, sondern zunächst den betreffenden Königlichen Regierungen eingereicht werden sollen.

Hiernach sind denn auch diese Meldungen künftig, unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse über die zu erfüllenden, nachstehend bezeichneten Bedingungen, uns, und zwar so zeitig einzureichen, daß wir dieselben mit dem erforderlichen Gutachten versehen, zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Kursus — resp. vor Ostern oder Michaelis jeden Jahres — dem genannten hohen Ministerio einsenden können.

Die Bedingungen, welche der Aufnahme in dieses Institut zum Grunde liegen, sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;

2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe, oder mit dem Wohlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei;

3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe;

4) daß

Digitized by Google

4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne, und

5) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Direktors desselben unterziehe.

Außer den vorgenannten erforderlichen Attesten ist uns auch ein von dem Aufnahme Suchenden selbst verfaßter Lebenslauf, mit kurzer Erwähnung seiner Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht, einzureichen. Der Lehr-Kursus selbst währt nur ein Jahr, von Ostern bis Ostern und Michaelis bis Michaelis, es kann jedoch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet werden, und bestehen die Lehrgegenstände desselben in:

1) Unterricht im Orgelspiel;
2) Vortrag über die Konstruktion der Orgel;
3) Unterricht im Klavierspiel;
4) Theorie der Musik, bestehend:
   a. in Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge;
5) Gesang-Unterricht, und
6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts erstreckt sich auf 20, es kann jedoch, mit Genehmigung des Königlichen hohen Ministeriums, noch sechs angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden. Gumbinnen, den 2ten März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 83. Neu entstandenes Etablissement. A. d. J. 2402. März.

In den Grenzen des Dorfs Olschöwen, Kirchspiels und Kreises Angerburg, ist — dem Gutsbesitzer Becker gehörig — ein neues Etablissement entstanden, welches den Namen „Petersberg“ erhalten hat. Gumbinnen, den 12ten März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 84. Neu entstandene Etablissements. A. d. J. 2466. Febr.

Zufolge Allerhöchster Bestimmung Sr. Majestät des Königs haben die auf dem zum Skallischer Forstreviere gehörenden Meliorationsterrain vorhandenen vier Wiesenwärter-Etablissements folgende Namen erhalten, und zwar;

1) das erste Etablissement den Namen „Stolberg;“
2) das zweite Etablissement den Namen „Senfft;“
3) das dritte Etablissement — vormaliges Förster-Etablissement Buddern — den Namen „Pilsach,“ und

4) das

4) das in Stelle dieses Förster-Etablissements neu erbaute Etablissement, an dem Wege von Skallischen nach Grondischken belegen, den Namen „Pfeil,“

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gumbinnen, den 12ten März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 85. Polizei-Verordnung. Die Legitimation der ausländischen Juden betreffend. A. d. J. 1606. März.

Zur Ergänzung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 2ten September 1851 (Amtsblatt von 1851, Seite 206) wird hierdurch auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes verordnet:

Jeder ausländische Jude, welcher in den Grenzkreisen ohne einen giltigen Reisepaß oder die im §. 2 der Verordnung vom 2ten September 1851 vorgeschriebene Bescheinigung angetroffen wird, verfällt, wenn er auch nachweisen sollte, daß er die Bescheinigung oder den Paß erhalten und nur verloren hat, in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thaler oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Gumbinnen, den 13ten März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 86. Den Ausbruch der Rinderpest im Königreich Polen betr. A. d. J. 772. März.

Nach zuverläßigen amtlichen Nachrichten ist die Rinderpest im Königreiche Polen neuerdings an mehreren Punkten der Kreise Lomza und Augustowa, dicht an der preußischen Grenze, aufgetreten. Wir sehen uns daher veranlaßt, die unterm 22sten November 1854 angeordneten Grenz-Schutzmaßregeln gegen Einschleppung der Viehpest für die Grenze des Bezirks gegen Polen, also auf der Strecke vom Johannisburger Kreise bis zur Memel, nach Maßgabe des §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 zu verschärfen. Es dürfen hienach Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art überhaupt gar nicht über die Grenze eingelassen werden, unbearbeitete Wolle, trockne Häute und thierische Haare (inkl. Borsten) aber nur dann, wenn ihr Ursprung aus seuchefreien, unverdächtigen Ortschaften sicher nachgewiesen ist, und selbst Personen, bei welchen, nach ihren Verhältnissen, vorauszusetzen ist, daß sie mit erkranktem Viehe in Berührung gewesen sein könnten, dürfen die Grenze gar nicht, oder nur nach einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorgenommenen Reinigung ihrer Person und Effekten passiren. Den Polizei- und Zollbehörden der gegen das polnische Ausland grenzenden Kreise wird die strenge Handhabung dieser Bestimmungen zur besondern Pflicht gemacht.

Gumbinnen, den 20sten März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das

Digitized by Google

№ 87. Patentverlängerung.

Das dem Büchsenmacher Gottlieb Aeschner zu Frankfurt a. d. O. unterm 11ten April 1851 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent:

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadel-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, ist bis zum 11ten April 1859 verlängert worden.

№ 88. Patentaufhebung.

Das dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin unter dem 5ten Dezember 1853 ertheilte Patent:

auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen.

ist erloschen

Bekanntmachungen.

№ 89. Polizeiliche Anordnung. Wegen Vertilgung der Raupen.

Da nach dem Gutachten von Sachverständigen der Abgang des Winters der geeignetste Zeitpunkt zur Vertilgung der Raupen ist, und von sorgsamen Gartenbesitzern schon jetzt das Abraupen der Bäume mit gutem Erfolge bewirkt wird, so fordere ich sämmtliche Besitzer von Gärten und Baumpflanzungen hierdurch auf, für das gründliche Abraupen der Bäume Sorge zu tragen, auch solches späterhin, wo es nöthig ist, sorgfältig zu wiederholen.

Diese Aufforderung gilt zugleich als polizeiliche Anordnung im Sinne des §. 347 № 1 des Strafgesetzbuchs vom 14ten April 1851. Insterburg, den 21sten März 1855.

Der Landrath Dobillet.

№ 90. Polizei-Verordnung. Den Marktverkehr in Ruß betr.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 und §. 71 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 wird nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes und mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen festgesetzt:

daß auf den Wochenmärkten in Ruß, welche im Sommer nicht vor 6 Uhr und im Winter nicht vor 7 Uhr beginnen dürfen, den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern der Einkauf von Lebensmitteln jeder Art, inkl. Getreide, in der Zeit vom 1sten Mai bis 1sten November erst von 9 Uhr ab, vom 1sten November bis 1sten Mai aber erst von 10 Uhr ab gestattet sein soll.

Uebertretungen dieser Anordnung werden mit Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Ruß, den 13ten März 1855.

Königliche Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik.

Der Apotheker 1ster Klasse Friedrich Hugo Bernecker hat die dem Apotheker Weber in Gumbinnen zugehörig gewesene Apotheke angekauft und deren Verwaltung übernommen.

Der Wundarzt 1ster Klasse und Geburtshelfer C. F. Ortmann hat sich als ausübender Arzt in Slaibgirren, Kreis Niederung, niedergelassen.

Der

Digitized by Google

Der Wirth Robert Simpson in Grondzken ist als Schiedsmann für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Widminnen, Kreises Lötzen, gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Niederung ist der Ortsschulze und Grundbesitzer Christian Bedezki aus Kellminen als Schiedsmann des ersten Bezirks des Kirchspiels Heinrichwalde gewählt und bestätigt worden.

Dem bisherigen Gendarm Stöpke ist die einstweilige Verwaltung der vakanten Kreisboten- und Kreis-Exekutorstelle bei dem Königl. Landrathsamte Gumbinnen vom 1sten April 1855 ab, in Stelle des damit bisher beauftragt gewesenen ehemaligen Gendarm Scherbening, auf Widerruf übertragen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 13.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

№ 13. Gumbinnen, den 28sten März 1855.

Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Sommer-Halbjahre vom 16ten April 1855 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften trägt Prof. Lic. Erdkam 4stündlich privatim vor.

Die heiligen Alterthümer der Hebräer trägt Professor Dr. Sommer 3stündlich privatim vor.

Die Bücher Samuelis erklärt Dr. Simson 3stündlich unentgeldlich.

Das Buch Hiob erklärt Professor Dr. Sommer 4stündlich privatim.

Die Einleitung in die apokryphischen Bücher des Alten Testaments trägt derselbe 2stündlich öffentlich vor.

Die Leidensgeschichte nach den vier Evangelien erklärt Dr. Weiß 2stündlich unentgeldlich.

Das Evangelium Johannis erklärt derselbe 6stündlich privatim.

Die Briefe Pauli an die Korinther erklärt Professor Dr. Gebser 5stündlich privatim.

Den Hebräerbrief erklärt Professor Lic. Erdkam 4stündlich öffentlich.

Exegetische Uebungen über die Johanneischen Briefe leitet Dr. Weiß 2stündlich unentgeldlich.

Den ersten Theil der Dogmatik lehrt Professor Dr. Sieffert 4stündlich privatim.

Homiletik trägt Professor Cosack 4stündlich privatim vor.

Die herkömmlichen Sonntagsperikopen (und zwar die der zweiten Hälfte des Kirchenjahres) wird Professor Cosack 2stündlich öffentlich auslegen.

Ein Konversatorium über Gegenstände der christlichen Ethik hält Professor Dr. Sieffert 2stündlich öffentlich.

Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Sommer 2stündlich öffentlich.

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Gebser 2stündlich öffentlich.

Das katechetisch-homiletische Seminar leitet Professor Cosack 2stündlich öffentlich.

Digitized by Google

2. Jurisprudenz.

Juriſtiſche Encyklopädie und Methodologie lehrt Prof. Dr. Jakobſon 5ſtündlich privatim.

Neueſte juriſtiſche Literärgeſchichte trägt Prof. Dr. v. Buchholtz 2ſtündlich öffentlich vor.

Naturrecht lehrt Profeſſor Dr. v. Kaltenborn-Stachau 2ſtündlich öffentlich.

Die Inſtitutionen des römiſchen Rechts lehrt (nach Mackeldey) Profeſſor Dr. v. Buchholtz 6ſtündlich privatim.

Dieſelben lehrt (nach v. Scheurl) Profeſſor Dr. Simſon 6ſtündlich privatim.

Den erſten Theil der Pandekten trägt Profeſſor Dr. Sanio 10ſtündlich privatim vor.

Den zweiten Theil der Pandekten oder Familien- und Erbrecht lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 4ſtündlich privatim.

Deutſches Privat- und Lehnrecht trägt Profeſſor Dr. Jakobſon (nach Kraut) 8ſtündlich privatim vor.

Deutſches und Preußiſches Staatsrecht lehrt Profeſſor Dr. v. Buchholtz 4ſtündlich privatim.

Europäiſches Völkerrecht lehrt Profeſſor Dr. v. Kaltenborn-Stachau 4ſtündlich privatim.

Geſchichte der Preußiſchen Geſetzgebung von 1740 bis 1840 trägt Profeſſor Dr. Simſon 2ſtündlich öffentlich vor.

Preußiſches Privatrecht lehrt Profeſſor Dr. v. Kaltenborn-Stachau 6ſtündlich privatim.

Den Gemeinen Deutſchen und Preußiſchen Civilprozeß lehrt Dr. John 6ſtündl. privatim.

Ueber die Geſchwornengerichte ſpricht Profeſſor Dr. Jakobſon 1ſtündlich öffentlich.

Den Kriminalprozeß lehrt derſelbe 4ſtündlich privatim.

Denſelben trägt Dr. John 4ſtündlich privatim vor.

Ein Kriminal-Praktikum veranſtaltet derſelbe unentgeldlich.

Die Uebungen der römiſch-rechtlichen Abtheilung des juriſtiſchen Seminars ſetzt Profeſſor Dr. Sanio fort.

Die Uebungen der kanoniſch-germaniſtiſchen Abtheilung des juriſtiſchen Seminars ſetzt Profeſſor Dr. Jakobſon fort.

Die Uebungen der civil-prozeſſualiſchen Abtheilung des juriſtiſchen Seminars ſetzt Profeſſor Dr. Simſon fort.

3. Medizin.

Allgemeine Anatomie, verbunden mit mikroskopiſchen Demonſtrationen, lehrt Profeſſor Dr. Burdach 4ſtündlich öffentlich.

Vergleichende Anatomie lehrt Profeſſor Dr. Rathke 4ſtündlich öffentlich.

Knochen- und Bänderlehre des menſchlichen Körpers trägt Profeſſor Dr. Burdach 3ſtündlich privatim vor.

Allgemeine

Digitized by Google

Allgemeine und spezielle Histologie lehrt Professor Dr. v. Wittich öffentlich.

Physiologische Chemie trägt Professor Dr. Helmholtz 2stündlich öffentlich vor.

Experimentale Physiologie lehrt derselbe 6stündlich privatim.

Allgemeine Therapie trägt Professor Dr. Cruse 4stündlich privatim vor.

Spezielle Pathologie und Therapie. 1sten Theil trägt Professor Dr. Möller 4stündlich öffentlich vor.

Einzelne Abschnitte der speziellen Pathologie behandelt Professor Dr. Hirsch 4stündlich öffentlich.

Ueber Frauenkrankheiten trägt Dr. Wohlgemuth 4stündlich unentgeldlich vor.

Untersuchungen pathologischer Produkte für den Zweck der Diagnose leitet Dr. Hay 4stündlich unentgeldlich.

Ueber die Heilquellen spricht Professor Dr. Cruse 2stündlich öffentlich.

Operationslehre trägt Professor Dr. Seerig 4stündlich privatim vor.

Augenheilkunde lehrt derselbe 4stündlich privatim.

Verbandlehre trägt derselbe 4stündlich öffentlich vor.

Gerichtliche Medizin lehrt Professor Dr. Burow 4stündlich privatim.

Gerichtliche Medizin lehrt Dr. Wald 4stündlich privatim.

Die medizinische Polizei trägt derselbe 2stündlich unentgeldlich vor.

Die Lehre von den geburtshilflichen Operationen, in Verbindung mit Phantomübungen, trägt Professor Dr. Hayn 5stündlich privatim vor.

Ein geburtshilfliches Repetitorium hält Dr. Wohlgemuth unentgeldlich.

Auskultation und Perkussion trägt Dr. Hay 2stündlich privatim vor.

Ueber den Augenspiegel nebst Untersuchungen an Menschen- und Thier-Augen trägt Dr. Sämann unentgeldlich vor.

Leichen-Operationen, so oft Leichen vorhanden sein werden, leitet derselbe unentgeldlich.

Uebungen im Gebrauche des Mikroskops zu histologischen Untersuchungen hält Professor Dr. v. Wittich privatim.

Medizinische Klinik hält Professor Dr. Hirsch 2stündlich täglich öffentlich.

Medizinische Poliklinik hält Professor Dr. Möller täglich 2stündlich öffentlich.

Chirurgische Klinik und Poliklinik hält Professor Dr. Seerig täglich 2stündlich privatim.

Chirurgische Poliklinik hält Professor Dr. Burow täglich 2stündlich öffentlich.

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen hält Professor Dr. Hayn täglich.

)(4. Philo-

Digitized by Google

4. Philosophie und Pädagogik.

Philosophische Encyklopädie trägt Professor Dr. Rosenkranz 4stündlich öffentlich vor.

Geschichte der neuesten Philosophie lehrt derselbe 4stündlich privatim.

Kant'sche, Fichte'sche, Schelling'sche und Hegel'sche Philosophie in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange trägt Professor Dr. Laute 2stündlich öffentlich vor.

Logik und Einleitung in die Philosophie lehrt derselbe 4stündlich öffentlich.

Praktische Philosophie und Naturrecht oder Rechts-Philosophie lehrt derselbe 4stündlich öffentlich.

Pädagogische Unterhaltungen nach Art eines pädagogischen Seminars leitet Dr. Castell unentgeldlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Analytische Geometrie lehrt Professor Dr. Hesse 2stündlich öffentlich.

Analytische Mechanik trägt Professor Dr. Richelot privatim vor.

Integral-Rechnung trägt Professor Dr. Hesse 4stündlich privatim vor.

Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf Astronomie trägt Professor Dr. Luther 4stündlich privatim vor.

Ueber Lebenswahrscheinlichkeit und Berechnung der Lebensrenten spricht Professor Dr. Moser 4stündlich privatim.

Die Theorie des Heliometers lehrt Professor Dr. Luther 2stündlich öffentlich.

Auserlesene Kapitel der höheren Analysis trägt Professor Dr. Richelot öffentlich vor und verbindet damit die Uebungen der mathematischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Zoologie trägt Professor Dr. Zaddach 4stündlich privatim vor.

Naturgeschichte der Säugethiere lehrt derselbe 2stündlich öffentlich.

Zoologie, 2ter Theil, trägt Professor Dr. Rathke 5stündlich privatim vor.

Spezielle Botanik trägt Professor Dr. Meyer 5stündlich privatim vor.

Ueber Mineralogie spricht Professor Dr. Neumann 4stündlich privatim.

Ueber Magnetismus und Galvanismus trägt Professor Dr. Moser öffentlich vor.

Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt Professor Dr. Neumann 2stündlich öffentlich.

Organische Chemie trägt Professor Dr. Werther 4stündlich privatim vor.

Auserwählte Kapitel der analytischen Chemie behandelt derselbe 1stündlich öffentlich.

Die botanischen Seminar-Uebungen leitet Professor Dr. Meyer 2stündlich öffentlich.

Die

Digitized by Google

Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Professor Dr. Neumann öffentlich.

7. Staats- und Kameral-Wissenschaften.

National-Oekonomie trägt Professor Dr. Schubert 5stündlich privatim vor.

Deutsches Staatsrecht mit besonderer Rücksicht auf Preußen trägt derselbe 4stündlich privatim vor.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Historische Hilfswissenschaften trägt Prof. Dr. Drumann 2stündlich öffentlich vor.

Die Elemente der alten und mittelalterlichen Numismatik lehrt Prof. Dr. Neffelmann 3stündlich öffentlich.

Geschichte der Völker des Alterthums trägt Prof. Dr. Voigt 4stündlich öffentlich vor.

Geschichte der Reiche, welche aus der Monarchie Alexanders des Gr. hervorgingen trägt Prof. Dr. Drumann 4stündlich öffentlich vor.

Römische Geschichte von Erbauung der Stadt bis auf Augustus trägt derselbe 4stündlich privatim vor.

Geschichte des Mittelalters 2ter Theil trägt Professor Dr. Schubert 1stündlich öffentlich vor.

Neueste Geschichte seit dem Wiener Kongreß trägt Dr. Merleker unentgeldlich vor.

Geschichte Preußens trägt Professor Dr. Voigt 4stündlich privatim vor.

Geschichte von England im 18ten Jahrhundert trägt Dr. v. Hasenkamp 2stündlich privatim vor.

Geschichte des Jesuitenordens trägt derselbe 3stündlich unentgeldlich vor.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Professor Dr. Schubert 2stündlich öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Klassische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Ueber griechische Alterthümer trägt Professor Dr. Lobeck 4stündlich öffentlich vor.

Ueber römische Privat-Alterthümer trägt Dr. Friedländer 1stündlich unentgeldlich vor.

Ueber die dramatischen Dichter und das Bühnenwesen der Griechen spricht Dr. Fischer 2stündlich unentgeldlich.

Ueber die griechischen und römischen Geschichtsschreiber verbunden mit Erklärung der Reden des Thucydides spricht Professor Dr. Lehrs 4stündlich öffentlich.

Auserwählte Kapitel der griechischen Syntax behandelt derselbe 2stündlich öffentlich und verbindet damit Uebungen im Griechischschreiben.

Die

Digitized by Google

Die Satyren des Horaz erklärt Dr. Zander 2stündlich unentgeldlich.

Cicero's Bücher über die Natur der Götter erklärt Dr. Fischer 2stündlich unentgeldlich.

Ausgewählte Gedichte von Martial erklärt Dr. Friedländer 2stündlich unentgeldlich.

Im philologischen Seminare erklärt Professor Dr. Lobeck die Argonautica des Apollonius und hält schriftliche und mündliche Uebungen 3stündlich öffentlich.

Die 2te Abtheilung des philologischen Seminars leitet Professor Dr. Lehrs 2stündlich öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen.

Das biblische Kriminalrecht mit Berücksichtigung des neuern, nach dem von ihm herausgegebenen Mosaischen Recht. 2te Auflage trägt Professor Dr. Saalschütz unentgeldlich vor.

Die hebräische Sprache lehrt derselbe 2stündig privatim.

Eine Auswahl schwieriger Gedichte des alten Testaments erklärt Professor Dr. Olshausen 3stündlich privatim.

Die arabische Sprache lehrt derselbe 2stündlich öffentlich.

Die Anfangsgründe der arabischen Sprache lehrt Professor Dr. Nesselmann 2stündlich öffentlich.

Die Anfangsgründe der persischen Sprache lehrt Professor Dr. Olshausen 2stündlich privatim.

Die Anfangsgründe der Sanskritsprache lehrt Professor Dr. Nesselmann 2stündlich öffentlich.

Sanskritlektüre für Geübtere leitet derselbe 2stündlich öffentlich.

c) Abendländische Sprachen.

Ausgewählte mittelhochdeutsche Gedichte erklärt Dr. Zander 2stündlich unentgelglich.

Die Fortsetzung der englischen Literatur trägt Dr. Michaelis 2stündlich unentgeldlich vor.

Englische Grammatik lehrt derselbe 2stündlich privatim.

Shakespeare's Merchant of Venice erklärt Dr. Herbst 2stündlich unentgeldlich.

Französische Sprech- und Schreibübungen leitet derselbe 2stündlich unentgeldlich.

Goldoni's „il Moliere" erklärt derselbe 2stündlich unentgeldlich.

Racine's Phädra erklärt Dr. Michaelis 2stündlich unentgeldlich.

Spanische Grammatik lehrt Dr. Herbst 2stündlich unentgeldlich.

Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündlich unentgeldlich.

Das littauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeldlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Geschichte der italienischen Malerei trägt Professor Dr. A. Hagen 3stündlich öffentlich vor.

Ueber

Ueber Werke der gothischen Baukunst trägt derselbe 2stündlich öffentlich vor.

Ueber die Kunst der Deutschen im 19ten Jahrhundert trägt derselbe 2stündlich öffentlich vor.

Eine Beschreibung der Gypsabgüsse giebt Dr. Friedländer 1stündlich unentgeldlich.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Direktor Sämann 2stündlich unentgeldlich.

Derselbe ertheilt 2stündlich unentgeldlich Unterricht im Generalbaß, Kontrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1. Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T. leitet Professor Dr. Sommer; die des N. T. Professor Dr. Gebser; für die historische Abtheilung ist zur Zeit die Direktion vakant; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Professor Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die kanonisch-germanistische Professor Dr. Jakobson; die civil-prozessualische Professor Dr. Simson. e) Philologisches: unter Leitung der Professoren Dr. Lobeck und Dr. Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Professor Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2. Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Direktor ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Direktor Professor Dr. Seerig. d) Das chirurchische Poliklinikum leitet Prof. Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinium: Direktor Professor Dr. Hayn.

3. Das anatomische Institut leitet Professor Dr. Rathke.

4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, unter Direktion des Ober-Bibliothekar Professor Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2 bis 4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Mittwoch und Sonnabend von 10 bis 11 Uhr.

5) Die Sternwarte steht unter Direktion des Dr. Busch.

6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Professor Dr. Rathke.

7) Der

Digitized by Google

7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.

8) Das Mineralien-Kabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.

9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.

10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Ressellmann.

11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen II.

Personal-Chronik.

Der Gerbermeister Wilhelm Jahmann zu Insterburg ist zum unbesoldeten Rathsherrn dortiger Stadt auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Goldapp sind für die nächsten drei Jahre $18^{55}/_{57}$ folgende Schiedsmänner neu gewählt und bestätigt worden:

1) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Dubeningken der Gutsbesitzer Seydell auf Klein-Bludßen;

2) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Gaweiten der Berittschulz Pflichtenhöfer in Roponatschen;

3) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Grabowen der Gutsbesitzer Neubacher auf Kettenberg;

4) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Grabowen der Gutsbesitzer Schreiner in Altenbude;

5) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Kollmingkehmen der Berittschulz Hahnwald in Motzkuhnen, und

6) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Kollmingkehmen der Gutsbesitzer Knopf auf Eckersberg.

Druck von Fr. Kreuzneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№. 14. Gumbinnen, den 4ten April 1855.

Bekanntmachungen der höheren Behörde.

№ 91. Verbot der Ausfuhr von Pferden nach dem Großherzogthum Luxemburg.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 34), so wie der dieserhalb unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18ten Dezember v. J. wird, nachdem die Königlich Großherzoglich luxemburgische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18ten desselben Monats erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg unter Hinweis auf die im §. 1 des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 17ten März 1855.

Der Minister des Innern v. Westphalen. Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 92. Polizei-Vorkehrungen gegen den Rotz der Pferde. A. d. J. 7ten. März.

Der seit vorigem Herbste außerordentlich vermehrte Frachtverkehr auf den Haupt-Handelsstraßen des Bezirkes hat die mehr als gewöhnliche Verbreitung von ansteckenden Pferde-Krankheiten, insbesondere auch der gefährlichsten von allen — des Rotzes — nicht nur befürchten lassen, sondern auch thatsächlich schon hie und da zur Folge gehabt. Wir finden uns dadurch veranlaßt, unsere Amtsblatts-Verfügung vom 18ten März 1844 hiermit in Erinnerung zu bringen und deren genaueste Befolgung dem Publikum wie den Polizei-Behörden zur strengen Pflicht zu machen. Insbesondere machen wir auf den §. 9 der gedachten Verordnung aufmerksam. Derselbe lautet:

„Eine besondere Aufmerksamkeit müssen die Polizei-Behörden den Ställen und Futter-Krippen der Wirthshäuser und Krüge widmen, in sofern durch diese die Weiterverbreitung der Rotzkrankheit leicht vermittelt werden kann, und gewiß oft vermittelt wird. Den Gastwirthen und Krügern selbst wird in dieser Beziehung zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, auf die bei ihnen einkehrenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten, kein der Rotzkrankheit irgend verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr solches unverzüglich der Polizei-Behörde zu denunziren, und ferner wöchentlich wenigstens einmal die Gastställe ausweißen und die Krippen, Raufen und Wassereimer in denselben, sowie die vor den Thüren aufgestellten Futterkummen und Krippen mit scharfer Lauge gründlich waschen und reinigen zu lassen.

Digitized by Google

Die Polizei-Behörden haben auf die strenge Befolgung dieser Vorschriften zu halten und dieserhalb von Zeit zu Zeit die nöthigen Revisionen in den Wirthshäusern und deren Ställen vornehmen zu lassen.“

Wir fügen diesen Bestimmungen unter gegenwärtigen Umständen noch hinzu: daß auch die Krippen, Raufen und Wassereimer, die Futterkummen und die Bohlenlage der Ställe der Gast- und Wirthshäuser dann und wann, nach vorgängiger gründlicher Reinigung mit Lauge, gekalkt werden müssen und daß überall der Dünger aus den Ställen und Einfahrten so schleunig als möglich hinweggeschafft werden muß, die Räume überhaupt stets aufs Beste rein zu halten sind. Es ist über die Befolgung dieser Vorschriften eben so streng zu wachen wie über die der früheren. Gumbinnen, den 21sten März 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommersemester 1855 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

№ 93. Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1855 bei der Königl Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geheim. Regierungsrath Heinrich. 2) Spezieller Pflanzenbau, 3) Wiesenbau, 4) Schafzucht, 5) Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Betrieb mit Demonstrationen: Oekonomie-Rath Settegast. 6) Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde, 7) Ueber Trockenlegung der Felder: Lehrer Pietrusky. 8) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landw. Kultur-Pflanzen, 9) Krankheiten der Pflanzen, 10) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben, 11) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landwirthschaftlichen Kultur-Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 12) Organische Chemie, 13) Technologie, 14) Praktische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorio: Professor Dr. Kröcker. 15) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen: Rend. Schneider. 16) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner. 17) Gesundheitspflege der landwirth. Hausthiere, 18) Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende: Depart.-Thierarzt Lüthens. 19) Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Institutsgärt. Hannemann. 20) Landwirthschaftliche Baukunde: Bau-Inspektor Gottgetreu.

Die Vorlesungen beginnen den 17ten April d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, den 18ten März 1855.

Der Direktor der Königl. landwirthsch. Lehranstalt, Geh. Regierungsrath Heinrich.

Hierzu die Beilage zum Amtsblatt Nr. 13 und der öffentliche Anzeiger No. 14.

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 15. Gumbinnen, den 11ten April 1855.

№ 94. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 9te Stück der Gesetzsammlung, welches den 19ten März d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4176 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Niederoberbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Rthlrn., vom 29sten Januar 1855; unter

Nr. 4177 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Rthlrn., vom 21sten Februar 1855; unter

Nr. 4178 das Gesetz, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideikommißsachen betreffend, vom 5ten März 1855; und unter

Nr. 4179 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neu-Vorpommerns, vom 6ten März 1855.

Das 10te Stück der Gesetzsammlung, welches den 31sten März d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4180 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Koseler Kreises im Betrage von 30,000 Rthlrn., vom 12ten Februar 1855; unter

Nr. 4181 das Gesetz, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westfalen, vom 4ten März 1855; unter

Nr. 4182 das Privilegium wegen Emission von 600,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft, vom 12ten März 1855; unter

Nr. 4183 die Bekanntmachung über die unterm 26sten Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der neuen, auf Aktien gegründeten Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft, vom 16ten März 1855; und unter

Nr. 4184 die Bekanntmachung über die unterm 26sten Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg, vom 16ten März 1855.

Das 11te Stück der Gesetzsammlung, welches den 4ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Digitized by Google

Nr. 4185 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Civilprozeß-Verfahrens vor dem Ober-Tribunal, vom 26sten März 1855; und unter

Nr. 4186 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1855, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 95. Aufruf zur Unterstützung der durch den Eisgang der Weichsel verunglückten Bewohner.

In den Tagen vom 27sten bis zum 31sten v. M. ist unsere Provinz durch das Eis und die Wasserfluthen der Weichsel von einem Unglück betroffen, welches alle Verheerungen der Art, von denen unsere Geschichte so vielfach Zeugniß giebt, weit übertrifft. Der Eisgang, den man erst nach einer Reihe von Tagen erwartete, kam urplötzlich und mit nie gesehener Gewalt. Große Tafeln Eis von zwei und mehr Fuß Stärke wurden von der Gewalt des Stromes gegen die Deiche geschleudert und 20, 30, ja 60 Fuß aufgethürmt. Das Wasser erreichte eine Höhe, die alle bekannten Wasserstände weit hinter sich läßt. Bei einer Höhe von 27½, ja an vielen Stellen von 28 bis 30 Fuß überfluthete und durchbrach das Wasser die höchsten und stärksten Dämme.

Die Verheerungen treffen die gesegneten Fluren der Weichsel- und Nogatniederungen, mit Ausnahme des im vorigen Jahre verwüsteten Danziger und des kleinen Marienburger Werders.

In den Niederungen der Stadt Thorn, des Amts und der Stadt Culm, in der kleinen Schwetzer und in der Schwetz-Neuenburger Niederung, in der Marienwerder, Rudnerweider und Falkenauer Niederung zählt man nahe an vierzig Deichdurchbrüche. In der Stadt Schwetz ist die aus der Ordenszeit herrührende starke Stadtmauer, seit Jahrhunderten der Schutz der Stadt gegen die Weichsel, niedergeworfen; die uneingedeichte Ossaniederung bei Graudenz, die Eichwalder Niederung, Kurzebrack gegenüber, sind verheert.

Der große Marienburger Werder, eine Fläche von nahe an 10 Quadratmeilen, ist durch drei Durchbrüche, zwei bei Gr.-Montau und einer bei Clossowo, gänzlich unter Wasser gesetzt.

Grauenvoll sind die angerichteten Verwüstungen, namentlich in dem Regierungsbezirk Marienwerder.

Eine

Digitized by Google

Eine sehr große Zahl theils ganzer Gehöfte, theils einzelner Wohn- und Wirthschaftsgebäude ist fortgerissen; einige Ortschaften sind fast spurlos verschwunden. Sehr viele Wohn- und Wirthschaftsgelasse sind auf lange hin zerstört. Das werthvollste Eigenthum an Vieh und Vorräthen ist vernichtet.

In der Stadt Schwetz sind wenige Wohnungen vom Wasser verschont geblieben, an der äußeren Seite der Stadt sind fast alle Häuser in Trümmer gelegt.

Am Meisten zu beklagen ist aber der Verlust von Menschenleben, deren Rettung in früheren Wassersnöthen noch immer geglückt war. Das ansehnliche Dorf Gr.-Montau ist zu zwei Drittheilen den Fluthen unterlegen, und noch ist die Gefahr nicht vorüber. Auch hier sind viele Menschen ertrunken, da die Gewalt der Strömung, aller Anstrengung ungeachtet, die Rettungsbote nicht herankommen ließ. Eins dieser Rettungsböte ist im Durchbruch bei Montau umgeschlagen und es haben drei Schiffer ihren Tod gefunden.

Tausende von Menschen, die aus den Fluthen nur das nackte Leben gerettet, suchen Obdach und Nahrung.

Die große Noth bedarf großer Hilfe.

Die Opferfreudigkeit der Provinz, Unglücklichen beizustehen, hat sich vielfach, kürzlich noch bei der großen Ueberschwemmung in Schlesien, bewährt.

Hier flehen die Angehörigen der eigenen Provinz um Rettung und Hilfe. In den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig haben sich bereits Unterstützungsvereine gebildet. Aber die Kräfte dieser Landestheile sind allein nicht ausreichend, um so großem Elende zu steuern.

Ich wende mich deshalb vertrauensvoll zunächst an die Bewohner der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, die Gott in dem verfloßenen Jahre reich gesegnet hat in ihren ländlichen und städtischen Gewerben. Mögen sie von ihrem Ueberflusse, aber auch von ihrer Nothdurft mittheilen. Denn das Scherflein der armen Wittwe wird gesegnet.

Aber ich hoffe auch, daß unsere Mitbrüder in den anderen Provinzen, an die ich hiermit meine Bitte um Hilfe mit gleichem Vertrauen richte, nicht zurückbleiben werden, wo es gilt, die namenlose Noth vieler Tausende unserer Mitbrüder zu mildern.

Digitized by Google

An die Herren Landräthe und die Kommunalbehörden in den größeren Städten der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen wende ich mich mit dem dringenden Ersuchen, sich der Einsammlung von milden Gaben in ihren Kreisen zu unterziehen und auf die Bildung von Hilfskomités hinzuwirken.

Auch die Zeitungs-Expeditionen werden ersucht, sich der Sammlung von Beiträgen anzunehmen.

Die Beiträge bitte ich, sobald als thunlich, zur Bewahrung einer einheitlichen Verwendung an die hiesige Regierungs-Hauptkasse abzusenden.

Königsberg, den 3ten April 1855.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath

Eichmann.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 96. Die Erlangung der Qualifikation als Departements-Thierarzt betr.

Die Qualifikation zur Anstellung als Departements-Thierarzt hat bisher von den Kreis-Thierärzten nur durch einjährige Dienstleistung als Repetitoren an der hiesigen Königlichen Thierarznei-Schule erworben werden können. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, daß der alljährliche Wechsel der Repetitoren mit dem Interesse der genannten Anstalt nicht wohl vereinbar ist. Ich finde mich daher veranlaßt, diese Einrichtung, so weit dieselbe die Ausbildung von Departements-Thierärzten bezweckt, hiermit aufzuheben und hinsichtlich der Erwerbung der Qualifikation als Departements-Thierarzt folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Nur Kreisthierärzte, welche als solche mindestens fünf Jahre lang fungirt, sich in sittlicher und politischer Hinsicht tadellos geführt und durch ihre amtliche Wirksamkeit, so wie durch ihre Leistungen als praktische Thierärzte die vollkommene Zufriedenheit der Aufsichts-Behörde und das Vertrauen des Publikums erworben haben, werden zur Erlangung der Qualifikation als Departements-Thierarzt zugelassen;
2) die Gesuche um Zulassung sind an die vorgesetzte Königliche Regierung zu richten und dem Landrath desjenigen Kreises in welchem der Kandidat wohnt, zur Weiterbeförderung einzureichen;
3) der Landrath hat bei Einreichung des Gesuchs sein Gutachten in den zu 1 bemerkten Beziehungen abzugeben und zu diesem Zweck erforderlichenfalls bei den betreffenden Ortsbehörden Erkundigung einzuziehen, auch wenn der Kandidat für zwei oder mehrere Kreise angestellt ist, mit den betreffenden anderen Landräthen sich zu benehmen;

4) die

Digitized by Google

4) die Königliche Regierung überreicht das Gesuch, wenn sie es für zulässig erachtet, mit dem Bericht des Landraths unter Beifügung ihres Gutachtens dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Kandidaten. Dieselbe wird nur nach Maaßgabe des vorhandenen Prüfungs-Materials und mit Berücksichtigung des Bedürfnisses zur Besetzung der Departements-Thierarztstellen verfügt werden;

5) nach erfolgter Zulassung werden dem Kandidaten von dem technischen Direktor der Königlichen Thierarzneischule durch Vermittelung des betreffenden Landraths gerichtliche Akten, in welchem ein thierärztliches Superarbitrium erfordert worden, zugefertigt, um letzteres binnen einer vom Tage nach dem Empfang der Akten zu berechnenden vierwöchentlichen Frist auszuarbeiten. In der Regel hat der Kandidat drei solcher Superarbitria abzufassen. Doch kann ihm, wenn die beiden ersten als „sehr gut“ anerkannt sind, das Dritte erlassen werden. Auch ist es dem Kandidaten gestattet, ein von ihm in seiner Eigenschaft als Kreisthierarzt ausgearbeitetes veterinair-polizeiliches oder veterinair-gerichtliches Gutachten einzureichen, welches wenn es probemäßig befunden wird die Stelle des dritten Superarbitriums vertritt;

6) die Probearbeiten hat der Kandidat mit der eidesstattlichen Versicherung, daß er sie allein und ohne fremde Beihilfe angefertigt habe, durch den betreffenden Landrath dem technischen Direktor der Königl. Thierarzneischule einzusenden. Der Landrath bescheinigt den Tag der Zustellung der Akten an den Kandidaten und der Ablieferung der Probearbeiten. Sind letztere nach Ablauf der bestimmten Frist bei dem Landrath eingegangen, so gelten sie nicht mehr als Probearbeiten;

7) wird ein Superarbitrium mittelmäßig befunden, so kann der Kandidat nach 3 Monaten anderweit Akten zur Ausarbeitung eines Superarbitriums erhalten. Werden zwei Superarbitria „mittelmäßig“ oder wird auch nur eins „schlecht“ befunden, so wird der Kandidat auf mindestens ein Jahr zurückgewiesen. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig;

8) die Probearbeiten werden von dem technischen Direktor der Königl. Thierarzneischule mit der von dem Lehrer-Kollegium derselben zu ertheilenden Censuren dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht. Der Kandidat wird hiernächst, wenn die Arbeiten befriedigend ausgefallen sind, zur Abhaltung eines mündlichen Kolloquiums mit dem technischen Direktor und zwei Lehrern der Königlichen Thierarzneischule über wichtige veterinair-polizeiliche oder gerichtliche Gegenstände und zur Theilnahme an den Staatsprüfungen für Thierärzte erster Klasse, welche jährlich einmal nach dem Schluß des Wintersemesters stattfinden, hierher berufen. Die

Digitized by Google

Die Prüfungs-Abschnitte, an welchen der Kandidat als Examinator Theil nehmen soll, werden von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten jedesmal bestimmt. Reisekosten und Diäten werden dem Kandidaten nicht bewilligt. Ein Antheil an den Prüfungsgebühren steht ihm nicht zu;

9) nach Beendigung des mündlichen Prüfungs-Abschnitts ad 8 berichtet der technische Direktor der Königl. Thierarzneischule über den Ausfall und über die zu ertheilende Gesammt-Censur. Auch die mündliche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Ist sie »schlecht« ausgefallen, so muß auch die schriftliche Prüfung wiederholt werden, wenn der Kandidat dabei beharrt, die Qualifikation als Departements-Thierarzt erwerben zu wollen;

10) nach befriedigendem Ausfall der ganzen Prüfung wird das Befähigungszeugniß unter Angabe der Gesammt-Censur ausgefertigt und dem Kandidaten durch die vorgesetzte Königl. Regierung zugestellt;

11) an Prüfungsgebühren sind 12 Rthlr. zu entrichten, wovon 6 Rthlr. bei Zusendung der Akten eingezogen und 6 Rthlr. von dem Kandidaten bei seinem Eintreffen hieselbst zur mündlichen Prüfung an die Kasse der Thierarzneischule eingezahlt werden.

Berlin, den 7ten Februar 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. v. Raumer.

An sämmtliche Königliche Regierungen № 4889. M.

Vorstehende Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 7ten Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Betheiligten zur Beachtung empfohlen. Gumbinnen, den 24sten März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 97. Blutegelpreis betreffend.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April d. J. bis ultimo September d. J. auf 3 Sgr. 3 Pf. festgesetzt. Gumbinnen, den 30sten März 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

№ 98. Unbestellbare Gegenstände betr.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) ein Sack mit Graupe, 11 Pfund schwer, in einem Packetbeiwagen zur Taplacken-Gumbinner Güterpost am 2ten Dezember v. J. in Insterburg herrenlos vorgefunden;

2) zwei Sitzkissen, ein blauseidener Sonnenschirm und eine blecherne Büchse mit Kathetern in der hiesigen Passagierstube am 16ten Dezember v. J. vorgefunden;

3) ein Packet, sign. T. P., 1 Pfund 16 Loth schwer, an Michael Szelwat in Memel, am

22sten,

Digitized by Google

22sten November v. J. in Tilsit zur Post gegeben, dessen Absender Szelwat nicht zu ermitteln gewesen ist;

4) eine Paudel, sig. H. R., 20 Pfund 5 Loth schwer, an Michael Rubenstein, per Adresse Kaufmann Katzmann in Schirwindt adressirt, am 25sten September v. J. in Tilsit zur Post gegeben, deren Absender sich nicht genannt hat;

5) ein Paar wollene gewebte Unterbeinkleider, eine schwarztuchene Zwine, ein baumwollener Shawl und eine Cigarrentasche, sämmtlich in der Passagierstube der Relais-Station Uebermemel, bei Tilsit, am 4ten Dezember v. J. herrenlos vorgefunden;

6) ein Ueberziehschuh, am 17ten Januar d. J. in der Passagierstube des Post-Amts in Insterburg vorgefunden;

7) ein baumwollener Shawl und ein kleines Vorhängeschloß am 14ten Februar d. J. in der Passagierstube des Postamts in Insterburg vorgefunden;

8) eine Mütze von braunem Biberfell, am 18ten Februar d. J. in der vorerwähnten Passagierstube vorgefunden.

Sollten sich die zur Empfangnahme der vorbezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachungen an gerechnet, nicht melden, so werden die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden. Gumbinnen, den 3ten April 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 99. Den Marktverkehr in der Stadt Lötzen betreffend.

Um einer Steigerung der Lebensmittel auch fernerhin begegnen zu können, wird im Betreff des hiesigen Marktverkehrs unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 17ten Februar 1852 (Amtsblatt pro 1852, Seite 38) mit Genehmigung der Königlichen Regierung auf Grund des §. 71 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 hierdurch bestimmt:

daß den Kaufleuten, Häckern, Vorkäufern, Klein- und Zwischenhändlern, überhaupt allen Wiederverkäufern, ebenso den Bäckern, den hiesigen und auswärtigen Brauerei- und Brennerei-Inhabern und den außer dem Stadtgebiet wohnenden Landleuten, der Ankauf von Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen, Bohnen, Kartoffeln, Graupe, Grütze, Eier, Butter, Fische, Wildbrett, Geflügel, Obst und Gemüse aller Art,

zum Wiederverkauf oder zum Betrieb ihrer Gewerbe an den hiesigen Wochenmärkten erst nach 11 Uhr Vormittags gestattet ist.

Zum eigenen Gebrauch dürfen die gedachten Personen nur solche der erwähnten Marktartikel von 11 Uhr ab kaufen, mit denen sie keinen Handel treiben, die auswärts wohnenden Landleute sind aber auch hiervon ausgeschlossen.

Wer

Digitized by Google

Wer gegen diese Bestimmungen handelt, wird mit Geldstrafe von 3 bis 10 Rthlr. oder angemessenem Gefängniß beahndet. Lötzen, den 26sten Januar 1855.

Die Polizei-Verwaltung der Stadt Lötzen. Knauf, Bürgermeister.

Personal-Chronik.

Der an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Angerburg bisher provisorisch beschäftigte Lehrer Johann Friedrich Großmann ist an dieser Anstalt als vierter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat März 1855.

A. Beim Appellationsgericht:

ist dem Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzleirath Brünnow die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension unter Verleihung des Charakters als „Geheimer Kanzleirath" Allerhöchst ertheilt worden; ferner sind

der Auskultator Sczepanski zum Referendarius ernannt, und

der Referendarius Thesing auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Kreisgerichten:

ist der Kreisrichter Nernst zu Lauenburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht Sensburg versetzt, und

der Kreisrichter Kieseler in Wischwill gestorben.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion Gumbinnen pro März 1855.

Der kommissarische Bureau-Beamte, Post-Sekretair Hennig ist unter Ernennung zum Ober-Post-Sekretair als Bureau-Beamter bei der Ober-Post-Direktion bestätigt worden.

Dem Post-Expeditions-Gehilfen Moldehnke ist unter Ernennung desselben zum Post-Expediteur die Verwaltung der Post-Expedition in Bubainen übertragen worden.

Der Post-Expediteur Katschun ist von Rhein in gleicher Eigenschaft nach Bialla versetzt und mit der Verwaltung der Post-Expedition an letzterem Orte beauftragt worden.

Der Bureaudiener Reinhardt in Tilsit ist ausgeschieden, und in seiner Stelle der bisherige Stadtpostbote Sinnecker als Bureaudiener bei dem Postamte in Tilsit auf Kündigung angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 15.

Gedruckt bei Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

№ 15. Gumbinnen, den 11ten April 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 100. Konzession zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft: „Der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. A. d. J. 1930. März

Der in Frankfurt a. M. unter dem Namen: „Der Deutsche Phönix" bestehenden Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit die Konzession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen von Immobilien und Mobilien gegen Feuersgefahr in den Königlich Preußischen Staaten, jedoch mit Ausschluß der im §. 3 Nr. 2 der Statuten bezeichneten Versicherungen, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Versicherungen sind nur so weit zulässig, als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden ständischen oder städtischen Feuer-Sozietäts-Reglements dies gestatten.

2) Die jetzt bestehenden Statuten dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht geändert werden.

3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden, von ihr ausgehenden und bereits ausgegangenen Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen ꝛc. auf Erfordern dem Minister des Innern und den Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch diejenigen Aenderungen in denselben vorzunehmen und zur Ausführung zu bringen, welche der Minister des Innern für angemessen erachten wird.

4) Die Gesellschaft muß jedes Jahr und auf Erfordern auch in kürzeren Zeiträumen dem Minister des Innern eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens, und zwar in derjenigen Form einreichen, welche derselbe bestimmen wird.

5) Zur Wahrnehmung des Interesses der Preußischen Versicherten ist der Minister des Innern berechtigt, einen Kommissarius zu bestellen, der befugt ist, allen Versammlungen der Gesellschaft und ihrer Organe beizuwohnen, von dem gesammten Geschäftsbetriebe der Gesellschaft jeder Zeit Kenntniß zu nehmen und jede Auskunft von derselben und ihren Organen zu fordern. Zu diesem Behufe müssen dem Kommissarius die Versammlungen der Gesellschaft und resp. ihrer Organe vorher angezeigt, die Bücher und die sonstigen, den Geschäftsbetrieb betreffenden Schriftstücke vorgelegt und ihm unweigerlich die Mittheilungen gemacht werden, welche er fordert.

Die Kosten, welche durch die Bestellung und Wirksamkeit dieses Kommissarius verursacht werden, hat die Gesellschaft nach der von dem Minister des Innern zu treffenden Anordnung zu tragen.

 6) Bei

Digitized by Google

6) Bei Streitigkeiten zwischen Preußischen Versicherten hat die Gesellschaft vorbehaltlich der etwanigen schiedsrichterlichen Entscheidung vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar nach der Wahl des Versicherten bei dem Gerichte seines Wohnortes, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat. Wider den Willen des Versicherten können bei einem schiedsrichterlichen Verfahren Ausländer nicht zu Schiedsrichtern bestellt werden. Die Wahl des Schiedsrichters für die Gesellschaft liegt dem Agenten ob, der das Geschäft vermittelt hat; erfolgt diese in 14 Tagen nicht, so wählt statt seiner die Ortsobrigkeit des Versicherten, der auch, falls eine Einigung nicht erfolgt, die Ernennung eines Obmannes zusteht.

7) Die Statuten und diese Konzession, so wie etwanige Veränderungen derselben, werden auf Kosten der Gesellschaft durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

Berlin, den 18ten Januar 1855. (L. S.)

Der Minister des Innern, v. Westphalen.

Statuten des Deutschen Phönix,

bestätigt

durch Entschließung des Großherzoglich Badischen Hohen Staats-Ministeriums vom 18ten Juli 1845 und durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 20sten Mai 1845.

Mit einem Anhange neuerer Bestimmungen.

Ministerium des Innern.

№ 8095. Karlsruhe, den 19ten Juli 1845.

Die Vereinigung der Badischen Phönix-Gesellschaft mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

An den Verwaltungsrath der Badischen Phönix-Gesellschaft.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 18ten d. M., Nr. 1371, auf den diesseitigen unterthänigsten Vortrag vom 1sten d. M., Nr. 7330, Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Badische Gesellschaft des Phönix sich mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft als unbenannte Gesellschaft unter dem Namen: „Deutscher Phönix“ vereinigt und daß diese vereinigte Gesellschaft Fahrniß-Versicherungen gegen Feuersgefahr im Großherzogthum, unter Beobachtung der im Großherzogthum Baden bestehenden Gesetze und nach den vorgelegten

Statuten

Digitized by Google

Statuten übernimmt, welch letztere mit dem Anfügen bestätigt werden, daß Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Badischen Unterthanen nach dem für das Großherzogthum vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren und nöthigenfalls durch die Großherzoglichen Behörden zu entscheiden seien. Der Ministerial-Direktor: (gez.) Rettig. (gez.) Buisson.

Auszugs-Protokoll

des

Großen Raths der freien Stadt Frankfurt.

№ 515. Frankfurt a. M., den 20sten Mai 1845.

Auf Vorstellung des Verwaltungsraths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, de pr. 10ten d. M., Abänderung der Statuten und Annahme der Firma: „Deutscher Phönix" betreffend.

Zum Behufe der Vereinigung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft mit der Gesellschaft des Badischen Phönix werden die vorgelegten Abänderungen der Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft genehmigt, und dieser Gesellschaft die Annahme der neuen Firma: „Deutscher Phönix" verstattet.

Zur Beglaubigung: (gez.) Dr. Müller.

Statuten des Deutschen Phönix.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Höchstpreisischen Staats-Ministeriums und Eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix und die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft sich zu einer einzigen und ungetheilten Aktien-Gesellschaft verschmolzen, welche die Firma:

Deutscher Phönix

führt, ihren Sitz in Frankfurt hat, und alle Rechte und Verpflichtungen der obgedachten früheren beiden Gesellschaften übernimmt.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft des Deutschen Phönix ist auf fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach §. 50 früher eintreten müßte.

Nach Ablauf des vier und zwanzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

§. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Versicherung gegen Feuerschaden auf alle der Feuersgefahr unterworfene unbewegliche

Digitized by Google

und bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme von Pulvermühlen, Dokumenten aller Art, Edelsteinen, Geld, Gold- und Silberbarren. Sie versichert auch gegen Schäden durch Gas-Explosion.

2) Versicherung auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

§. 4. Aus allen Ländern können Versicherungen angenommen werden. Es steht übrigens der Verwaltung der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§. 5. Brandschäden, welche durch Kriegsereignisse, militairische Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 6. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Verminderung derselben bei einzelnen Objekten, so wie die etwanige Anordnung von Rückversicherungen bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 7. Sowohl der Eigenthümer, als Jeder, welcher sein Interesse bei einem zur Versicherung geeigneten Gegenstande zu erkennen giebt, kann solche erwirken.

§. 8. Durch die Versicherung wird der Ersatz des wirklich erlittenen Schadens dem Versicherten zugesagt, und es hat derselbe zu diesem Zwecke den Werth der zerstörten, untergegangenen oder beschädigten Gegenstände möglichst nachzuweisen.

§. 9. Die Abschätzung des Schadens geschieht, wenn eine gütliche Vereinigung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht hat erzielt werden können, durch Sachverständige, und der ausgemittelte Betrag des gehörig nachgewiesenen Schadens wird sofort an denjenigen, auf welchen die Versicherung lautet, oder dessen Bevollmächtigten oder Erben baar bezahlt.

Bei versicherten Immobilien, welche verhypothecirt sind, kann jedoch die Auszahlung des Schadenbetrags nicht eher erfolgen, als bis der Hypothekargläubiger dazu seine Einwilligung ertheilt hat. Im Falle, wo solche unterbleibt oder verweigert wird, hat die Gesellschaft die betreffende Summe nach Bestimmung der Landesgesetze zu deponiren, und wird durch die geschehene Deposition aller Verbindlichkeit gegen den Versicherten entledigt.

§. 10. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung eines Rekursus an die Gerichte, schiedsrichterlich zu entscheiden.

§. 11. Alle öffentliche Bekanntmachungen, welche an die Aktionaire im Interesse der Gesellschaft erlassen werden, sind in die durch die Generalversammlung zu bestimmenden öffentlichen

Digitized by Google

lichen Blätter einzurücken. Die in der Zwischenzeit bis zur ersten Generalversammlung zu erlassenden Bekanntmachungen sollen durch das Frankfurter deutsche Journal, die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung und die Karlsruher Zeitung veröffentlicht werden.

II. Von dem Grundkapital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Aktionaire.

§. 12. Das Grundkapital besteht aus Fünf und ein halb Millionen Gulden des süddeutschen Münz-Konventionsfußes, vertheilt in:

3175 ganze Aktien auf bestimmte Namen, eine jede von Eintausend Gulden, bezeichnet mit Lit. A.;

3000 halbe Aktien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, bezeichnet mit Lit. B., und

3300 viertel Aktien auf den Inhaber (au porteur), eine jede von Zweihundert fünfzig Gulden, bezeichnet mit Lit. C.

§. 13. Die Aktionaire haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Aktien einzuzahlen; sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 14. Die Aktionaire, welche Aktien auf ihre Namen erhalten, haben für jede Aktie zwanzig Prozent des Betrags der Aktie, mithin für Lit. A. Zweihundert Gulden, für Lit. B. Einhundert Gulden baar an die Gesellschaftskasse einzubezahlen und die übrigen Achtzig Prozent durch nach Sicht zahlbare, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellte Solawechsel, also bei Lit A. über Achthundert Gulden und bei Lit. B. über Vierhundert Gulden lautend, zu sichern.

Auswärtige Aktionaire haben die auszustellenden Solawechsel in Frankfurt zu domiciliren.

Jeder Inhaber von Namen-Aktien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung der Solawechsel von Achtzig Prozent jeder Aktie, diesen Betrag mittels eines Depot von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§. 15. Für jede Aktie auf den Inhaber sind Zweihundert fünfzig Gulden baar an die Gesellschaftskasse einzubezahlen.

§. 16. Von dem baar eingeschossenen Kapital werden den Aktionairen von der Gesellschaftskasse Zinsen zu Drei vom Hundert jährlich vergütet und darüber Coupons ausgestellt, welche überdies die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben zugleich zur Erhebung der nach §. 47 festzusetzenden Jahres-Dividende berechtigt sein sollen.

§. 17. Die Aktionaire, welche sich mit Aktien auf den Namen betheiligen, werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft

Digitized by Google

ſchaft eingetragen. Die Aktien werden von dem Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreter und zweien Mitgliedern des Verwaltungsrathes (von welchem das Eine ein Badiſches Mitglied des Verwaltungsrathes ſein muß) unterzeichnet und von dem Direktor kontraſignirt.

§. 18. Die Aktien auf den Inhaber werden nach fortlaufenden Nummern in die Regiſter der Geſellſchaft eingetragen und von den in vorſtehendem §. 17 erwähnten Perſonen unterzeichnet und kontraſignirt.

Die Eigenſchaft als Aktionair wird bei Aktien auf den Inhaber lediglich durch deren Beſitz bedingt.

§. 19. Die Uebertragung einer Aktie auf Namen kann nur geſchehen unter Zuſtimmung des Verwaltungsraths der Geſellſchaft, welcher übrigens nicht verpflichtet iſt, die Gründe ſeiner etwaigen Weigerung anzugeben. Die Badiſchen Aktionaire können ihre Ceſſions-Anträge bei der in Karlsruhe beſtehenden Sektion einreichen.

Nach erfolgter Zuſtimmung und nachdem die Uebertragung vom Cedenten und Ceſſionar unterzeichnet iſt, wird der Eintrag in die Regiſter der Geſellſchaft bewirkt und auf der Aktie vorgemerkt, auch dieſe Vormerkung von dem Vorſitzenden des Verwaltungsrathes oder deſſen Stellvertreter und einem Mitglied des Verwaltungsrathes unterſchrieben und von dem Direktor kontraſignirt.

§. 20. Umwandlungen von Aktien auf den Inhaber in ſolche auf den Namen, und umgekehrt, können zwar ſtattfinden, jedoch darf durch dieſe Umwandlung nur das urſprüngliche Kapital der Namen-Aktien, nie aber dasjenige der Aktien auf den Inhaber vermehrt werden. Für beide Fälle der Umwandlung iſt die jedesmalige Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich, welcher dieſelbe ganz nach ſeinem Ermeſſen ertheilen oder verweigern kann, ſo wie es demſelben zugleich vorbehalten bleibt, hinſichtlich der Zeitpunkte, zu welchen, und der Art und Weiſe, nach welcher eine ſolche Umwandlung vorzunehmen iſt, die geeigneten Beſtimmungen zu treffen und durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Aktionaire zu bringen, auch die der Geſellſchaftskaſſe zu entrichtende Umwandlungsgebühr feſtzuſetzen.

§. 21. Kein einzelner Aktionair darf mehr als Vierzig Aktien Lit. A., beziehungsweiſe Achtzig Lit. B. auf den Namen beſitzen. Vorbehalten bleibt jedoch die frühere Befugniß der Gründer der Frankfurter Verſicherungs-Geſellſchaft zu einem Beſitz von hundert ganzen Aktien.

§. 22. Der Verwaltungsrath iſt ermächtigt, ſich bei ergebendem Bedarf und unter öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Aktien Zehn Prozent des Betrages ihrer Aktien gegen Abſchreibung auf den Solawechſel, oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§. 14) erheben zu laſſen.

Der

Digitized by Google

Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Nominal-Aktien-Besitzer ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrags von Achtzig Prozent zu bedrohen und der desfallsige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Aktionair in dem seinem Wechsel beigefügten Domicil (§. 14) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen nach Insinuation dieses Erlasses ist der Aktionair aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Aktie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Aktie, so wie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschaftskasse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Aktionairs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschaftskasse gezogen.

Wenn in einer spätern Zeit das Bedürfniß sich erneuern und eine fernere Erhebung von Zehn Prozent von dem Verwaltungsrath verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Aktionaire die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug.

In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen und derselben über die Lage der Gesellschaft Mittheilung zu machen.

Der Zusammentritt der General-Versammlung muß vor Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§. 23. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Nominal-Aktie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte, oder sonst, einen oder mehrere neue Aktionaire an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung einer demselben genügenden Real-Kaution im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Aktien-Summe in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Kaution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Aktien an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Aktien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, so wie die zur Garantie zu hinterlegenden Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Aktionairs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa

ergebende

Digitized by Google

ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Aktionairs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dienen die Solawechsel des verstorbenen Aktionairs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Aktien-Summe.

§. 24. Wenn ein Nominal-Aktienbesitzer in Concours oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Aktien ebenfalls entweder gerichtlich oder durch einen geschworenen Wechselmakler verkauft und an die Stelle der somit erloschenen Aktien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Aktien, so wie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Aktionairs resp. dessen Debitmasse, wie am Schlusse des §. 23 hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 25. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, so wie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen ist einem aus vierzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen. Fünf dieser Mitglieder sollen aus den im Großherzogthum Baden ansässigen Aktionairen und neun Mitglieder aus den übrigen Aktionairen gewählt werden, die in Frankfurt ihren Wohnsitz haben.

§. 26. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zehn auf seinen Namen lautende Aktien, und zwar die Badischen Mitglieder zehn Aktien Lit. B., die übrigen Mitglieder zehn Aktien Lit. A. besitzen, und es sind solche nach der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschafts-Kasse zu deponiren.

§. 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von der General-Versammlung gewählt. Jedes Jahr treten vier Mitglieder nach dem Amtsalter, oder bei gleichem Amtsalter nach Bestimmung des Looses aus. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Die erste Ernennung der vierzehn Mitglieder des Verwaltungsrathes des Deutschen Phönix ist dadurch vollzogen, daß der Badische Phönix fünf Mitglieder erwählte und die neun Mitglieder des bisherigen Verwaltungsraths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in den des Deutschen Phönix übergingen.

In der ersten ordentlichen General-Versammlung (§. 37) wird die Ergänzungswahl für die alsdann zuerst austretenden vier Mitglieder dieses Verwaltungsraths vorgenommen.

§. 28. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten,

Digitized by Google

präsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Behinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden.

Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraum von einer General-Versammlung zur anderen erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für die Zwischenzeit bis zur nächsten General-Versammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Namen-Aktionaire zu wählen.

§. 29. Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens Ein Mal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsraths (§. 33.) und des Directors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§. 30. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Direktor unterzeichnet.

§. 31. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den Direktor und auf dessen Vorschlag die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instruktionen des Direktors, der übrigen Angestellten und der Agenten, so wie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Kontrakte und die Prämien-Tarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungs-Ausgaben. So wie es dem Verwaltungsrathe überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftsbranchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Kapitalbriefe und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

B. Von dem Direktor der Gesellschaft.

§. 32. Der Direktor des Deutschen Phönix wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Dienst-Kaution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instruktionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths. Er leitet insbesondere die Bureau-Arbeiten, und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesell-

Digitized by Google

schaft zur Last fallen, vor, so wie er auch am Schlusse eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§. 33. Der Direktor kontrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, und unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des andern hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrathes beigefügt sein, ohne welches Visa keine der obengedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§. 34. So lange der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen die Stelle eines Direktors unbesetzt läßt, oder wenn der ernannte Direktor verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten in Auftrag des Verwaltungsrathes versehen.

§. 35. Durch einen mit einer Mehrheit von zehn Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes kann jederzeit die Ernennung des Direktors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Kontrakt hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

IV. Von den General-Versammlungen.

§. 36. Die Gesammtheit der Aktionaire wird durch deren General-Versammlung vertreten.

§. 37. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine General-Versammlung, und zwar immer in drei aufeinander folgenden Jahren jedesmal in Frankfurt, und im vierten Jahre jedesmal in Carlsruhe gehalten. Die stimmberechtigten Aktionaire werden hierzu vier Wochen vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§. 11) eingeladen.

Die erste General-Versammlung findet im März oder April 1846 statt.

Außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den, durch §§. 22, 50 vorgesehen, als in allen anderen Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung angemessen erachtet.

§. 38. In der General-Versammlung kann erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen:

1) jeder Inhaber einer ganzen Aktie auf Namen Lit. A. oder zweier halber Aktien auf Namen Lit. B., und zwar hat der Inhaber

von 1 bis 5 ganzen Aktien . . . . . 1 Stimme,
„ 6 „ 10 „ „ . . . . . 2 Stimmen,

von

von 11 bis 15 ganzen Aktien . . . . . 3 Stimmen,
» 16 » 20 » » . . . . . 4 »
» 21 » 25 » » . . . . . 5 »
» 26 » 30 » » . . . . . 6 »
» 31 » 35 » » . . . . . 7 »
» 36 » 40 » » . . . . . 8 »

und in gleichem Verhältnisse der Inhaber

von 2 bis 10 halben Aktien . . . . . 1 Stimme,
» 12 » 20 » » . . . . . 2 Stimmen,
» 22 » 30 » » . . . . . 3 »
» 32 » 40 » » . . . . . 4 »
» 42 » 50 » » . . . . . 5 »
» 52 » 60 » » . . . . . 6 »
» 62 » 70 » » . . . . . 7 »
» 72 » 80 » » . . . . . 8 »

2) jeder Besitzer von 10 bis 20 Aktien au porteur Lit. C,

und zwar hat dieser . . . . . 1 Stimme,
der Besitzer von 21 bis 40 Aktien . . . 2 Stimmen,
» » » 41 » 60 » . . . 3 »
» » » 61 » 80 » . . . 4 »
» » » 81 » 100 » . . . 5 »

und wer mehr als 100 Aktien auf den Inhaber besitzt, kann doch nur fünf Stimmen in sich vereinigen. Nur Besitzer von Aktien auf Namen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche gleichfalls persönlich stimmberechtigte Namen-Aktionaire der Gesellschaft sein müssen; doch darf kein Bevollmächtigter aus seinem eigenen Rechte und aus der ihm ertheilten Vollmacht mehr als neun Stimmen in seiner Person vereinigen.

§. 39. Jeder Aktionair oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich acht Tage vor der Sitzung auf dem Bureau der Gesellschaft in Frankfurt, oder auf dem Bureau der in Karlsruhe errichteten Sektion persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung legitimiren: der Namen-Aktionair durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Aktien, der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht, der Inhaber von Aktien au porteur durch Vorlage derselben mit einem Nummern-Verzeichnisse.

Digitized by Google

Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 40. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der General-Versammlung, und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Sekretaire aus der Mitte der Versammlung.

§. 41. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Diskussion und veranlaßt die Abstimmung.

§. 42. Die General-Versammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

1) mit der Anhörung und Prüfung des Berichts des Verwaltungsrathes,
2) mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung, nach vorheriger Prüfung und Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß,
3) mit der Wahl eines Ausschusses von vier Aktionairen (unter welchen ein im Großherzogthum Baden ansässiger sich befinden muß), aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen stimmberechtigten Namen-Aktionaire, welche die Bilanz und die Rechnungs-Abschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsrathes spätestens vierzehn Tage vor der nächsten General-Versammlung vorzulegenden bezüglichen Büchern und Skripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

In der ersten General-Versammlung (§. 37) wird die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der bis zum 31sten Dezember 1845 abgeschlossenen Rechnungen vorgenommen, und es hat dieser Ausschuß in der nächstfolgenden General-Versammlung zu berichten.

Sodann wird

4) nach §. 27 der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich
5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Aktionairen ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§ 43. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist. Die Beschlüsse sind für alle Aktionaire, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§. 44. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§. 45. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine

Digitized by Google

eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der General-Versammlung in dem Bureau der Gesellschaft zu Frankfurt und in dem Bureau der in Karlsruhe errichteten Sektion zur Einsicht der Aktionaire aufgelegen haben. Solche Abänderungen erlangen jedoch nur dann Giltigkeit, wenn ihnen die Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staats-Regierung und des Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt ertheilt wird.

§. 46. In den außerordentlichen General-Versammlungen können nur diejenigen Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, vorgebracht werden.

V. Von den Jahres-Rechnungen, den Gewinnvertheilungen und den Reservefonds.

§. 47. Der Abschluß der jährlichen Bilanz ist auf den 31sten Dezember eines jeden Jahres festgesetzt, und nach Maßgabe derselben wird von dem Verwaltungsrathe bestimmt, ob und in welchem Betrage eine Gewinnvertheilung (Dividende) stattfinden soll. Die Dividende vertheilt sich unter die Aktionaire nach dem Verhältnisse der ganzen, halben und viertel Aktien. Die Auszahlung derselben, sowie der Zinsen, geschieht nach abgehaltener General-Versammlung bei der Gesellschafts-Kasse in Frankfurt oder bei der Sektion in Karlsruhe, und es werden die Aktionaire hievon durch die öffentlichen Blätter (§. 11) benachrichtigt.

§. 48. Vom reinen Gewinn, abzüglich der Zinsen, wird die eine Hälfte als Dividende vertheilt, und die andere Hälfte zu einem Reservefond so lange verwendet, bis dieser die Summe von Fünfmalhundert fünfzigtausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung desselben bleibt der Bestimmung der General-Versammlung überlassen. Sollte der Reservefond (§. 49) jemals in Anspruch genommen worden sein, so ist solcher stets bis zu der vorgedachten Summe aus der Hälfte des sich ergebenden reinen Jahres-Gewinnes zu ergänzen.

§. 49. Alle Entschädigungen und Verluste werden zunächst aus dem Prämienfond und, wenn solche diesen übersteigen, aus dem Reservefond gedeckt. Erst nach Erschöpfung des letzteren darf auf das Grundkapital recurrirt werden.

VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im §. 2 erwähnten Zeit nur stattfinden und muß zugleich erfolgen, wenn

1) Verluste eingetreten sind, welche den vierten Theil des Grundkapitals erschöpft haben, oder wenn
2) die Auflösung von einer Anzahl Aktionaire gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Aktien-Kapitals besitzen.

In

Digitized by Google

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen.

§. 51. Diese General-Versammlung ernennt drei Liquidations-Kommissarien.

§. 52. Die Gesellschaft haftet, im Falle der Auflösung, für alle abgeschlossene Versicherungen bis zu deren Ablauf, so wie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 53. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der General-Versammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M. und Karlsruhe, den 30sten April 1845.

Anhang.

Abänderungen und Ergänzungen der Statuten.

1.

Zu §. 31 der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 29sten April 1846.

Der Verwaltungsrath ist bis auf Weiteres ermächtigt, in den Fällen, wo er es für sachdienlich erachtet, über Antheile des reinen Geschäftsgewinnes zum Vortheile gemeinnütziger Landes- und Lokal-Anstalten zu verfügen, oder auch solche Antheile in gedachter Absicht zur Verfügung der Behörden zu stellen.

2.

Zu §§. 3, 31, 33 der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 28sten April 1847.

Dem von Seite des Verwaltungsrathes gestellten Antrage, folgende erläuternde Zusätze zu den Statuten zu beschließen:

a) zu §. 31 nach den Worten:

beschlossen und festgesetzt: „Die aufgestellten General-Agenten sind bevollmächtigt, die Versicherungs-Verträge abzuschließen und die Policen darüber auszufertigen;"

b) zu §. 33 nach den Worten:

als giltig und vollziehbar zu betrachten ist: „Wenn in der gedachten Form „Vollmachten ausgestellt worden sind, so dürfen die kraft derselben von den Bevoll„mächtigten unterzeichneten Urkunden nicht weiter einer Unterschrift des Direktors oder „des Visa eines Verwaltungsrathes, und dabei aufzusprechen, daß diese Erläuterungen

eines

„eines schon früher vorhanden gewesenen Sinnes auch anwendbar sind auf die bisherige „Geschäftsführung aller bis jetzt ernannten General-Agenten und auf alle von denselben „ausgefertigten Policen."

ertheilte die General-Versammlung einstimmig ihre Genehmigung, und ermächtigte außerdem den Verwaltungsrath, gewisse Gegenstände, die nach §. 3 der Statuten von den Versicherungen ausgeschlossen wären, ausnahmsweise in den besonderen Fällen zu versichern, in welchen das Interesse der Gesellschaft oder besondere Veranlassungen es nöthig oder nützlich machen.

3.

Abänderung des §. 10 der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 14ten April 1851.

Der §. 10 der Statuten vom 30sten April 1845 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in welchen „die Versicherungs-Verträge abgeschlossen werden. — Einer besonderen Verständigung „zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten bleibt es vorbehalten, die Entscheidung „durch Schiedsrichterspruch anstatt der durch die öffentlichen Gerichte zu bedingen."

Vorstehende Konzession für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten, so wie die vorstehenden Statuten dieser Gesellschaft werden im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 27sten März 1855

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

In der Stadt Ragnit ist der bisherige Bürgermeister Ferdinand Erdmann als solcher auf zwölf Jahre wieder und der Bürger Friedrich August Fleiß als Rathmann auf sechs Jahre neu gewählt und sind diese Wahlen bestätigt worden.

Der Beigeordnete Albert Klein in Ragnit ist zum Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker ernannt.

Der Buchdruckerei-Besitzer Priddat aus Angerburg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg bestätigt worden.

Der Gerbermeister Ludwig Pomm ist als stellvertretender Schiedsmann in der Stadt Stallupönen gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Auguste Amalia Jakobi zu Ragnit ist die Befugniß beigelegt Stellen

als

Digitized by Google

als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks annehmen zu dürfen.

Der Kaufmann Rudolph Sackersdorf aus Tilsit ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg bestätigt worden.

Dem Fräulein Jenny Pupke aus Kraupischken, Kreises Ragnit, ist die Befugniß beigelegt, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks bekleiden zu dürfen.

Dem pensionirten Gendarm Fricke ist die erledigte Kreis-Kassendienerstelle bei der Kreis-Kasse zu Tilsit vom 1sten April d. J. ab auf Kündigung verliehen.

Nachstehend benannte Schülerinnen des hiesigen Königl. Hebammen-Lehr-Instituts:

1) Johanna Kosakowski zu Sayden; 2) Caroline Preuß zu Kruppinnen; 3) Wilhelmine Seboleit zu Marggrabowa, Kreises Oletzko; 4) Wilhelmine Kirmiß zu Picktupönen, Kreises Tilsit; 5) Heinriette Preuß zu Obereißeln; 6) Heinriette Kraft zu Wilkischken; 7) Louise Schoffau zu Begehnen, Kreises Ragnit; 8) Heinriette Pfeiffer zu Doblindßen, Kreises Pillkallen; 9) Caroline Sadowski zu Pillaken, Kreises Angerburg; 10) Auguste Sawitzki zu Lyck, Kreises Lyck; 11) Wilhelmine Hammel zu Pillupönen, Kreises Stallupönen; 12) Amalie Kuck zu Kinten, Kreises Heydekrug; 13) Eleonore Hencke zu Lötzen, Kreises Lötzen; 14) Wilhelmine Dittrich zu Lindicken, Kreises Insterburg; 15) Maria Hobbeck zu Schmilgen, Kreises Gumbinnen, und 16) Dorothea Neuhaus zu Werßmeningken, Kreises Gumbinnen,

haben nach gut bestandener Prüfung die Approbation als Hebammen erhalten.

Druck von Fr. Kraatz.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 16. Gumbinnen, den 18ten April 1855.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 101. Den Remonte-Ankauf p. o. 1855 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 25sten Juni in Mehlauken,	den 10ten September in Lötzen,
" 28sten Juni in Tapiau,	" 11ten September in Widminnen,
" 30sten Juni in Wehlau,	" 12ten September in Lyck,
" 5ten Juli in Insterburg,	" 15ten September in Marggrabowa,
" 7ten Juli in Seßlacken,	" 17ten September in Goldapp,
" 9ten Juli in Ebenrethen,	" 18ten September in Mehlkehmen,
" 13ten Juli in Ragnit,	" 19ten September in Stallupönen,
" 2ten August in Trempen,	" 21sten September in Schirwindt,
" 3ten August in Darkehmen,	" 24sten September in Pillkallen,
" 16ten August in Dorf Kattenau,	" 26sten September in Lasdehnen,
" 23sten August in Gumbinnen,	" 2ten Oktober in Ploschken,
" 27sten August in Angerburg,	" 4ten Oktober in Prökuls,
" 29sten August in Barten,	" 6ten Oktober in Kaukehmen,
" 1sten Sept. in Kinderhof, bei Gerdauen,	" 9ten Oktober in Heinrichswalde,
" 8ten September in Rastenburg,	" 10ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den zuerst genannten drei Märkten und auf den in Barten und Kinderhof werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer aber werden ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden zunächst belegenen Remonte-Depots, auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das behandelte Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hafene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22sten März 1855.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 102. Polizei Verordnung Betreffend die öffentliche Anpreisung und Feilbietung von Arznei-Mitteln. A. d. J. 799. Febr.

Mit Bezug auf §. 345 des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten, wonach derjenige straffällig ist, der ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt, und auf §. 461, Theil II., Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts, wonach Niemand sogenannte Arkana ohne besondere Erlaubniß zum Verkaufe anfertigen darf, verordnen wir, auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes:

Wer gesundheitsgefährliche oder in die Kategorie der Arzneimittel gehörige Stoffe und Waaren oder sogenannte Geheimmittel öffentlich, ohne polizeiliche Erlaubniß, als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden feilbietet oder anpreist, verfällt in eine Geldbuße bis zu 10 Rthlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen tritt.

Gumbinnen, den 24sten März 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 103. Die Verlegung der Vieh- und Pferde-Märkte in der Stadt Gensburg betr. A. d. J. 2953. April.

Die auf den 16ten, 17ten und 18ten April d. J. angesetzten Märkte für Gensburg werden dergestalt verlegt, daß der Vieh- und Pferde-Markt am 7ten Mai, der Leinwands-Markt am 7ten und 8ten Mai und der Kram-Markt am 9ten Mai abgehalten wird.

Gumbinnen, den 3ten April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 104. Patentertheilung.

Dem Mechanikus Franz Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 1sten April 1855 ein Patent auf eine Einrichtung am Zündnadel-Gewehre zum Laden von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegtem Modelle als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 105. Patentertheilung.

Dem Maschinenbauer C. Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 1sten April 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Auswerfen des Thons an Thonschneide-Apparaten zum Pressen von Röhren und Steinen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 106. Patentertheilung.

Dem Brand-Direktor Scabell in Berlin ist unter dem 4ten April 1855 ein Einführungs-Patent:

auf eine Lokomotive, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 107. Patentertheilung.

Dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau ist unter dem 2ten April 1855 ein Patent:

auf eine Hilfsmaschine für Satiniwerke zur Bildung der Packe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 108. Ergänzung der Gewerbe-Ordnung für die Stadt Tilsit und für die Ortschaften Splitter, Stollbeck, Drangowski und bei dem Kruge Uebermemel betr.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird zur Ergänzung des §. 12 der Gewerbe-Ordnung für die Stadt Tilsit vom 7ten Juni 1838 nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung hiemit verordnet:

1) An den Werktagen, welche in der Stadt Tilsit für den Wochen-Markt-Verkehr auf Mittwoch, Freitag und Sonnabend feststehen und während der ganzen Dauer des Pferde- und Krammarkts sich auf alle Werktage der Woche erstrecken, ist der Auf- und Vorkauf der für den Marktverkehr bestimmten Gegenstände in den Ortschaften Splitter, Stollbeck, Drangowski und bei dem Kruge Uebermemel gänzlich verboten.

2) Ueber-

Digitized by Google

2) Uebertretungen dieser Verordnung werden nach §. 187 der Gewerbe-Ordnung vom 7ten Januar 1845 mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beahndet.

Tilsit, den 27sten März 1855.

Königl. Polizei-Verwaltung des Kirchspiels (ländl.) Tilsit.

Zart.

Hierzu die Beilage zum Amtsblatt No. 15 und der öffentliche Anzeiger No. 16.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 17. Gumbinnen, den 25sten April 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 109. Patentertheilung.

Dem Werkmeister Wilhelm Carduck zu Krefeld ist unter dem 15ten April 1855 ein Patent:

auf ein intermittirend wirkendes Hilfshebezeug bei Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für dem Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 110. Patentertheilung.

Dem Konrad Haferland zu Finsterwalde ist unter der 15ten April 1855 ein Patent:

auf einen Apparat zur Kontrolirung der Droschkenkutscher, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 111. Bestimmungen über die Benutzung der Schnellpost zur Beförderung von Fahrpostsendungen betr.

Ueber die Benutzung der zwischen Gumbinnen und Taplacken (Königsberg resp. Tilsit) coursirenden Schnellpost zur Beförderung von Fahrpostsendungen sind folgende Bestimmungen getroffen worden, welche hierdurch zur Kenntniß des korrespondirenden Publikums gebracht werden:

Für den Lokalverkehr zwischen Gumbinnen und Insterburg, so wie für den Verkehr zwischen Stallupönen und Insterburg, ist die Versendung von Packeten bis zum Gewichte von 10 Pfund gestattet, dagegen sind sämmtliche Geldsendungen mit Ausnahme derjenigen, welche in Stallupönen zu der Morgens von dort abgehenden und sich an die genannte Schnellpost hier anschließenden Personenpost nach Königsberg aufgeliefert werden und im Briefbeutel Raum finden, von der Beförderung mit der obigen Schnellpost ausgeschlossen.

Gumbinnen, den 17ten April 1855. Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Dem wissenschaftlichen Hilfslehrer Dr. Heinrich Robert Basse ist die dritte ordentliche Lehrerstelle

rerstelle und dem Schulamts-Kandidaten Dr. Karl Bruno Waas die wissenschaftliche Hilfslehrerstelle bei dem Königlichen Friedrichs-Gymnasium in Gumbinnen verliehen worden.

Den Fräulein Johanne Gatzke, Therese Fischer und Ottilie Schweiger, sämmtlich zu Insterburg, ist auf Grund der mit ihnen abgehaltenen Prüfung die Befugniß beigelegt, Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks anzunehmen.

Der Kaufmann Salomon Eichelbaum zu Insterburg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Augustin in Tilsit ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Magdeburger Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Theodor Schmitt zu Heydekrug ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin und der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig bestätigt worden.

Der Kaufmann Alexander Wendorf hierselbst ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Magdeburger Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dem Fräulein Emilie v. Cardinal zu Schirwindt ist auf Grund der vorgelegten Zeugnisse die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirk jungen Mädchen bis zum 10ten Lebensjahre sowohl in Familien als in Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten Unterricht in allen Schulwissenschaften zu ertheilen.

Personal-Veränderungen bei der Königl. Intendantur des ersten Armee-Korps, seit dem Monat Dezember 1854.

A. Befördert sind:

1) der Intendantur-Assessor Kriele zum Intendantur-Rath;
2) der Obergerichts-Auskultator Jaquet zum Intendantur-Referendarius.

B. Versetzt:

1) der Intendantur-Assessor Baltz von hier nach Posen;
2) der Intendantur-Referendarius Bormann von Magdeburg nach Königsberg;
3) der Intendantur-Sekretair Holder-Egger von Königsberg zur Intendantur des Garde-Corps, und
4) die Sekretariats-Assistenten Ninow und Steffen von Koblenz und der Sekretariats-Assistent Kranz von Breslau nach Königsberg.

C. Gestorben:

Der Intendantur-Rath Siebrandt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 17.

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№. 18. Gumbinnen, den 2ten Mai 1855.

№ 112. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 12te Stück der Gesetzsammlung, welches den 24sten April d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält unter:

Nr. 4187 die Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel vom 24sten Mai 1844, vom 4ten September 1854; unter

Nr. 4188 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Plathe über Regenwalde nach Labes; unter

Nr. 4189 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Februar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Deutsch-Croner Kreise und deren Verlängerungen im Neustettiner und Chodziesener Kreise; unter

Nr. 4190 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten März 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Arier; unter

Nr. 4191 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Stallupönen nach Pillkallen; unter

Nr. 4192 die Bekanntmachung, betreffend die seitens beider Kammern ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 6ten Juni 1853 wegen theilweiser Suspension der für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ergangenen landesherrlichen Resolution vom 4ten Mai 1848, vom 23sten März 1855; unter

Nr. 4193 Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten März 1855, betreffend die Aufhebung des §. 6 des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28sten Dezember 1848; und unter

Nr. 4194 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Vorwärts-Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld“ errichteten Aktien-Gesellschaft, vom 2ten April 1855.

Das

Digitized by Google

Das 13te Stück der Gesetzsammlung, welches den 28sten April d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4195 das Gesetz, betreffend die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt, vom 5ten Februar 1855; unter

Nr. 4196 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1855, betreffend die Zulassung Großbritannischer und Niederländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze; unter

Nr. 4197 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Brieg über Wansen nach Strehlen; unter

Nr. 4198 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1855, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, vom 1sten September 1852; unter

Nr. 4199 die Bekanntmachung über die unterm 26sten März 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Brieg über Wansen nach Strehlen, vom 11ten April 1855; unter

Nr. 4200 die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik“ mit dem Domizil zu Breslau, vom 14ten April 1855; unter

Nr. 4201 das Gesetz, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20sten Dezember 1783 gilt, vom 18ten April 1855; und unter

Nr. 4202 das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit der Mitbelehnten zur Anmeldung ihrer Rechte an denjenigen Lehnen, auf welche das sächsische Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchen bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2ten März 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, die Lehnsmuthung zur Erhaltung der mitbelehnschaftlichen Rechte erforderlich war, vom 18ten April 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 113. Polizei-Verordnung. Die Zur Ergänzung unserer Amtsblatts-Verordnungen vom 15ten Dezember 1817 und 11ten September 1818 (Amtsblatt 1818, Seite 2 und 658) wird hierdurch auf Grund der §§. 5 und

Digitized by Google

und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unsres Regierungsbezirks Folgendes verordnet: Maßregeln bei tollen Hunden betreffend. A. d. J. 1614. April.

Da es in vielen Fällen unmöglich ist, alle Ortschaften auszumitteln, mit deren Hunden ein toller Hund etwa in Berührung gekommen sein kann, so ist durch die Amtsblatt-Verordnung vom 11ten September 1818, Nr. 5, angeordnet, daß in allen Orten im Umkreise einer halben Meile von den Orten, wo ein toller Hund nach den eingezogenen Nachrichten gewesen, sämmtliche Hunde sogleich angekettet und während sechs Wochen genau beobachtet werden sollen. Um die Durchführung dieser Anordnung, bei welcher es überall auf die äußerste Beschleunigung ankommt, für alle Fälle zu sichern, wird:

1) den Herren Landräthen hierdurch ein- für allemal von uns die Befugniß ertheilt, die Ortschaften, auf deren halbmeiligen Umkreis obige Vorschrift Anwendung finden soll, jedesmal selbst festzustellen und öffentlich bekannt zu machen;
2) hiermit bestimmt, daß jeder Hund ohne Ausnahme, welcher ungeachtet einer solchen landräthlichen Bekanntmachung nicht sogleich und während der Dauer von sechs Wochen angekettet gefunden wird, getödtet, und daß dem Eigenthümer des Hundes außerdem eine Polizeistrafe vom 1 bis 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle entsprechende Gefängnißstrafe auferlegt werden soll.

Gumbinnen, den 12ten April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 114. Die Umpfarrung der Ortschaften Triaken, Schunkern, Padrojen von Georgenburg, und Alischken und Burbeln von Saalau nach Berschkallen betreffend. A. d. J. 5937. März.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ortschaften Triaken, Schunkern und Padrojen von der Parochie Georgenburg und die Ortschaften Alischken und Burbeln von der Parochie Saalau in die Parochie Berßkallen, Kreis Insterburg, vom 1sten April d. J. ab umgepfarrt sind. Gumbinnen, den 20sten April 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 115. Den zeitigern Beginn des nächsten Hebammen-Lehr-Kursus betr. A. d. J. 746. März.

Der nächste Lehrkursus im hiesigen Hebammen-Lehr-Institute wird mit dem 1sten Juni d. J. beginnen und mit dem 30sten September, also nach viermonatlicher Dauer, beendigt werden.

Wir bringen dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, die etwanigen Anmeldungen von Schülerinnen hienach einzurichten und zu beschleunigen.

Gumbinnen, den 21sten April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 116. Patenterthei-lung.

Dem Chemiker Wilh. Grüne jun. zu Lützow bei Charlottenburg ist unter dem 18ten April 1855 ein Patent:

auf

Digitized by Google

auf eine kontinuirlich arbeitende Garn-Wasch-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 117. Patentertheilung. Dem Vorsteher der Wagen-Verwaltung der Köln-Mindener Eisenbahn, B. Neesen zu Dortmund, ist unter dem 18ten April 1855 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnwagen in der, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 118. Patentaufhebung. Das dem Mechaniker Lambert Herlitschka zu Berlin unter dem 26sten Juni 1854 ertheilte Patent:

auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Posthalter Karl Schweighöfer in Stallupönen, ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ zu Berlin bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Friedrich Adamy zu Nikolaiken ist zum Beigeordneten daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Theodor Flatow von hier ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann G. Meding zu Ailsit ist zum Rathsherrn dortiger Stadt auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 18.

Gedruckt bei Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 19. Gumbinnen, den 9ten Mai 1855.

№ 119. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 14te Stück der Gesetzsammlung, welches den 5ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4203 das Statut des Grünberger Deichverbandes, vom 26sten März 1855; unter

Nr. 4204 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Liesdorf, im Kreise Saarlouis, über Wadgassen und Wehrden nach Völklingen, im Kreise Saarbrück; unter

Nr. 4205 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1855, betreffend Abänderung einiger Vorschriften des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18ten Februar 1838; und unter

Nr. 4206 das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer beschränkten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, so wie einer festen Rheinbrücke zwischen Köln und Deutz, vom 18ten April 1855.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 120. Die Regulirung des Transportes von Passagieren in Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen betr.

Nachdem in der unterm 3ten März d. J. für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika erlassenen, im National-Intelligencer vom 24sten März d. J. abgedruckten Akte zur Regulirung des Transportes von Passagieren in Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen Bestimmungen getroffen worden sind, welche geeignet erscheinen, eine humane Behandlung der Auswanderer Seitens der Kapitaine und der Schiffsmannschaft, so wie eine zureichende Verpflegung derselben während der Seereise sicher zu stellen, nehme ich, in Uebereinstimmung mit den mir zugegangenen Gutachten der betreffenden Königl. Konsulate keinen Anstand, im Interesse einer Erleichterung der Beförderung von Auswanderern durch die im Inlande konzessionirten Unternehmer und Agenten die Vorschrift im §. 2 des der Königl. Regierung mittels Verfügung vom 19ten Januar d. J. mitgetheilten und Seite 26 des diesjährigen Amtsblatts publizirten Nachtrages von demselben Tage zu dem Reglement vom 6ten September 1853 bis auf Weiteres außer Kraft zu setzen. Berlin, den 23sten April 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. d Heydt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 121. Polizei-Verordnung über Verkauf von Butter auf öffentlichen Märkten. A. d. J. 2978. April.

Wir sehen uns veranlaßt, in Stelle der Amtsblatts-Verordnungen vom 7ten Januar 1842 und vom 18ten Mai 1847, welche wir hiemit aufheben, auf den Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 nachstehende Bestimmungen für den Umfang des Regierungsbezirks zu erlassen:

1) Bei der in Stücken zu Markte kommenden Speisebutter muß das Gewicht der einzelnen Stücke (1, ¾, ½ Pfund) auf jedem derselben genau und deutlich erkennbar bezeichnet werden;
2) wird diese Bezeichnung unterlassen, oder ergiebt sich bei der zu Markte gebrachten Speisebutter ein geringeres Gewicht als das darauf bezeichnete, so verfällt der Feilbietende in ein Strafe von 15 Sgr. bis 2 Rthlr. für jedes Stück;
3) im Falle des Unvermögens tritt die Gefängnißstrafe ein;
4) in den ad 2 bezeichneten Fällen sind die Exekutiv-Polizei-Beamten zur Vermeidung jeder weiteren Täuschung des Publikums gehalten, die nicht bezeichneten, so wie die nicht vollwichtig befundenen Stücke zu zerschneiden und nur in diesem Zustande dem Feilhalter zurückzugeben;
5) alle in den Lokal-Markt-Ordnungen etwa enthaltenen Bestimmungen, welche von dieser Verordnung abweichen, werden hiermit auffer Kraft gesetzt und soll allgemein nur diese fortan Geltung haben.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 1sten Juli d. J. in Kraft.

Gumbinnen, den 16ten April 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 122. Grenz-Sperr-Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend. A. d. J. 810. April.

Durch die Bekanntmachung vom 20sten v. M. haben wir zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest die strengeren Grenz-Sperr-Maaßregeln, welche der §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 vorschreibt, für die Grenze des Bezirks gegen Polen, also auf der Strecke vom Johannisburger Kreise bis zur Memel angeordnet. Da nach sachverständigen Ermittelungen an Ort und Stelle die gedachte Seuche nunmehr aber auch in mehreren polnischen Ortschaften im nördlichen Theile des Kreises Augustowo, am linken Memel-Ufer und in der Nähe von Kauen mit großer Heftigkeit aufgetreten ist, auch unzweifelhaft jenseits Kauen, an der nach Wilna führenden Straße, grassirt hat, so sehen wir uns veranlaßt, jene Sperr- und Schutzmaaßregeln hiedurch auch für die Grenzstrecke gegen Rußland, rechts vom Memelstrom, anzuordnen und in Kraft zu setzen. Den Polizei- und Zollbehörden der Grenzkreise machen wir, da die Gefahr einer Einschleppung der Viehseuche unverkennbar

Digitized by Google

bar von allen Seiten allmälig näher rückt, die strenge Handhabung der getroffenen Bestimmungen wiederholt zur besondern Pflicht.

Gumbinnen, den 26sten April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 123. Prämien-Bewilligung betr. I b 3 6662. März.

Dem Gendarm Fischer in Kutten ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 30sten April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 124. Patentaufhebung.

Das dem Techniker Herrmann Gurlt und dem Mechaniker Wilhelm Gurlt zu Berlin unterm 24sten Juli 1854 ertheilte Patent:

auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Syndikus Ernst von Bergen hieselbst ist als solcher wiederum auf zwölf Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Tiktin in Schmalleningken, Kreises Ragnit, ist als Agent des Strom-Versicherungs-Vereins zu Danzig bestätigt worden.

Der Stadtkassen-Rendant Becker in Stallupönen ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg bestätigt worden.

Dem ehemaligen Gendarm Scherbening ist die Krankenwärterstelle am hiesigen Königlichen Kreislazarethe auf Kündigung verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat April 1855.

A. Beim Appellationsgericht:

sind die Auskultatoren Rödenbeck und Sahm zu Referendarien ernannt, und

die Auskultatoren Frischmuth aus Königsberg und Kühnemann aus Frankfurt a. O. auf ihren Antrag an das hiesige Kollegium versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten:

ist der Gerichts-Assessor Friedrich August Fabian Kalau v. Hofe als Kreisrichter beim Kreisgericht zu Lötzen, und

der Hilfsbote Herrmann Meslin zufolge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31sten März 1855 als Bote und Exekutor bei demselben Kreisgericht definitiv angestellt.

Der Bote und Exekutor Leber zu Johannisburg ist gestorben.

Zusammen-

Digitized by Google

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro April 1855.

Der invalide Vice-Wachtmeister Peyßan ist als Kondukteur bei den zwischen Tilsit und Memel coursirenden Posten bei dem Postamte in Tilsit auf Kündigung angestellt worden.

Der Kondukteur Fricke in Tilsit ist ausgeschieden.

Der invalide Unteroffizier Stahr ist als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition I. Klasse in Johannisburg auf Kündigung angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 19

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№. 20. Gumbinnen, den 16ten Mai 1855.

№ 125. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 15te Stück der Gesetzsammlung, welches den 11ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4207 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Reichthal über Namslau nach Schwürz; unter

Nr. 4208 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1855, betreffend die Erhöhung des Hafengeldes in Memel; unter

Nr. 4209 das Statut des Deichverbandes für das Golmer Bruch, vom 18ten April 1855; und unter

Nr. 4210 das Gesetz, betreffend die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat, vom 30sten April 1855.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 126. Bekanntmachung der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königl. preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni dieses Jahres (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli d. J. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen

Digitized by Google

vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehns-Kassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrole der Staatspapiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Verwaltungs-Bezirke der unterzeichneten Regierung außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse nur die auswärtigen Kreis-Kassen den Umtausch der präkludirten alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine bewirken werden.

Die genannten Kreis-Kassen werden hierdurch zu diesem Umtausch-Geschäfte beauftragt und angewiesen, die eingegangenen präkludirten alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine bei Gelegenheit der gewöhnlichen Geld-Ablieferungen, jedoch unter besonderer Aufführung derselben in den betreffenden Deklarationen, an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen.

Endlich wird den Ortsbehörden in den Städten und Dörfern zur besonderen Pflicht gemacht, die obige Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden und die vorstehende Bestimmung wegen der den Umtausch allein bewirkenden Spezial-Kassen auch noch auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohnern zu bringen. Gumbinnen, den 14ten Mai 1855. Königliche Regierung.

№ 127. Den Remonte-Ankauf pro 1855 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden,

und

Digitized by Google

und zwar:

den 25sten Juni in Mehlauken,	den 10ten September in Lötzen,
= 28sten Juni in Tapiau,	= 11ten September in Widminnen,
= 30sten Juni in Wehlau,	= 12ten September in Lyck,
= 5ten Juli in Insterburg,	= 15ten September in Marggrabowa,
= 7ten Juli in Seßlacken,	= 17ten September in Goldapp,
= 9ten Juli in Lengwethen,	= 18ten September in Mehlkehmen,
= 13ten Juli in Ragnit,	= 19ten September in Stallupönen,
= 2ten August in Trempen,	= 21sten September in Schirwindt,
= 3ten August in Darkehmen,	= 24sten September in Pillkallen,
= 16ten August in Dorf Kattenau,	= 26sten September in Lasdehnen,
= 23sten August in Gumbinnen,	= 2ten Oktober in Plaschken,
= 27sten August in Angerburg,	= 4ten Oktober in Prökuls,
= 29sten August in Barten,	= 6ten Oktober in Kaukehmen,
= 1sten Sept. in Kinderhof, bei Gerdauen,	= 9ten Oktober in Heinrichswalde,
= 8ten September in Rastenburg,	= 10ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den zuerst genannten drei Märkten und auf den in Barten und Kinderhof werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer aber werden ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden zunächst belegenen Remonte-Depots, auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das behandelte Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22sten März 1855.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

)(Bo-

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 128. Betreffend die Behandlung der Preußen oder einem andern den Zollvereins-Staaten angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in Belgien, und der, dem Königreiche Belgien angehörigen Fabrikanten, so wie deren Reisende in Preußen und den anderen Zollvereins-Staaten. F. A. 4405. März.

Nach der unterm 2ten Januar d. J. im Namen aller Zollvereinsstaaten, mit Ausnahme von Hannover, mit dem Königreiche Belgien anderweit vom 1sten Januar d. J. ab, in Wirksamkeit tretenden protokollarischen Vereinbarung sollen:

1) die Preußen oder einem andern der bezeichneten Zollvereinsstaaten angehörigen Fabrikanten und Handelstreibenden, sowie deren, Reisende in Belgien, und
2) die dem Königreich Belgien angehörigen Fabrikanten sowie deren Reisende in Preußen und den andern bezeichneten Zollvereinsstaaten,

gegen Erlegung einer Abgabe, welche in jedem der Zollvereinsstaaten höchstens 5 Rthlr. 10 Sgr. jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge, in Belgien 20 Franks jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge, betragen darf, für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen und unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt, oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreich Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach dem Muster in der Beilage A für die Gewerbetreibenden selbst und nach dem Muster in der Beilage B für die Reisediener zu versehen und demnächst mit diesem Zeugnisse bei dem betreffenden Ortsbürgermeister im Königreich Belgien, Behufs Erlangung eines Patents nach dem unter 1 anliegenden Muster gegen Zahlung der Abgabe von 20 Franks für das Jahr zu melden.

Die dem Königreiche Belgien angehörigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener welche durch ein, von einem Belgienschen Einnehmer der direkten Steuern nach dem unter 2 angeschlossenen Muster ausgestelltes Zeugniß sich ausweisen, sind für das diesseitige Gebiet mit einem Gewerbescheine nach dem Muster in der Beilage C. zu versehen, welcher aber nicht steuerfrei, sondern gegen Zahlung von 5 Rthlr. 10 Sgr. Steuer für das Kalenderjahr zu ertheilen ist. Ein Zuschlag zu diesen Steuerbeträgen ist nirgends zu erheben.

Das handeltreibende Publikum wird von vorstehender Vereinbarung in Kenntniß gesetzt, um sich in den dazu geeigneten Fällen hiernach zu achten.

Gumbinnen, den 26sten April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 1.

Digitized by Google

No. 1. Royaume de Belgique.

Province d'

Commune de

Certificat de patente

Valable pour l'année mil huit cent . . . . .

Le Receveur des Contributions directes, etc. au bureau de . . . . . certifie, que le Sieur No. . . . . demeurant à . . . . . est imposé sous le No. au rôle des patentes de la commune de . . . . . ou a fait sa déclaration de patentes, (1) aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

[redacted]

En son propre nom, (1) ou sous la raison sociale de . . . . . Le présent certficat a été délivré au dit Sieur No. . . . . pour obtenir la patente nécessaire dans les Etats du Zollvérein, en suite des mesires arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

Fait à le 18

(Sceau) Le Receveur.

Signalement et signature du patenté.

1. Biffez, selon le cas, l'une des deux formules.

No. 2.

Digitized by Google

No. 2
Province d'
Commune d'

Royaume de Belgique
(armoirées)

Patente valable pour l'année mil huit cent . . . .

délivrée en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855

L' Administration communale de . . . . . vu l'acte de légitimation produit par le Sr. No. . . . . demeurant a lequel lui a été délivré par l'autorité competente à . . . . . (Etat du Zollverein) le . . . . . dernier
constatant que le dit Sieur N . . . . y est patenté comme exerçart la profession de

[redacted]

Vu en outre le récépissé délivré en date du . . . . . No. . . . . par le Receveur du bureau de . . . . . constatant que l'dit Sieur N . . . . a acquitté vingt francs comme droit de pateute fixé par le protocole du 2. Janvier 1855.

Délivre au dit Sieur N . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer eu Belgique, aux achats, ainsi qú à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toute tois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'eutremise d'un tiers.

Jl lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

(Sceau) Le Bourgmestre

Signalement et signature
du patenté.

Formular A.

Digitized by Google

Formular A.

Dem N. welcher als (Wollfabrikant) in N . . . . . wohnhaft / ansäßig ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Belgien bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist giltig auf . . . . . Monat

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N . . . . ., welcher als Handlungs-Kommis in Diensten des zu N . . . . . etablirten Handlungshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Belgien bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . . Monat

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N . . . . Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der belgischen Behörde unterm . . ten . . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt: in den (Königl. preuß.) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist giltig auf die Dauer von . . . . . Monat , also bis zum

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Dem

Digitized by Google

№ 129. Patenterthei-lung. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7ten Mai 1855 ein Einführungspatent:

auf ein im Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Herstelluug von Metallspiegeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

№ 130. Patent-ertheilung. Dem Lehrer Weidmann zu Hückelhoven ist unter dem 7ten Mai 1855 ein Patent:

auf eine mechanische, durch Zeichnung und Beschreibung als neu nachgewiesene Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

An Stelle des bisherigen Bank-Agenten Landrath Klein ist der Bürgermeister v. Wittich zum Bank-Agenten in Goldapp bestellt worden.

Die Annahme des Rabinats-Verwesers Danziger aus Dirschau als Rabinats-Verweser und Religionslehrer bei den hiesigen jüdischen Glaubensgenossen ist genehmigt worden.

Der Kaufmann Simon Brandtner in Marggrabowa ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Berlin bestätigt worden.

Dem Fräulein Johanna Mellin aus Rymken, Kreises Lyck, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirkes Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Die zur Revier-Försterstelle erhobene Försterstelle zu Stimbern, Oberförsterei Szullkinnen, ist interimistisch dem Förster Haschke verliehen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 20.

Druck von Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 21. Gumbinnen, den 23sten Mai 1855.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 131. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

Vorschriften

für die

Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

Stufen der Ausbildung.

§. 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

a) die Bauführer-Prüfung,

und

b) die Baumeister-Prüfung.

Die Letztere befähigt, je nach ihrem Ausfalle, entweder zur Bekleidung jeder Baubeamten-Stelle, oder aber nur zu der Stelle eines Bau-Inspektors resp. der eines Kreis-Baumeisters (vergl. §. 18).

Neben diesen Prüfungen für die Baubeamten findet

eine Prüfung für Privat-Baumeister

statt.

Prüfungs-Behörde.

§. 2. Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet die Prüfungs-Behörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige beizugeben.

Diese Behörde ordnet auf desfallsige Gesuche der Kandidaten die Prüfungen an und ertheilt die Zeugnisse.

1. Prüfungen für den Staatsdienst.

§. 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen für den Staatsdienst erfolgt durch vorbereitende Beschäftigungen in der Bauverwaltung und durch systematische Studien, welche nach einer vorgeschriebenen Reihefolge mit einander abwechseln.

a) Bauführer-Prüfung.

§. 4. Der Bauführer-Prüfung geht eine Revision der erforderlichen Nachweise und

Digitized by Google

Arbeiten voran, durch welche dargethan werden muß, daß der Kandidat mit hinreichendem Erfolge bemüht gewesen ist, sich vorschriftsmäßig auszubilden.

Nachweise, welche dafür erforderlich.

§. 5. Wer Bauführer werden will, hat folgende schriftliche, nicht stempelpflichtige, Nachweise beizubringen:

a) über die Reife des Abganges zur Universität;

b) über eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Bureau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und an Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch mitgemacht hat. Wenn der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

c) über eine zweijährige Studienzeit, und zwar sofern der Kandidat nicht ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von diesem Erfordernisse dispensirt worden, durch die regelmäßige Benutzung des auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin in dem zweijährigen Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts: in der Landbaukunst nebst Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen, im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und im Maschinenbau,

sowie

d) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke, welche von dem Kandidaten bei dem Direktorium der Bau-Akademie zum Zwecke der Aufnahme in diese Anstalt einzureichen sind (vergl. Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie §. 12), werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, um daselbst hinsichtlich ihrer Zulänglichkeit revidirt, und, wenn dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Prüfungs-Akten der Kandidaten genommen zu werden. Werden die Nachweise nicht genügend befunden, so erhält der Kandidat dieselben zur Vervollständigung sogleich zurück.

§. 6. Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situationszeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung, und bei einem Maßstabe

von

Digitized by Google

von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 3 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert.

b) Eine Zeichnung von einem Gebäude und einer Maschine mit einigen Details. Die Letztere muß getuscht sein.

c) Vier Blätter Bau-Konstruktions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten.

d) Zwei Blätter Bau-Zeichnungen, von denen Eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters kopirt werden kann, das Andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w. im größeren Maßstabe aufgetragen, enthalten muß.

e) Sechs Blätter Architektur- und Ornament-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen mindestens zwei Blätter auf Tonpapier getuscht sein müssen.

f) Eine perspektivische, im großen Maßstabe aufgetragene getuschte Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Kandidat mit den Regeln der Linearperspektive und der perspektivischen Schattenkonstruktion sich vertraut gemacht habe.

g) Zwei Blätter Maschinen-Zeichnungen, von denen Eins Maschinen-Details, das Andere eine von den auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen enthalten muß.

h) Drei Entwürfe zu kleinen Gebäuden von den im §. 8 erwähnten Gattungen. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durschschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $\frac{1}{120}$
" Ansichten und Durchschnitte " " " $\frac{1}{96}$
" Detailzeichnungen " " " $\frac{1}{48}$

der wirklichen Länge angenommen werden. Die Entwürfe sind, in sofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten.

i) Ein Kostenanschlag nebst Erläuterungs-Bericht zu einem kleinen Wohngebäude, von dem Kandidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Das Format der Zeichnungen zu c. d. e. f. und g. muß 24 bis 26 Zoll hoch und 18 bis 20 Zoll breit sein; das zu h. kann kleiner, und zwar bis zu 18 Zoll Höhe und 12 Zoll Breite genommen werden.

Digitized by Google

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet.

Die sämmtlichen einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Kandidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihilfe, gefertigt habe, versehen werden.

Meldung zur Prüfung.

§. 7. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist, mit Bezugnahme auf die bei dem Direktorium der Bau-Akademie früher eingereichten Nachweise (§. 5 a. b. und d.), unter Beifügung des Zeugnisses der Akademie (§. 5 c.) und der Arbeiten (§. 6) frühestens einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre nach beendeter praktischer Lehrzeit (§. 5 b.), entweder am Schlusse des Lehrganges der Bau-Akademie bis zum 1sten Oktober, oder am Schlusse des Winter-Semesters bis zum 1sten April, bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation anzubringen.

Für diejenigen Kandidaten, deren Nachweise und Arbeiten für genügend erachtet werden, erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termins in der Regel nach der Reihefolge der Präsentation der Gesuche, bis die ganze Zahl der als vollständig anzunehmenden Meldungen berücksichtigt und dadurch die Prüfungs-Periode begrenzt ist.

Gesuche, welche nach dem 1sten Oktober oder 1sten April angebracht, oder auf unvollständige oder mangelhafte Nachweise und Arbeiten gestützt sind, können in derselben Prüfungs-Periode nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern die Zahl der zu Prüfenden überhaupt nicht zu groß ist, oder die Mängel in den Nachweisen und Arbeiten von der Art sind, daß sie innerhalb der Periode noch ergänzt oder verbessert werden können; andern Falls müssen solche Gesuche wenigstens auf sechs Monate zurückgewiesen werden.

Clausur-Arbeiten.

§. 8. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen.

Die Clausur-Aufgaben beziehen sich auf Gebäude der folgenden Gattungen:

a) Chaussee- und Schleusenwärter-, auch Forstdienstháuser nebst Zubehör;

b) Elementarschulen, Pfarrhäuser, kleine Dorfkirchen und Kapellen;

c) kleine

Digitized by Google

c) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser;

d) Wohnhäuser für die Familien von Handwerkern oder Manufaktur- und Fabrik-Arbeitern;

e) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser für größere Landwirthschaften;

f) Bauerhäuser verschiedener Art, nach den Gewohnheiten und Bedürfnissen in verschiedenen Gegenden;

g) Scheunen, Viehställe, Getreidespeicher, Remisen, Schuppen, Keller, Back- und Molkenhäuser, Eisgruben ꝛc.;

h) Schmieden, kleine Gasthäuser und Schenken;

i) Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Sofern die Clausur-Aufgabe den Massivbau bedingt, muß dieselbe nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyle bearbeitet werden; dabei dürfen bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

Nach Empfang der Clausur-Aufgabe hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfes in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf, und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Clausur-Arbeit findet im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation statt. Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und dem Kandidaten wird die abermalige Meldung frühestens nach sechs Monaten verstattet.

Mündliche Prüfung.

§. 9. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitze eines, für jeden Termin besonders ernannten Mitgliedes der Königlichen Technischen Bau-Deputation, dauert in der Regel zwei Tage und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a) die einfachen Konstruktionen der wichtigern Baugewerbe;

b) Projektionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe ꝛc., so wie auf Schatten-Konstruktion und Perspektive;

c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen nebst den bezüglichen Details der Gesimse, so wie der Thüren, Fenster u. s. w.;

d) die Konstruktion und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden einfachen Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;

e) die

Digitized by Google

c) die gewöhnlichen Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung, — das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, so wie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne;

b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Einsenbahn-Bau vorkommenden Erd-Arbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen, die dazu verwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Quer-Profile und der Wasser-Ableitungen, so wie Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der Maschinentheile und der einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hilfs-Maschinen und Geräthe, ferner im Allgemeinen der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4 Reine Mathematik

a) Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen;

b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie;

c) beschreibende Geometrie;

d) ebene und sphärische Trigonometrie, und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cycloide, Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methode der beschreibenden Geometrie.

5. Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, in sofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat;

b) die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ic.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise spezielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wieweit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Natur-

Digitized by Google

6. Naturwissenschaften.

Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Konstruktionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.

Prüfungs-Zeugniß.

§. 10. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur unter Benutzung eines der Prädikate

1. vorzüglich gut,
2. sehr gut,
3. gut,
4. ziemlich gut (hinreichend),
5. mittelmäßig oder
6. ungenügend,

abzugeben.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation am nächsten Sitzungstage Vortrag.

Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird dem Kandidaten, mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und die Clausur-Arbeit, unter dem Datum des Vortragstages entweder:

a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann,

oder es wird ihm eröffnet:

b) daß er nicht bestanden sei.

Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen Technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach sechs Monaten anberaumt werden.

Wiederholung der Prüfung.

§. 11. Die Prüfung kann nicht öfter, als einmal wiederholt werden.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

§. 12. Wenn der Kandidat verhindert ist, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten. Die Ansetzung neuer Termine kann in solchen Fällen während der laufenden Periode nicht erfolgen.

Wenn der begonnene Prüfungstermin vor dem Schlusse von dem Kandidaten verlassen wird,

Digitized by Google

wird, und sich zugleich ergiebt, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen; es kann derselbe demzufolge die Prüfung nur noch einmal wiederholen (§. 11).

Prämien. §. 13. Am Schlusse der mit dem 1sten Oktober beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich günstig ausgezeichnet haben, von der Königlichen Technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den zwei Bestbestandenen Prämien je zu 300 Rthlr. zu dem Zwecke einer Studienreise zuerkannt.

Vor dem Antritte dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche Technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruktion.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb vier Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweitig verfügt wird. Die Dauer der Reise kann auf die zur Vorbereitung für die Baumeister-Prüfung erforderliche Zeit (§. 14) angerechnet werden, sofern der Prämiirte bei der Meldung zu jener Prüfung sich darüber ausweiset, daß er die Reise mit gutem Erfolge zu seiner Ausbildung im Baufache benutzt hat.

b) Baumeister-Prüfung. §. 14. Um Baumeister zu werden, hat sich der Bauführer bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu melden und dabei folgende, nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen:

a) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens zwölf Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein; die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Bureau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden, verwendet sein.

b) Ueber gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen.

c) Ueber eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung.

In den Nachweisen zu a. sind die Bau-Ausführungen und die Zeit-Abschnitte derselben namentlich anzugeben. Dieselben werden von den Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt und von deren technischen Vorgesetzten beglaubigt.

Der Nachweis zu b. wird durch das beglaubigte Zeugniß eines Baumeisters geführt.

Der Nachweis zu c. wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder durch Zeugnisse ähnlicher, dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehr-Anstalten

Deutsch-

Digitized by Google

Deutschlands, durch Zeugnisse einzelner Lehrer solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse geprüfter Preußischer Baumeister geführt, und muß im Allgemeinen darthun, daß der Kandidat mindestens zwei Jahre dem Studium des Baufaches gewidmet hat. Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein. Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel einzureichen.

Eine bestimmte Reihefolge der praktischen Thätigkeit und der Studienzeit wird nicht gefordert. Die Ertheilung der §. 15 erwähnten Probe-Aufgaben kann demnach frühestens vier Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung erfolgen.

Probe-Aufgaben.

§. 15. Werden diese Nachweise (§. 14) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Kandidaten Aufgaben zu ausgedehnteren, die Hauptrichtungen des Baufaches umfassenden Entwürfen. Die Anfertigung und Abgabe der Probe-Arbeiten muß spätestens zwei Jahre nach ihrer Ertheilung erfolgen. Wird dieser Zeitraum nicht inne gehalten, so steht es der Prüfungsbehörde zu, die Zulassung zu der Prüfung von der Lösung neu zu ertheilender Probe-Arbeiten abhängig zu stellen.

Sämmtliche Zeichnungen der Probe-Arbeiten müssen mit der von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihilfe gefertigt habe, versehen sein.

Clausur-Arbeiten.

§. 16. Nach erfolgter Einreichung und Annahme der Probe-Arbeiten, welche jederzeit erfolgen kann, wird in der Regel in den Zeiträumen zwischen den in §. 7 gedachten Prüfungs-Perioden der Termin zur Baumeister-Prüfung angesetzt.

Wenn die Probe-Arbeiten nicht anzunehmen sind, so werden sie dem Kandidaten mit der Weisung: dieselben zu verbessern, umzuarbeiten, oder neue Aufgaben zu lösen, zurückgegeben.

Die Prüfung beginnt mit einer unter Clausur auszuführenden Probe-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, und einer solchen aus dem Gebiete des Wasser-, Maschinen-, Eisenbahn- oder Wegebaues. Zu jeder dieser Arbeiten wird eine Woche Zeit gewährt. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Bei Ausarbeitung einer Skizze zu der Clausur-Arbeit Seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des §. 8 angegebene Verfahren statt.

Mündliche Prüfung.

§. 17. Bei der mündlichen Prüfung, welche in der Regel 2 bis 3 Tage dauert, kommt es

es darauf an: den Umfang und das Maaß der von dem Kandidaten in allen Richtungen des Baufaches erlangten theoretischen und praktischen Kenntnisse, so wie seine natürlichen Anlagen und den Grad seiner Urtheilskraft und Gewandtheit in der Benutzung des Erlernten zu erforschen.

Dieselbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Land- und Schönbau.

a) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunst-Periode;

b) Bau-Konstruktionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen;

c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, und von Städte-Anlagen;

d) Geschäftsführung, Verfahren und Hilfsmittel bei Ausführung der Baue.

2. Wasser- und Wegebau,

die Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange.

3 Maschinenlehre und Maschinenbau,

in dem Umfange, in welchem dieselben in dem Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details, der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Lokomotiven und des Eisenbahnbetriebs-Materials überhaupt; ferner der Mühlen, Maschinen zum Verarbeiten der Bau-Materialien ꝛc. in ihrer Zusammensetzung und den einzelnen Theilen.

4. Eisenbahnbau,

in seinem ganzen Umfange, einschließlich der elektrischen Telegraphie.

5. Reine Mathematik,

und zwar höhere Analysis mit Anwendung auf Kurvenlehre, Funktionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

6. Angewandte Mathematik,

und zwar die Dynamik in ihrem gesammten, das Bauwesen in allen seinen Richtungen berührenden Umfange.

7. Naturwissenschaften,

und zwar: Oryktognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

Prüfungs-Zeugniß.

§. 18. In dem unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse

Zeugnisse sind die nach Maßgabe des §. 15 festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben und außerdem ist auszusprechen, ob der Geprüfte qualifizirt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle

oder

B. nur für die Verwaltung einer Bau-Inspektor-Stelle,

und zwar

a) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Land- und Schönbau,

oder

b) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau verbunden ist,

oder endlich

C. nur für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle.

Das Zeugniß

zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in beiden Hauptrichtungen, oder bei besonders hervorragenden in Einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;

zu B. bei guter Ausbildung in der Einen Richtung und hinreichender in der andern;

zu C. bei einer Ausbildung, die mindestens für die Verwaltung einer Kreis-Baumeisterstelle in beiden Reichtungen hinreicht.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. oder zu C. in der Prüfung bestanden sind, wird frühestens nach sechs Monaten eine einmalige Ergänzungs-Prüfung, welche auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. resp. zu B. gerichtet sein kann, gestattet.

Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der, nur einmal zu gestattenden, Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von sechs Monaten zugelassen.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

§. 19. In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termins zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 12 maßgebend.

Prämien.

§. 20. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

2. Privat-Baumeister. Prüfung.

§. 21. Um zur Prüfung als Privat-Baumeister zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise beizubringen:

a) darüber, daß der Kandidat das Handwerk eines Maurers, oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetz (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen

Digitized by Google

Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat;

b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

Der Nachweis zu a. wird durch die Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meister geführt, welches dem Kandidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird.

Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis zu b. in derselben Art zu führen, wie dies für die Baumeister-Prüfung bestimmt ist.

Probe-Aufgabe.

§. 22. Werden jene Nachweise ausreichend befunden, so wird dem Kandidaten eine ausgedehnte Probe-Aufgabe aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues ertheilt, welche derselbe spätestens innerhalb zwei Jahren zu bearbeiten und mit der auf jeder Zeichnung geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er solche eigenhändig ohne fremde Beihilfe gefertigt habe, einzureichen hat.

Clausur-Arbeit.

§. 23. Wird die mit dem Anmeldungsgesuche einzureichende Probe-Arbeit genügend befunden, so erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termins und die Ertheilung der Clausur-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, zu deren Bearbeitung eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht anszulegen.

Hinsichtlich der Anfertigung einer Skizze zur Bearbeitung der Clausur-Aufgabe Seitens des Kandidaten, und der Beurtheilung der Arbeit Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des §. 8 angegebene Verfahren statt.

Mündliche Prüfung.

§. 24. Die münliche Prüfung der Privat-Baumeister erstreckt sich auf die in §. 17 zu 1 für die Baumeister gestellten Anforderungen, jedoch nur in dem Umfange, wie solche für die Verwaltung einer Kreis-Baumeisterstelle gefordert werden; ferner auf die Dynamik in ihrer Anwendung auf Konstruktionen des Landbaues.

Hierbei wird auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweitig bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, nach Bedürfniß zurückgegangen werden.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister dauert in der Regel zwei Tage und kann mit dem auf Land- und Schönbau bezüglichen Theile der Baumeister-Prüfungen gleichzeitig vorgenommen werden, sofern die Prüfungsbehörde dies für angemessen erachtet.

Prüfungs-Zeugniß.

§. 25. Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung bestanden ist, so wird ihm das Zeugniß ausgestellt, daß er als „Privat-Baumeister“ befähigt sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „ausgezeichnet“ beigelegt werden kann. In

Digitized by Google

In Fällen der Wiederholung, Versäumniß oder Unterbrechung der Prüfung sind die Bestimmungen in §§. 11 und 12 maaßgebend.

Prüfungs-Gebühren.

§. 26. Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer-, Baumeister- oder Privatbaumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung eine Gebühr von 10 Rthlrn. bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse, vor ihre Zulassung zur Clausur-Arbeit.

Wenn ein Kandidat nach Empfangnahme der Clausur-Aufgabe von dem Beginne oder der Forsetzung der Prüfung absteht und demnächst die zur abermaligen Meldung ihm anberaumte Frist versäumt, oder wenn er in der Prüfung nicht besteht, so muß bei Wiederholung derselben die Gebühr nochmals gezahlt werden.

Die in §. 18 ad B. und C. vorgesehenen Ergänzungs-Prüfungen gelten als Wiederholungen.

§. 27. Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie und die Bauführer-Prüfung als genügend angenommen worden, werden auf Grund des Nachweises über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 28. Denjenigen, welche bis einschließlich Oktober 1854, unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen, auf der Königl. Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die Bauführer-Prüfung entweder nach dem bisherigen Modus, oder unter nachträglicher Erfüllung der in §§. 5 und 6 gestellten Bedingungen nach dem neuen Modus abzulegen, wobei das seither zur Aufnahme auf die Bau-Akademie erforderliche prakische Uebungsjahr als Lehrzeit, und die bereits verwendete Studienzeit mit angerechnet werden sollen.

§. 29. Solche, welche die bisherige Bauführer-Prüfung bereits abgelegt haben, bedürfen Behufs der Zulassung zur Baumeister-Prüfung nur der im §. 14 geforderten Nachweise.

§. 30. Bauführer, welchen die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus bereits ertheilt sind, resp. bis dahin, daß diese neuen Bestimmungen in Geltung treten, noch ertheilt werden, können auch die Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus ablegen.

§. 31. Wird die Prüfung nur in der Einen der seither zulässigen Hauptrichtungen abgelegt und bestanden, so wird damit nur die Befähigung zur Anstellung als Kreis-Baumeister erlangt.

§. 32. Die-

Digitized by Google

§. 32. Diejenigen, welche die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach den Bestimmungen, die vor dem Jahre 1831 bestanden, resp. im Jahre 1831 erlassen sind, erhalten haben, können auch die Prüfung nach den betreffenden Bestimmungen ablegen.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff: der Bauführer,

§. 33. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Prüfungsbehörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will, — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königl. Ministerial-Bau-Kommission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

§. 34. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speziellen Leitung von Bau-Ausführungen unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

der Baumeister,

§. 35. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungsbehörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

§. 36. Die Baumeister (§. 35) sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zur Bekleidung der Staats-Baubeamten-Stellen nach Maaßgabe der in der abgelegten Prüfung erworbenen Qualifikation, so wie zur Anstellung im Kommunal-Baudienste befähigt.

der Privat-Baumeister,

§. 37. Diejenigen, welche die Privat-Baumeister-Prüfung abgelegt haben, erhalten durch das Prüfungs-Zeugniß (§. 25.) die Befugniß, das Prädikat: Privat-Baumeister zu führen. Sie sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt, und zur Bekleidung eines Kommunal-Bauamts nur in soweit, als mit diesem nicht die Besorgung von umfangreichen Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

der Feldmesser-Arbeiten,

§. 38. Bauführern, Baumeistern und Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur in soweit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufach unmittelbar gehören.

des Betriebs von Bauhandwerken.

§. 39. Bauhandwerke dürfen Baumeister oder Privat-Baumeister nur in sofern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

Berlin, den 18ten März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Vor-

Digitized by Google

Vorschriften

für die

Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

§. 1. Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren. Bestimmung der Anstalt.

§. 2. Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem, vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen Technischen Bau-Deputation, die für alle zu kollegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau andererseits vertreten. Obere Leitung und Direktorium.

Dem Direktorium sind ein Rendant und ein Haus-Inspektor untergeordnet, welche zugleich die Geschäfte der Bibliothek und des Sekretariats besorgen.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer, den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Direktor die betheiligten Lehrer der Anstalt, so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal berufen.

§. 3. Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet das Kuratorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaniger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplanes, so wie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel. Kuratorium.

§. 4. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt. Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche Technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert. Ordentlicher Unterricht.

§. 5. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, so wie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehr-Anstalt von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, so weit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden. Außerordentlicher Unterricht.

§. 6. Die

Digitized by Google

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

§. 6. Die Bau-Akademie umfaßt zwei Lehrgänge je zu 2 Jahren, von denen der Erste für die Ausbildung zum Bauführer, der Zweite für die zum Baumeister bestimmt ist.

Der Unterricht jedes Lehrganges beginnt mit dem Oktober jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, §§. 9 und 17) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts halbjährig bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplanes erreicht werden können.

Erster Lehrgang:

§. 7. Der I. Lehrgang für künftige Bauführer umfaßt:

1. Landbaukunst nebst Linear-Architektur und Ornament-Zeichnen.

a) Bau-Konstruktionslehre mit Zeichnen-Uebungen;

b) Projektionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Konstruktion und Perspektive (mit Zeichnen-Uebungen);

c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, so wie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);

d) die Einrichtung und Konstruktion einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;

e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);

f) die gewöhnlichen Bau-Materialien, Voranschlagen, — Bauführung u. s. w.;

g) Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich das Fundamentiren unter Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen und Mühlengerinne, die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme und deren Befestigung.

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampf-Maschinen.

4. Reine Mathematik.

Ebene Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, sphärische Trigonometrie und Elemente der Kurvenlehre (mit Uebung im Zahlenrechnen, so wie im Gebrauch der Logarithmen).

5. Angewandte Mathematik.

a) Statik fester Körper und deren Anwendung auf die Bestimmung der Festigkeit der Bau-

Digitized by Google

Bau-Materialien, Hydrostatik, Aerostatik mit Bezug auf Baukunst und Maschinenwesen (mit Uebungen im praktischen Rechnen);

b) Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Exkursionen).

a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Elektrizität und Magnetismus; — 6. Naturwissenschaften.

b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Bau-Materialien von Einfluß sind.

§. 8. Der II. Lehrgang für künftige Baumeister umfaßt: — Zweiter Lehrgang:

a) Bau-Konstruktionslehre in Beziehung auf ausgedehnte Gebäude, einschließlich der Feuerungs-Anlagen; — 1. Landbaukunst nebst Architektur-, Ornament- und freiem Handzeichnen.

b) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunst-Periode;

c) die wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, so wie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);

d) Entwerfen öffentlicher Gebäude;

e) Ornamente und Dekorationen nach den Grundsätzen der Tektonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;

f) freies Handzeichnen.

a) Allgemeine Wasserbaukunst (Vortrag mit Uebung im Entwerfen und Veranschlagen von Wasserbauwerken); — 2. Wasser- und Eisenbahnbau.

b) Eisenbahnbaukunst (Vortrag mit Uebungen im Entwerfen und Veranschlagen).

Maschinenlehre und Maschinenbau, (Vortrag mit Exkursionen und mit Uebungen im Entwerfen, Berechnen und Veranschlagen von Maschinen). — 3. Maschinenbau.

Vortrag mit Exkursionen. — 4. Höhere Geodäsie.

Anlage und Betrieb der elektromagnetischen Telegraphen. — 5. Telegraphie.

a) Differenzial- und Integral-Rechnung; — 6. Mathematik.

b) Wahrscheinlichkeits-Rechnung, angewendet auf die Theorie der Zuverlässigkeit von Beobachtungen und Versuchen;

c) Analytische Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre.

a) Oryktognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und ihrer systematischen Ordnung; — 7. Naturwissenschaften und Technologie.

b) bauwissenschaftliche Technologie.

§. 9. Bei allem Unterrichte wird besonders auf selbstständige Thätigkeit der Studirenden hingewirkt.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird bis auf 36 bestimmt.

Digitized by Google

Ferien. §. 10. Ferien treten ein: vom 20sten März bis zum 1sten April und vom 15ten August bis zum 8ten Oktober; außerdem zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten jedesmal 6 Tage.

Aufnahme der Studirenden. §. 11. Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatrikulation, auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Direktor, in der Regel bis zum 8ten Oktober jeden Jahres.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staatsprüfungen ablegen wollen, können auch zum April jeden Jahres immatrikulirt werden.

Bedingungen der Aufnahme. §. 12. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität;

b) der Nachweis über eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Bureau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und in Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch mitgemacht hat. — Wenn der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

c) Eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der praktischen Lehrzeit (b.) gefertigte Kopie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden.

Die zu a. b. c. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktorium an die Königl. Technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

II. Von denjenigen, welche die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen:

der Nachweis, daß der Kandidat das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns

Digitized by Google

manns oder eines Steinmetzen (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat.

Derselbe wird dem Studirenden nach erfolgter Immatrikulation wieder eingehändigt.

Transitorische Bestimmung.

§. 13. Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Bau-Akademie als genügend angenommen worden, werden auf Grund der Nachweise über die Reife des Abgangs aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

Zulassung von Ausländern.

§. 14. Ausländer, welche die Staats-Prüfungen (§. 12 1.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

Matrikel.

§. 15. Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von Zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Giltigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

Am Anfange jedes Semesters erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche für das nachfolgende Halbjahr erneuert werden muß.

Hospitanten.

§. 16. Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichts-Gegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet, und erhalten auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Meldungen zu dem Unterrichte.

§. 17. Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, so wie die Zahlungen des Honorars, erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse.

Anmeldebogen.

§. 18. Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmeldebogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichts-Verzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Kontroleurs in der zweiten Kolumne, und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, weche darüber in der dritten

Digitized by Google

und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen. Die Annahme des eingetragenen Unterrichts erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder die Benutzung des Unterrichts zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

§. 20. In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

§. 21. Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem in §. 18 Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 22. Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Benefizien (§§. 26 bis 28) oder Zeugnissen (§. 34) vorzulegen. Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars, resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

§. 23. Die Anmeldebogen werden bei Ertheilung von Zeugnissen und Bewilligung von Benefizien von dem Direktor der Akademie benutzt.

Honorar. §. 24. Das im Anfange jeden Semesters vorauszuzahlende Honorar für jeden Lehrvortrag bei der Bau-Akademie beträgt halbjährlich drei Viertel Thaler für jede wöchentlich ertheilte Lehrstunde. (Es beträgt also das halbjährliche Honorar für einen Lehrvortrag von wöchentlich 6 Stunden 4½ Rthlr.)

Die Privatlehrer setzen den Betrag des Honorars für ihre Lehrvorträge unter Einverständniß des Direktors fest, wovon der letztere der Kasse die erforderliche Mittheilung macht.

§. 25. Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

Stundung des Honorars, §. 26. Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 pCt. unter allen Umständen eingezahlt werden; die übrigen 75 pCt. dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 27 folg. angegebenen Bedingungen solchen, auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder

b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Rthlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 27. Wenn

Digitized by Google

§. 27. Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§. 26 zu a.) nachweiset, so ist der Direktor der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 pCt. des Honorars für den Unterricht auf eine Frist von 6 Wochen gegen Ausstellung des nachfolgenden Reverses zu stunden: bis zu sechs Wochen,

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Akademie in Berlin Herrn

. . . . . .

. . . . . | . . . . . .

. . . . . | . . . . . .

. . . . . | . . . . . .

. . . . . | . . . . . .

sind mir 75 pCt. des Honorars mit Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . . gestundet worden.

Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens bis zum ten . . . . . dieses Jahres an die Bau-Akademie-Kasse zu zahlen, und verzichte andern Falls ausdrücklich auf das Recht der Fortbenutzung des gedachten Unterrichts, so wie auf den Anspruch der Rückerstattung der bereits eingezahlten 25 pCt. des Honorars.

Berlin, den ten 18

Der Studirende . . . . . .

aus . . . . . .

Ueber diese Stundung ist in der sechsten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

§. 28. Bei nachgewiesener Armuth (§. 26 zu b.) ist der Direktor der Akademie befugt, die fraglichen 75 pCt. des Honorars auf länger als 6 Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf 6 Jahre, zu stunden. auf längere Zeit.

Zur Begründung eines hierauf gerichten Gesuches ist die Beibringung

1. eines Armuths-Zeugnisses,
2. eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder, wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein. Bei

Digitized by Google

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters der Studirenden;

b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder;

c) Zahl der etwaigen, versorgten und unversorgten Geschwister, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;

d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;

e) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber den nachfolgenden Revers auszustellen:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Akademie in Berlin; Herrn

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

sind mir auf Grund beigebrachten Bedürftigkeits-Zeugnisses 75 pCt. des Honorars mit . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf., geschrieben . . . . . gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses nach meiner Anstellung oder diätarischen Beschäftigung oder nach Verbesserung meiner Vermögens-Umstände, oder, wenn keiner dieser Fälle eintreten sollte, doch spätestens nach 6 Jahren, also bis zum . . . . ten . . . . . 18 . . an den Rendanten der Bau-Akademie-Kasse zu zahlen.

Berlin, den . . . ten . . . . . 18 .

Der Studirende . . . . . .

aus . . . . . .

In der sechsten Kolumne des Anmelde-Bogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

§. 29. Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Direktoriums der Akademie zuzieht, oder durch seine

Digitized by Google

seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

Einziehung gestundeten Honorars.

§. 30. Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt.

Erlaß des Honorars.

§. 31. Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 26 unter allen Umständen einzuzahlenden Rate wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Direktoriums der Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Direktorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist, und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

Rückzahlung des Honorars.

§. 32. Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten 3 Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten 4 Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Direktorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Andern, so wie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 33. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18 vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginne des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Direktorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

Zeugnisse für die Studirenden

§. 34. Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Direktorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 18ten März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Das

Digitized by Google

№ 132. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 16te Stück der Gesetzsammlung, welches den 15ten Mai d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

No. 4211 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Rthlr., vom 28sten März 1855; unter

No. 4212 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Frankenstein bis an die Münsterberger Kreisgrenze in der Richtung auf Strehlen; unter

No. 4213 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1855, betreffend die Bestätigung der revidirten Statuten der preuß. See-Assekuranz-Kompagnie in Stettin; unter

No. 4214 das Gesetz wegen Bewilligung einer Nachfrist zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen präkludirten Kassen-Anweisungen und der Darlehns-Kassenscheine, vom 7ten Mai 1855; und unter

No. 4215 das Gesetz in Betreff der Pfarr-Auseinandersetzungen in den vormals Königlich sächsischen Landestheilen, in welche das Allgemeine Landrecht durch das Publikations-Patent vom 15ten November 1816 eingeführt worden ist, vom 10ten Mai 1855.

№ 133. Bekanntmachung der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königl. preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni dieses Jahres (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli d. J. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit

Digitized by Google

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehns-Kassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrole der Staatspapiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Verwaltungs-Bezirke der unterzeichneten Regierung außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse nur die auswärtigen Kreis-Kassen den Umtausch der präkludirten alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine bewirken werden.

Die genannten Kreis-Kassen werden hierdurch zu diesem Umtausch-Geschäfte beauftragt und angewiesen, die eingegangenen präkludirten alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine bei Gelegenheit der gewöhnlichen Geld-Ablieferungen, jedoch unter besonderer Aufführung derselben in den betreffenden Deklarationen, an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen.

Endlich wird den Ortsbehörden in den Städten und Dörfern zur besonderen Pflicht gemacht, die obige Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden und die vorstehende Bestimmung wegen der den Umtausch allein bewirkenden Spezial-Kassen auch noch auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohnern zu bringen.

Gumbinnen, den 14ten Mai 1855.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 134. Den Abschluß des Umtauschgeschäftes der alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine betr. Pr. S. Nr. 950.

In Beziehung auf den Abschluß des mit dem 30sten Juni d. J. zu beendigenden Umtausch-Geschäftes der alten Kassen-Anweisungen de 1835 und Darlehns-Kassenscheine de 1848 wird auf Grund höherer Anordnung Folgendes bestimmt:

1) Die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom gestrigen Tage mit dem Umtausch-Geschäfte beauftragten auswärtigen Kreiskassen unseres Verwaltungs-Bezirkes nehmen am 30sten Juni d. J. Abends ihren etwanigen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheinen auf, und senden solchen, getrennt von andern Zahlungsmitteln, nebst einer Deklaration, welche die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlich den 30sten Juni d. J. bei der betreffenden Kasse eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage an die Regierungs-Hauptkasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

Sollten den qu. Kreiskassen noch am Sonntage den 1sten Juli d. J. Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine, durch die Post-Anstalten zum Umtausch zugehen, so sind diese dem am vorhergehenden Tage gefertigten Abschlusse nachzusetzen und an die Regierungs-Hauptkasse mit abzuliefern, da das Gesetz die Nachfrist zum Umtausch bis zum 1sten Juli bewilligt.

Spätestens bis zum 10ten Juli d. J. müssen alle Ablieferungen dieser Art bewirkt sein, widrigenfalles sich die Kreis-Kassenbeamten die aus der Versagung des Werths-Ersatzes ihnen erwachsenden Verluste selbst zuzuschreiben haben würden.

2) Die Regierungs-Hauptkasse nimmt ebenfalls am Abend des 30sten Juni d. J. ihren Bestand an alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine auf. In Betreff der von Privat-Personen abgesandten, erst am 1sten Juli d. J. durch die Posten bei ihr eingehenden Papiere findet das ad 1 Bemerkte Anwendung.

Vom 2ten Juli d. J. ab darf sie solche Papiere gegen Ersatzleistung nur noch von den vorbezeichneten Kreiskassen, in sofern diese pflichtmäßig versichert haben, daß die Papiere bis zum 1sten Juli d. J. zum Umtausch bei ihnen eingegangen sind, annehmen, jedoch auch von diesen nur bis zum 10ten Juli einschließlich, bis wohin alle Sendungen von den Kassen des Regierungs-Bezirkes eingegangen sein müssen.

3) Mit der ersten, nach dem 10ten Juli d. J. abgehenden Post sendet die Regierungs-Hauptkasse ihren ganzen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine an die Kontrole der Staatspapiere ab und weiset sich über den Betrag der am 30sten Juni d. J. und beziehungsweise 1sten Juli d. J. Abends bei ihr vorhanden gewesenen

Digitized by Google

gewesenen Papiere durch eine Bescheinigung des Kassen-Kurators, über den später empfangenen Betrag aber durch die unter 1 gedachten Deklarationen aus, welche an die Kontrole der Staatspapiere mit einzusenden sind.

4) Am 18ten Juli d. J. wird die Kontrole der Staatspapiere ihre Umtauschbücher schließen und es müssen als bis dahin die Sendungen alter Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine von den Regierungs-Hauptkassen vollständig bewirkt sein.

5) Wenn nach Ablauf des Präklusivtermins vom 1sten Juli d. J. alte Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine bei Königl. Kassen in unserem Verwaltungs-Bezirke, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Hauptkasse in Verbindung stehen oder nicht, präsentirt werden, so sind solche als nach §. 3 des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 als ungültig anzuhalten und an die unterzeichnete Regierung einzusenden, welche dieselben an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abliefern wird.

6) Endlich werden sämmtliche Königliche Kassen und Steuereinnehmer in unserem Verwaltungs-Bezirke in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 7ten d. M. angewiesen, alte Kassen-Anweisungen schon jetzt, Darlehns-Kassenscheine aber vom 16ten d. M. ab nicht mehr in Zahlung anzunehmen, und Darlehns-Kassenscheine, welche sich noch aus der Zeit vor dem 16ten d. M. in ihren Beständen befinden, rechtzeitig an die mit dem Umtausche beauftragten Kassen einzusenden, wobei dieselben auf die bei Verabsäumung der Umtauschfrist für sie erwachsenden Verluste noch besonders aufmerksam gemacht werden.

Gumbinnen, den 15ten Mai 1855. Königliche Regierung.

№ 135. Die Aufstellung der Dampfkessel unterhalb oder innerhalb bewohnter Räume betreffend. A. d. J. 1430. Xpell.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen bei vorkommenden Dampfkessel-Explosionen ist von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angeordnet worden, daß bei der Anlage solcher Kessel, welche gesetzlich (in 3 des Regulativs vom 6ten September 1848) unterhalb oder innerhalb bewohnter Räume aufgestellt werden dürfen, d. h. solcher Kessel, deren vom Feuer berührte Fläche nur 50 Quadratfuß oder darunter beträgt, Vorkehrungen zu treffen sind, durch welche bei einer etwa plötzlich eintretenden Störung in der Wirksamkeit der Speise-Vorrichtungen der Heizer in den Stand gesetzt wird, die Einwirkung des Feuers auf den Kessel möglichst schnell zu hemmen.

Dieser Anordnung gemäß wird von nun an in den eben bezeichneten Fällen in den zu ertheilenden Konzessionen stets die Bedingung gestellt werden, daß:

1) durch irgend eine zweckdienliche Vorrichtung — etwa zum Kippen des Rostes — der Kessel sofort der Einwirkung des Feuers möglichst entzogen, und daß

2) durch

Digitized by Google

2) durch Anbringung von Klappen oder Schiebern die Möglichkeit gegeben werde, in entscheidenden Momenten den Zutritt der Luft zur Feuerung abzuschließen.

Diese Vorschrift wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 8ten Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 136. Betrifft die gezogenen Apoints bei der Verloosung von Rentenbriefen., die Abhebung des Betrages von früher ausgelooften Rentenbriefe und die Anzeige über das Abhandenkommen zweier Rentenbriefe.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 23sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 68. 637. 659. 1089. 1231. 1967. 2021. 2250. 2968.
= B. zu 500 Rthlr. Nr. 847. 911. 917.
= C. zu 100 Rthlr. Nr. 80. 123. 128. 156. 1409. 1481. 2014. 2039. 2427. 2880. 2924. 3484.
= D. zu 25 Rthlr. Nr. 248. 389. 559. 690. 716. 926. 1190. 1421. 1426. 1697. 2135.
= E. zu 10 Rthlr. Nr. 16. 428. 465. 685. 720. 736. 838. 1051. 1151. 1168. 1186. 1646. 1734. 1816. 1886. 1900. 2023. 2154. 2159. 2417. 2499. 2530. 2550. 2715. 2765. 2959.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. Nr. 11 bis inkl. 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst, Poststraße Nr. 15,

vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung von Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooster Rentenbriefe, und zwar:

a. aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1852:

Litt. C. Nr. 261 über 100 Rthlr. Litt. D. Nr. 53 über 25 Rthlr.;

b. aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten Oktober 1852:

Litt. A. Nr. 321 über 1000 Rthlr. Litt. B. Nr. 359 über 500 Rthlr. Litt. C. Nr. 73 über 100 Rthlr.

Digitized by Google

100 Rthlr. Litt. C. Nr. 973 über 100 Rthlr. Litt. D. Nr. 339 über 25 Rthlr. Litt. E. Nr. 481 über 10 Rthlr. Litt. E. Nr. 538 über 10 Rthlr.

c. aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1853:

Litt. A. Nr. 376 über 1000 Rthlr. Litt. D. Nr. 188 über 25 Rthlr. Litt. E. Nr. 362 über 10 Rthlr. Litt. E. Nr. 983 über 10 Rthlr. Litt. E. Nr. 1063 über 10 Rthlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Endlich wird hierdurch noch bekannt gemacht, das nach einer uns zugegangenen Anzeige des Zimmermeisters Gnabs in Gilgenburg, demselben die von ihm angeblich besessenen Rentenbriefe:

Litt. D. Nr. 613 über 25 Rthlr. und Litt. D. Nr. 620 über 25 Rthlr.,

und zwar ohne die dazu gehörigen Coupons Ser. I. № IX bis XVI. Anfangs Oktober v. J. aus seinem Wohnzimmer entwendet worden sind.

Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, hiemit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden.

Königsberg, den 15ten Mai 1855.

Königl. Direktion der Rentenbriefe für die Provinz Preußen.

Müllner.

Verhandelt Königsberg den 15ten Mai 1855 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 137. Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend.

Nach Vorschrift der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der achten Ausloosung der Rentenbriefe die früher ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons, vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1) Litt. A. à 1000 Rthlr. — 13 Stück Rentenbriefe nebst Coupons;
2) Litt. B. à 500 Rthlr. — 3 Stück Rentenbriefe nebst Coupons;
3) Litt. C. à 100 Rthlr. — 8 Stück Rentenbriefe nebst Coupons;
4) Litt. D. à 25 Rthlr. — 3 Stück Rentenbriefe nebst Coupons;
5) Litt. E. à 10 Rthlr. — 11 Stück Rentenbriefe nebst Coupons;

in Summa 38 Stück.

Diese

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart des von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

Herrn Geheimen Kommerzienraths Bittrich von hier,

so wie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn v. Hippel,

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung atteſtirt wird.

(gez.) Bittrich. v. Hippel.

a. u. s.

(gez.) Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

Perſonal-Chronik.

Dem Kandidaten des höhern Schulamts Herrn Skrodzki aus Lyck iſt die Befugniß beigelegt worden, die von dem früheren Kandidaten und jetzigen Rektor Tietz errichtete Privatſchule für Knaben und Mädchen in Ruß, Kreiſes Heydekrug, fortzuſetzen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 21.

Druck von Fr. Krauſeneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 22. Gumbinnen, den 30sten Mai 1855.

№ 138. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 22sten Mai d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4216 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 20sten Mai 1854, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, vom 7ten Mai 1855, und unter

Nr. 4217 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1855, vom 14ten Mai 1855.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 23sten Mai d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4218 das Gesetz wegen anderweiter Einrichtung des Immobiliar-Feuer-Versicherungswesens in den Hohenzollernschen Landen, vom 14ten Mai 1855; unter

Nr. 4219 das Gesetz, die Einführung und Publikation der preußischen Gesetze in den neu erworbenen Jade-Gebieten betreffend, vom 14ten Mai 1855; unter

Nr. 4220 das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, vom 14ten Mai 1855; und unter

Nr. 4221. das Gesetz, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittels fremden Papiergeldes, vom 14ten Mai 1855.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 139. Bekanntmachung der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königl. preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni dieses Jahres (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von

Digitized by Google

Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli d. J. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehns-Kassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrole der Staatspapiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Verwaltungs-Bezirke der unterzeichneten Regierung außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse nur die auswärtigen Kreis-Kassen den Umtausch der präkludirten alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine bewirken werden.

Die genannten Kreis-Kassen werden hierdurch zu diesem Umtausch-Geschäfte beauftragt und angewiesen, die eingegangenen präkludirten alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine bei Gelegenheit der gewöhnlichen Geld-Ablieferungen, jedoch unter besonderer Aufführung derselben in den betreffenden Deklarationen, an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen.

Endlich

Digitized by Google

Endlich wird den Ortsbehörden in den Städten und Dörfern zur besonderen Pflicht gemacht, die obige Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden und die vorstehende Bestimmung wegen der den Umtausch allein bewirkenden Spezial-Kassen auch noch auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohnern zu bringen.

Gumbinnen, den 14ten Mai 1855.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 140. Polizei Verordnung. Das Weiden in der Forst ohne Aufsicht eines tüchtigen Hirten betreffend. A. d. J. 1867. Nov.

Zur Ergänzung der Forst-Polizei-Verordnung vom 29sten Juli 1852 (Amtsblatt Seite 256) wird hierdurch auf Grund der §§. 5 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes angeordnet:

Derjenige Hütungs-Berechtigte, dessen Vieh anders als unter der Aufsicht eines tüchtigen Hirten im Walde weidend gefunden wird, verfällt in eine Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 3 Rthlr. oder im Unvermögensfalle in eine der Geldstrafe angemessene Gefängnißstrafe.

Gumbinnen, den 10ten Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 141. Polizei-Verordnung. Die Anmeldung der bei den Mennoniten vorkommenden Geburts- Heirathe und Sterbefälle bei dem Pfarrer des Wohnorts, und ihre Aufgebote betreffend. A. d. J. 1833. April.

Viele der in dem diesseitigen Verwaltungs-Bezirke wohnenden Mennoniten scheinen bisher der Ansicht gewesen zu sein, daß die Anmeldung der bei ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle nur bei dem Vorsteher oder Lehrer ihrer Gemeinde zu geschehen brauche, und daß es genüge, wenn durch diese auch das Aufgebot in dem mennonitischen Bethause bewirkt werde. Wir machen daher hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Mennoniten, da sie zu den geduldeten, mit keiner eigenen Kirchenanstalt versehenen Religionsgesellschaften gehören, gemäß §. 498, Tit. 11., Th. II, des Allgemeinen Landrechts die Geburten, Heirathen und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen müssen.

Ebenso haben auch die in den §§. 138 und ff. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts über das Aufgebot enthaltenen Vorschriften auf sie volle Anwendung, und sind daher alle bei ihnen vorkommenden Aufgebote, obwohl sie nebenher auch in den mennonitischen Bethäusern geschehen können, jedenfalls von dem evangelischen Pfarrer in der Kirche des Wohnorts zu bewirken.

Zugleich verordnen wir auf Grund der §§. 5, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes:

daß

daß, diejenigen Mennoniten, welche diesen Vorschriften über das Aufgebot nicht nachkommen, oder die Geburten, Heirathen und Sterbefälle nicht spätestens binnen acht Tagen nach ihrem Eintreten dem Pfarrer ihres Wohnorts anzeigen sollten, in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe werden genommen werden sollen.

Gumbinnen, den 10ten Mai 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 142. Die der Amalie Uffat entzogene Konzession zur Ausübung der Hebammenkunst betreffend. A. d. J. 1042. Mai.

Die Eigenkäthner-Frau Amalie Uffat zu Klein-Gerlauken, Kreises Insterburg, ist die Konzession zur Ausübung der Hebammenkunst entzogen und die ihr ertheilte Approbation ihr wieder abgenommen. Gumbinnen, den 17ten Mai 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 143. Den Marktverkehr in der Stadt Sensburg betreffend.

Die im Amtsblatt pro 1854, Nr. 46, Seite 318, abgedruckte Polizeiverordnung vom 27sten Oktober v. J. nach welcher der Ankauf einzelner Getreide-Gattungen ꝛc. ꝛc. auf den hiesigen Wochenmärkten Beschränkungen unterworfen ist, wird in Bezug auf die Bäcker mit Genehmigung der Königl. Regierung hiemit außer Kraft gesetzt. Sensburg, den 18ten Mai 1855. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Otto v. Wilmsdorf in Sensburg ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Otto Kraft in Schirwindt ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Leitner in Johannisburg ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg bestätigt worden.

Der Kaufmann Andreas Leitner in Johannisburg ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin bestätigt worden.

Der Kommissionair Karl Gustav Oppermann zu Marggrabowa ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Union in Weimar bestätigt worden.

Der Kommissionair Karl Gustav Oppermann in Marggrabowa ist als Agent der Achen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt.

Der Gasthof-Besitzer G. L. Löffke in Pillkallen ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 22.

Druck von Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 23. Gumbinnen, den 6ten Juni 1855.

Bekanntmachung der höhern Behörde.

№ 144. Bekanntmachung der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königl. preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni dieses Jahres (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezialkassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli d. J. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehns-Kassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrole der Staatspapiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe

Digitized by Google

des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Verwaltungs-Bezirke der unterzeichneten Regierung außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse nur die auswärtigen Kreis-Kassen den Umtausch der präkludirten alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine bewirken werden.

Die genannten Kreis-Kassen werden hierdurch zu diesem Umtausch-Geschäfte beauftragt und angewiesen, die eingegangenen präkludirten alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine bei Gelegenheit der gewöhnlichen Geld-Ablieferungen, jedoch unter besonderer Aufführung derselben in den betreffenden Deklarationen, an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen.

Endlich wird den Ortsbehörden in den Städten und Dörfern zur besonderen Pflicht gemacht, die obige Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden und die vorstehende Bestimmung wegen der den Umtausch allein bewirkenden Spezial-Kassen auch noch auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen.

Gumbinnen, den 14ten Mai 1855.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 145. Prämienbewilligung betr. A. d. J. 6422. April.

Dem früheren Kreisboten, jetzigen Lazarethwärter Scherbening hieselbst, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 25sten Mai 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 146. Prämienbewilligung betr. A. d. J. 6567. April.

Dem Chausseegeld-Erheber Kersten ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 25sten Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 147. Prämienbewilligung betr. A. d. J. 6630. April.

Dem Dienstjungen Wilhelm Podehl ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 25sten Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 148. Die Martini Durchschnitts-Marktpreise für die Jahre 1841 bis inkl 1854 betreffend. A. d. J. L. 7480. April.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise:

a) für die Jahre 1841 bis inkl. 1854 und

b) für die Jahre 1845 bis inkl. 1854,

berechnet, werden durch die nachfolgende Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung der für das Jahr 1854 ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise:

A. aus den Jahren $18^{41}/_{54}$ nach den §§. 73 und 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, und

B. aus den Jahren $18^{43}/_{54}$ nach dem §. 28 des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850,

berechnet.

Namen der Städte, deren Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Regierungsbezirke Gumbinnen zur Anwendung kommen.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen:			
	ad A. für 14 Jahre: pro $18^{41}/_{54}$ mit Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre		ad B für 10 Jahre: pro $18^{43}/_{54}$	
	„von einem Scheffel"			
	Roggen. Rthr. Sgr. pf.	Hafer. Rthr. Sgr. pf.	Roggen. Rthr. Sgr. pf.	Hafer. Rthr. Sgr. pf.
1. Insterburg	1 17 0,7	— 21 3,0	1 21 9,0	— 24 1,6
2. Lyck	1 9 7,8	— 18 4,1	1 15 2,8	— 20 4,7
3. Tilsit	1 18 6,1	— 20 9,0	1 23 9,6	— 23 0,0

Gumbinnen, den 25sten Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. L.

№ 149. Patentertheilung.

Dem Kaufmann M. Fleischer in Breslau ist unter dem 22sten Mai 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu nachgewiesene Einrichtung von Mähemaschinen zum Aufrichten und Zuführen des zu schneidenden Getreides an den Schneide-Apparat, und zum Ablegen des geschnittenen auf die Plattform der Maschine,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 150. Patentertheilung.

Dem Professor Th. Schönemann und dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus zu Brandenburg a. d. Havel ist unter dem 31sten Mai 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Brückenwaage, so weit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

)(Behufs

Digitized by Google

№ 151. Die Martini Durchschnitts-Preise für marktgängiges Getreide pro 1854 betr. A. d. J. L. 7450. Ppell.

Behufs der Ablösung von Reallasten werden die gemäß §. 19 der Ablösungs-Ordnung vom treide in den fünf Preis-Distrikten nachstehend:

№	Benennung			Die Martini- mit		
	der Preis-Distrikte.	der Normal-Marktorte.	der zu denselben gehörigen landräthlichen Kreise.	Weizen.		
				Mk.	Sgr.	d.
1		Stadt Johannisburg .	Johannisburg	1	27	4
2	I.	= Lyck	Lyck	1	22	9_{12}^{10}
3		= Marggrabowa .	Oletzko	1	27	9_{12}^{5}
4		= Sensburg . . .	Sensburg	2	—	9
5	II.	= Angerburg . . .	Angerburg	2	2	11_{12}^{10}
6		= Lötzen	Lötzen	2	—	7_{12}^{6}
7		= Goldapp . . .	Goldapp	2	3	2_{12}^{9}
8	III.	= Darkehmen . .	Darkehmen	2	—	6_{12}^{9}
9		= Insterburg . . .	Insterburg	2	—	9_{12}^{10}
10		= Gumbinnen . .	Gumbinnen	1	29	3_{12}^{9}
11	IV.	= Tilsit	Tilsit, Heydekrug und Niederung	2	4	0_{12}^{10}
12		= Ragnit	Ragnit	2	2	11_{12}^{5}
13	V.	= Pillkallen . . .	Pillkallen	2	—	1_{12}^{3}
14		= Stallupönen . .	Stallupönen	1	26	10_{12}^{5}

zur Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 25sten Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. L.

Digitized by Google

2ten März 1850 ermittelten Martini-Durchschnittspreise pro 1854 für marktgängiges Ge-

Durchschnitts-Marktpreise betragen pro $18^{31}/_{54}$, also für 24 Jahre, Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre, „von einem Scheffel"

Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen: graue.			Erbsen: weiße.			Bemerkungen.
Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	
1	4	9,$^{12}_{20}$	—	26	10,$^{2}_{2}$	—	16	10,$^{4}_{20}$	—	—	—	—	—	—	Der Durchschnitts-Preis für graue und weiße Erbsen hat nicht festgestellt werden können, weil diese Getreidesorten nicht regelmäßig zu Markte gebracht sind.
1	2	5,$^{12}_{20}$	—	25	3,$^{18}_{20}$	—	16	10,$^{7}_{20}$	—	—	—	—	—	—	
1	3	9,$^{12}_{20}$	—	27	5,$^{10}_{20}$	—	16	5,$^{17}_{20}$	—	—	—	—	—	—	
1	7	9,$^{13}_{20}$	1	—	2,$^{3}_{20}$	—	20	8,$^{6}_{20}$	—	—	—	—	—	—	
1	6	11,$^{8}_{20}$	—	27	7,$^{6}_{20}$	—	17	1,$^{6}_{20}$	1	15	8,$^{8}_{12}$	1	11	4,$^{6}_{20}$	
1	4	6,$^{18}_{20}$	—	26	6,$^{18}_{20}$	—	17	7,$^{4}_{20}$	—	—	—	—	—	—	wie vor.
1	8	0,$^{8}_{20}$	—	27	1,$^{12}_{20}$	—	17	2,$^{14}_{20}$	1	14	7,$^{4}_{20}$	1	12	7,$^{14}_{20}$	
1	8	8,$^{8}_{20}$	—	27	11,$^{12}_{20}$	—	16	7,$^{12}_{20}$	1	10	9,$^{2}_{20}$	1	8	2,$^{6}_{20}$	
1	9	1,$^{1}_{20}$	—	28	0,$^{11}_{20}$	—	17	9,$^{7}_{20}$	1	12	10,$^{6}_{20}$	1	10	9,$^{11}_{20}$	
1	8	10,$^{12}_{20}$	—	26	4,$^{10}_{20}$	—	17	0,$^{4}_{20}$	—	—	—	1	11	4,$^{16}_{20}$	wie vor in Bezug der grauen Erbsen.
1	11	0$^{12}_{20}$	—	28	5,$^{12}_{20}$	—	17	7,$^{16}_{20}$	—	—	—	—	—	—	wie vor ad Nr. 1 bis 4.
1	10	1,$^{8}_{20}$	—	28	6,$^{5}_{20}$	—	17	5,$^{19}_{20}$	1	13	10,$^{16}_{20}$	1	12	2	
1	8	2,$^{8}_{20}$	—	26	11,$^{12}_{20}$	—	17	6,$^{3}_{20}$	1	11	0,$^{1}_{20}$	1	11	2,$^{1}_{20}$	
1	6	8,$^{17}_{20}$	—	24	11,$^{8}_{20}$	—	17	5,$^{13}_{20}$	1	9	4,$^{15}_{20}$	1	7	1,$^{4}_{20}$	

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 152. Die Anmeldung der Tabakspflanzungen betreffend.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 und der Anweisung des Herrn General-Direktors der Stuern vom 30sten August ej. a. werden die Besitzer und Inhaber von Tabakspflanzungen zu Sechs und mehr Quadratruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen nach Lage und Größe hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das desfalls zu beobachtende Verfahren in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1sten Juni 1829 und 24sten Juni 1837 näher angegeben ist. Namentlich mache ich wiederholt bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügt, daß diese beglaubte Anmeldung vielmehr dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zollamte des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung abzugeben ist. Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration und Unrichtigkeit derselben ziehen die im §. 7 der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre angeordnete Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte und darum alle Betheiligten ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht dem in Erinnerung gebrachten Gesetze zu genügen. Königsberg, den 25sten Mai 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

Bekanntmachungen.

№ 153. Betrifft die gezogenen Apoints bei der Verlooſung von Rentenbriefen, die Abhebung des Betrages von früher ausgelooſten Rentenbriefe und die Anzeige über das Abhandenkommen zweier Rentenbriefe.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 23sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 68. 637. 659. 1089. 1231. 1967. 2021. 2250. 2968.
" B. zu 500 Rthlr. Nr. 847. 911. 917.
" C. zu 100 Rthlr. Nr. 80. 123. 128. 156. 1409. 1481. 2014. 2039. 2427. 2880. 2924. 3484.
" D. zu 25 Rthlr. Nr. 248. 389. 559. 690. 716. 926. 1190. 1421. 1426. 1697. 2135.
" E. zu 10 Rthlr. Nr. 16. 428. 465. 685. 720. 736. 838. 1051. 1151. 1168. 1186. 1646. 1734. 1816. 1886. 1900. 2023. 2154. 2159. 2417. 2499. 2530. 2550. 2715. 2765. 2959.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. Nr. 11 bis inkl. 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst, Poststraße Nr. 15,

vom

Digitized by Google

vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooſten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung von Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe verweiſen wir auf die Beſtimmungen des §. 44 l. c.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooſter Rentenbriefe, und zwar:

a. aus dem Fälligkeits-Termin den 1ſten April 1852:

Litt. C. Nr. 261 über 100 Rthlr. Litt. D. Nr. 53 über 25 Rthlr.;

b. aus dem Fälligkeits-Termin den 1ſten Oktober 1852:

Litt. A. Nr. 321 über 1000 Rthlr. Litt. B. Nr. 359 über 500 Rthlr. Litt. C. Nr. 73 über 100 Rthlr. Litt. C. Nr. 973 über 100 Rthlr. Litt. D. Nr. 339 über 25 Rthlr. Litt. E. Nr. 481 über 10 Rthlr. Litt. E. Nr. 538 über 10 Rthlr.

c. aus dem Fälligkeits-Termin den 1ſten April 1853:

Litt. A. Nr. 376 über 1000 Rthlr. Litt. D. Nr. 188 über 25 Rthlr. Litt. E. Nr. 362 über 10 Rthlr. Litt. E. Nr. 983 über 10 Rthlr. Litt. E. Nr. 1063 über 10 Rthlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derſelben nach Abzug des Betrages der inzwiſchen etwa eingelöſten nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes und künftiger Verjährung von unſerer Kaſſe unverweilt in Empfang zu nehmen.

Endlich wird hierdurch noch bekannt gemacht, das nach einer uns zugegangenen Anzeige des Zimmermeiſters Gnabs in Gilgenburg, demſelben die von ihm angeblich beſeſſenen Rentenbriefe:

Litt. D. Nr. 613 über 25 Rthlr. und Litt. D. Nr. 620 über 25 Rthlr.,

und zwar ohne die dazu gehörigen Coupons Ser. I. № IX bis XVI. Anfangs Oktober v. J. aus ſeinem Wohnzimmer entwendet worden ſind.

Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Beſitzer dieſer Rentenbriefe zu ſein behauptet, hiemit auf, ſich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden.

Königsberg, den 15ten Mai 1855.

Königl. Direktion der Rentenbriefe für die Provinz Preußen.

Müllner.

№ 154. Die Benutzung der Schiffbrücke über den Memelſtrom bei Tilſit betreffend.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bau der hieſigen, im Chauſſee-Zuge nach Tauroggen und Memel gelegene Schiffbrücke am 26ſten d. M. dem Publiko zur

zur Benutzung übergeben werden wird. Die Brücke ist jetzt dergestalt verstärkt, daß über dieselbe nunmehr die in der Verordnung vom 17ten März 1839, §. 2, festgesetzten Gewichts-Ladungen und zwar:

a) auf Frachtwagen von vierzolligen Reifen 80 Centner,
b) auf Frachtwagen von fünfzolligen Reifen 100 Centner,
c) auf Frachtwagen von sechszolligen Reifen 120 Centner,

gefahren werden können, wobei jedoch bemerkt wird, daß nach §. 3 der gedachten Verordnung eine stärkere Belastung der Frachtwagen, auch bei Anwendung von noch breiteren Reifen, nicht gestattet ist.

Zugleich werden im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgende bei der Benutzung der Schiffbrücke für nothwendig erachtete Anordnungen der Trajekt-Direktion zur strengsten Beachtung dem betheiligten Publiko bekannt gemacht.

1) Die Fuhrleute müssen, wenn sie mit beladenen Frachtfuhrwerken die Brücke passiren wollen, diesseits des Stromes entweder auf dem Markte neben der lutherischen Kirche oder zwischen der Börsenbrücke und der Brückengasse, und jenseits des Stromes in der Gegend des Bauhofes, einer hinter dem andern, halten.
2) Haben die Fuhrleute sich alsdann durch Vorzeigung ihrer Gewichtsscheine über ihre Ladungen gegen den Königl. Brückenmeister und in dessen Abwesenheit, gegen den von demselben damit beauftragten Brückenbeamten gehörig auszuweisen, und dürfen nicht früher nach der Schiffbrücke fahren, als bis ihnen die Ueberfahrt gestattet wird.
3) Haben die Fuhrleute sich auf Verlangen vor der Ueberfahrt über die Schiffbrücke Vorspann zu besorgen, und zwar in dem Umfange, wie solcher von dem Brückenmeister nach der Größe ihrer Ladung näher bestimmt werden wird, indem beim Senken der Pontons die gewöhnliche Bespannung nicht ausreicht, einen beladenen Frachtwagen zu befördern.

Wer diesen Anordnungen nicht nachkommt, wird zur Ueberfahrt über die Schiffbrücke nicht zugelassen. Tilsit, den 25sten Mai 1855. Königl. Polizei-Inspektion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Buchhalter Albert Reyländer ist zum Rendanten der Rentenbank-Kasse in Königsberg ernannt worden.

Der bisherige Stadtkämmerer und Rathsherr Dawid Heinrich Schultz zu Tilsit ist als solcher auf zwölf Jahre wiederum gewählt und bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 23.

Druck von Fr. Krausneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 24. Gumbinnen, den 13ten Juni 1855.

№ 155. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 5ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4222 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Kempen über Baranow, Slupia, Opatow, und Siemianice bis zur schlesischen Grenze bei Costan, von Kempen über Podzamcze bis zur russisch-polnischen Grenze und von Grabow über Schildberg bis zur Grenze des Wartenberger Kreises bei Märzdorf; unter

Nr. 4223 das Gesetz, betreffend die Verrechnung der Kosten der Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Vollendung der Ostbahn, der Westfälischen und der Saarbrücker Bahn, und zur Herstellung der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur hannoverschen Landesgrenze und von Rheine nach Osnabrück, vom 21sten Mai 1855; unter

Nr. 4224 das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 31sten Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen, vom 21sten Mai 1855; und unter

Nr. 4225 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer, vom 30sten Mai 1855.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 156. Bekanntmachung der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königl. preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni dieses Jahres (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrole der Staatspa-

papiere

Digitized by Google

Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli d. J. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehns-Kassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrole der Staatspapiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrole der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Verwaltungs-Bezirke der unterzeichneten Regierung außer der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse nur die auswärtigen Kreis-Kassen den Umtausch der präkludirten alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine bewirken werden.

Die genannten Kreis-Kassen werden hierdurch zu diesem Umtausch-Geschäfte beauftragt und angewiesen, die eingegangenen präkludirten alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine bei Gelegenheit der gewöhnlichen Geld-Ablieferungen, jedoch unter besonderer Aufführung derselben in den betreffenden Deklarationen, an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen.

Endlich wird den Ortsbehörden in den Städten und Dörfern zur besonderen Pflicht gemacht, die obige Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden und die vorstehende

Digitized by Google

Endlich wird den Ortsbehörden in den Städten und Dörfern zur besonderen Pflicht gemacht, die obige Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden und die vorstehende Bestimmung wegen der den Umtausch allein bewirkenden Spezial-Kassen auch noch auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen.

Gumbinnen, den 14ten Mai 1855.

Königliche Regierung.

№ 157. Den Remonte-Ankauf pro 1855 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 25sten Juni in Mehlauken,	den 10ten September in Lötzen,
= 28sten Juni in Tapiau,	= 11ten September in Widminnen,
= 30sten Juni in Wehlau,	= 12ten September in Lyck,
= 5ten Juli in Insterburg,	= 15ten September in Marggrabowa,
= 7ten Juli in Seßlacken,	= 17ten September in Goldapp,
= 9ten Juli in Lengwethen,	= 18ten September in Mehlkehmen,
= 13ten Juli in Ragnit,	= 19ten September in Stallupönen,
= 2ten August in Trempen,	= 21sten September in Schirwindt,
= 3ten August in Darkehmen,	= 24sten September in Pillkallen,
= 16ten August in Dorf Kattenau,	= 26sten September in Lasdehnen,
= 23sten August in Gumbinnen,	= 2ten Oktober in Plaschken,
= 27sten August in Angerburg,	= 4ten Oktober in Prökuls,
= 29sten August in Barten,	= 6ten Oktober in Kaukehmen,
= 1sten Sept. in Kinderhof, bei Gerdauen,	= 9ten Oktober in Heinrichswalde,
= 8ten September in Rastenburg,	= 10ten Oktober in Tilsit.

Nur auf den zuerst genannten drei Märkten und auf den in Barten und Kinderhof werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer aber werden ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden zunächst belegenen Remonte-Depots, auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das behandelte Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

dapp, den 27sten Juli in Angerburg, den 30sten Juli in Darkehmen, den 1sten August in Stallupönen, den 2ten August in Pillkallen, den 4ten August in Gumbinnen, den 6ten August in Insterburg, den 8ten August in Ragnit, den 10ten August in Heinrichswalde, den 15ten August in Heydekrug, den 16ten August in Kaukehmen, den 18ten August in Tilsit.

Gumbinnen, den 1sten Juni 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 168. Die Schulamtsprüfungen der Literaten betr. A. d. J. 5104. Juni.

Diejenigen Literaten, welche im Laufe dieses Jahres die Schulamtsprüfungen in Angerburg abzulegen beabsichtigen, werden aufgefordert, innerhalb acht Wochen:

1) ihren Lebenslauf in lateinischer Sprache;
2) das akademische Abgangszeugniß in Original;
3) ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres gegenwärtigen Wohnorts über ihr moralisches und politisches Verhalten;
4) ein Zeugniß darüber, daß sie wenigstens einige Monate einen Seminar-Kursus durchgemacht haben;
5) den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß;
6) ihre theologischen Zeugnisse (falls sie dieser Fakultät angehören);
7) ein Gesundheits-Attest,

einzureichen; wobei bemerkt wird, daß diese Zeugnisse in sofern sie nur zu diesem Behufe eingebracht werden, stempelfrei sind, daß dagegen zu der Meldung selbst, ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden ist.

Die Prüfung selbst wird Ende September oder Anfangs Oktober stattfinden, und der dazu festgesetzte Termin, den Betheiligten noch besonders bekannt gemacht werden. Gumbinnen, den 9ten Juni 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 169. Auseinandersetzungen betr. A. d. J. L. 7345. Juni.

In folgenden Auseinandersetzungssachen:

I. des Spezialbezirks Gumbinnen:

a) Kreises Darkehmen: Pelledauen, Domainenzinsablösung;
b) Kreises Oletzko: Krzywen, Duttken, Sayden, Domainenzinsablösung; Groß-Retzken, Gemeinheitstheilung;
c) Kreises Lötzen: Sczyballen, Domainenzinsablösung;

II. des Spezialbezirks Lyck:

a) Kreises Johannisburg: Hammergehsen, Gemeinheitstheilung; Gusken, Domainenzinsablösung; Jacubben, Gemeinheitstheilung;
b) Kreises Lyck: Makoscheyen, Grabnick I. Sozietät, Schikorren, Kirchspiels Stradaunen, Gemeinheitstheilung; Lyssewen, Domainenzinsablösung;

III. des

Digitized by Google

III. des Spezialbezirks Tilsit:

Kreises Tilsit: Groß-Budwethen, Gemeinheitstheilung;

IV. des Spezialbezirks Rhein:

a) Kreises Johannisburg: Erdmannen, Hinter-Pogobien, Sowirog, Karpa, Masten;

b) Kreises Lötzen: Rydzewen, Gemeinheitstheilung; Paprodtken, Waldseparation; Paprodtken, Separation der Feldsozietät: Friedrich Jastrzemski und Genossen, Weidicken, Gemeinheitstheilung;

c) Kreises Sensburg: Selbungen, Lubjewen, Talten, Gemeinheitstheilung; Weissenburg, Separation eines mehreren Wirthen in Mnierzeiewen gemeinschaftlich gehörigen Grundstücks, Czierspienten-Guttenwalde, Burgdienstablösung; Choßewen B., zu Pustnick gehörig, Steinhof, Choßewen A., zu Johannisthal gehörig, Rentenablösung,

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850 aller etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 4ten August 1855 entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, sowie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Gumbinnen, den 11ten Juni 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 170. Wegen Forterhebung des Zuschlages von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Schlacht- und Mahlsteuer bis zum 1. April 1856 S. A. 4322. Juni.

In Folge der durch das Gesetz vom 14ten Mai d. J., Nr. 4220, (Gesetzsammlung S. 307) ertheilten Ermächtigung wird hierdurch bestimmt, daß der auf Grund des Gesetzes vom 20sten Mai 1854 (Nr. 4027, Gesetzsammlung S. 314) am 1sten August desselben Jahres in Hebung gesetzte Zuschlag von Fünfundzwanzig Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 1sten April 1856 forterhoben werden soll. Berlin, den 4ten Juni 1855.

Der Finanz-Minister, gez. v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach die Forterhebung des Zuschlages bis zum 1sten April 1856 von uns angeordnet worden ist. Gumbinnen, den 13ten Juni 1855.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Dem

Digitized by Google

№ 171. Patentertheilung. Dem Kaufmann Theodor Stiehr zu Berlin ist unter dem 6ten Juni 1855 ein Einführungs-Patent:

auf eine Maschine zum Waschen von Hauswäsche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 172. Patentertheilung. Den Tuchfabrikanten Gebrüdern Wilhelm und Ferdinand Heinrich zu Luckenwalde ist unter dem 9ten Juni 1855 ein Patent:

auf eine Längenscheer-Maschine zur Erzeugung von Figuren auf der Tuchfläche, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 173. Patentertheilung. Dem Konditor Carl Müller zu Magdeburg ist unter dem 12ten Juni 1855 ein Patent:

auf einen Apparat zur Bereitung von Kessel-Dragées in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 174. Patentertheilung. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 12ten Juni 1855 ein Patent:

auf eine Kämm-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 175. Den Kursus der Provinzial-Gewerbeschule betr. Die hiesige, nach Maßgabe des Regulativs vom 5ten Juni 1850 neu organisirte Provinzial-Gewerbeschule beginnt mit dem Monat Oktober d. J. einen neuen Lehrkursus.

Die Provinzial-Gewerbeschule ist dazu bestimmt, ihre Zöglinge zu tüchtigen Meistern der verschiedenen Handwerke und zu Werkführern für Fabriken auszubilden, zugleich auch zum Besuche des Kunst- und Gewerbe-Instituts in Berlin vorzubereiten, in welches jene vor allen übrigen Bewerbern mit einem jährlichen Stipendium von 200 Rthlr. aufgenommen zu werden, begründete Aussicht haben.

Der Unterricht wird in 2 Klassen zu je 36 wöchentlichen Stunden ertheilt und erstreckt

Digitized by Google

ſtreckt ſich auf praktiſches Rechnen, Mathematik, Phyſik, Chemie, Mineralogie, Technologie, Maſchinenlehre, Baukonſtruktionslehre, Modelliren, Linear- und freies Handzeichnen. Der Kurſus jeder Klaſſe iſt einjährig; das Schulgeld beträgt vierteljährig 6 Rthlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit auf die Hälfte ermäßigt werden.

Die zur Aufnahme in die untere Klaſſe erforderlichen Bedingungen ſind, daß der Aufzunehmende:

1) mindeſtens 14 Jahre alt ſei;
2) nicht nur deutſch geläufig leſen, ſondern auch durch Leſen eines ſeinem Geſichtskreiſe entſprechenden Buches ſich unterrichten könne;
3) deutſch ohne gröbere orthographiſche Fehler zu ſchreiben verſtehe und eine leſerliche Handſchrift beſitze;
4) mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und die Anwendung dieſer Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetiſchen Aufgaben kenne, ſo wie daß er ebene geradlinige Figuren und prismatiſche Körper praktiſch auszumeſſen wiſſe;
5) einige Uebung im Zeichnen beſitze.

Zur Aufnahme in die obere Klaſſe genügen die Kenntniſſe eines tüchtigen Sekundaners einer höhern Lehranſtalt. Meldungen zur Aufnahme, wobei ein ſelbſtgeſchriebener Lebenslauf, Taufſchein, Führungs-Atteſt und Schulzeugniß einzureichen iſt, wird der Direktor der Anſtalt, Herr Dr. H. Albrecht hieſelbſt, im Lokale der Schule im nördlichen Flügel des Königlichen Schloſſes täglich von 4 Uhr Nachmittags ab, entgegen nehmen. Königsberg, den 8ten Juni 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik.

Der Kaufmann F. W. Stadie in Inſterburg iſt als Agent der neuen Berliner Hagel-Aſſekuranz-Geſellſchaft beſtätigt worden.

Der Kantor Reiner in Goldapp iſt als Agent der preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft in Stettin beſtätigt worden.

Der Kantor Reiner in Goldapp iſt als Agent der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden.

Der Kantor Reiner iſt Goldapp iſt als Agent der Berliner Hagenſchäden-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden.

Dem Herrn Predigt-Amts-Kandidaten Moritz Fuchs in Budweitſchen, Kreis Stallupönen, iſt die Befugniß beigelegt worden, in Familien des dieſſeitigen Verwaltungs-Bezirks Kindern Privatunterricht zu ertheilen.

Der

Digitized by Google

Der Kaufmann Louis Lichtenstein in Königsberg ist als Haupt-Agent der Hagelschäden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt bestätigt worden.

Der Kaufmann F. W. Frank in Gumbinnen ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 25.

Druck von Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 26. Gumbinnen, den 27sten Juni 1855.

№ 176. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 19ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4230 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten April 1855, betreffend den Tarif zur Erhebung einer Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg, welcher an die Stelle des bisherigen Tarifs treten soll; und unter

Nr. 4231 das Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft, vom 30sten Mai 1855.

Das 23ste und 24ste Stück der Gesetz-Sammlung, welche den 22sten d. M. in Berlin ausgegeben sind, enthalten: unter

Nr. 4232 das Statut für die Meliorationsgenossenschaft des Alfbachthales, Kreises Wittlich, vom 30sten April 1855; unter

Nr. 4233 das Statut des Verbandes zur Regulirung des Cremitz-Baches, vom 30sten April 1855; unter

Nr. 4234 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin; unter

Nr. 4235 das Statut des Döbern-Riebinger Deichverbandes, vom 7ten Mai 1855; und unter

Nr. 4236 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wünschelburg nach Scharfeneck zum Anschluß an die Neurode-Braunauer Kunststraße.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 177. Den Abschluß des Umtauschgeschäftes der alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine betr. Pr. S. Nr. 900.

In Beziehung auf den Abschluß des mit dem 30sten Juni d. J. zu beendigenden Umtausch-Geschäftes der alten Kassen-Anweisungen de 1835 und Darlehns-Kassenscheine de 1848 wird auf Grund höherer Anordnung Folgendes bestimmt:

1) Die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom gestrigen Tage mit dem Umtausch-Geschäfte

Digitized by Google

Geschäfte beauftragten auswärtigen Kreiskassen unseres Verwaltungs-Bezirkes nehmen am 30sten Juni d. J. Abends ihren etwanigen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheinen auf, und senden solchen, getrennt von andern Zahlungsmitteln, nebst einer Deklaration, welche die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlich den 30sten Juni d. J. bei der betreffenden Kasse eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage an die Regierungs-Hauptkasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

Sollten den qu. Kreiskassen noch am Sonntage den 1sten Juli d. J. Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine, durch die Post-Anstalten zum Umtausch zugehen, so sind diese dem am vorhergehenden Tage gefertigten Abschlusse nachzusetzen und an die Regierungs-Hauptkasse mit abzuliefern, da das Gesetz die Nachfrist zum Umtausch bis zum 1sten Juli bewilligt.

Spätestens bis zum 10ten Juli d. J. müssen alle Ablieferungen dieser Art bewirkt sein, widrigenfalles sich die Kreis-Kassenbeamten die aus der Versagung des Werths-Ersatzes ihnen erwachsenden Verluste selbst zuzuschreiben haben würden.

2) Die Regierungs-Hauptkasse nimmt ebenfalls am Abend des 30sten Juni d. J. ihren Bestand an alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine auf. In Betreff der von Privat-Personen abgesandten, erst am 1sten Juli d. J. durch die Posten bei ihr eingehenden Papiere findet das ad 1 Bemerkte Anwendung.

Vom 2ten Juli d. J. ab darf sie solche Papiere gegen Ersatzleistung nur noch von den vorbezeichneten Kreiskassen, in sofern diese pflichtmäßig versichert haben, daß die Papiere bis zum 1sten Juli d. J. zum Umtausch bei ihnen eingegangen sind, annehmen, jedoch auch von diesen nur bis zum 10ten Juli einschließlich, bis wohin alle Sendungen von den Kassen des Regierungs-Bezirkes eingegangen sein müssen.

3) Mit der ersten, nach dem 10ten Juli d. J. abgehenden Post sendet die Regierungs-Hauptkasse ihren ganzen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine an die Kontrole der Staatspapiere ab und weiset sich über den Betrag der am 30sten Juni d. J. und beziehungsweise 1sten Juli d. J. Abends bei ihr vorhanden gewesenen Papiere durch eine Bescheinigung des Kassen-Kurators, über den später empfangenen Betrag aber durch die unter 1 gedachten Deklarationen aus, welche an die Kontrole der Staatspapiere mit einzusenden sind.

4) Am 18ten Juli d. J. wird die Kontrole der Staatspapiere ihre Umtauschbücher schließen und es müssen als bis dahin die Sendungen alter Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine von den Regierungs-Hauptkassen vollständig bewirkt sein.

5) Wenn

Digitized by Google

5) Wenn nach Ablauf des Präkluſivtermins vom 1ſten Juli d. J. alte Kaſſen-Anweiſungen und Darlehns-Kaſſenſcheine bei Königl. Kaſſen in unſerem Verwaltungs-Bezirke, ohne Unterſchied, ob ſie ſonſt mit der Regierungs-Hauptkaſſe in Verbindung ſtehen oder nicht, präſentirt werden, ſo ſind ſolche als nach §. 3 des Geſetzes vom 19ten Mai 1851 als ungültig anzuhalten und an die unterzeichnete Regierung einzuſenden, welche dieſelben an die Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden abliefern wird.

6) Endlich werden ſämmtliche Königliche Kaſſen und Steuereinnehmer in unſerem Verwaltungs-Bezirke in Gemäßheit des §. 2 des Geſetzes vom 7ten d. M. angewieſen, alte Kaſſen-Anweiſungen ſchon jetzt, Darlehns-Kaſſenſcheine aber vom 16ten d. M. ab nicht mehr in Zahlung anzunehmen, und Darlehns-Kaſſenſcheine, welche ſich noch aus der Zeit vor dem 16ten d. M. in ihren Beſtänden befinden, rechtzeitig an die mit dem Umtauſche beauftragten Kaſſen einzuſenden, wobei dieſelben auf die bei Verabſäumung der Umtauſchfriſt für ſie erwachſenden Verluſte noch beſonders aufmerkſam gemacht werden.

Gumbinnen, den 15ten Mai 1855. Königliche Regierung.

№ 178. Die Sparkaſſe des Kreiſes Oletzko betr. A. d. J. 289. Juni.

Nachdem das Statut der Sparkaſſe des Kreiſes Oletzko die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten hat, haben die dortigen Kreisſtände zu Mitgliedern des Kuratoriums, und zwar:

1) den Landrath v. Küſter zum Direktor,
2) den Pfarrer Ballnus zu Czychen zu deſſen Stellvertreter,
3) den Bürgermeiſter Lorenz zu Marggrabowa zum erſten Beiſitzer,
4) den Partikulier Carl Meßling zu Marggrabowa zum zweiten Beiſitzer,
5) den Gutsbeſitzer Steinberg auf Drosdowen zum dritten Beiſitzer,
6) den Gutsbeſitzer Berent auf Bialla zum vierten Beiſitzer,
7) den Grundbeſitzer Ludwig Korth zu Marggrabowa zum Stellvertreter des erſten Beiſitzers,
8) den Rathmann C. Denzer zu Marggrabowa zum Stellvertreter des zweiten Beiſitzers,
9) den Grundbeſitzer Thurowski zu Rogonnen zum Stellvertreter des dritten Beiſitzers, und
10) den Pfarrer Kuhr zu Gonsken zum Stellvertreter des vierten Beiſitzers

gewählt, und iſt dieſe Wahl auf drei Jahre von uns beſtätigt worden, was wir in Gemäßheit der Beſtimmung im §. 4 des Statuts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gumbinnen, den 14ten Juni 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 179. Prämienbewilligung betr. A. d. J. 6929. Mai.

Dem Gendarm Plewe in Bialla iſt für die Entdeckung eines beſtraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 15ten Juni 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

Digitized by Google

№ 180. Prämien-Bewilligung betr. L. B. 6833. Mal.

Dem Gendarm Aurisch in Gumbinnen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 15ten Juni 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 181. Patentertheilung.

Dem Fabrikanten Friedrich Lohmann zu Witten ist unter dem 15ten Juni 1855 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Zahnen von Sägeblättern,

in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 182. Patentertheilung.

Dem Lehrer an der Königl. Bau-Akademie, Dr. H. Corßen in Berlin ist unter dem 19ten Juni 1855 ein Patent:

auf ein Kreiselrad, welches in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Predigt-Amts-Kandidaten und Präzentor in Aulowönen Robert Heinemann ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Insterburg, in der Diözese litthauische Niederung, verliehen worden.

Der Kaufmann Adolph Behrend in Tilsit ist als Agent der Nieder-Rheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Rudolph Sackersdorff in Tilsit ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg bestätigt worden.

Der Kaufmann Hugo Schlegelberger in Tilsit ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Grundbesitzer Bartsch zu Lyck ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Plickert in Insterburg ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle bestätigt worden.

Der bisherige Bau-Aufseher Eduard Grommeck ist als Chaussee-Aufseher in Kuckowen, auf der Strecke von Maggrabowa nach Lyck, vorläufig auf sechsmonatlichen Probedienst vom 1sten Juli d. J. ab angestellt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 26.

Druck von Fr. Kraußnick.

Digitized by Google

GUMBINNEN 4 7 * 12 1

Amtsblatt

№ 27. Gumbinnen, den 4ten Juni 1855.

№ 183. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 25ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 26sten Juni d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4237 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Borkener Kreises im Betrage von 78,300 Rthlr., vom 30sten April 1855; unter

Nr. 4238 die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft, vom 7ten Mai 1855; unter

Nr. 4239 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Mai 1855, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Münster-Hammer Eisenbahn an die Direktion der Westfälischen Eisenbahn und die Verlegung des Sitzes der letzteren von Paderborn nach Münster; unter

Nr. 4240 das Privilegium wegen Konvertirung und Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stolper Kreises, vom 21sten Mai 1855; und unter

Nr. 4241 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr., vom 30sten Mai 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 184. Patentertheilung.

Dem Seidenwirkermeister Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 22sten Juni d. J. ein Patent:

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

№ 185. Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg unter dem 25sten Mai 1853 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln,

ist erloschen.

Digitized by Google

№ 186 Patentaufhebung.

Das dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin unter dem 18ten Februar 1854 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine Lokomotive,

ist erloschen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 187. Die Bezeichnung des Fahrwassers im kurischen Haff bei Schwarzort, so wie die übrigen zur Sicherung der Schifffahrt im kurischen Haff ausgelegten Marken betr.

In Gemäßheit des §. 7 des Regulativs vom 6ten Mai 1844, die Polizei-Vorschriften für die Dampfschifffahrt auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen betreffend — Amtsblatt pro 1844, Nr. 26, Seite 104, — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schifffahrtsrinne im kurischen Haff bei Schwarzort durch eine grau angestrichene Tonne auf dem sogenannten Schnäpel-Haaken, der am südlichen Ende des Schwarzorter Waldes vom Nehrungsufer ausläuft, und durch 16 Pricken, welche durch angenagelte Strauchbüschel deutlich zu erkennen sind, bezeichnet ist und die Fahrt zwischen dieser Tonne und den Pricken, welche die östliche Seite des Fahrwasser markiren, geht.

Außerdem sind zur Sicherung der Schifffahrt auf dem kurischen Haff noch folgende Marken ausgelegt:

1) eine schwarz angestrichene Tonne auf dem Grabsch Haaken, $^3/_4$ Meilen südlich von Nidden, etwa $^1/_4$ Meile von der Nehrung ab;
2) eine roth angestrichene Tonne auf dem langen Haaken, auch Perwilks genannt, $1\,^1/_2$ Meile nördlich von Nidden, zwischen Carwaiten und Berstein, etwa $^1/_8$ Meile vom Nehrungsufer.

   Wenn man außerhalb dieser Tonne bleibt geht man den Haaken, welche von der Nehrung auslaufen und wenn die letztere bei hohem Wasserstande überschwemmt ist, frei;
3) eine schwarz angestrichene Tonne, bei einer Untiefe auf der Nehrungsseite, $^1/_2$ Meile nördlich von Schwarzort. Diese Tonne bezeichnet zugleich die Richtung des Schäferei-Haakens, auf welchem des Holzflößens wegen keine Marke gelegt werden kann, da sie gerade über dem Schäferei-Haaken bei den Untiefen an der Nehrungsseite liegt, das tiefe Wasser also, welches hier $^1/_8$ Meile breit ist, zwischen dem Schäferei-Haaken und der besagten Tonne liegt.

Alle diese Tonnen, einschließlich der bei Schwarzort, bleiben daher, wenn man nördlich, oder nach Memel segelt, auf Backbord und wenn man südlich, oder von Memel segelt, auf Steuerbord liegen.

Wer die ausgelegten Marken vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verschleppt, beschädigt oder vernichtet, verfällt in die im §. 302 des Strafgesetzbuches bestimmte Strafe.

Gleich-

Digitized by Google

Gleichzeitig wird das betreffende Schifffahrttreibende Publikum noch besonders auf die Beachtung der in den hier folgenden §§. 6 und 21 des vorerwähnten Regulativs enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht.

§. 6. „Ist die Schifffahrtsrinne an irgend einer Stelle so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das eine bereits in derselben, so muß das andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen. Gelangen beidegleichzeitig an solche Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat. Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfschiffes (§. 5), beilegen, bis dieses die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat."

§. 21. „Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften und Verbote, wird, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadensersatz, mit einer Polizeistrafe bis zu Funfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet." Königsberg, den 15ten Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 188. Die Erledigung des Physikats des Graudenzer Kreises betr.

Das Physikat des Graudenzer Kreises, mit welchem ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. verbunden ist, ist durch den Abgang des Kreis-Physikus Dr. Neumann erledigt.

Promovirte Aerzte, welche das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung eines Physikats besitzen und sich um die erledigte Stelle bewerben wollen, fordern wir hiemit auf, sich binnen vier Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden. Marienwerder, den 21sten Juni 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 189. Aufforderung zur Meldung invalider Militair-Personen zu Landbriefträger-Stellen.

Invalide Militair-Personen, welche sich im Besitze eines Civil-Versorgungsscheines befinden und als Landbriefträger, Postfußboten angenommen zu werden wünschen, werden aufgefordert, sich zur Notirung für derartige auf Kontrakt zu vergebende Stellen bei der nächsten Post-Anstalt des diesseitigen Bezirks zu melden. Mit den voraufgeführten Stellen ist für gewöhnlich eine Löhnung von 100 bis 120 Rthlr. jährlich verbunden und ist dabei die Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Staatspapieren erforderlich.

Diejenigen Militair-Berechtigten, welche vorläufig eine Beschäftigung als kontraktliche Diener übernehmen, vergeben sich dadurch keineswegs dem Anspruch auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle, vorausgesetzt, daß sie zu einer solchen qualifizirt befunden und notirt sind. Gumbinnen, den 29sten Juni 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Be;

Digitized by Google

№ 190. Unbestellbare Gegenstände betr.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) ein schwarzwollener Shawl, ein alter grau wollener Shwal, ein schwarzseidenes Hals-Tuch und ein bunter Filzschuh, am 13ten März d. J. in der Passagierstube zu Darkehmen vorgefunden;
2) ein Paar Handschuhe, ein Sitzkissen und ein Pelzhandschuh, in der Passagierstube des hiesigen Postamts und in den hier angekommenen Postwagen am 17ten März d. J. vorgefunden;
3) ein weißbunter wollener Shwal, in der Passagierstube zu Insterburg am 7ten April dieses Jahres vorgefunden;
4) ein Frauen-Arbeitsbeutel mit einem Paar Schuhe und einem Schleier, in einer Posthalterei-Chaise der Station Wischwill am 9ten Februar d. J. vorgefunden;
5) eine lederne Regenschirmtasche, ein zusammengerolltes Stickmuster, eine Tabackspfeife und eine Kiste Passagiergut, in der Passagierstube zu Lötzen am 12ten April d. J. vorgefunden;
6) ein Paar Ueberschuhe, am 23sten Mai d. J. in der Passagierstube zu Goldapp vorgefunden;
7) ein Rohrstock und ein wollener Shwal, am 15ten Mai d. J. in der hiesigen Passagier-Stube vorgefunden.

Sollten sich die zur Empfangnahme der vorbezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, nicht melden, so werden die Gegenstände zum Besten des Postarmenfonds öffentlich versteigert werden. Gumbinnen, den 29sten Juni 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann F. W. Frank in Gumbinnen ist als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro Juni 1855.

Der invalide Sergeant Draugeliewicz ist als Briefträger und Wagenmeister bei dem Post-Amte in Lyck auf Kündigung angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 27

Druck von Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
10 7 * 5-6

179

Amtsblatt

№ 28. Gumbinnen, den 11ten Juli 1855.

№ 191. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 26ste und 27ste Stück der Gesetz-Sammlung, welche den 5ten d. M. in Berlin ausgegeben sind, enthalten: unter

Nr. 4242 den Tarif, nach welchem das Brückgeld an der Kettenbrücke zu Mühlheim an der Ruhr zu erheben ist, vom 4ten Juni 1855; unter

Nr. 4243 die Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrop für den Zeitraum vom 1sten September 1855 bis Ende August 1857, vom 28sten Juni 1855; unter

Nr. 4244 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Rackwitz über Wielichowo nach Czacz, von Schmiegel nach Alt-Boyn und von Kawczyn nach Czempin; unter

Nr. 4245 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dülken nach Burgwaldniel, im Herzogthum Jülich; und unter

Nr. 4246 das Statut für die Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westfalen, vom 11ten Juni 1855

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 192. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1) Das Tauf-Attest.
2) Der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königl. Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatzaushebung als Theologe.
3) Das Abgangszeugniß von der Universität.
4) Die Licentia concionandi.
5) Das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische

Digitized by Google

theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren.

6) Den Kommunionschein.

7) Das Curriculum vitae, welches nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache.

8) Ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Cirkularverfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann, und

9) ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens vor Ablauf des Monats Juli d. J. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftliche Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 7ten Oktober d. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns, mit Abhaltung der Predigten, am 29sten Oktober beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 20sten Oktober d. J. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 22sten Juni 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 193. Auseinandersetzungen betr. A. d. J. L. 7346. Juni.

In folgenden Auseinandersetzungssachen:

I. des Spezialbezirks Gumbinnen:

a) Kreises Darkehmen: Pelledauen, Domainenzinsablösung;

b) Kreises Oletzko: Krzywen, Duttken, Sayden, Domainenzinsablösung; Groß-Retzken, Gemeinheitstheilung;

c) Kreises Lötzen: Sczyballen, Domainenzinsablösung;

II. des Spezialbezirks Lyck:

a) Kreises Johannisburg: Hammergehsen, Gemeinheitstheilung; Gusken, Domainenzinsablösung; Jacubben, Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Lyck: Makoscheyen, Grabnick I. Sozietät, Schikorren, Kirchspiels Stradaunene Gemeinheitstheilung; Lyssewen, Domainenzinsablösung;

III. des

III. des Spezialbezirks Tilsit:

Kreises Tilsit: Groß-Budwethen, Gemeinheitstheilung;

IV. des Spezialbezirks Rhein:

a) Kreises Johannisburg: Erdmannen, Hinter-Pogobien, Sowirog, Karpa, Masten;

b) Kreises Lötzen: Rydzewen, Gemeinheitstheilung; Paprodtken, Waldseparation; Paprodtken, Separation der Feldsozietät: Friedrich Jastrzemski und Genossen, Weidicken, Gemeinheitstheilung;

c) Kreises Sensburg: Selbungen, Lubjewen, Talten, Gemeinheitstheilung; Weissenburg, Separation eines mehreren Wirthen in Mnierzeiewen gemeinschaftlich gehörigen Grundstücks, Czierspienten-Guttenwalde, Burgdienstablösung; Choßewen B., zu Pustnick gehörig, Steinhof, Choßewen A., zu Johannisthal gehörig, Rentenablösung,

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 4ten August 1855 entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, sowie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablaufe des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. Gumbinnen, den 11ten Juni 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 194. Die Quittungen über eingezahlte Kauf- und Ablösungsgelder betreffend. J. N. 2516. Juni.

Die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im IV. Quartal 1854 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder sind den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten, gegen Ausstellung von Empfangsbescheinigungen und Rückgabe der von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen, zugefertigt. Gumbinnen, den 22sten Juni 1855.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 195. Den Privat-Verkehr mit Schießpulver betreffend. N. d. J. 1994. Juni.

Die in der besondern Beilage der Amtsblatts-Nummer 33, pro 1854, abgedruckte Polizeiliche Verordnung, den Privat-Verkehr mit Schießpulver betreffend, hat durch das Reskript des Königl. Ministerii des Innern vom 19ten Mai nachstehende Abänderungen erlitten:

Zu §. 5. Zur Verzwickung der Tonnen und Büchsen dürfen statt der hölzernen Nägel auch messingene oder kupferne verwendet werden.

)(Zu

Zu §. 6. Die Bestimmung, wonach der Absender, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über einen Centner beträgt, verpflichtet sein soll, jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, Anzeige zu machen, wird aufgehoben, die, die Anzeige an die Kreislandräthe betreffende Vorschrift aber dahin abgeändert, daß solche in vorgeschriebener Weise nur dann zu erfolgen hat, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über fünf Centner beträgt. Es bleibt dem Absender überlassen, ob er den betreffenden Kreislandräthen im eigen Interesse solche Anzeige machen will, wenn es sich um Versendungen von geringerem Gewichte handelt.

Die Absender sind befugt, die Erstattung der Anzeigen, zu welchen sie hiernach verpflichtet bleiben, den Transportführern zu übertragen. Die Anzeigen sind dergestalt zeitig zu befördern, daß sie mindestens 24 Stunden, bevor der Transport die Grenze des betreffenden Kreises berührt, an dessen Landrath gelangen.

Zu §. 7. Die Vorschriften des §. 7 finden nur Anwendung, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte mehr als fünf Centner beträgt. Es ist gestattet, den Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver verladen hat, zum Transportführer zu bestellen. Erfolgt die Versendung gleichzeitig auf mehreren Wagen oder Schiffsgefäßen, welche in einem Transporte befördert werden, so genügt es, wenn einer der Fuhrleute oder Schiffer zum Führer des Transports bestellt ist.

Zu §§. 7 und 21. Die Vorschrift wegen Begleitung des Transports durch eine zweite Person findet nur dann Anwendung, wenn auf einem oder mehreren, in einem Transporte vereinigten Wagen mehr als fünf Centner Pulver befördert werden.

Zu §. 8. Statt der angeordneten Umwickelung der Pulvertonnen mit Strohseilen, dürfen auch Strohwische verwendet werden. Die Verpackung ist jedoch dergestalt einzurichten, daß die Tonnen vollkommen festliegen und sich nicht scheuern oder berühren können.

Zu §. 9. Bei den im ersten Alinea des §. 9 getroffenen Bestimmungen behält es mit der Maßgabe das Bewenden, daß Quantitäten über fünf Centner stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportiren sind, geringere Quantitäten aber mit einer Beiladung befördert werden dürfen.

Die Ladung eines Frachtwagens darf bis sechszig Centner, die eines Landwagens bis zwanzig Centner betragen.

Zu §. 20. Die Pulverwagen mit mehr als fünf Centner Pulver dürfen unter Aufsicht des Wächters in Entfernung von wenigstens fünfhundert Schritten von Gebäuden, über Nacht auf der Landstraße verbleiben, sofern nicht wegen besonderer Umstände Seitens der Orts-Polizei-Behörde ein Abfahren von der Straße für unerläßlich erachtet und angeordnet wird.

Bei

Digitized by Google

Bei einer Befrachtung mit fünf Centnern und darunter genügt die Entfernung von 200 Schritt. Gumbinnen, den 28sten Juni 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 196. Die Gerichts-Ferien betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Ernteferien bei dem Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichten erster Instanz des Departements mit dem 21sten Juli beginnen und mit dem 31sten August aufhören;
2) daß nach der Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 während dieser Zeit die Partheien sich aller Anträge und Gesuche bei dem Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz zu enthalten haben, welche nicht Ferial-Sachen, das heißt besonders schleunige Sachen betreffen;
3) daß als solche schleunige Sachen, welche auch während der Ferien bearbeitet werden, nur folgende gelten:
   a) die Verhandlungen in Arrest-Strafsachen;
   b) die Rechtsstreitigkeiten in Wechsel-Sachen, aus Handels-Billets und kaufmännischen Assignationen, aus einer Assekuranz-Police auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie, Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden, eigentliche Merkantil-Sachen, Sachen in possessorio summarissimo, Bausachen und Mieths-Ermissions-Sachen;
   c) die Eröffnung von Konkursen, Liquidations- und Subhastations-Prozessen;
   d) die Einleitung von Administrationen und Subhastationen;
   e) Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahme, Zurücknahme und Publikation letztwilliger Verordnungen;
   f) Hypotheken-, Kuratel- und Vermundschafts-Sachen, soweit dabei Gefahr im Verzuge obwaltet;
   g) die Regulirung des Interimistikums in Ehescheidungs-Sachen;
4) daß diejenigen Prozeßschriften, zu deren Einreichung die gesetzte Frist während der Ferien abläuft, auch während der Ferien in der bestimmten Frist eingereicht werden müssen, den Partheien jedoch freisteht, die Verlängerung der Frist bis nach den Ferien ausdrücklich zu beantragen.

Insterburg, den 6ten Juli 1855. Königliches Appellationsgericht.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 197. Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer, ꝛc.

№ 197. Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer, ꝛc.

Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1sten April 1854 bis Ende März 1855, und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops: Brod- u. Hut-, Kandis- u. s. w. Zucker à Ctr. 10 Rthlr. Ctr.	Pfd.	Farin ꝛc. à Ctr. 8 Rthlr. Ctr.	Pfd.	Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Rthlr. Ctr.	Pfd.	Syrop à Ctr. 2 Rthlr. Ctr.	Pfd.	Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr. Ctr.	Pfd.	Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker. Rthlr.	Sg.	Pf.
1. Preußen	440	61 7/10	127	23 4/10	642,050	74 1/10	1,666	52 7/10	16,354,417	20	605,254	29	—
							a. 18,641	64 9/10					
Außerdem: Luxemburg	—	21 1/10	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
							a. —	53 9/10					
2. Bayern	354	7	18	50	6,160	45	577	4	246,281	—	—	—	—
							a. 276	76					
3. Sachsen	141	64 3/10	9	7 1/10	1,107	8 2/10	2,547	96	132,577	4	—	—	—
							a. 1,963	28					
4. Hannover	573	84 7/10	72	86 9/10	97,236	31 1/10	22,496	29 2/10	—	—	15,503	13	11
							a. 8,008	50 9/10					
5. Württemberg	8	79 2/10	—	—	—	—	9	78 1/10	590,783	50	—	—	—
							a. 17	38 9/10					
6. Baden	158	33	11	9	11,812	75	3	82	1,029,114	—	26,763	29	2
							a. 2	53					
7. Kurf. Hessen	12	—	—	—	5,500	—	12	—	59,137	—	—	—	—
8. Großh. Hessen	54	88	29	71			3	40	—	—	—	—	—
9. Thüringen	3	56 4/10	—	96 2/10	—	—	46	35 2/10	122,966	30	—	—	—
							a. 261	30 9/10					
10. Braunschweig	11	19	3	14	5,751	9	755	69	634,496	50	—	—	—
							a. 103	47					
11. Oldenburg	84	40 6/10	5	21 1/10	—	—	331	64 5/10	—	—	—	—	—
							a. 1,630	31 9/10					
12. Nassau	—	59	—	—	—	—	—	1 6/10	—	—	—	—	—
13. Freie Stadt Frankfurt	23	36	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1,867	50 1/10	280	86 7/10	769,618	43 7/10	28,450	56 17/20	19,169,772	54	647,522	12	1
							a. 30,905	73 9/10					
							a. zu 4 Rthlr. pro Ctr.						

Berech-

Digitized by Google

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3, Abschnitt I. a., der Uebereinkunft vom 4ten April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854 anzusehen, welche sich in nachstehender Weise ermittelt:

a) Nach Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protokolle der eilften General-Konferenz beträgt die der gemeinschaftlichen Abrechnung für 1854 zum Grunde zu legende Bevölkerung nach der Zählung vom Dezember 1852 für:

1.	Preußen	17,286,484	Köpfe.
	Außerdem:		
	Luxemburg	192,632	"
2.	Bayern	4,565,256	"
3.	Sachsen	1,987,612	"
4.	Hannover	1,840,932	"
5.	Württemberg	1,733,263	"
6.	Baden	1,354,768	"
7.	Kurf. Hessen	727,323	"
8.	Großherzogth. Hessen	865,480	"
9.	Thüringen	1,024,929	"
10.	Braunschweig	247,461	"
11.	Oldenburg	229,106	"
12.	Nassau	429,060	"
13.	Freie Stadt Frankfurt	74,867	"
	Zusammen	32,559,173	Köpfe.

b) Hierzu tritt, nach demselben Artikel der obengedachten Uebereinkunft, für das zweite Jahr nach der im Dezember 1852 erfolgten Aufnahme, eine Vermehrung um 1½ Prozent, mit 488,387 "

Summa 33,047,560 Köpfe.

2) Nach dem Betrage von $6_{,0762}$ Sgr. pro Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4ten April 1853 die Soll-Einnahme . . . . 6,693,452 Rthlr. 24 Sgr.

II. Der wirklichen Einnahmen.

a) Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer:

1) von	1,867 Ctr. 50 $^{5}/_{10}$ Pfd Brod-, Hut-, Kandiszucker ꝛc. à 10 Rthlr.	18,675 Rthlr.	2 Sgr. 4 Pf.
	Latus	18,675 Rthlr.	2 Sgr. 4 Pf.

Trans-

Digitized by Google

				Transport . . .	18,675	Rthlr.	2	Sgr.	4	Pf.
2)	von	280 Ctr.	86 7/10 Pfd.	Farin ꝛc. à 8 Rthlr.	2,246	=	28	=	—	=
3)	=	769,618 =	43 7/10 =	Rohzucker für Siedereien à 5 Rthlr. .	3,848,092	=	5	=	6	=
4)	=	28,450 =	56 17/30 =	Syrop à 2 Rthlr.	56,901	=	3	=	11	=
5)	=	30,905 =	73 5/10 =	Desgleichen à 4 Rthlr.	123,622	=	28	=	2	=
6)		19,169,772 =	54 =	Runkelrüben à 6 Sgr.	3,833,954	=	15	=	3	=
				Zusammen .	7,883,492	Rthlr.	23	Sgr.	2	Pf.
	b)	Hiervon geht ab: der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit .			647,522	=	12	=	1	=
				Bleiben .	7,235,970	Rthlr.	11	Sgr.	1	Pf.
III.	Des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.									
	1)	Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt . . .			6,693,452	=	24	=	—	=
	2)	Die wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um			542,517	Rthlr.	17	Sgr.	1	Pf.

und es wird deshalb eine Erhöhung des Rübenzucker-Steuersatzes für die bevorstehende zweijährige Periode vom 1sten September 1855 bis 31sten August 1857 nicht einzutreten haben.

Nach den von den Direktiv-Behörden mitgetheilten Makerialien aufgestellt.

Berlin, den 5ten Mai 1855.

Das Central-Bureau des Zollvereins.

(gez.) Henning. Meixner.

№ 198. Die Haltestellen bei der Personenpost zwischen Lötzen und Rhein betr.

Nachdem die Gumbinnen-Rheiner Personenpost auf der Tour zwischen Lötzen und Rhein nicht mehr auf dem Umwege über Groß-Stürlack, sondern auf der direkten Straße befördert wird, sind folgende Zwischenorte, an denen die Aufnahme von Personen unterwegs gestattet sein soll, festgesetzt worden:

von Lötzen nach Willkassen (vor dem Schulhause)	½	Meile,
= Willkassen nach Szyballen (vor dem Schulhause)	½	=
= Szyballen nach Skoppen (vor dem Kruge)	1	=
= Skoppen nach Trossen (vor dem Schulzen-Amte	½	=
= Trossen nach Rhein	½	=
Summa . . .	3	Meilen.

Das reisende Publikum wird hiervon in Gemäßheit der Bestimmung im §. 31 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 31sten Juli 1852 in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 3ten Juli 1855. Königl. Ober-Postdirektion.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 28.

Druck von Fr. Kraußnick.

Digitized by Google

GUMBINNEN 17-7 * 4-5

Amtsblatt

29. Gumbinnen, den 18ten Juli 1855.

№ 199. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 28ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 14ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4247 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Beitrags-Katasters für die Nieder-Oderbruchs-Melioration und die Einziehung der Meliorations-Beiträge, vom 7ten Mai 1855; unter

Nr. 4248 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Neuwieder Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Rthlr., vom 6ten Juni 1855; unter

Nr. 4249 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Pomerania, See- und Fluß-Versicherungsgesellschaft in Stettin" daselbst gebildeten Aktien-Gesellschaft, vom 2ten Juli 1855; und unter

Nr. 4250 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Neue Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna zu Berlin" daselbst gebildeten Aktien-Gesellschaft, vom 4ten Juli 1855.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 200. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen betr.

Vom 2ten Juli d. J. ab wird die Serie V. Nr. 1 bis 8 der den Zeitraum vom 1sten Juli 1855 bis dahin 1859 umfassenden Zins-Coupos zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen bei der Kontrole der Staatspapiere (Oranienstraß Nr. 92 und 93) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, ausgereicht. Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. Die Kontrole der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Neumärksche Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons,"

Digitized by Google

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 30sten Juni 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Der Deputirte der Neumark.

Rolcke. Gamet. Nobiling. C. v. Voss.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 201. Die beim Handel mit Steinkohlen anzuwendenden Maaße betreffend. I. d. J. 2972. Mai.

Es sind wiederholt die Uebelstände zur Sprache gebracht worden, welche für den Handel mit Steinkohlen daraus entstehen, daß beim Vermessen derselben verschiedene Maaße und ein verschiedenes Verfahren zur Anwendung kommen. In Folge dessen ist von dem Königl. Ministerium für Handel ꝛc. angeordnet worden, fortan mit Strenge darauf zu halten, daß im Handels- und gewerblichen Verkehr nur geeichte Tonnen von vorgeschriebener Größe und Form zum Messen der Steinkohlen angewendet und daß solche nicht gehäuft, sondern nur auf der Oberfläche schlicht geebnet werden.

Wir bemerken hiebei, daß eine Steinkohlen-Tonne nach § 16 der Beilage zur Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 einen Inhalt von vier Scheffeln haben muß, und daß nach Uebereinkunft der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe ꝛc. und des Innern gemäß Reskripts vom 14ten Mai 1820 dem Tonnengemäß für Steinkohlen eine parallelipipedische Form von nachstehenden Abmessungen zu geben ist:

I. Für eine ganze Tonne: 24 Zoll lang, 24 Zoll breit, 21 1/3 Zoll tief oder hoch.

II. Für eine halbe Tonne: 24 Zoll lang, 20 Zoll breit, 12 4/5 Zoll hoch oder tief.

III. Für eine viertel Tonne: 18 Zoll lang, 16 Zoll breit, 10 2/3 Zoll hoch oder tief.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 29sten Juni 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 202. Prämien-Bewilligung betr. I. d. J. 6425. Juni.

Dem Chaussee-Aufseher Hiller in Seehesten ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 29sten Juni 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 203. Den Füllen-Markt in Darkehmen betr. I. d. J. 2982 Juli.

Der Füllen-Markt in Darkehmen wird im laufenden Jahre am 19ten und 20sten September abgehalten werden. Gumbinnen, den 2ten Juli 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

№ 204. Prämienbewilligung betr. I. d. J. 6544. Juni.

Dem Gendarm Rohland in Tilsit ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 3ten Juli 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 205. Betrifft die Einfahrt durch

Bei den letzten östlichen Stürmen hat sich im Gelln, der Einfahrt aus See in das hiesige Binnenwasser zwischen der Südspitze der Insel Hiddensee und dem Festlande von Pommern, —

quer

Digitized by Google

quer über das Fahrwasser eine Sandbank gebildet. Auf dieser Bank beträgt die Wassertiefe bei Tagewasser nur sieben Fuß. Stralsund, den 10ten Juni 1855.

Den Seefahrern. Nachricht für Seefahrer. A. d. J. 167. Juli.

Königliche Regierung.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht.

Gumbinnen, den 6ten Juli 1855 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Uhrmacher J. Brinckmann, zu Potsdam, ist unter dem 4ten Juli 1855 ein Patent: № 206. Patentertheilung.

auf eine Kontrol- oder Wächter-Uhr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Techniker Friedrich Kuntze zu Berlin ist unter dem 4ten Juli 1855 ein Patent: № 207. Patentertheilung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an den Schornsteinen der Lokomotiven zur Beförderung des Zuges in denselben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile, so wie des zum Grunde liegenden Prinzips, zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Chausseehaus in Kraupischkehmen, welches bisher als Haltepunkt bei den zwischen Insterburg und Gumbinnen coursirenden Posten festgesetzt war, ist als solcher aufgehoben und dagegen das Dorf Kraupischkehmen (Krug) als Aufnahmepunkt für die den Posten unterwegs zugehenden Personen festgesetzt worden. Die Entfernung des letztern Orts beträgt von Insterburg 1 Meile, von Gumbinnen 2¾ Meilen. № 208. Die Hebestelle in Kraupischkehmen bei den zwischen Insterburg und Gumbinnen coursirenden Posten betr.

Das reisende Publikum wird hiervon in Gemäßheit der Bestimmung im § 31 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 31sten Juli 1852 in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 5ten Juli 1855. Königl. Ober-Postdirektion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oletzko sind folgende Schiedsmänner resp. Schiedsmanns-Stellvertreter gewählt und bestätigt worden:

1) für die ländlichen Bezirke I. und II. des Kirchspiels Marggrabowa: a) zum Schiedsmanne: der Stadtälteste, Bürger und Gemeinde-Kirchenrath Schumann, b) zum Stellvertreter: der Bürger und Erheber Sturm, beide in Marggrabowa;

2) für den Bezirk I. des Kirchspiels Wielitzken: a) zum Schiedsmann: der Grundbesitzer Jakob

Digitized by Google

akob Kochan in Niedzwenken, b) zum Stellvertreter: der Grundbesitzer Ferdinand Klein in Wielitzken;

3) für den Bezirk II. des Kirchspiels Wielitzken: a) zum Schiedsmann: der Grundbesitzer Carl Czilwik in Puchowken, b) zum Stellvertreter: der Grundbesitzer Andreas Kownatzki in Dombrowa;

4) für das Kirchspiel Gonsken: a) zum Schiedsmann: der Grundbesitzer und Berittschulz Carl Koritkowski in Zelitten, b) zum Stellvertreter: der Mühlenbesitzer Michael Thomuschat in Babken;

5) für das Kirchspiel Scharenken: a) zum Schiedsmann: der Grundbesitzer Johann Trzanowski in Kutzen, b) zum Stellvertreter: der Grundbesitzer Johann Borys in Guhsen;

6) für den Bezirk I. des Kirchspiels Czychen: a) zum Schiedsmann: der Grundbesitzer und Berittschulz Geyer in Sokollken, b) zum Stellvertreter: der Gutsbesitzer Ludwig Bohr in Czukten;

7) für den Bezirk II. Kirchspiels Czychen: a) zum Schiedsmann: der Gutsbesitzer August Mex in Masuhren, b) zum Stellvertreter: der Grundbesitzer und Dorfschulz Ferdinand Dombrowski in Griesen;

8) für den Bezirk I. Kirchspiels Schwentainen: a) zum Schiedsmann: der Gutsbesitzer Carl Michalzig in Orzechowken, b) zum Stellvertreter: der Grundbesitzer und Berittschulz Carl Kühlhöfer in Schwentainen;

9) für den Bezirk II. Kirchspiels Schwentainen: a) zum Schiedsmann: der Grundbesitzer Ludwig Amon aus Friedrichsbende, b) zum Stellvertreter: der Grundbesitzer Friedrich Rahn in Krzywen;

10) für den Bezirk I. Kirchspiels Mierunsken: a) zum Schiedsmann: der Grundbesitzer August v. Langheim in Plöwken, b) zum Stellvertreter: der Grundbesitzer Mathis Leidereiter in Mierunsken;

11) für den Bezirk II. Kirchspiels Mierunsken: a) zum Schiedsmann: der Grundbesitzer und Kaufmann Adolph Laffond in Borawsken, b) zum Stellvertreter: der Grundbesitzer Samuel Gillo in Plöwken;

12) für die Stadt Marggrabowa: a) zum Schiedsmann: der Stadtälteſter, Bürger und Gemeinde Kirchenrath Friedrich Schumann in Marggrabowa, b) zum Stellvertreter der Bürger und Partikulier Eduard Frenzel in Marggrabowa.

Dem Wundarzt erſter Klaſſe und Geburtshelfer Fried. Wilhelm Alexander Moritz, iſt die Kreis-Chirurgen Stelle des Kreiſes Lyck verliehen, und ſein Wohnort im Kirchdorfe Borßimmen angewieſen worden

Der

Digitized by Google

Der Thierarzt erster Klasse Em. Schliepe hat sich in Darkehmen niedergelassen.

Dem Fräulein Julianne Elise Emma Gisevius aus Rhein ist die Befugniß beigelegt worden, Kindern gebildeter Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks Privat-Unterricht zu ertheilen.

Der Gutsbesitzer Hecht in Wößupöhlen, Kreises Pillkallen, ist als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Marienwerder für den Kreis Pillkallen gewählt und bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Capeller in Ragupönen, Kreises Pillkallen, ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Marienwerder für den Kreis Pillkallen gewählt und bestätigt worden.

Der Gastwirth Heinrich Berger in Ragnit ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin bestätigt worden.

Der Gastwirth Heinrich Berger in Ragnit ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann Dorn in Gumbinnen ist als stellvertretender Schiedsmann des vierten Bezirks der Stadt Gumbinnen gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Lobe ist als Schiedsmann für den Rathhaus- und Kirkenbezirk der Stadt Tilsit gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann F. W. Frank in Gumbinnen ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Apotheker H. Szittnick in Arys, Kreises Johannisburg, ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Gesellschaft »Ceres« zu Magdeburg bestätigt worden.

Der vormalige Fußgendarm Ziegler ist als Kanzleidiener bei der Königlichen Regierung zu Gumbinnen angestellt worden.

Der invalide Sergeant im 4ten Infanterie-Regiment Johann Wohlgemuth hat als Chaussee-Aufseher auf der Straße von Marggrabowa bis Lyck für die Strecke von Gonsken bis Lyck den 6monatlichen Probedienst angetreten.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Juni 1855.

A. Beim Appellationsgericht:

sind der Referendarius Preuß zum Gerichts-Assessor und der Auskultator Penski zum Referendarius ernannt; ferner

Digitized by Google

die Auskultatoren Jantzon und v. Schäwen von dem Appellationsgericht zu Königsberg an das hiesige Kollegium versetzt worden.

B. Bei den Kreisgerichten:

sind der Direktor Steffenhagen in Lötzen mit dem Titel als Justizrath zum Rechtsanwalt bei den Gerichten I. Instanz zu Königsberg und zugleich zum Notar im Departement des dortigen Appellationsgerichts ernannt, und

der Gerichts-Assessor v. Schlichting als Kreisrichter in Johannisburg angestellt worden; ferner sind

die Bureau-Assistenten Knauer zu Ruß als Sekretair in Heydekrug, Preß zu Nikolaiken als Sekretair in Johannisburg, Rückwardt zu Insterburg als Sekretair in Marggrabowa und v. Löben zu Darkehmen als Sekretair in Pillkallen angestellt worden;

der Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor Druwe zu Angerburg ist gestorben; ferner sind

die Civil-Supernumerarien Meiser als Bureau-Assistent in Gumbinnen, Hecht als Bureau-Assistent in Sensburg, Höler und Gröning als Bureau-Assistenten in Heydekrug, Schneider als Bureau-Assistent in Darkehmen, Werner als Bureau-Assistent in Goldapp, Hubert als Bureau-Assistent in Kaukehmen, Rimarski als Bureau-Assistent in Johannisburg, Böhnke als Bureau-Assistent in Sensburg und der Bureau-Gehilfe Jeziorowski als Bureau-Assistent in Lyck angestellt, so wie

die Bureau-Assistenten Miram zu Heydekrug in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Darkehmen und Post zu Gumbinnen an das Kreisgericht zu Johannisburg, und

der Bote und Exekutor Warnat zu Heydekrug an das Kreisgericht zu Stallupönen versetzt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königl. Intendantur des ersten Armee-Korps, seit dem Monat April 1855.

Versetzt sind:

der Intendantur-Assessor Werner von Magdeburg, der Intendantur-Assessor Winkelmann von Breslau und der Intendantur-Assessor Gustmann von Stettin nach Königsberg;

der Hauptmann v. Duisburg, erster Train-Offizier des Train-Depots Königsberg, in gleicher Eigenschaft zum Train-Depot II. Armee-Korps in Bischofswerder, bei Liebenwalde, an Stelle des von dort nach Königsberg versetzten Premier-Lieutenants mit dem Charakter als Hauptmann Laval.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 29.

Druck von Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN 24-7 * 5-6

Amtsblatt

№ 30. Gumbinnen, den 25sten Juli 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 209. Die Ausnutzung der Kadaver von Thieren betreff., die nicht an ansteckenden Krankheiten gefallen sind. A. d. J. 3071. Juni.

Nachdem durch die Verordnung vom 8ten August 1835, §. 92 flg. (Gesetz-Sammlung 1835, S. 240, 262 flg.) genügende sanitätspolizeiliche Vorschriften getroffen worden, um eine Ansteckung durch die Kadaver von Thieren zu verhüten, welche an Krankheiten gefallen sind, deren Uebertragung nicht allein auf andere Thiere, sondern auch auf Menschen möglich ist, da ferner auch in Betreff sonstiger unter Thieren entstehenden Seuchen und anderer ansteckender Krankheiten zur Verhinderung einer Ansteckung und Weiterverbreitung hinreichende polizeiliche Vorschriften bestehen, waltet kein Bedenken ob, bei Aufrechthaltung aller diesfälligen Verordnungen sowohl den Abdeckern, als anderen Gewerbtreibenden und Viehbesitzern, die Ausnutzung der Kadave. von Thieren zu gestatten, welche weder an einer ansteckenden Krankheit gefallen, noch bei ihrer Tödtung damit behaftet gewesen, noch endlich, wie namentlich bei der Rinderseuche und andern gefährlichen Krankheiten, wegen Verdächtigkeit getödtet sind.

Durch die Beseitigung der Beschränkungen, soweit dieselbe hiernach stattfinden kann, wird hinsichtlich der zur Zeit noch einzelnen Abdeckereien zustehender Zwangs- und Bannrechte nichts geändert. Auch bewendet es bei den polizeilichen Anordnungen wegen des Verscharrens der zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken nicht bestimmten Theile der Kadaver an den polizeilich dazu angewiesenen Orten, wie denn auch den Polizeibehörden überlassen bleibt, nach Maaßgabe der Verordnung vom 11ten März 1850 über die Polizeiverwaltung die, bei der Ausnutzung von Thier-Kadavern zur Verhütung übler Ausdünstungen und zur Vermeidung von Belästigungen des Publikums sich etwa als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 13ten Juni 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten,
gez. v. Kamenz.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten,
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

An die Königliche Regierung zu Gumbinnen.
IV. 5567. M. f. H. 2121/927. M. d. g. A.

Digitized by Google

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Gumbinnen, den 6ten Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 210. Die Aufnahme evangelischer Jungfrauen zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberuf im Seminar zu Droyssig betr. A. d. J. 5178. Juni.

Am 6ten Oktober d. J. werden wiederum 20 evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden können.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, die für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 31sten Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen bekannt.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von nur 60 Rthlr jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension, in der Regel jedoch erst vom 2ten Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierungen, resp. des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis längstens zum 12ten August bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 6ten Oktober nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf;
2) ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an andern, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist;
3) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben

ein

Digitized by Google

ein solches von ihrem Ortsgeistlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft;

4) ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist;

5) eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Rthlr. jährlich auf 2 Jahre zu zahlen, sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem ihr und ihrer Angehörigen Vermögensverhältnisse genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten Oktober v. J. für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind; außerdem Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der franz. Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königl. Regierungen zur Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen seiner Zeit ihre Einberufung in das Seminar von hier aus zu gewärtigen. Wegen Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für Gouvernanten zu Droyssig und eines mit derselben zu verbindenden Töchter-Pensionats, ebenfalls im Oktober d. J., wird besondere Bekanntmachung ergehen

Berlin, den 6ten Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

gez. v. Raumer.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 8ten August v. J. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewerberinnen sich spätestens bis zum 12ten August d. J. unter Einreichung der ad 1 bis 5 bezeichneten Schriftstücke bei uns zu melden, demnächst aber ihre Vorprüfung hier in Gumbinnen den 16ten und 17ten August d. J. zu bestehen haben. Zu diesem Behufe haben sich

dieselben

Digitized by Google

dieselben Tags zuvor also den 15ten August dem Herrn Regierungs- und Schulrath Bock hier persönlich vorzustellen und dessen weitere Anordnungen Folge zu leisten.

Gumbinnen, den 12ten Juli 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 211. Bezeichnung der Einfahrt in die Atmath-Ost. A. d. J. 6991. Juli.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht, daß zur Erleichterung der Einfahrt aus dem kurischen Haff in die Mündung des Memelstroms die sogenannte Atmath-Ost, auf dem Kopfe der dortigen Moole, eine 36 Fuß hohe hölzerne Baake errichtet worden ist, an deren Spitze ein aus roth angestrichenen Latten gebildetes Viereck sich befindet, dessen vordere breite Seite senkrecht gegen die Richtung der Moole steht und in der Verlängerung über Haff das auf der Nehrung belegene Dorf Nidden trifft.

Gumbinnen, den 15ten Juli 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 212. Patentertheilung.

Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 10ten Juli 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung der Zündnadel-Gewehre zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 213. Die Erhöhung der Kur- und Verpflegungskosten-Sätze betreffend.

Die ungewöhnliche Theuerung aller Lebensbedürfnisse hat sich besonders auch bei der Verwaltung des Königl. Charité-Krankenhauses hierselbst in einem so hohen Grade fühlbar gemacht, daß allein für die Verpflegung der Kranken gegen früher unverhältnißmäßige Mehrausgaben erwachsen sind, zu deren Deckung der Anstalt alle Mittel fehlen. Da bei den allseitigen Anforderungen, die jetzt an die Staatsfonds gemacht werden, eine Erhöhung des Staatszuschusses für die Königl. Charité nicht zulässig gewesen, so ist die unterzeichnete Dirrktion hierdurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, zur wenigstens theilweisen Deckung der durch die Verpflegung der Kranken allein entstehenden Mehrausgaben eine mäßige Erhöhung der Kurkostensätze zu veranlassen. Mit Allerhöchster Genehmigung werden deshalb vom 1sten August d. J. ab die bisher gezahlten Kur- und Verpflegungskosten von 8 Sgr. 9 Pf. auf 10 Sgr. und von 11 Sgr. 3 Pf. auf 12 Sgr. 6 Pf., die Letzteren wie bisher neben besonderer Bezahlung der Arzeneien, täglich hierdurch erhöht und festgesetzt.

Eine Ermäßigung dieser Kostensätze bleibt für den Eintritt günstigerer Zeitverhältnisse vorbehalten. Berlin, den 9ten Juli 1855. Königliche Charité-Direktion.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 30.

Druck von Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 31. Gumbinnen, den 1sten August 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 214. Ein Kirchengeschenk betr. A. d. J. 3869. Juni.

Die verwittwete Frau Oberamtmann Petersen zu Klein-Mallinowken, Kreises Lyck, Kirchspiels Stradaunen, hat der Kirche zu Stradaunen einen neuen Teppich und dazu ein großes leinenes Tuch verehrt.

In Anerkennung des frommen christlichen Sinnes, den die Geberin hierdurch bethätigt hat, bezeigen wir derselben für diese Wohlthat hiermit unseren Dank und wünschen, daß dieses schöne Beispiel Nacheiferung erwecken möge.

Gumbinnen, den 12ten Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 215. Die Prüfung der Schulamtsbewerber in Karalene und Angerburg betr. A. d. J. 5312. Juni.

Zur nächsten Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber mit Einschluß der interimistischen Lehrer, welche nicht Literaten sind, haben wir folgende Termine festgesetzt:

A. in Karalene den 11ten, 12ten und 13ten September d. J. für diejenigen, welche in den Kreisen Heydekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Insterburg, Gumbinnen, Goldapp und Darkehmen;

B. in Angerburg den 25sten und 26sten September d. J. für diejenigen, welche in den Kreisen Angerburg, Oletzko, Lötzen, Lyck, Johannisburg und Sensburg sich aufhalten.

Die Examinanden haben sich in Karalene den 10ten und in Angerburg den 24sten September d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Die schriftlichen Meldungen, welche zunächst den betreffenden Herrn Superintendenten einzureichen sind, müssen denselben spätestens bis zum 15ten August d. J. zugegangen sein, wenn auf sie gerücksichtigt werden soll. — Es sind denselben beizufügen:

a) ein kurzer, selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem der Geburtsort, das Lebensalter, die Familienverhältnisse des Angemeldeten, ferner, wo derselbe vorgebildet, wo und während welcher Zeit er etwa bereits unterrichtet, und wie er sich für den von ihm erwählten Beruf vorgebildet hat, auch wann und wo er bereits geprüft worden ist zu ersehen sein muß;

b) ein Zeugniß des Kirchspiels-Geistlichen über das moralische, kirchliche und politische Verhalten des Angemeldeten und — in sofern derselbe an einer öffentlichen Schule bereits

reits unterrichtet hat — über sein Lehrgeschick, seinen Diensteifer und seinen Leistungen;

c) ein Ausweis über das Militair-Verhältniß;

d) ein Zeugniß über die Kenntniß der litthauischen oder polnischen Sprache.

Diese Zeugnisse sind sämmtlich nicht steuerpflichtig.

Gumbinnen, den 18ten Juli 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 216. Den Vieh- und Krammarkt in Sensburg betr. A. d. J. 3057. Juli.

Der nächste Vieh- und Pferdemarkt wird in Sensburg den 20sten August d. J., der Kram-Markt dagegen den 22sten August d. J. abgehalten werden.

Gumbinnen, den 20sten Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 217. Die Heizung der Stuben-Oefen in den Schullehrer-Wohnungen betreffend, A. d. J. 3888. Juni.

Bei der steigernden Theuerung des Brennmaterials finden wir uns veranlaßt, den Schulgemeinden die Einrichtung der von Innen zu heizenden, mit gußeisernen Thüren dicht zu verschließenden Stubenöfen in den Schullehrer-Wohnungen und hiermit in Verbindung eine Einrichtung zum Kochen der Speisen auf gußeisernen Kochplatten, welche auf eisernen Stangen ruhen, zur Verminderung des Brennmaterialbedarfs für die Kochfeuerung während der Wintermonate, hiemit dringend anzuempfehlen, mit dem Bemerken, daß die Königlichen Kreisbaubeamten, welche mit dieser verhältnißmäßig mit geringen Mehrkosten ausführbaren Einrichtung der Stubenöfen bekannt sind, die erforderliche Anleitung zu geben bereit sein werden. Gumbinnen, den 20sten Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 218. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6853. Juni.

Dem Invaliden Thomas Dudeleick in Abbau-Schwiddern, Kreises Lötzen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 20sten Juli 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 219. Prämienbewilligung betr. A. d. J. 6863. Juni.

Dem Handlungsgehilfen Carl Buchholz in Klein-Stürlack ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 20sten Juli 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 220. Neu entstandenes Etablissement. A. d. J. 2580. Juli.

Auf der separat belegenen Hütung des Adl. Guts Bredauen, Kirchspiels Mehlkehmen, Kreises Stallupönen, ist ein neues Vorwerk entstanden, welches den Namen „Hugenberg" erhalten hat. Gumbinnen, den 25sten Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 221. Neu entstandenes Etablissement. A. d. J. 2624. Juli.

In den Grenzen des Dorfes Sterkeningken, Kirchspiels Georgenburg, Kreises Insterburg, ist — dem Grundbesitzer und Berittschulzen Lindenau gehörig — ein neues Etablissement entstanden, welches den Namen „Lindenhoff" erhalten hat. Gumbinnen, den 25sten Juli 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

Digitized by Google

Dem Dr. Hasenclever zu Aachen ist unter dem 14ten Juli 1855 ein Patent: № 222. Patentertheilung.

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Flammofen zum Rösten von Blende und anderen Schwefelmetallen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten C Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 21sten Juli 1855 ein Patent: № 223. Patentertheilung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Das dem Dr. Stolle in Berlin unterm 15ten Dezember 1853 ertheilte Einführungs-Patent: № 224. Patentverlängerung.

auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Die durch die Pensionirung des Kreis-Kassen-Rendanten Schaupensteiner zur Erledigung gekommene Rendantenstelle bei der Kreis-Kasse zu Gumbinnen ist dem Kreis-Kassen-Rendanten Schön zu Angerburg vom 1sten August d. J. ab verliehen.

Die Verwaltung der Unter-Rezeptur zu Seckenburg, Kreises Niederung, ist dem Civil-Supernumerarius Kossinna kommissarisch übertragen.

Der frühere Diätarius Rudolph Freter ist zum Rentenbanken-Sekretair bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen ernannt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Albrecht Eduard Nagel, hat sich als solcher in der Stadt Tilsit niedergelassen.

Der Apotheker I. Klasse Johann Otto Herrmann Szittnick hat die Apotheke zu Arys käuflich erworben und die Verwaltung derselben übernommen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Friedrich Peschlow ist die Försterstelle zu Wentaine, Oberförsterei Ibenhorst, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem Fräulein Agnes Meißner ist die Befugniß beigelegt, Kindern gebildeter Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Privat-Unterricht zu ertheilen.

Dem

Dem Fräulein Louise Heinriette Rehan aus Königsberg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk Kindern gebildeter Familien Privat-Unterricht zu ertheilen.

Dem Fräulein Laura Pupke zu Szillen, Kreises Ragnit, ist die Befugniß beigelegt, Kindern gebildeter Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirkes Privat-Unterricht zu ertheilen.

Der Buchdruckereibesitzer Siltmann in Goldapp ist als Agent der Magdburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Buchdruckereibesitzer Siltmann in Goldapp ist als Agent der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der halbinvalide Gefreite im 3ten Kürassier-Regiment Johann Riedel ist zum Probedienst als Chaussee-Aufseher auf der Chausseestrecke von Heydekrug bis Laugallen der Tilsit-Memeler Straße angenommen.

Der Geschäfts-Agent A. Käsewurm II. von hier ist als Agent der Madeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" daselbst bestätigt worden.

Der Kaufmann Hugo Schlegelberger in Tilsit ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar bestätigt.

Der Gutsbesitzer Fritz Wendt auf Adl. Gnottau, Kreises Insterburg, ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Marienwerder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 31.

Druck von Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN 8 * 5 - 6

Amtsblatt

№ 32. Gumbinnen, den 8ten August 1855.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 225. Die Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig betr.

Neben dem durch des Herrn Fürsten v. Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, und seit dem Jahre 1852 in segensreicher Wirksamkeit stehenden Königlichen evangelischen Lehrerinnen-Seminar in Droyßig, Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, werden vom Oktober d. J. ab eine Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und ein Pensionat für Töchter höherer Stände eröffnet werden.

Für beide Anstalten sind von des Herrn Fürsten Durchlaucht alle äußern Einrichtungen und Erfordernisse in seltner Vollendung hergestellt worden; beide Anstalten werden zunächst, wie das Lehrerinnen-Seminar, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehen.

Die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten soll am 6ten Oktober d. J. eröffnet werden, und setze ich über den Eintritt in dieselbe und die diesfälligen Meldungen hierdurch Folgendes fest.

Der Kursus zur Ausbildung junger Damen in dem genannten Institut ist auf zwei Jahre berechnet, womit nicht ausgeschlossen ist, daß vorzugsweise begabte und mit besonders guten Vorkenntnissen eingetretene Zöglinge auch bereits nach Jahresfrist entlassen werden können. Die Entlassung erfolgt jedesmal nach der vor einer Königlichen Prüfungs-Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht an höhern Töchterschulen bezeugen wird.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höhern Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverleugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher letztern Beziehung sie in dem Pensionat lehrend und erziehend mitbeschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, so wie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen

Digitized by Google

zöfinnen werden namentlich die Konverſation in den genannten Sprachen leiten. Der Unterricht in Geſchichte, Literatur und ſonſtigen, zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenſtänden wird ſeine angemeſſene Vertretung finden, aber ſtreng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge faſſend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung, des Gemüthslebens zu erzielen ſuchen.

Die Einrichtung der Anſtalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, ſoweit dieſe das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Penſion von 100 Rthlr. jährlich, wofür ſie den geſammten Unterricht, volle Beköſtigung, Bett und Bettwäſche, Heizung und Beleuchtung, ſo wie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlſein frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Penſion kann nicht ſtattfinden.

Für den im Oktober d. J. zu eröffnenden erſten Kurſus können 15 junge Damen Aufnahme finden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme ſind unmittelbar an mich, ſpäteſtens bis zum 1ſten September d. J. einzureichen. Denſelben iſt beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufſchein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über ſittliche Führung; ein eben ſolches von dem Ortsgeiſtlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der chriſtlichen Gemeinſchaft. In demſelben iſt zugleich ein Urtheil über die Kenntniſſe der Bewerberin in den chriſtlichen Religionswahrheiten und in der bibliſchen Geſchichte auszuſprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Phyſikus über normalen Geſundheitszuſtande, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche ſie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeſchäfts hindern werden, und daß ſie in ihrer körperlichen Entwickelung ſo weit vorgeſchritten iſt, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anſtalt ohne Gefährdung für ihre Geſundheit geeignet zu ſein.
4) Eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, oder ſonſt glaubhaft geführter Nachweis, daß das Penſionsgeld von 100 Rthlr. jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden ſoll.
5) Ein ſelbſt geſchriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aſpirantin zu erſehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu ſchließen iſt.
6) Die aus den bisher beſuchten Schulen und Bildungs-Anſtalten erhaltenen Zeugniſſe.
7) Außerdem hat ſich die Bewerberin bei einem von ihr ſelbſt zu wählenden Direktor, oder

Digitized by Google

oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englische Sprache und Literatur, so wie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungs-Arbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert. Berlin, den 22sten Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 226. Betreffend die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. Oktober d. J. beginnenden Kursus der Königl. Central-Turn-Anstalt in Berlin. A. d. J. 9544. Juli.

Am 1sten Oktober d. J. wird ein neuer Kursus für Civil-Eleven an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen. Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck dieser Anstalt und der in ihr zu erreichenden Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15ten Juli v. J. (Nr. 14,885) abgedruckt und in Nr. 169 des Staats-Anzeigers, enthalten.

Auch in dem neuen Kursus muß die Zahl der aufzunehmenden Civil-Eleven auf höchstens Achtzehn beschränkt werden. Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürger-Schulen und Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenhalt in Berlin, wenn auch in beschränktem Maaße, auch zur Vervollkommnung in andern Disciplinen des pädagogischen Gebietes mitbenutzen. Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen den Aufenthalt hierselbst möglich machenden Unterstützung nachgewiesen wird, bin ich bereit, ihnen eine solche zu gewähren.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Kursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien, resp. Königlichen Regierungen sind zu beschleunigen. Berlin, den 22sten Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

v. Raumer.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 1sten August 1855 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 227. Namens-Veränderung eines Etablissements. A. d. J. 2519. Juli.

Dem in den Grenzen des Dorfes Bogatzewen, Kirchspiels Rydzewen, Kreises Lötzen, belegenen Etablissement, welches bisher auf der Kreiskarte mit Thiem bezeichnet steht, ist auf den Antrag des Besitzers der anderweite Name „Thiemau" beigelegt worden. Gumbinnen, den 28sten Juli 1855. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

№ 228. Prämienbewilligung betr. A. d. J. 6548. Juli.

Dem Gendarm Kaptuller in Goldapp ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 29sten Juli 1855 Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 229. Prämienbewilligung betr. A. d. J. 6492. Juli.

Dem Invaliden Duddeck aus Schwiddern, Kreises Lötzen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 29sten Juli 1855. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Apotheker 1. Klasse Paul Stephani hat die Apotheke zu Bialla, Kreises Johannisburg, käuflich erworben und deren Verwaltung übernommen.

Dem forstversorgungsberechtigten Feldwebel Romeick ist die Försterstelle zu Kuhlens, Oberförsterei Dingken, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro Juli 1855.

Der Post-Direktor Heideprim aus Reichenbach in Schlesien ist nach Insterburg versetzt und mit der Verwaltung des dortigen Postamts beauftragt worden.

Der Post-Expediteur Fischer in Trakehnen ist ausgeschieden und in seiner Stelle der pensionirte Gendarm Hufnagel aus Berschkallen als Post-Expediteur in Trakehnen angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No 32

Druck von Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 33. Gumbinnen, den 15ten August 1855.

№ 230. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 4ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4251 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt a. d. W. über Murzynowo nach Kurnik und nach Wreschen, in Verbindung mit einer Ueberbrückung der Warthe bei Neustadt, ferner einer Chaussee von Jarocin über Jaraczewo nach Borek; unter

Nr. 4252 den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Memel bis zur russischen Grenze in der Richtung auf Crottingen; unter

Nr. 4253 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Osiek über Wirsitz und Lobsens bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf preußisch Friedland und von Miasteczko nach Grabowo; unter

Nr. 4254 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Juni 1855, betreffend die Doppelrechnung der Kriegsdienstzeit der bei mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militairverwaltung; unter

Nr. 4255 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Bojanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße in der Richtung auf Schlichtingsheim; unter

Nr. 4256 das Gesetz wegen Deklaration der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12ten September 1763, vom 25sten Juni 1855; unter

Nr. 4257 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der in den Kreis Pillkallen fallenden Strecke der Straße von Stallupönen nach Pillkallen; unter

№ 4258

15 8 * 11-12

Digitized by Google

Nr. 4258 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten für die Aktiengesellschaft zur Ausführung des Chausseebaues von Bojanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße, vom 8ten Juli 1855; unter

Nr. 4259 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Neidenburg; und unter

Nr. 4260 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der General-Versammlung der Weser-Dampfschleppschifffahrts-Aktiengesellschaft zu Minden beschlossenen Zusätze zu den §§. 1, 2, 10, 11 und 26 des Gesellschaftsstatuts, vom 20sten Juli 1855.

Das 30ste und 31ste Stück der Gesetz-Sammlung, welche den 10ten d. M. in Berlin ausgegeben sind, enthalten: unter

Nr. 4261 das Gesetz, das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln betreffend, vom 18ten April 1855; unter

Nr. 4262 das Gesetz, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln betreffend, vom 11ten Mai 1855; und unter

Nr. 4263 die Verordnung, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, vom 27sten Juli 1855.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 231. Die Eröffnung eines evangelischen Pensionats für Töchter höherer Stände in Droyßig betr.

In Verbindung mit der zu Droyßig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, im Oktober d. J. zu eröffnenden Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, welche von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestiftet worden ist, soll zugleich ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände errichtet werden.

Die alsdann in Droyßig bestehende vereinigte Königliche Schul- und Erziehungs-Anstalt, das Lehrerinnen-Seminar, die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und das Töchter-Pensionat, welche bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehen, repräsentiren für das weibliche Bildungswesen eine Vereinigung von Mitteln und Kräften, welche mit solcher Liberalität hergestellt, sich schwer sonst vorfinden dürfte.

Was

Digitized by Google

Was das Pensionat im Besonderen betrifft, so ist dasselbe zunächst auf 50 Zöglinge berechnet, die in dem Alter von 9 bis 15 Jahren Aufnahme finden können. Dieselben wohnen mit den Vorsteherinnen und Lehrern, sowie mit den Gouvernanten in einem und demselben sehr geräumigen Gebäude. Der Ort Droyßig liegt in einer schönen, gesunden Gegend und bietet in seiner ländlichen Stille für weibliche Erziehung besondere Vortheile dar. Aerztliche Hilfe ist nöthigenfalls jederzeit in dem Orte selbst, sowie in der ganz nahe gelegenen Stadt Zeitz zu erhalten. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie der unmittelbar an die Anstalt sich anschließende Wald und das für die letztere eingerichtete Flußbad sichern und befördern die körperliche Entwickelung der Zöglinge. Die äußere Einrichtung, Lebens-Ordnung und Bespeisung in der Anstalt ist überall reichlich, aber einfach.

Die Erziehung der Töchter soll eine entschieden christliche sein, die nach den Forderungen und Vorschriften des Wortes Gottes in evangelischer Freiheit gestaltet wird. Die Vorbereitung der Töchter auf die Einsegnung, sowie die letztere selbst kann in der Anstalt durch den Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Sitte des Hauses soll einfach und edel, wie sie der deutschen Familie geziemt, gehalten und auch die dieser Forderung entsprechende Form erstrebt werden. Die stete gewissenhafte Leitung und Beaufsichtigung der Zöglinge findet durch das ausreichend vorhandene Lehrerinnen-Personal, sowie durch die Gouvernanten Statt.

Der Unterricht erstreckt sich von den ersten Elemenrarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule. Der christlichen Unterweisung wird überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt. In Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes ist wissenschaftliches Scheinwesen in jeder Beziehung ausgeschlossen und soll eine Bildung erzielt werden, welche zum Eintritt in den Beruf des häuslichen und Familien-Lebens nicht minder, wie in den Kreis eines gesunden und ernsten gesellschaftlichen Lebens vorbereitet und befähigt.

Der Unterricht in der französischen und englischen Sprache soll durch National-Lehrerinnen mit vertreten werden. Der Klavier- und Gesang-Unterricht bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts; für Privat-Unterricht in weiter gehenden Leistungen wird Gelegenheit geboten werden.

Die Anstalt sorgt für alle Unterrichts-, Erziehungs- und leibliche Bedürfnisse. Bett und Bettwäsche wird von ihr gestellt. Besorgung der Leibwäsche wird besonders berechnet, sowie die Vergütung für ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen. Für alle Leistungen ist eine in vierteljährlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 200 Rthlr. jährlich zu zahlen.

Digitized by Google

Die Aufnahme findet in der Regel nur zu Michaelis und zu Ostern jeden Jahres Statt. Meldungen für die in diesem Jahre am 8ten Oktober stattfindende Aufnahme sind an den Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig, bei Zeitz, portofrei zu richten, welcher auch auf Anfragen weitere Auskunft geben wird.

Berlin, den 22sten Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
(gez.) v. Raumer.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 232. Warnung für Auswanderer nach Amerika. A. d. J. 2235. Juli.

Nach dem Jahresberichte des Königl. preußischen General-Konsuls zu Neu-York für das Jahr 1854 sind diejenigen Auswanderer, welche so spät im Jahre von den europäischen Häfen expedirt worden, daß sie unmöglich vor dem Eintritte des Winters in Amerika eintreffen konnten, den größten Leiden ausgesetzt. Denn wenn es schon in den besten Zeiten schwer hält, während der Wintermonate Arbeit auf dem Lande zu finden, so ist dies bei der jetzt bestehenden Geld- und Handelskrisis noch weit schwieriger, ja beinahe unmöglich geworden Dazu kommt noch, daß die Reise in's Innere während des Winters bedeutend kostspieliger, länger und beschwerlicher als während der mildern Jahreszeit ist. Es ist daher unverzeihlich, wenn die europäischen Auswanderungs-Agenten, denen diese Nachtheile hinreichend bekannt sein sollten, die Auswanderer durch so späte Absendung dem Ungemach einer Weiterreise und der Gewißheit aussetzen, bei der Ankunft in Amerika kein Unterkommen zu finden.

Diejenigen, welche auszuwandern beabsichtigen, werden daher ernstlich gewarnt, nicht später als vom 1sten bis 15ten Oktober und nicht früher als vom 15ten Februar oder 1sten März ab von Europa abzureisen. So lange diese Warnung beachtet wird, werden nicht nur die meisten Klagen der Auswanderer über Hilfslosigkeit wegfallen, sondern auch die Beschwerden der amerikanischen Behörden, daß man ihnen die Versorgung europäischer Armen aufbürde, weniger häufig vorkommen.

Gumbinnen, den 31sten Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 233. Die Quittungen über eingezahlte Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder betreffend. F. A. 2562. Juli.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartal 1855 bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Kreiskassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die

Digitized by Google

Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die früher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Gumbinnen, den 31sten Juli 1855.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 234. Die Grenz-Schutz-Maßregeln gegen die Rinderpest betr. A. d. J. 7ten August.

Da die Verbreitung der Rinderpest in Polen und Rußland wesentlich abgenommen hat, die Seuche namentlich in den der preuß. Grenze zunächst gelegenen Distrikten fast ganz erloschen ist, so werden hiermit die strengen, nach §. 3 der Verordnung vom 27sten März 1837 — unterm 20sten März und 26sten April d. J. — angeordneten Grenz-Sperr-Maaßregeln wieder aufgehoben, und wird der §. 2 der gedachten Verordnung für die ganze Grenzstrecke des Bezirks gegen das Ausland, Polen wie Rußland, in Kraft gesetzt. Hiernach darf Rindvieh nach Abhaltung einer einundzwanzigtägigen Beobachtungs-Quarantaine, Schwarz- und Woll-Vieh nach einer unter Aufsicht der Polizei und Zoll-Behörden am Einlaßorte vorzunehmenden Reinigung, Wolle — so wie andere thierische Haare, Hörner, Häute und geschmolzenes Talg, unter den im gedachten Paragraph angegebenen Vorsichtsmaßregeln und Beschränkungen über die Grenze wieder eingeführt werden, ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch sind nach wie vor zurückzuweisen. Gumbinnen, den 7ten August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 235. Patentertheilung.

Dem Ernst Geßner zu Aue, bei Schneeberg, im Königreiche Sachsen, ist unterm 28sten Juli 1855 ein Patent:

auf mehrere Vorrichtungen an Rauhmaschinen, welche in ihrer Zusammensetzung nach Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 236. Patentertheilung.

Den Gebrüdern Finkensieper zu Dahlhausen, bei Lennep, ist unter dem 6ten August 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Bewegung der Schäfte bei mechanischen Webestühlen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 237. Patentertheilung.

Dem Civil-Ingenieur J. D. Kürs zu Berlin ist unter dem 7ten August 1855 ein Patent:

auf eine rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nach-

Digitized by Google

nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile durch Andere zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 238 Bekanntmachung

Sämmtliche südlich der Gilge vorfallenden, zur gerichtlichen Kompetenz gehörigen Deich-Kontraventionssachen haben wir, nach erhaltener Ermächtigung des Herrn Justizministers Excellenz dem Königl. Kreisgerichte in Tilsit, resp. dessen Kommissarius, zur Verhandlung und Entscheidung auf dem Gerichtstage in Neukirch überwiesen.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Insterburg, den 7ten August 1855.

Bekanntmachung.

Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, bei Greifswald, pro Winterseméster $18^{55}/_{56}$.

№ 239. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winterseméster $18^{55}/_{56}$.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Winterseméster am 15ten Oktober beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre, 2ter oder praktischer Theil; 3) Verfassung und Behörden-Organisation des preußischen Staates, Direktor Professor Dr. Baumstark. 4) landwirthschaftliche Betriebslehre; 5) landwirthschaftliche Statistik; 6) landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium, Professor Dr. Segnitz. 7) Rindvieh- und Schaafzucht; 8) über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst Anleitung zum praktischen Wirthschaftsbetriebe; 9) praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde. 10) Gemüsegartenbau, Garten-Inspektor Jühlke. 11) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Anorganische Experimental-Chemie; 15) analytische Chemie; 16) landwirthschaftliche Technologie nebst Demonstrationen in der Fabrik, Professor Dr. Trommer. 17) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 20) Landwirthschaftliche Baukunst insbesondere Wege- und Wasserbau,

Digitized by Google

Wasserbau, Baumeister Müller. 21) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 22) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 23) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Geheimer Justizrath Professor Dr. Beseler.

Eldena, im August 1855.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Der Doktor medicinae & chirurgiae Philipp Kob hat sich als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Lyck niedergelassen.

Der Subrektor Böttcher in Stallupönen, Kreis Stallupönen, ist als Spezial-Agent der Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Settegast aus Oßkarten, Kreises Heydekrug, ist als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Schlimm aus Ruß, Kreises Heydekrug, ist als Spezial-Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Dous zu Jodupönen, Kreises Stallupönen, ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder bestätigt worden.

Der Kaufmann B. M. Weinstein zu Tilsit ist als Agent der Kaiserl. Königlichen Azienda Assecuratrice zu Triest bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Juli 1855.

A. Beim Appellationsgericht:

sind die Auskultatoren Johann Heinrich Otto Schneller und Ernst Ludwig Wilhelm Bauer zu Referendarien ernannt;

die Referendarien Johann Friedrich Gustav und Johann Heinrich Otto Schneller Behufs Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justiz-Dienst entlassen;

der Referendarius Karl August Eduard Löffke auf seinen Antrag an das Königliche Appellationsgericht in Königsberg versetzt, endlich

der Auskultator Johann Julius Wilhelm Schröder von Königsberg und

der Referendarius Rudolph Podlasly von Marienwerder hierher versetzt.

B. Bei

Digitized by Google

B. Bei den Kreisgerichten:

ist der Gerichts-Assessor Ernst Adolph Bernhard Liebscher zum Kreisrichter in Marggrabowa ernannt,

der Gefangenaufseher Ernst und

der Sekretair Miram in Insterburg sind gestorben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 33

Druck von Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

22 8 * 10 11

Amtsblatt

№ 34. Gumbinnen, den 22sten August 1855.

№ 240. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 18ten d. Mts. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4264 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Stettiner Portland-Cement-Fabrik“ gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Stettin, vom 6ten August 1855; und unter

Nr. 4265. die Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Syrups, vom 11ten August 1855.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 241. Die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. V. zu Neumärkischen Schuldverschreibungen betr.

Mit Bezug auf unser Publikandum vom 30sten Juni d. J., betreffend die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. V. zu Neumärkschen Schuldverschreibungen, werden die Interessenten hiermit benachrichtigt, daß die Königlichen Regierungs-Hauptkassen nur bis zum 31sten Januar 1856 die Ausreichung der neuen Coupons vermitteln werden, auch nur bis dahin die bewilligte Portofreiheit dauern wird.

Nach Eintritt dieses Termins müssen die Schuld-Dokumente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons unmittelbar an die Kontrole der Staatspapiere hieselbst eingereicht werden, und es tritt dann die Portopflichtigkeit für alle diese Sendungen und für die Rücksendung der Dokumente nebst den Coupons ein. Berlin, den 10ten August 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 242. Polizei-Verordnung. Die Anzeigen von Bauten und Haupt-Reparaturen Seitens der nicht bäuerlichen ländlichen Besitzer betr. A. d. J. 1855 Juli.

Die Eigenthümer solcher ländlichen Besitzungen, welche nicht zu den bäuerlichen gehören, sind zwar nach Zusatz 8 des Ostpreußischen Provinzialrechts zur Einholung eines Baukonsenses Behufs Errichtung neuer oder Verlegung alter Feuerstellen nicht verpflichtet. Sie sind jedoch hierdurch weder von der Befolgung der bestehenden baupolizeilichen Vorschriften entbunden, noch der polizeilichen Kontrole überhaupt enthoben. Um aber die Polizeibehörden in den Stand zu setzen, diese Kontrole auszuüben, ist es nothwendig, daß sie von den vorzunehmenden Bauten auch Kenntniß erhalten.

Digitized by Google

Es wird daher auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Folgendes verordnet:

§. 1. Die Eigenthümer aller ländlichen Besitzungen, welche nicht zu den bäuerlichen gehören, müssen von jeder Errichtung neuer Gebäude und von jeder Ausführung von Haupt-Reparaturen an älteren Gebäuden dem Königl. Landrathsamte des Kreises oder den sonstigen mit Verwaltung der Ortspolizei beauftragten Behörden, vor Beginn des Baues Anzeige machen.

§. 2. Unter Haupt-Reparaturen werden diejenigen verstanden, bei welchen wesentliche Theile des Gebäudes entweder in ihrer Konstruktion oder in dem Material eine Veränderung erleiden, oder durch welche der bisherige Zweck des Gebäudes verändert wird. Es wird in dieser Beziehung auf die Amtsblatts-Verordnung vom 6ten März 1835 (Amtsbl. S. 207), welche hierüber spezielle Bestimmungen enthält, verwiesen.

§. 3. In den Anzeigen von Bauten mit denen keine Feuerungs-Anlagen verbunden sind, muß jedoch die Bauart, das Material und die Dachdeckungsart angegeben, die Lage des Bauplatzes und die zunächst belegenen Gebäude genau bezeichnet, und mit Hinzufügung der Entfernungen von den Gebäuden, Wegen, Gräben u. s. w. durch einen Situationsplan anschaulich gemacht werden.

§. 4. Wo es sich aber um die Aufführung von Gebäuden handelt, in welchen Feuerungs-Anlagen eingerichtet werden sollen, muß außer den im §. 3 vorgeschriebenen Notizen der Anzeige und dem Situationsplane auch noch eine von einem Baumeister oder geprüften Bauhandwerksmeister gefertigte Bauzeichnung in duplo beigefügt werden.

§. 5. Wer einer der in den §§. 1 bis 4 enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern oder im Unvermögensfalle in eine zur Geldstrafe im Verhältnisse stehende Gefängnißstrafe.

Gumbinnen, den 4ten August 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 243. Die Termins-Bestimmung zur Einsendung der gerichtlich-medizinischen Probearbeiten betr. A. d. Z. 766, Juli.

In neuerer Zeit sind Gesuche um Verlängerung des Termins zur Einsendung der gerichtlich-medizinischen Probearbeiten so häufig eingegangen, daß ich mich veranlaßt finde, darauf hinzuweisen, daß, nachdem die früherhin üblich gewesene achtmonatliche Frist zur Bearbeitung der themata medico legalia auf ein volles Jahr festgesetzt worden, hierbei schon auf mögliche Unterbrechungen bei der Anfertigung der Probearbeiten in ausgedehntem Maaße billige Rücksicht genommen ist und demnach eine Verlängerung dieser Frist nur in ganz besondern Fällen eintreten kann. Dergleichen Anträge werden daher, wenn sie nicht durch ganz ungewöhnliche Umstände motivirt werden können, fortan ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Die

Digitized by Google

Die Königl. Regierung veranlasse ich demgemäß, solche bei Ihr eingehende Anträge nur ausnahmsweise und insbesondere nur dann zu befürworten, wenn Sie sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dem Kandidaten ohne eigene Schuld in der That unmöglich gewesen ist, die zur Anfertigung der Probearbeiten erforderliche Zeit, welche in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht ein Jahr betragen wird, zu gewinnen. Es wird daher hierbei auch auf die größere oder geringere Schwierigkeit der Aufgaben Rücksicht zu nehmen sein.

Direkt bei mir eingehende Gesuche der Kandidaten und Verlängerung der Frist werden ohne Weiteres zu den Akten genommen und somit als abgelehnt betrachtet werden.

Berlin, den 6ten Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: (gez.) Lehnert.

An sämmtliche Königl. Regierungen. Nr. 3131. M.

Vorstehende Verfügung des Königl. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6ten Juli d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Betheiligten zur Beachtung empfohlen.

Gumbinnen, den 8ten August 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 244. Polizei-Verordnung. Die Bestrafung für Verfälschung von Pferde-Legitimations-Attesten betr. A. d. J. 1988. Juli.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks verordnet, wie folgt:

1) derjenige, welcher ein auf Grund des Gesetzes vom 13ten Februar 1843 (Gesetzsammlung Seite 75) ausgestelltes Pferde-Legitimations-Attest verfälscht; oder

2) das Blanquet zu einem solchen Atteste unbefugter Weise oder unrichtig ausfüllt;

3) ein verfälschtes oder unbefugter Weise ausgestelltes Attest der gedachten Art gebraucht,

soll, sofern eine dieser Handlungen nicht nach den begleitenden Umständen härterer Kriminalstrafen unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Rthlr., im Unvermögensfalle aber mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden. Gumbinnen, den 8ten August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 245 Die Wahl der Vorsteher und der Abgeordneten für die hiesige Salzburger Anstalt betr. A. d. J. 1221. August.

In Gemäßheit des §. 61 des Statuts für die hiesige Salzburger Hospital-Anstalt wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Verwaltungs-Periode $18^{55}/_{58}$:

1) der Regierungs-Sekretair Leitner und der Gasthofbesitzer R. Ehmer als Vorsteher;

2) der Mälzenbräuer Friedrich Sinnhuber und der Kaufmann Hofer als deren Stellvertreter;

3) der Bäckermeister Embacher aus Rastenburg und Hauptmann Bromberger auf Sunkeln als Abgeordnete;

4) der

Digitized by Google

4) der Apotheker Lottermoser aus Rastenburg und der Gutsbesitzer Capeller in Alerkehmen als Stellvertreter, so wie

5) der Gutsbesitzer Theodor Käswurm in Puspern in Stelle des verstorbenen Abgeordneten Kaufmann Ebner in Schirwindt, und

6) der Kreisschreiber Schneidereiter in Stallupönen in Stelle des Abgeordneten-Stellvertreters Kaufmann Hofer, der als Vorsteher-Stellvertreter gewählt ist,

gewählt und bestätigt worden sind.

Gumbinnen, den 10ten August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 246. Ertheilung von Prämien für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Brandstifters betr. A. d. J. D. 102. August

Für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Brandstifters haben wir dem Gendarm Rühlmann zu Stallupönen eine Prämie bewilligt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 11ten August 1855.

Königliche Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

№ 247. Patentertheilung.

Dem Chemiker Wilhelm Grüne jun. zu Lützow, bei Charlottenburg, ist unter dem 13ten August 1855 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Durchfärben von Tuchen und anderen dicken Geweben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Anwendungen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 248. Die Aufnahme von Personen zu den Posten bei dem Abbau Groß-Wronnen betr.

Das reisende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß bei dem ¾ Meilen von Lötzen und 3¼ Meilen von Rastenburg belegenen Abbau Groß-Wronnen die Aufnahme von Personen zu den zwischen Lötzen und Rastenburg coursirenden Personenposten von jetzt ab gestattet sein soll. Gumbinnen, den 17ten August 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13ten Juli d. J. ist der bisherige Superintendentur-Verweser Pfarrer Stiller in Sensburg zum Superintendenten der Diözese Sensburg Allergnädigst ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Peteaur ist zum Gehilfen des Staatsanwalt Jesse beim Königl. Kreisgericht Insterburg und Darkehmen kommissarisch ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 34

Druck von Fr. Kraußneck

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 35. Gumbinnen, den 29sten August . 1855.

№ 249. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 33ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 25sten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4266 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg im Kreise gleichen Namens, nach Landsberg im Kreise Preußisch-Eylau; unter

Nr. 4267 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, so wie einer festen Rheinbrücke zwischen Köln und Deutz, von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, vom 26sten Juli 1855; unter

Nr. 4268 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 20,000,000 Rthlr. zum Bau der Köln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Köln, vom 26sten Juli 1855; und unter

Nr. 4269 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten August 1855, betreffend die Abänderung der Deichlinie des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes vom Prettiner Hundeheeger-Deich bis zum Ariener Mehlstücken-Deiche.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 250. Die Zulassung der Civileleven zum Studium der Thierheilkunde auf der Königl. Thierarzneischule zu Berlin betreffend. A. d. J. 732. August.

Von Ostern 1856 ab werden zum Studium der Thierheilkunde auf der Königl. Thierarzneischule zu Berlin als Civil-Eleven nur solche Individuen zugelassen werden, welche den für Thierärzte erster Klasse vorgeschriebenen Lehrkursus von sieben Semestern zurückzulegen beabsichtigen und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Sekunda, resp. erste Abtheilung der Sekunda eines Gymnasiums oder der Reife für die Prima einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höhern Bürger- oder Realschule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen mit dem Gesuch um Aufnahme in die Anstalt vorgelegt werden; der bisher gestattet gewesene nachträgliche Erwerb derselben nach erfolgter Aufnahme ist nicht mehr zulässig.

Digitized by Google

Hinsichts der Militair-Eleven verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Bestimmungen ꝛc.

Berlin, den 2ten August 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, gez. v. Raumer.

An sämmtliche Königl. Regierungen. U. 2722. M.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Betheiligten zur genauen Beachtung empfohlen.

Gumbinnen, den 16ten August 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 251. Die in mehreren Ortschaften stattgefundenen Gemeinheitstheilungen betr. A. b. J. 7467. August

In folgenden Auseinandersetzungssachen:

I. Des Spezialbezirks Gumbinnen:

Kreises Oletzko: Schwentainen, Domainenzinsablösung.

II. Des Spezialbezirks Rhein:

a) Kreises Lötzen: Klein-Stürlack, Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Johannisburg: Klein-Spalienen, Thuroscheln, Babrosten, Snopken, Odoyen, Rostken, Pilchen, Trzonken und Kalenczinnen, Gemeinheitstheilung;

c) Kreises Sensburg: Reuschendorf, Ribben, Schönfeldt, Budzischken, Gemeinheitstheilung;

Bosemb, Ablösung der auf dem Hospitalwalde bestehenden Holzgerechtsame für die Dorfschaft Maradtken.

III. Des Spezialbezirks Lyck:

a) Kreises Johannisburg: Woynen, Lipnicken, Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Lyck: Buczilowen, Wischniewen I. Sozietät, Moldßien, Gemeinheitstheilung Orzechowen, Theilung eines Waldterrains Wierßlowen, Domainenzinsablösung.

IV. Des Spezialbezirks Tilsit:

bearbeitet durch den Herrn Regierungsrath Reiche:

Kreises Heydekrug: Jurge-Dargen, Stepponkuhren, Paul-Rogaischen, Jon-Tarwieden, Kerrelischken, Christoph-Schillwen, Matzblieden, Buttkus-Wilkomeden, Reallasten-Ablösung,

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 100 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 16ten Oktober 1855 entweder

bei

Digitized by Google

bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablauf des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Gumbinnen, den 20sten August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 252. Die Eröffnung eines neuen Lehrkursus bei der Königl. Schiffsbauschule zu Grabow bei Stettin betreffend.

In der mit der Königl. Navigationsschule Grabow, bei Stettin, verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 1sten Oktober dieses Jahres ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem Kuratorium dieser Schule hierselbst mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Dezimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einschließlich der Lösungen von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie;

ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze;

4) der Trigonometrie;
5) der Stereometrie;
6) der Statik und
7) der Mechanik } fester und flüssiger Körper;
8) einige Uebung im Liniarzeichnen.

Lehrlinge welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1) ein Taufschein;
2) ein von dem betreffenden Magistrat oder Landrath ausgestelltes Führungszeugniß, und

3) ein

Digitized by Google

3) ein Atteſt desjenigen Schiffsbaumeiſters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktiſche Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20ſten September 1834 (Amtsblatt Nr. 40) Bezug.

Stettin, den 11ten Auguſt 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik.

Bei dem Königl. Kreisgericht in Kaukehmen iſt eine ſelbſtſtändige Staatsanwaltſtelle gebildet und deren Verwaltung dem Ober-Gerichts-Aſſeſſor Preuß vom 1ſten September d. J. ab übertragen worden.

Die Verwaltung der Domainen-Intendanten-Geſchäfte in dem Kreiſe Inſterburg iſt dem interimiſtiſchen Domainen-Intendanten Bulbeck und in dem Kreiſe Angerburg dem Polizei-Verwalter Nack vom 1ſten September d. J. ab kommiſſariſch übertragen worden.

Der Rittergutsbeſitzer Kuntze zu Heinrichsdorff, hieſigen Kreiſes, iſt als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft für die Bewohner des platten Landes zu Marienwerder auf drei Jahre beſtätigt worden.

Der Kaufmann Theodor Flatow in Gumbinnen iſt als Agent der Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Leipzig beſtätigt worden.

Der Gutsbeſitzer Buſolt aus Grabowen, Kreiſes Inſterburg, iſt als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Verſicherungs- ſo wie der Hagel-Schadens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Marienwerder auf drei Jahre beſtätigt worden.

Der Kaufmann L. Grunowski aus Tilſit iſt als Agent der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, der Kölniſchen Hagel-Schadens-Verſicherungs-Geſellſchaft, der Kölniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft und der Düſſeldorfer Allgemeinen Verſicherungs-Geſellſchaft für See-, Fluß- und Landtransport beſtätigt worden.

Dem Fräulein Emma Auguſte Lagerpuſch aus Tilſit iſt auf Grund der vorgelegten Zeugniſſe die Befugniß beigelegt, im dieſſeitigen Verwaltungsbezirke Privat-Unterricht an Mädchen bis zum vollendeten 10ten Lebensjahre zu ertheilen.

Der Gutsbeſitzer Oberüber aus Groß-Schilleningken, Kreiſes Gumbinnen, iſt als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Marienwerder Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft auf drei Jahre beſtätigt worden.

Der Forſtkaſſen-Rendant Moldehnke hat mit Genehmigung ſeinen Wohnort von Schedliſchken nach Sybba verlegt.

Hierzu die Beilage zum Amtsblatt Nr. 35 und der öffentliche Anzeiger Nr. 35.

Druck von Fr. Krauſeneck.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

№ 35. Gumbinnen, den 29sten August 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Summarische Uebersicht aus der Jahres-Rechnung des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1854. A d. J. D. 144. Juli.

Nach der Bestimmung des §. 91 des Reglements für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in dem hiesigen Regierungsbezirke vom 30sten Dezember 1837 (Gesetzsammlung pro 1838, Seite 153) wird die nachstehende Uebersicht aus der von den Sozietäts-Deputirten revidirten Jahres-Rechnung des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1854 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 17ten Juli 1855.

Königliche Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

Summarische Uebersicht

der Jahres-Rechnung des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1854.

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
I. An Bestand.												
Aus dem Jahre 1853	34521	16	2	—	—	—	34521	16	2	—	—	—
II. An Defekten.												
Nichts.												
III. An Resten.												
A. An ordentl. Beiträgen pro 1852 et retro .	447	21	3	132	6	4	136	21	6	178	23	5
B. An außerordentl. Beiträgen pro 1851 et retro	83	12	5	16	21	1	22	29	9	43	21	7
C. An außerordentlichen Beiträgen pro 1852 .	878	23	1	9	7	11	750	9	8	119	5	6
D. An Fundations-Beiträgen pro 1852 et retro	25	23	5	1	12	—	12	23	8	11	17	9
E. An ordentlichen Beiträgen pro 1853 . . .	370	17	2	4	27	7	285	3	6	80	16	1
F. An Fundations-Beiträgen pro 1853 . . .	57	3	—	—	—	—	50	11	—	6	22	—
G. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien	15	—	—	1	9	2	5	—	—	8	20	10
H. An Extraordinaria	65	20	—	—	—	—	56	—	—	9	20	—
Summa der Reste . . .	1944	—	4	165	24	1	1319	9	1	458	27	2

Digitized by Google

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
IV. Laufende Verwaltung.												
a) An ordentlichen Feuer Sozietäts-Beiträgen pro 1854.												
In dem Kreise Angerburg	4516	17	4	—	—	—	4516	17	4	—	—	—
Darkehmen	4062	2	7	—	—	—	4032	7	9	29	24	10
Goldapp	5780	15	3	—	—	—	5780	15	3	—	—	—
Gumbinnen	9011	21	5	—	—	—	9004	18	2	7	3	3
Heydekrug	6218	26	9	—	—	—	6204	24	3	14	2	6
Insterburg	8607	22	4	—	—	—	8597	23	7	9	28	9
Johannisburg	5803	—	9	—	—	—	5647	24	6	155	6	3
Lötzen	4649	—	9	—	—	—	3664	25	4	984	5	5
Lyck	6393	11	8	—	—	—	6393	—	1	—	11	7
Niederung	5261	12	8	—	—	—	5250	18	8	10	24	—
Oletzko	4245	9	11	—	—	—	4177	20	6	67	19	5
Pillkallen	10006	12	4	—	—	—	10006	12	4	—	—	—
Ragnit	8235	15	1	—	—	—	8081	23	3	153	21	10
Sensburg	4961	24	10	—	—	—	4936	19	8	25	5	2
Stallupönen	6950	9	6	—	—	—	6950	9	6	—	—	—
Tilsit	6656	8	7	—	—	—	6651	8	5	5	—	2
Summa der ordentlichen Beiträge	101360	1	9	—	—	—	99896	28	7	1463	3	2
b) An Fundations Beiträgen pro 1854.												
In dem Kreise Angerburg	63	20	—	—	—	—	63	20	—	—	—	—
Darkehmen	53	4	—	—	—	—	53	4	—	—	—	—
Goldapp	135	10	—	—	—	—	135	10	—	—	—	—
Gumbinnen	109	17	—	—	—	—	109	17	—	—	—	—
Heydekrug	232	7	—	—	—	—	225	13	—	6	24	—
Insterburg	171	18	—	—	—	—	171	18	—	—	—	—
Johannisburg	57	13	—	—	—	—	44	27	2	12	15	10
Latus	822	29	—	—	—	—	803	19	2	19	9	10

In

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
Transport . . .	822	29	—	—	—	—	803	19	2	19	9	10
In dem Kreise Lötzen	47	14	—	—	—	—	22	20	4	24	23	8
" Lyck	76	6	—	—	—	—	76	6	—	—	—	—
" Niederung	289	11	—	—	—	—	289	11	—	—	—	—
" Oletzko	82	29	—	—	—	—	82	29	—	—	—	—
" Pillkallen	130	6	—	—	—	—	130	6	—	—	—	—
" Ragnit	670	23	—	—	—	—	652	—	—	18	23	—
" Sensburg	126	21	—	—	—	—	126	21	—	—	—	—
" Stallupönen	152	24	—	—	—	—	152	24	—	—	—	—
" Tilsit	147	22	—	—	—	—	147	14	—	—	8	—
Summa der Fundations-Beiträge .	2547	5	—	—	—	—	2484	—	6	63	4	6
c) An Zinsen von Ostpreußischen Pfandbriefen und von Aktiv-Kapitalien . . .	2119	4	9	2	15	—	2109	4	9	7	15	—
d) An Pensions-Beiträgen von den angestellten Beamten	7	15	—	—	—	—	7	15	—	—	—	—
e) An Extraordinaria	222	19	5	—	—	—	175	20	5	46	29	—
f) An Vorschüssen	1358	10	—	—	—	—	1358	10	—	—	—	—
Rekapitulation der laufenden Verwaltung:												
a) An ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1854	101360	1	9	—	—	—	99896	28	7	1463	3	2
b) An Fundations-Beiträgen pro 1854 . . .	2547	5	—	—	—	—	2484	—	6	63	4	6
c) An Zinsen	2119	4	9	2	15	—	2109	4	9	7	15	—
d) An Pensions Beiträgen	7	15	—	—	—	—	7	15	—	—	—	—
e) An Extraordinaria	222	19	5	—	—	—	175	20	5	46	29	—
f) An Vorschüssen	1358	10	—	—	—	—	1358	10	—	—	—	—
Summa der laufenden Verwaltung .	107614	25	11	2	15	—	106031	19	3	1580	21	8

Digitized by Google

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Rekapitulation der Einnahme:												
I. An Bestand	34521	16	2	—	—	—	34521	16	2	—	—	—
II. An Defekten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. An Resten	1944	—	4	165	24	1	1319	9	1	458	27	2
IV. Laufende Verwaltung	107614	25	11	2	15	—	106031	19	3	1580	21	8
Summa der ganzen Einnahme	144080	12	5	168	9	1	141872	14	6	2039	18	10

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
I An Vorschuß	1358	10	—	—	—	—	1358	10	—	—	—	—
II. An Resten												
a) Brandschadens-Vergütungen.												
In dem Kreise Angerburg	1933	15	—	—	—	—	810	15	—	1123	—	—
„ Darkehmen	825	—	—	—	—	—	285	—	—	540	—	—
„ Goldapp	1348	—	—	—	—	—	721	—	—	627	—	—
„ Gumbinnen	230	—	—	—	—	—	115	—	—	115	—	—
„ Heydekrug	8500	—	—	—	—	—	4972	—	—	3528	—	—
„ Insterburg	1843	—	—	—	—	—	768	—	—	1075	—	—
„ Johannisburg	5812	14	6	—	—	—	3021	17	6	2790	27	—
„ Lötzen	5201	15	—	—	—	—	2349	15	—	2852	—	—
„ Lyck	5098	27	6	80	—	—	2008	—	—	3010	27	6
„ Niederung	1823	—	—	—	—	—	848	—	—	975	—	—
„ Oletzko	1133	5	—	—	—	—	250	—	—	883	5	—
„ Pillkallen	2279	17	6	—	—	—	830	—	—	1449	17	6
„ Ragnit	1850	12	6	—	—	—	863	15	—	986	27	6
„ Sensburg	2613	16	—	50	—	—	1274	16	—	1289	—	—
„ Stallupönen	932	22	6	12	12	11	464	24	7	455	15	—
„ Tilsit	2835	22	6	1	7	6	1344	—	—	1490	15	—
Summa an Brandschadens-Vergütungen	44260	18	—	143	20	5	20925	13	1	23191	14	6

b) An

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
b) An Verwaltungskosten:												
aa) An Remuneration der Kreisbehörden 2 Prozent der Einnahme	3032	19	2	—	—	—	3015	—	—	17	19	2
bb) An Diäten der Kirchspiels-Kommissarien	37	22	6	—	—	—	33	—	—	4	22	6
cc) An Extraordinaria	—	16	10	—	—	—	—	—	—	—	16	10
Summa	3070	28	6	—	—	—	3048	—	—	22	28	6
Hiezu:												
An Brandschadens-Vergütungen	44260	18	—	143	20	5	20925	13	1	23191	14	6
Summa an Resten	47331	16	6	143	20	5	23973	13	1	23214	13	—
III. Laufende Verwaltung.												
A. An Brandschadens-Vergütungen.												
In dem Kreise Angerburg	5242	—	—	—	—	—	4001	—	—	1241	—	—
" Darkehmen	1538	10	—	—	—	—	1328	10	—	210	—	—
" Goldapp	6856	5	—	—	—	—	5103	20	—	1752	15	—
" Gumbinnen	2965	15	—	—	—	—	2536	22	6	428	22	6
Heydekrug	21526	—	—	—	—	—	14630	15	—	6895	15	—
" Insterburg	5555	—	—	—	—	—	4410	—	—	1145	—	—
" Johannisburg	6119	22	—	—	—	—	4066	29	6	2052	22	6
" Lötzen	4096	—	—	—	—	—	3394	15	—	701	15	—
" Lyck	7501	28	4	—	—	—	5459	19	10	2042	8	6
" Niederung	5589	—	—	—	—	—	4435	22	6	1153	7	6
" Oletzko	579	10	6	—	—	—	339	20	3	239	20	3
" Pillkallen	11388	4	—	—	—	—	9940	4	—	1448	—	—
" Ragnit	3652	28	—	—	—	—	2979	29	—	672	29	—
" Sensburg	5410	15	—	—	—	—	3437	12	6	1973	2	6
" Stallupönen	2476	18	6	—	—	—	2222	—	—	254	18	6
" Tilsit	5631	15	—	—	—	—	3418	10	—	2213	5	—
Summa an Brandschadens-Vergütungen	96128	21	4	—	—	—	71704	20	1	24424	1	3

B. An

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Ist.			Rest.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
B. An Verwaltungskosten.												
a) An Remuneration dem Abtheilungs-Dirigenten und den Deputirten des Regierungs-Kollegiums	400	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—
b) Den Regierungs-Kassen-Beamten	500	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—
c) Kreis-Verwaltungskosten 2 pCt. der Einnahme	1950	—	—	—	—	—	—	—	—	1950	—	—
d) Dem Sekretair Gehalt	486	20	—	—	—	—	486	20	—	—	—	—
e) Dem Boten Gehalt	150	—	—	30	—	—	120	—	—	—	—	—
f) Beitrag zu den Pensionen der ausgeschiedenen Beamten	153	27	—	—	—	—	153	27	—	—	—	—
g) An Bureau- und Kanzlei-Bedürfnisse rc.	648	7	11	—	—	—	648	7	11	—	—	—
h) An Diäten der Kirchspiels-Kommissarien und Sachverständigen und für die Deputirten der Rechnungs-Revision	1171	12	1	—	—	—	1082	12	1	89	—	—
i) An Wohnungsmiethe	80	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	—
k) An Prämien für Brandhilfeleistung und für Anschaffung von Feuerlöschgeräthen	180	—	—	122	22	2	57	7	10	—	—	—
Summa der Verwaltungskosten	5720	7	—	152	22	2	3528	14	10	2039	—	—
Rekapitulation der laufenden Verwaltung.												
An Brandschadens-Vergütungen	96128	21	4	—	—	—	71704	20	1	21424	1	3
An Verwaltungskosten	5720	7	—	152	22	2	3528	14	10	2039	—	—
Summa der laufenden Verwaltung	101848	28	4	152	22	2	75233	4	11	26463	1	3
IV. An Extraordinaria	72	23	1	—	—	—	71	6	1	1	17	—
Rekapitulation der Ausgabe.												
I. An Vorschuß	1358	10	—	—	—	—	1358	10	—	—	—	—
II. An Resten	47331	16	6	143	20	5	23973	13	1	23214	13	—
III. Laufende Verwaltung	101848	28	4	152	22	2	75233	4	11	26463	1	3
IV. An Extraordinaria	72	23	1	—	—	—	71	6	1	1	17	—
Summa der ganzen Ausgabe	150611	17	11	296	12	7	100636	4	1	49679	1	3

Balance.

Digitized by Google

Balance.

Die Einnahme beträgt	141872 Rtl.	14 Sgr.	6 Pf.
Die Ausgabe beträgt	100636 =	4 =	1 =
Bleibt Bestand . . .	41236 Rtl.	10 Sgr.	5 Pf.

Vermögens-Balance.

An Ostpreußischen Pfandbriefen und Schuld-Dokumenten	60333 Rtl.	— Sgr.	— Pf.
An Einnahme-Resten	2039 =	18 =	10 =
An Bestand	41236 =	10 =	5 =
Summa . . .	103608 Rtl.	29 Sgr.	3 Pf.
Davon ab:			
Die Ausgabe-Reste mit	49679 =	1 =	3 =
Bleibt Aktiv-Vermögen . . .	53929 Rtl.	28 Sgr.	— Pf.

Aufstellung der Fundations-Beiträge.

				In Pfandbriefen. Rtl.	Sgr.	Pf.	Baar. Rtl.	Sgr.	Pf.
In dem Jahre 1853 Bestand				60000	—	—	19606	28	5
Hiezu treten:									
1) Zinsen von 60000 Rtl. à 3½ Prozent pro 1854 mit	2100 Rtl.	— Sgr.							
2) An Fundations-Beiträgen für das Jahr 1854 . .	2547 =	5 =							
Summa . . .	4647 Rtl.	5 Sgr.							
Davon gehen ab:									
1) Abgang aus der Rechnung pro 1853	1 Rtl.	12 Sgr.							
2) in debite erhobene und zurückgezahlte	— =	5 =							
	=	1 =	17 =						
Bleiben . . .				—	—	—	4645	18	—
Bleiben demnach am Schlusse des Jahres 1854 .				60000	—	—	24252	16	5

Auf den Grund der von uns und den Sozietäts-Deputirten revidirten Jahres-Rechnung pro 1854 wird der Zustand des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds im hiesigen Regierungs-Bezirk nach Vorschrift des §. 104 des Reglements vom 29sten April 1838, Gesetzsammlung pro 1838, Seite 332, in der folgenden Uebersicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 17ten Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Summarische Uebersicht aus der Jahr-6-Rechnung von dem Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1854. A. d. J. D. 129. Juli.

Summarische

Digitized by Google

Summarische Uebersicht aus der von dem Städte-Feuer-Sozietäts-

Namen der Städte.	Hauptbetrag der Versicherungs-Summen pro 1854.	Davon I.
	Rt.	Rt.
1. Angerburg	328590	4010
2. Arys	74750	2810
3. Bialla	89930	4580
4. Darkehmen	206700	11820
5. Goldapp	375470	10000
6. Gumbinnen	792110	26160
7. Insterburg	1073500	28450
8. Johannisburg	201380	1500
9. Lötzen	236910	12800
10. Lyck	364630	22240
11. Marggrabowa	323870	24830
12. Nikolaiken	105220	5650
13. Pillkallen	205430	4420
14. Ragnit	312560	5720
15. Rhein	109500	10020
16. Schirwindt	112720	1270
17. Sensburg	140270	5600
18. Stallupönen	227600	4320
19. Tilsit	1862010	47090
Summa	7143150	233290

Digitized by Google

Fonds abgelegten und revidirten Jahres-Rechnung für das Jahr 1854.

kommen zur Klasse						
II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
Rl.	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.	Rl.
190370	10600	61760	19690	5290	16660	20210
51360	410	6310	2830	750	4080	6200
33920	3750	14620	3660	3600	12630	13170
125060	8410	34760	24180	1280	600	590
248330	7860	29160	28700	2420	14500	34500
603260	36130	50960	49410	4350	6190	15650
580030	163930	161930	64240	14340	20930	39650
79930	5460	72630	9830	9790	15110	7130
145590	5860	19510	14610	1860	14920	21760
221040	21650	31730	28410	4350	6740	28470
165450	17550	48510	21330	1960	19790	24450
49370	3930	28590	4100	2140	5340	6100
120920	7180	19260	22309	1070	10340	19940
167570	34160	41070	15820	9810	22360	16050
46140	4570	18960	2140	1150	15830	10690
58600	4120	16150	12800	2680	2120	14980
68430	7860	43020	2470	3470	3770	5650
165900	4190	11220	20240	1480	5570	14680
921130	215940	442860	103310	47360	25130	59190
4042400	563560	1153010	450070	119150	222610	359060

Digitized by Google

Namen der Städte.	Hievon waren aufzubringen an ordentlichen Feuer-Sozietäts-Bei-																	
	I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1. Angerburg	6	20	6	467	2	7	34	7	4	238	25	1	89	16	7	27	1	9
2. Arys	4	20	6	128	12	—	1	11	—	25	7	2	12	17	6	4	—	—
3. Bialla	7	19	—	82	17	2	12	11	—	57	20	5	17	2	5	19	6	—
4. Darkehmen	14	16	10	305	6	3	27	25	4	138	15	1	112	21	5	6	24	10
5. Goldapp	16	6	—	611	16	7	25	25	2	114	17	4	126	12	11	12	27	2
6. Gumbinnen	44	12	10	1480	2	8	116	10	4	199	22	5	230	3	5	23	6	—
7. Insterburg	46	5	10	1426	5	9	534	13	8	630	14	4	287	27	11	75	9	5
8. Johannisburg	2	15	—	199	24	9	18	6	10	286	4	8	45	26	2	52	16	5
9. Lötzen	22	10	—	361	13	6	19	14	5	75	5	11	67	5	4	8	25	7
10. Lyck	36	28	8	549	6	9	69	21	8	122	9	6	132	17	4	20	26	8
11. Marggrabowa	37	20	7	412	13	—	56	11	6	191	29	2	99	16	2	10	10	11
12. Nikolaiken	9	12	6	121	20	3	13	3	3	114	10	10	18	27	—	11	6	—
13. Pillkallen	5	16	10	300	5	3	21	8	—	77	—	3	104	2	—	5	21	2
14. Ragnit	8	28	6	400	20	3	113	6	—	156	20	5	73	10	10	50	5	8
15. Rhein	12	22	8	112	13	11	15	7	—	73	12	2	9	29	7	6	4	—
16. Schirwindt	2	3	6	141	7	6	13	22	—	64	18	—	59	22	—	14	8	11
17. Sensburg	9	10	—	167	5	2	25	16	—	170	2	5	11	15	10	17	26	6
18. Stallupönen	7	6	—	411	22	6	13	26	2	44	—	5	94	6	7	7	21	6
19. Tilsit	72	2	10	2262	17	6	715	26	4	1747	9	5	482	3	5	253	3	7
Summa	367	8	7	9941	23	4	1848	3	—	4528	5	—	2075	14	5	627	12	1

Digitized by Google

trägen zur Klasse VII. Rthl.	Sgr.	Pf.	VIII. Rthl.	Sgr.	Pf.	Summe des Soll-Aufkommens. Rthl.	Sgr.	Pf.	Hievon sind aufgekommen. Rthl.	Sgr.	Pf.	Mithin in Rest verblieben. Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
70	7	6	121	4	11	1054	26	3	1054	26	3	—	—	—	
23	29	5	40	17	6	240	25	1	240	25	1	—	—	—	
67	24	8	87	14	—	351	24	8	351	24	8	—	—	—	
2	26	8	2	28	8	611	15	1	611	15	1	—	—	—	
70	15	—	209	16	—	1187	16	2	1187	16	2	—	—	—	
26	18	7	92	16	8	2213	2	11	2213	2	11	—	—	—	
89	2	4	233	20	4	3323	9	7	3322	4	5	1	5	2	Der Rest ist nach dem Jahresschlusse ausgeglichen.
83	21	8	46	18	8	735	14	2	735	14	2	—	—	—	
73	9	8	136	27	—	764	21	5	764	21	5	—	—	—	
30	6	9	169	6	8	1131	4	—	1103	22	9	27	11	3	Das Grundstück steht in Subhastation; der Rest ist zur Subhastationsmasse liquidirt.
110	28	10	157	6	1	1076	16	3	1049	16	9	26	29	6	Der Rest ist nach dem Jahresschlusse ausgeglichen.
30	10	2	36	6	8	355	6	8	355	6	8	—	—	—	
45	18	8	111	24	—	671	6	2	671	6	2	—	—	—	
116	7	2	87	19	4	1006	28	2	356	13	9	650	14	5	Der Rest ist nach dem Jahresschlusse theils durch Verrechnung, theils durch Baarsendung beseitigt.
87	24	8	64	13	4	382	7	4	372	29	10	9	7	6	Der Rest ist nach dem Jahresschlusse beseitigt.
11	24	6	99	10	8	406	27	1	406	27	1	—	—	—	
20	9	2	37	20	—	459	15	1	459	15	1	—	—	—	
23	27	—	87	3	—	689	23	2	689	23	2	—	—	—	
121	18	—	392	18	8	6047	9	9	6047	9	9	—	—	—	
1107	—	5	2214	22	2	22709	29	—	21994	21	2	715	7	10	

1. An

Ueberſicht ſämmtlicher Einnahmen für

1. An Beſtand aus dem Jahre 1853 inkl. 10000 Rthlr. in Pfandbriefen . . . . . .
1. An Defekten gemäß vorhergehender Rechnung . . . . . .
3. An Reſten: an ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1853 et retro . . . . . .
   an außerordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1853 . . . . . .
4. An ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen pro 1854 . . . . . .
5. An Penſions-Beiträgen . . . . . .
6. An Extraordinair . . . . . .
7. An Zinſen von Aktiv-Kapitalien . . . . . .

Aus

Namen der Städte.	Namen der Brandbeſchädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beſchädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rthl.	Sgr.	₰	II. Rthl.	Sgr.	₰	III. Rthl.	Sgr.	₰
1. Angerburg	Maurermeiſter Reich	1 total abgebrannte Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Färbermeiſter Koch	do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bäckermeiſter Kroll	do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kupferſchmidt Hölbing	do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gerbermeiſter Staſchewski	do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mälzenbräuer Keil	4 total abgebr. Scheunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gerbermeiſter Spiller	1 total abgebrannte Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Glaſermeiſter Ecker	do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Färber Reiner	do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mälzenbräuer Wiechert	theilw. zerſtörtes Wohnhaus	—	—	—	75	—	—	—	—	—
2. Arys	Kaufmann Stiller	do.	—	—	—	10	15	—	—	—	—
3. Bialla	Mälzenbräuer Thielemann	2 total zerſtörte Stallgebäude	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Zaunbeſchädigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Latus	—	—	—	85	15	—	—	—	—

Digitized by Google

das Jahr 1854.

	Soll-Einnahme.			Hievon sind aufgekommen.			Mithin in Rest verblieben.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
. . . . .	35874	6	3	35874	6	3	—	—	—
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	147	29	4	93	6	10	54	22	6
. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .	22709	29	—	21994	21	2	715	7	10
. . . . .	4	15	—	4	15	—	—	—	—
. . . . .	10374	16	10	10129	18	—	244	28	10
. . . . .	525	—	—	525	—	—	—	—	—
Summa	69636	6	5	68621	7	3	1014	29	2

g a b e.

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV.			V.			VI.			VII.			VIII.			Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune ꝛc.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	450	—	—	—	—	—	450	—	—	450	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	150	—	—	100	—	—	50	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	500	—	—	333	10	—	166	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	300	—	—	200	—	—	100	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1950	—	—	—	—	—	1950	—	—	1950	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	200	—	—	200	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	200	—	—	133	10	—	66	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	300	—	—	300	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	—	75	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	15	—	10	15	—	—	—	—
—	—	—	143	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	143	10	—	143	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	26	—	7	26	—	7	26	—	—	—	—
—	—	—	143	10	—	—	—	—	—	—	—	4150	—	—	7	26	—	4386	21	—	3903	11	—	483	10	—

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rthl. Sgr. Pf.	II. Rthl. Sgr. Pf.	III. Rthl. Sgr. Pf.
		Transport . . .	— — —	85 15 —	— — —
4. Goldapp . .	Schankwirth Freudenhammer	total zerstörte Scheune . .	— — —	— — —	— — —
	Obersteuerkontrol. Schliepe	. do. . .	— — —	— — —	— — —
	Töpfer Kubby	do. . .	— — —	— — —	— — —
	Mälzenbräuer Spendlin .	total zerst. Windmahlmühle	— — —	— — —	— — —
	Schuhmacher Garski . .	total zerstörtes Stallgebäude	— — —	— — —	— — —
		Zaunbeschädigung . .	— — —	— — —	— — —
	Lohgerber Spadt . . .	total zerstörte Lohmühle .	— — —	— — —	320 — —
		theilw. zerst. Stallgebäude	— — —	— — —	— — —
		Zaunbeschädigung . .	— — —	— — —	— — —
	Lohgerber Kempas . . .	total zerstörtes Stallgebäude	— — —	— — —	— — —
		theilw. = Wohngebäude	— — —	4 — —	— — —
		Zaunbeschädigung . .	— — —	— — —	— — —
	Lohgerber Büttner . .	theilw. beschäd. Stallgebäude	— — —	— — —	— — —
	Lohgerber Krech . . .	do. Wohnhaus .	— — —	10 — —	— — —
		Zaunbeschädigung . .	— — —	— — —	— — —
	Lohgerber Borkmann .	theilw. beschäd. Wohnhaus	— — —	21 12 10	— — —
	Fleischer Quikath . . .	total zerstörte Scheune . .	— — —	— — —	— — —
	Fleischer Perlowski . .	do. . .	— — —	— — —	— — —
	Schuhmacher Kurreck . .	do. . .	— — —	— — —	— — —
	Lohgerber Helfrich . .	do. . .	— — —	— — —	— — —
	Maurer Roskowski . .	do. . .	— — —	— — —	— — —
	Schuhmacher Hubert . .	do. . .	— — —	— — —	— — —
	Kaufmann Rudzick . .	do. . .	— — —	— — —	— — —
5. Gumbinnen .	Gastwirth Böttcher . .	theilw. beschäd. Wohnhaus	— — —	50 — —	— — —
	Tischlermeister Brenke . .	do.	— — —	278 — —	— — —
		Latus	— — —	448 27 10	320 — —

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV.			V.			VI.			VII.			VIII.			Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune ꝛc.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	143	10	—	—	—	—	—	—	—	4150	—	—	7	26	—	4386	21	—	3903	11	—	483	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130	—	—	—	—	—	130	—	—	130	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1325	—	—	—	—	—	—	—	—	1325	—	—	1325	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—	39	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	6	1	2	6	1	2	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	320	—	—	213	10	—	106	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	15	—	—	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	—	—
216	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	216	—	—	216	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	21	—	3	21	—	3	21	—	—	—	—
1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	—	1	16	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	—	22	6	—	22	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	12	10	21	12	10	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	138	15	—	—	—	—	138	15	—	138	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	10	—	—	—	—	98	10	—	98	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	20	—	—	—	—	98	20	—	32	26	8	65	23	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	245	10	—	—	—	—	245	10	—	245	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107	5	—	—	—	—	107	5	—	107	5	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	25	—	—	—	—	98	25	—	32	28	4	65	26	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	592	—	—	—	—	—	592	—	—	197	10	—	394	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	50	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	278	—	—	139	—	—	139	—	—
217	16	—	143	10	—	—	—	—	1365	—	—	5858	25	—	13	28	—	8367	16	10	7111	21	10	1255	25	—

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rthl. Sgr. ₰.	II. Rthl. Sgr. ₰.	III. Rthl. Sgr. ₰.
		Transport . . .	— — —	448 27 10	320 — —
6. Insterburg .	Schmiedemeister Tromm .	theilw. beschäd. Wohnhaus	— — —	50 — —	— — —
		do. Stallgebäude	— — —	— — —	— 20 —
		Zaunbeschädigung . .	— — —	— — —	— — —
	Wittwe Wendt	theilw. zerstörtes Hinterhaus	— — —	— — —	— — —
	Maler Schenck	do. Wohnhaus	— — —	— — —	— — —
	Schlösser Rieck	gänzlich zerstörte Scheune .	— — —	— — —	— — —
	Gerber Büchler	do. .	— — —	— — —	— — —
	Kaufmann Brämer . . .	do. .	— — —	— — —	— — —
	Weißgerber Reinert . . .	2 gänzlich zerstörte Scheunen	— — —	— — —	— — —
	Zimmermannsche Erben .	1 gänzlich zerstörte Scheune	— — —	— — —	— — —
	Kaufmann Putzrath . .	theilweise zerstörtes Fabrik-Gebäude	— — —	160 — —	— — —
	Stadt-Kommune . . .	theilw. zerstörtes Rathhaus	— — —	89 — —	— — —
7. Lyck . . .	Müller Teubner	gänzlich zerstörte Windmühle	— — —	— — —	— — —
8. Marggrabowa	Bürger Holzlehner . . .	theilw. zerstörtes Wohnhaus	— — —	— — —	— — —
	Kaufmann Spieß . . .	do.	— — —	62 15 —	— — —
	Bäcker Preß	do.	— — —	— — —	— — —
		gänzl. zerstört. Wohnhaus	— — —	710 — —	— — —
	Bürger Rosenschön . . .	theilw. zerstörtes Wohnhaus	— — —	— — —	— — —
		theilw. zerstörte Schmiede	— — —	— — —	— — —
		Zaunbeschädigung . .	— — —	— — —	— — —
	Grundbesitzer Spode . .	gänzlich zerstörte Scheune .	— — —	— — —	— — —
	Grundbesitzer Preß . . .	do. .	— — —	— — —	— — —
	Kaufmann Schmiegelski .	do. .	— — —	— — —	— — —
	Fleischer Gellert . . .	do. .	— — —	— — —	— — —
	Grundbesitzer Heinnus . .	do. .	— — —	— — —	— — —
		Latus	— — —	1520 12 10	320 20 —

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV. Rtl.	Sgr.	Pf.	V. Rtl.	Sgr.	Pf.	VI. Rtl.	Sgr.	Pf.	VII. Rtl.	Sgr.	Pf.	VIII. Rtl.	Sgr.	Pf.	Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune ꝛc. Rtl.	Sgr.	Pf.	Summa der Soll-Ausgabe. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ausgabe-Rest. Rtl.	Sgr.	Pf.
217	16	—	143	10	—	—	—	—	1365	—	—	5858	25	—	13	28	—	8367	16	10	7111	21	10	1255	25	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	50	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	21	—	7	21	—	7	21	—	—	—	—
6	25	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	25	6	6	25	6	—	—	—
1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	1	6	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	300	—	—	300	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—	120	—	—	120	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	500	—	—	500	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	750	—	—	—	—	—	750	—	—	750	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	150	—	—	150	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—	160	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89	—	—	44	15	—	44	15	—
—	—	—	—	—	—	993	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	993	—	—	331	—	—	662	—	—
12	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	15	—	12	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	15	—	62	15	—	—	—	—
—	—	—	14	24	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	24	5	14	24	5	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	710	—	—	473	10	—	236	20	—
29	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	18	2	29	18	2	—	—	—
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	210	—	—	—	—	—	210	—	—	140	—	—	70	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—	—	250	—	—	250	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	33	10	—	66	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	200	—	—	66	20	—	133	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	33	10	—	66	20	—
267	20	8	160	4	5	993	—	—	1365	—	—	8538	25	—	22	5	—	13187	27	11	10651	7	11	2536	20	—

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl. Sgr. ₰	II. Rtl. Sgr. ₰	III. Rtl. Sgr. ₰
		Transport	— — —	1520 12 10	320 20 —
Noch 8. Marggrabowa	Kupferschmied Kleeberg	gänzlich zerstörte Scheune	— — —	— — —	— — —
	Kaufmann Konietzko	do.	— — —	— — —	— — —
	Grundbesitzer Feuersänger	do.	— — —	— — —	— — —
	Kaufmann Dahlheimer	do.	— — —	— — —	— — —
	Kaufmann Schlomann	do.	— — —	— — —	— — —
	Bürger Schneider	theilweise zerstörte Schmiede	— — —	— — —	— — —
		do. Wohnhaus	— — —	— — —	— — —
		Zaunbeschädigung	— — —	— — —	— — —
9. Pillkallen	Grundbesitzer Pilzecker	gänzlich zerstörte Windmühle	— — —	— — —	— — —
10. Ragnit	Gutsbesitzer Zander	vollständ. zerstört. Wohnhaus	— — —	— — —	— — —
11 Rhein	Kaufmann Brock	nachträgliche Vergütung für eine den 16ten Juni 1850 total abgebrannte Scheune	— — —	— — —	— — —
12 Sensburg	Grundbesitzer Rautenberg	gänzlich zerstörtes Wohnhaus	— — —	— — —	— — —
		theilw. = Stallgebäude	— — —	— — —	— — —
		Zaunbeschädigung	— — —	— — —	— — —
	Timnicks Erben	theilw zerstörtes Wohnhaus	— — —	— — —	— — —
		do.	— — —	— — —	— — —
		do. Stallgebäude	— — —	266 20 —	— — —
	Partikulier Krüger	gänzlich zerstörtes Wohnhaus	— — —	680 — —	— — —
	Bürger Nickolski	theilweise do.	— — —	— — —	— — —
	Kommissionair Manze	gänzlich do.	— — —	775 — —	— — —
	Nadler Müller	Zaunbeschädigung	— — —	— — —	— — —
13. Tilsit	Händler Schwarz	theilw. zerstörtes Wohnhaus	— — —	25 — —	— — —
	Kaufmannsfrau Loß	do.	— — —	2662 15 —	— — —
	Kürschner Richter	do	— — —	— — —	— — —
		Latus	— — —	5929 17 10	320 20 —

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV.			V.			VI.			VII.			VIII.			Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune ꝛc.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
Rthl.	Sgr.	₰.	Rthl.	Sgr.	₰.	Rthl.	Sgr.	₰.	Rthl.	Sgr.	₰.	Rthl.	Sgr.	₰.	Rthl.	Sgr.	₰.	Rthl.	Sgr.	₰.	Rthl.	Sgr.	₰.	Rthl.	Sgr.	₰.
267	20	8	160	4	5	993	—	—	1365	—	—	8538	25	—	22	5	—	13187	27	11	10651	7	11	2536	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	150	—	—	50	—	—	100	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	150	—	—	50	—	—	100	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	300	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	150	—	—	150	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	150	—	—	50	—	—	100	—	—
—	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	15	—	7	15	—	—	—	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	15	—	9	15	—	9	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	630	—	—	—	—	—	—	—	—	630	—	—	630	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	330	—	—	—	—	—	—	—	—	330	—	—	330	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	197	6	6	—	—	—	197	6	6	131	14	4	65	22	2
—	—	—	—	—	—	170	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	170	—	—	56	20	—	113	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	2	20	—	5	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	18	—	5	18	—	2	24	—	2	24	—
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	50	—	—	50	—	—
25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	12	15	—	12	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	266	20	—	133	10	—	133	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	680	—	—	453	10	—	226	20	—
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	775	—	—	258	10	—	516	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	20	—	6	20	—	3	10	—	3	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2662	15	—	2662	15	—	—	—	—
10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—
423	20	8	167	19	5	1163	—	—	2333	—	—	9636	4	6	43	28	—	20017	17	5	15751	6	3	4266	11	2

Nach 13. Tilsit

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Brandbeschädigten.	Anzahl und Benennung der ganz und zum Theil abgebrannten und beschädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl.	Sgr.	₰	II. Rtl.	Sgr.	₰	III. Rtl.	Sgr.	₰
Noch		Transport . . .	—	—	—	5929	17	10	320	20	—
13. Tilsit . . .	Kürschner Richter . . .	beschädigter Thorweg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		do. Dielenzaun .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		do. Hofbrunnen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufmann Frischmuth . .	theilw. beschäd. Wohnhaus	—	—	—	21	22	2	—	—	—
	Massalskische Erben . .	Zaunbeschädigung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Brandschaden- ꝛc. und Zäune-Vergütungen . . .			—	—	—	5951	10	—	320	20	—

1. Die Verwaltungskosten, einschließlich derjenigen Beträge, welche den resp. Stadtkommunen als Beihilfe öffentlichen Feuerlöschgeräthen gewährt sind, desgleichen Prämien ꝛc. . . . . .

2. Extraordinair (Mandatargebühren) . . . . . .

Hiezu:

a) Die Reste aus frühern Jahren an Brandschadens-Vergütungen:

1. Angerburg . . . . . .
2. Bialla . . . . . .
3. Goldapp . . . . . .
4. Johannisburg . . . . . .
5. Lötzen . . . . . .
6. Lyck . . . . . .
7. Marggrabowa . . . . . .
8. Nikolaiken . . . . . .
9. Rhein . . . . . .
10. Tilsit . . . . . .

b) Verwaltungskosten . . . . . .

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütung zur Klasse IV.			V.			VI.			VII.			VIII.			Vergütung für beschädigte und zerstörte Zäune ꝛc.			Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
423	20	8	167	19	5	1163	—	—	2333	—	—	9636	4	6	43	28	—	20017	17	5	15751	6	3	4266	11	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	7	6	20	7	6	20	7	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	22	2	21	22	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—
423	20	8	167	19	5	1163	—	—	2333	—	—	9636	4	6	68	20	6	20064	2	1	15797	20	11	4266	11	2
zur Instandsetzung der bei den Bränden entstandenen Schäden an den																										
																		1113	26	3	1112	26	3	1	—	—
																		9320	12	8	9320	12	8	—	—	—
Summa der kurrenten Ausgaben																		30498	11	—	26230	29	10	4267	11	2
																		16	20	—	—	—	—	16	20	—
																		63	20	1	54	16	4	9	3	9
																		—	22	6	—	—	—	—	22	6
																		83	10	—	83	10	—	—	—	—
																		32	15	—	5	—	—	27	15	—
																		1523	8	9	892	11	9	630	27	—
																		862	23	8	122	—	10	740	22	10
																		425	14	11	313	10	—	112	4	11
																		2111	24	1	710	7	9	1401	16	4
																		50	17	—	2	15	—	48	2	—
																		12	—	—	—	—	—	12	—	—
Summa aller Ausgaben																		35681	7	—	28414	11	6	7266	25	6

Balance.

Digitized by Google

Balance.

Die Ist-Einnahme beträgt	68621	Rt.	7	Sgr.	3 ₰
Die Ist-Ausgabe beträgt	28414	=	11	=	6 =
Bleibt baarer Bestand	40206	Rt.	25	Sgr.	9 ₰
Dazu Einnahme-Rest	1014	=	29	=	2 =
Summa	41221	Rt.	24	Sgr.	11 ₰
Die Ausgabe-Reste betragen	7266	=	25	=	6 =
Mithin ein Aktiv-Vermögen von	33954	Rt.	29	Sgr.	5 ₰

einschließlich 20000 Rt. in Pfandbriefen.

Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Winter-Halbjahre vom 15ten Oktober 1855 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die biblische Hermeneutik und Geschichte der Schriftauslegung trägt Prof. Dr. Sommer 4stündlich privatim vor.

Die biblische Theologie des Alten Testaments lehrt Lic. Dr. Simson 4stündl. privatim.

Die Genesis trägt Professor Dr. Sommer 4stündlich privatim vor.

Die Evangelien des Matthäus, Markus und Lukas erklärt Professor Dr. Gebser 5stündlich privatim.

Den Römerbrief erklärt Professor Lic. Erbkam 5stündlich privatim.

Die beiden Briefe an die Korinther erklärt Lic. Dr. Weiß 6stündlich privatim.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte trägt Professor Lic. Erbkam 6stündl. priv. vor.

Die neuere Kirchengeschichte lehrt derselbe 4stündlich öffentlich.

Den zweiten Theil der Dogmatik trägt Professor Dr. Sieffert 5stündlich privatim vor.

Homiletik lehrt Professor Cossack 4stündlich privatim.

Den paulinischen Lehrbegriff lehrt Lic. Dr. Weiß 3stündlich unentgeldlich.

Die Geschichte des Kirchenliedes trägt Professor Cosack 2stündlich öffentlich vor.

Das Repetitorium über die Psalmen wird Lic. Dr. Simson 2st. unentgeldl. fortsetzen.

Ein dogmatisches Konversatorium leitet Professor Dr. Sieffert 2stündlich öffentlich.

Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Sommer 2stündlich öffentlich.

Die

Digitized by Google

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Gebser 2stündlich öffentlich.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Lic. Erbkam 2stündlich öffentlich.

Das katechetisch-homiletische Seminar leitet Professor Cosack 2stündlich öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyklopädie und Methodologie lehrt Dr. John 5stündlich privatim.

Römische Rechtsgeschichte trägt Professor Dr. Sanio 5stündlich privatim vor.

Institutionen des römischen Rechts lehrt derselbe 6stündlich privatim.

Ein Repetitorium der Institutionen (nach Mackeldey) hält Professor Dr. v. Buchholtz 2stündlich öffentlich.

Pandekten erster Theil (nach Thibaut) trägt derselbe 10stündlich privatim vor.

Pandekten zweiter Theil oder Familien- und Erbrecht lehrt Professor Dr. Sanio 5stündlich privatim.

Ueber die Unterschiede des römischen und deutschen Rechts spricht Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 1stündlich öffentlich.

Europäisches Völkerrecht lehrt Professor Dr. v. Buchholtz 4stündlich privatim.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte trägt Professor Dr. Jacobson 6stündl. privat. vor.

Deutsches und preußisches Staatsrecht lehrt Professor Dr. v. Kaltenborn-Stachau 4stündlich privatim.

Ueber den gemeinen und deutschen Civilprozeß spricht Professor Dr. Jacobson 6st priv

Gemeines und preußisches Strafrecht lehrt Dr. John 6stündlich privatim.

Deutsches Privat- und Lehnrecht lehrt Dr. Stobbe 8stündlich privatim.

Preußisches Privatrecht lehrt Professor Dr. Simson 5stündlich privatim.

Handels-, Wechsel- und Seerecht trägt Professor Dr. v. Kaltenborn-Stachau 4stündlich privatim vor.

Die Interpretation des Sachsenspiegels setzt Dr. Stobbe unentgeldlich fort.

Katholisches und Evangelisches Kirchenrecht (nach Richters Lehrbuch vierte Ausgabe) trägt Professor Dr. Jacobson 4stündlich privatim vor.

Ueber den Konkurs-Prozeß spricht Dr. John unentgeldlich.

Eine Erläuterung der Artikel der Verfassungsurkunde, welche sich auf Religionsgesellschaften und Unterrichtsanstalten beziehen, giebt Professor Dr. Jacobson öffentlich.

Praktisch-kriminalistische Uebungen hält Dr. John unentgeldlich.

Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Sanio öffentlich fort.

Die

Digitized by Google

Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr. Jacobson öffentlich fort.

Die Uebungen der civil-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Professor Dr Simson öffentlich fort.

3. Medizin.

Die Lehre von den Eingeweiden und Gefäßen des menschlichen Körpers trägt Professor Dr. Rathke 4stündlich öffentlich vor.

Die Muskel und Nervenlehre des Menschen trägt Professor Dr. Burdach 3stündlich privatim vor.

Spezielle Pathologie und Therapie. 2ten Theil trägt Professor Dr. Möller 4stündlich privatim vor.

Einzelne Abschnitte der speziellen Pathologie behandelt Professor Dr. Hirsch öffentlich.

Ueber Frauenkrankheiten spricht Dr. Wohlgemuth unentgeldlich.

Pharmacie lehrt Dr. Spirgatis 4stündlich privatim.

Arzeneimittellehre trägt Professor Dr. Cruse 4stündlich privatim vor.

Rezeptirkunst lehrt derselbe 2stündlich öffentlich.

Chirurgie trägt Professor Dr. Seerig 8stündlich privatim vor.

Dasselbe Professor Dr. Burow 6stündlich privatim.

Die gesammte Geburtshilfe trägt Professor Dr. Hayn 6stündlich privatim vor.

Gerichtliche Medizin trägt Dr. Wald 3stündlich privatim vor.

Ueber medizinische Polizei spricht derselbe 2stündlich unentgeldlich.

Die Kunst, gerichtliche Leichenöffnungen anzustellen, lehrt Professor Dr. Burdach 4stündlich öffentlich.

Anatomische Präparirübungen leitet derselbe 6stündlich privatissime.

Leichenoperationen, so oft Leichen vorhanden sein werden, leitet Dr. Sämann öffentlich.

Eine Erklärung pathologisch-anatomischer Präparate giebt Professor Dr. v. Wittich 4stündlich öffentlich.

Anleitung im Gebrauch des Mikroskops zu pathologisch-histologischen Untersuchungen giebt derselbe 2stündlich privatim.

Ein Repetitorium der Bandagenlehre hält Dr. Sämann unentgeldlich.

Augenoperationen leitet derselbe 1stündlich unentgeldlich.

Ein geburtshilfliches Repetitorium hält Dr. Wohlgemuth unentgeldlich.

Die medizinische Klinik hält Professor Dr. Hirsch 2stündlich täglich öffentlich.

Medizinische Poliklinik hält Professor Dr. Möller täglich 2stündlich öffentlich.

Die

Digitized by Google

Die chirurgische und Augenkranken-Klinik hält Professor Dr. Seerig täglich 1stündlich privatim.

Die chirurgische Poliklinik hält derselbe täglich 1stündlich öffentlich.

Die chirurgische Poliklinik hält Professor Dr. Burow 2stündlich täglich öffentlich.

Die geburtshilfliche Klinik und Poliklinik hält Professor Dr. Hayn täglich öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie trägt Professor Dr. Taute 4stündl. öffentl. vor.

Psychologie lehrt derselbe 4stündlich privatim.

Dieselbe lehrt Professor Dr. Rosenkranz 4stündlich privatim.

Naturphilosophie trägt derselbe 4stündlich öffentlich vor.

Ueber die sogenannte Erziehungskunst spricht Dr. Castell 4stündlich unentgeldlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Die Theorie der Planeten- und Kometenbahnen lehrt Professor Dr. Luther 4stündlich privatim.

Diophants arithmetische Aufgaben erklärt Professor Dr. Nesselmann 3stündlich öffentlich.

Auserwählte Kapitel der Integral-Rechnung behandelt Professor Dr. Hesse 2st. öffentl.

Die Methode der kleinsten Quadrate lehrt Professor Dr. Luther 2stündlich öffentlich.

Analytische Geometrie lehrt Professor Dr. Hesse 4stündlich privatim.

Dynamik trägt Professor Dr. Richelot 4stündlich privatim vor.

Auserlesene Kapitel der höhern Analysis trägt derselbe öffentlich vor und verbindet damit die Uebungen der mathematischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte trägt Professor Dr. Zaddach 4stündlich privatim vor.

Entwickelungsgeschichte der Wirbelthiere trägt Prof. Dr. Rathke 4stündl. öffentlich vor.

Geschichte der Botanik erzählt Professor Dr. Meyer 2stündlich öffentlich.

Generelle Botanik trägt derselbe 4stündlich privatim vor,

Populäre Geologie trägt Professor Dr. Zaddach 2stündlich öffentlich vor.

Experimentalphysik lehrt Professor Dr. Moser 4stündlich privatim.

Physik der Sinneswerkzeuge lehrt derselbe 2stündlich öffentlich.

Die Theorie des Lichts trägt Professor Dr. Neumann 4stündlich privatim vor.

Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt derselbe 2stündlich öffentlich.

Stöchiometrie lehrt Dr. Spirgatis 1stündlich unentgeldlich.

Experimentalchemie lehrt Professor Dr. Werther 5stündlich privatim.

Zoochemie trägt Dr. Spirgatis 2stündlich privatim vor.

Digitized by Google

Analytische Chemie trägt Professor Dr. Werther 2stündlich öffentlich vor.

Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Professor Dr. Neumann öffentlich.

7. Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Politik und Encyklopädie der Staatswissenschaften trägt Prof. Dr. Schubert 5stündlich privatim vor.

Statistik Preußens und der übrigen vier Großmächte derselbe 4stündlich privatim.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Ueber die Erfindung der Schreibekunst und ägyptischen Hieroglyphik spricht Professor Dr. Saalschütz öffentlich.

Kulturgeschichte trägt Professor Dr. Drumann 4stündlich privatim vor.

Geschichte der alten Völker Afrikas und Asiens derselbe 2stündlich öffentlich.

Geschichte der römischen Kaiser derselbe 2stündlich öffentlich.

Geschichte des Mittelalters trägt Professor Dr. Voigt 4stündlich privatim vor.

Neuere Geschichte vom Anfange des 16ten Jahrhunderts derselbe 4stündlich öffentlich

Geschichte der neuesten Zeit von der Mitte des 18ten Jahrhunderts trägt Professor Dr. Schubert 4stündlich privatim vor.

Geschichte Polens von Wladislaw Lokietek lehrt Dr. v. Hasenkamp 2stündl. unentgeldl.

Geschichte von England im 18ten Jahrhundert derselbe 2stündlich privatim.

Allgemeine vergleichende Geographie lehrt Dr. Merlecker unentgeldlich.

Ein Repetitorium der neueren Geschichte hält Prof. Dr. Schubert 1stündlich öffentlich.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet derselbe 2stündlich öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Klassische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Griechische Staatsalterthümer erklärt Dr. Fischer 3stündlich unentgeldlich.

Ueber auserlesene Monumente alter Kunst spricht Dr. Friedländer 2stündlich privatim.

Die Anfangsgründe der römischen Epigraphik lehrt derselbe 2stündig privatim.

Metrik lehrt Professor Dr. Lehrs 4stündlich öffentlich.

Schematologie der griechischen und römischen Sprache trägt Professor Dr. Lobeck 4stündlich öffentlich vor.

Uebungen im Interpretiren der griechischen Gramatiker leitet Dr. Friedländer 2stündlich unentgeldlich.

Plato's Gastmahl' erläutert Dr. Zander 2stündlich unentgeldlich.

Plato's „de legibus" erläutert Dr. Fischer 2stündlich unentgeldlich

Das

Digitized by Google

Das Gedichte des Lucrez über die Natur der Dinge erläutert derſ. 1ſt. unentgeldlich.

Schriftliche Uebungen im Griechiſchen und Lateiniſchen leitet Profeſſor Dr. Lehrs 2ſt. öffentl.

Die Uebungen des philologiſchen Seminars leitet Profeſſor Dr. Lobeck und erklärt des Salluſt Catilinariſchen Krieg 3ſtündlich öffentlich.

Die zweite Abtheilung des philologiſchen Seminars leitet Profeſſor Dr. Lehrs 2ſtündlich öffentlich.

b) Morgenländiſche Sprachen.

Die Geneſis erklärt Profeſſor Dr. Saalſchütz 2ſtündlich privatim.

Die in den hiſtoriſchen Büchern des alten Teſtaments zerſtreuten hebräiſchen Gedichte erklärt Profeſſor Dr. Neſſelmann 2ſtündlich öffentlich.

Eine grammatiſche Impretation der 5 Bücher der Pſalmen giebt Profeſſor Dr. Olshauſen 4ſtündlich privatim.

Die Sanskritſprache lehrt Profeſſor Dr. Neſſelmann 2ſtündlich öffentlich.

Die arabiſche Sprache fährt Profeſſor Dr. Olshauſen fort 2ſtündlich öffentlich zu lehren.

c) Abendländiſche Sprachen.

Die Gedichte Walter's von der Vogelweide behandelt Dr. Zander 2ſt. unentgeldlich.

Engliſche Grammatik lehrt Dr. Herbſt 1ſtündlich unentgeldlich.

Daſſelbe lehrt Dr. Michaelis 2ſtündlich privatim.

Die Geſchichte der engliſchen Literatur ſetzt derſelbe 2ſtündlich unentgeldlich fort.

Engliſche Sprech- und Schreibübungen leitet Dr. Herbſt 2ſtündlich unentgeldlich.

Racine's Phädra erklärt Dr. Michaelis 2ſtündlich unentgeldlich.

Franzöſiſche Sprech- und Schreibübungen leitet Dr. Herbſt 2ſtündlich unentgeldlich.

Italieniſche Grammatik lehrt derſelbe 2ſtündlich unentgeldlich.

Eine Erklärung des ſpaniſchen Drama „el arte de conspirar“ von M. J. de Larra giebt derſelbe 2ſtündlich unentgeldlich.

Das polniſche Seminar leitet Dr. Gregor 2ſtündlich unentgeldlich.

Das littauiſche Seminar leitet Prediger Kurſchat unentgeldlich.

10. Schöne Wiſſenſchaften.

Die Geſchichte der Malerei der Deutſchen trägt Profeſſor Dr. Hagen 2ſtündlich öffentlich vor.

Ueber die Gemälde Raphael Sancio's und die ſeiner Meiſter und Freunde nach G. Vaſari ſpricht derſelbe 2ſtündlich öffentlich.

Die Geſchichte der Kupferſtecherkunſt trägt derſelbe 2ſtündlich öffentlich vor.

Die

Digitized by Google

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Direktor Sämann 2stündlich unentgeldlich.

Derselbe ertheilt 2stündlich unentgeldlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1. Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des Alten Testaments leitet Professor Dr. Sommer; die des Neuen Testaments Professor Dr. Gebser; die historische Abtheilung Professor Licent. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Professor Cosack. b) Littauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Professor Dr. Jacobson; die civil-prozessualische Professor Dr. Simsen. e) Philologisches: unter Leitung der Professoren Dr. Lobeck und Dr. Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Professor Dr. Schubert. g) Mathemathisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2. Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Direktor ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Direktor Professor Dr. Seerig. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Professor Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Professor Dr. Hayn.

3. Das anatomische Institut leitet Professor Dr. Rathke.

4. Die Königl.- und Universitäts-Bibliothek unter Direktion des Ober-Bibliothekar Professor Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2 bis 4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Mittwoch und Sonnabend von 10 bis 11 Uhr.

5. Die Sternwarte steht unter Direktion des Dr. Busch.

6. Das zoologische Museum unter Aufsicht des Professor Dr. Rathke

7. Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.

8. Das Mineralien-Kabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.

9. Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.

10. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Nesselmann.

11. Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen II.

Druck von Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 36. Gumbinnen, den 5ten September 1855.

№ 253. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 34ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 28sten August d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält unter

Nr. 4270 das Gesetz, betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, so wie zur Fortgewährung der Gerichtslokalien gegen Erlegung einer festen Rente, vom 1sten August 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 254. Die Empfehlung einer Schrift betreffend. A. d. J. 27. Aug.

Die Schriftstellerin Elfriede v. Mühlenfels beabsicht ein von ihr im Jahr 1847 zum Besten der Nothleidenden im sächsischen Erzgebirge herausgegebenes sogenanntes „Dresdener Album" welches damals einen Ertrag von 1800 Rthlr. einbrachte, gegenwärtig mit einigen sachgemäßen Veränderungen in zweiter Auflage zu Gunsten der verunglückten Rhein- und Weichsel-Ueberschwemmten zu veröffentlichen. Ihre Majestät die Königin haben die Huldigung dieser neuen Auflage Allergnädigst angenommen und zugleich den Wunsch der Bittstellerin befürwortet, daß die Verbreitung des Buches auf amtlichem Wege in so weit thunlich gefördert werde.

Wir haben daher den sämmtlichen Königl. Landrathsämtern Subskriptionslisten mitgetheilt und machen darauf aufmerksam mit dem Wunsche, daß sich Viele dabei betheiligen mögen. Gumbinnen, den 13ten August 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 255. Die Anlage der Telegraphenlinie von Gumbinnen über Tilsit nach Memel betr. A. d. J. 6950. Aug.

Bei Anlage der Telegraphenlinie von Gumbinnen über Tilsit nach Memel sind durch den Memelstrom bei Tilsit dicht unterhalb der dortigen Schiffbrückenlinie submarine Leitungen versenkt; es wird daher auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung das Ankerwerfen und Ankerschleppen innerhalb fünf Ruthen oberhalb und unterhalb der Schiffbrückenlinie bei Tilsit hierdurch bei 5 Rthlr. Geld- oder im Unvermögensfall verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt. Gumbinnen, den 17ten August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 256. Den Gewerbebetrieb der Kammerjäger betr. F. A. 4426. Juli.

Wenngleich das Gewerbe der Kammerjäger nicht zu den nach §. 18 des Regulativs vom 28sten April 1824 nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl zu gestattenden Hausirgewerben

Digitized by Google

sirgewerben gehört, so ist bei demselben doch besonders strenge auf die Beobachtung der überhaupt für die Zulassung zu Hausirgewerben vorgeschriebenen Bedingungen persönlicher Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit und vorzüglich auf gehörigen Ausweis über die erforderliche Sachkenntniß zu halten. Dies ist um so nöthiger als den Kammerjägern der Gebrauch von Giften, namentlich auch des Arseniks, an und für sich bei ihrem Gewerbe füglich nicht untersagt werden kann. Was nun die Ausführung dieses Gewerbes selbst betrifft, so müssen die Kammerjäger ihre Giftmittel stets in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen führen, welche keine Verwechselung mit menschlichen Nahrungen zulassen und die Behörden haben auf Befolgung dieser Vorschriften strenge zu halten.

Außerdem ist es als eine theils noch zu mehrer Sicherheit gereichende, theils schon in der Natur des Gewerbes selbst begründete Maaßregel durchaus nothwendig, den Kammerjägern den Verkauf ihrer Giftmittel zum Gebrauche in der Hand des Käufers nicht zu gestatten.

Abgesehen davon, daß der freie Verkauf von Giftmitteln mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Giften nicht zu vereinigen ist, so ist auch der Zweck des Gewerbes der Kammerjäger gar nicht darauf gerichtet, sondern besteht vielmehr in der sachkundigen zweckmäßigen und mit Vermeidung jeder Gefahr auch die Verantwortlichkeit von den Hausangehörigen entfernenden Anwendung der Giftmittel an Ort und Stelle.

Den Kammerjägern kann daher nur die eigene Anwendung ihrer Präparate gestattet werden.

Indem wir diese Vorschriften Behufs ihrer Beachtung zur öffentlichen Kenntniß bringen, geben wir den uns nachgeordneten Behörden auf, bei der Aushändigung von Gewerbescheinen an Kammerjäger, dieselben damit noch besonders bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 21sten August 1855.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 257. Prämienbewilligung betr. A. d. J. 6561. Aug.

Dem Wirthssohn Ludwig Friedriszick aus Chroszciellen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 22sten August 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 258. Die Einführung der Städte-Ordnung in Tilsit betreffend A. d. J. 207. Aug.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Tilsit die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 beendigt ist, und demgemäß für den gedachten Ort die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden von jetzt an außer Kraft getreten sind.

Gumbinnen, den 23sten August 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die

Digitized by Google

№ 259. Die untersagte fernerweite Benutzung der bisher üblichen Pflugschleppen betreffend. A. d. J. 2346. Mai.

Die Benutzung der bisher üblichen Pflugschleppen auf den Chausseen wird zur Verhütung der Beschädigungen, welche dadurch entstehen, daß die Schenkel der Pflugschleppen bei der Fortbewegung mit der Straßenlinie Winkel bilden und durch den Druck des Pfluges und anderer darauf gelegter Lasten die ebene Steinlage aufreißen, vom 1sten Januar 1856 ab hiermit untersagt, und bleibt es überlassen den Pflug (Joch) selbst oder dessen Schleife auf kleinen Schlitten, Rollen, oder mittels anderer geeigneter Vorrichtungen auf den Chausseen zu transportiren.

Die Uebertretung dieser auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 ergehenden Polizei-Verordnung zieht eine Geldstrafe bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. nach sich, wonach sich das betheiligte Publikum zu achten hat.

Gumbinnen, den 23sten August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 260. Die Ausschreibung nicht fixirter Beiträge zum Domainen-Feuerschaden-Fonds betr. G. A. 3851. Aug.

Aus der Uebersicht von dem Zustande des Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds am Schlusse des Jahres 1854 geht hervor, daß an Brandschadens-Vergütungen

1)	im Regierungs-Bezirk	Königsberg	10,542 Rthlr.	4 Sgr.	11 Pf.
2)	= = =	Gumbinnen	420 =	— =	— =
3)	= = =	Danzig	1848 =	25 =	— =
		zusammen . .	12,810 Rthlr.	29 Sgr.	11 Pf.

noch gezahlt werden sollen. Dieser Betrag ist durch die zu zahlende Vergütung für einige unterdeß entstandene Brände, namentlich auch für die am 1sten Juli d. J. auf dem Stiftsgute Bachmann, bei Memel, abgebrannten Gebäude, für welche die Vergütung auf 8298 Rthlr. 25 Sgr. zu stehen kommt, so wie durch weitere Beträge an Diäten und Fuhrkosten auf . . . . . 22,316 Rthlr. 13 Sgr. 5 Pf.

erhöht und es fehlen noch nach Abzug

a) des baaren Bestandes von 3906 Rthlr. 27 Sgr. 4 Pf.

b) der fixirten Beiträge für

1855 von pptr. . . . 8400 = — = —=

	12,306 =	27 =	4 =
noch . .	10,009 =	16 =	1 =

um sämmtliche Brandschadens-Vergütungen berichtigen zu können.

Die für das Jahr 1856 zu erwartenden fixirten Beiträge werden jedenfalls zu den noch eintretenden Zahlungen von Retablissements-Geldern reservirt werden müssen.

Wir haben uns daher veranlaßt gesehen mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 24 des Regulativs für den Domainen-Feuerschaden-Fonds zu gewährende Brandschadens-Vergütungen

gütungen und sonstigen Zahlungen eine Erhebung nicht fixirter Beiträge zum doppelten Betrage der fixirten Beiträge

oder von 8 Sgr. für 100 Rthlr. Gebäudewerth I. Klasse
" " 12 " " 100 " " " II. "

festzusetzen.

Die Zahlung dieser unfixirten Beiträge muß bis zum 1sten Oktober d. J. vollständig bewirkt sein und es werden zu diesem Behufe den Assoziirten mittels besonderer Anschreiben besondere Berechnungen zugehen. Gumbinnen, den 27sten August 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 261. Nachricht für Seefahrer.

Im Greifswalder Bodden zwischen dem kleinen oder West-Wilm und der großen Stubber-Bank, im Cours von Palmerort nach dem Gräfengrund, ist eine Untiefe entdeckt worden, welche sich in einer Länge von etwa 200 Faden und in einer Breite von 180 Faden erstreckt. Auf der südwestlichen Seite derselben befinden sich zerstreut große Steine in einer Ausdehnung von 40 Faden, woselbst sich nur eine Wassertiefe von 11 Fuß bei Tagewasser findet. Rings um diese Steinbank ist harter Boden bei 14, 15, 17 und 18 Fuß Tiefe, außerhalb der Untiefe weicher Boden bei 19, 20 bis 28 Fuß Tiefe.

Diese Untiefe ist an der südwestlichen Seite durch einen rothen, an der Spitze mit zwei Knirkbüschen versehener Waaken bezeichnet, welcher auf 14½ Fuß Wassertiefe liegt und von wo man folgende Landpeilungen hat:

1) den kleinen oder West-Wilm N. z. W. ¼ W.;
2) die nordwestliche Spitze vom Groß-Zickerschen Berge O. z. N.;
3) die Stubber-Baake S. z. O. ¼ O.

Der Waaker wird bei flüssigem Wasser stets unterhalten werden.

Stralsund, den 11ten August 1855. Königl. Regierung.

Personal-Chronik.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Lothar Amadi Weber ist zum Beigeordneten der Stadt Tilsit gewählt und diese Wahl von des Königs Majestät für die Amtsdauer von 12 Jahren Allergnädigst bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 36.

Druck von Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 37. Gumbinnen, den 12ten September 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 262. Den Fraß der Nonnenraupe in den Königl. Forsten betr. F. A. F. B. 233. Aug.

Der Fraß der Nonnenraupe ist den Königlichen Forsten des hiesigen Regierungs-Bezirks und namentlich den Oberförstereien Barannen, Skallischen, Nassawen, Warnen und Astrawischken in diesem Jahre dergestalt verderblich gewesen, daß die Forst-Verwaltung, nachdem die abgefressenen Hölzer verwerthet oder unbrauchbar geworden, dadurch voraussichtlich für lange Zeit außer Stande gesetzt sein wird, den auf jene Reviere angewiesenen Verpflichtungen und Bedürfnissen zu genügen. Zur möglichsten Begegnung der hieraus in Zukunft entspringenden Uebelstände empfehlen wir den Holzbedürftigen, sich auf so lange Zeit, als das absterbende Holz bei angemessener Behandlung brauchbar zu erhalten ist, im Voraus sowohl mit Bau- als Brennholz zu versorgen. Ganz besonders mögen auch die Holzberechtigten und Deputatisten diese Vorsorge nicht versäumen, damit dieselbe sich nicht für die Folge einem sie empfindlich berührenden Holzmangel aussetzen.

Hiermit machen wir gleichzeitig auf den durch die Erfahrung als zweckmäßig bewährten Umstand aufmerksam, daß das raupenfräßige Bauholz, wenn es rechtzeitig beschlagen, geschnitten oder auch nur von der Borke befreit und auf Unterlagen luftig aufgestapelt und das Brennholz, wenn es gespalten und an einem der Sonne und Luft zugänglichen Orte aufgesetzt wird, geraume Zeit hindurch aufbewahrt werden kann und sich in diesem Zustande brauchbar erhält.

Die Forstverwaltung wird übrigens, so weit es irgend möglich ist, die Versorgung mit Holz erleichtern.

Zu diesem Zwecke sind die Holztaxen in den am stärksten heimgesuchten Revieren bereits angemessen ermäßigt.

Außerdem werden auf begründete Anträge die den Holzberechtigten obliegenden antheiligen Bezahlungen und selbst die Holzkaufgelder der übrigen Eingeforsteten, so weit es sich um die Holzversorgung für das entferntere Bedürfniß handelt, gegen gehörige Sicherheit und unter Bestimmung fester Termine zur rentenweisen Tilgung der Reste zinsenfrei gestundet werden. Gumbinnen, den 6ten September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

№ 263. Patentertheilung. Den Schlossermeistern F. Wittig und A. Knauel zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 24sten August 1855 ein Patent:

auf einen Thürverschluß für eiserne Geldschränke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

№ 264. Patentertheilung. Dem Fabrikbesitzer H. Thomas in Berlin ist unter dem 24sten August 1855 ein Patent:

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Einlegen und Befestigen von Rauhstäben auf den vorwärts und rückwärts rauhenden Trommeln der Rauhmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 265. Patentertheilung. Dem Schlossermeister A. Mannory zu Berlin ist unter dem 26sten August 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kontrolirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 266. Patentertheilung. Dem W. Herzog in Berlin ist unter dem 27sten August 1855 ein Patent:

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Apparat zur Kühlung von Zimmern, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verzeichniß der Vorlesungen des Winter-Semesters $18^{55}/_{56}$ bei der Königlichen Höhern landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

№ 267. Verzeichniß der Vorlesungen des Winter-Semesters 1855/56 bei der Königl. Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in in Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungsrath Heinrich. 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 3) Wollkunde; 4) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassifiziren der Schafe und Sortiren der Wolle: Oekonomierath Settegast. 5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; 6) Ueber Abschätzung von Landgütern: Lehrer der Landwirthschaft Pietruski. 7) Oryktognosie und Geognosie; 8) Anatomie und Physiologie der

Digitized by Google

der Pflanzen; 9) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr. Heinzel. 10) Unorganische Chemie; 11) Physik; 12) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio: Professor Dr. Kroker. 13) Mathematik; 14) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 15) Forsttaration und Forstbenutzung: Oberförster Wagner. 16) Landwirthschaftliche Baukunde: Bau-Inspektor Gottgetreu. 17) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 18) Pferde- und Schweinezucht: Departements-Thierarzt Lüthens. 19) Gemüse- und Weinbau: Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, den 12ten August 1855.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt,
Geheimer Regierungsrath Heinrich.

Personal-Chronik.

Dem Oberförster-Kandidaten Herrn Schmidt ist die einstweilige Vertretung einer Forst-Assessorstelle bei dem hiesigen Regierungs-Kollegio übertragen.

Vom 1sten September d. J. ab sind die Polizeianwaltgeschäfte: 1) in dem Landkreise Angerburg, an Stelle des Domainen-Intendanten Bulbeck, dem bisherigen Polizeiverwalter Nack zu Insterburg, und 2) in dem Landkreise Insterburg, an Stelle des letztern, dem Civil-Supernumerarius Lutz übertragen.

Der Doktor medic. et chirurg. Philipp Clemens Kob hat sich als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Gumbinnen niedergelassen.

Den Fräulein Maria Herrendörfer und Agnes Nibios zu Angerburg ist auf Grund der mit ihnen angestellten Prüfung die Befugniß beigelegt, jungen Mädchen und zwar erstere bis zum Alter von 12 Jahren, letztere bis zum Alter von 10 Jahren im diesseitigen Verwaltungsbezirk Privat-Unterricht zu ertheilen.

Der Kaufmann Otto Schuhmacher aus Marggrabowa ist als Agent der Magdeburger Hagelschadens- und Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Krantz zu Lenkonischken, Kreises Tilsit, ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Schawaller in Kattenau ist zum stellvertretenden Schiedsmann für das Kirchspiel Kattenau gewählt und bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Kaufmann Otto Krafft in Schirwindt ist als Agent der Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Johann Brosch aus Johannisburg ist als Agent der Magdeburger Hagel- und Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer v. Johnson auf Klein-Gelland ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Sorquitten, Kreis Sensburg, gewählt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat August 1855.

A. Beim Appellationsgericht:

sind die Referendarien Carl Woldemar Kob und Leo Ludwig Adolph Schmidt zu Gerichts-Assessoren ernannt und

der Referendarius Albert Otto Friedrich Berhard Schumacher auf seinen Antrag an das Appellationsgericht in Marienwerder versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten:

der Kreisgerichtsrath Bertram zu Insterburg zum Direktor des Kreisgerichts in Lötzen ernannt,

der Deposital-Rendant und Kalkulator Koch in Ragnit als Kalkulator an das Kreisgericht in Tilsit, desgleichen

der Kreisgerichts-Sekretair le Fort von Ragnit in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Insterburg versetzt,

der Bureau-Assistent Friedrich Adolph Preuß zu Bialla als Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor beim Kreisgericht in Angerburg, endlich

der invalide Sergeant Benjamin Kühn als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Marggrabowa angestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro August 1855.

Der Post-Sekretair Wegner ist unter Ernennung zum Ober-Post-Kassen-Buchhalter in der ihm übertragenen Stelle als Buchhalter bei der hiesigen Ober-Post-Kasse bestätigt worden. Die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition II. Klasse ist dem zum Post-Expediteur ernannten Rektor Stöllger, und die Verwaltung der in Coadjuthen neu etablirten Post-Expedition II. Klasse dem zum Post-Expediteur ernannten Rentier Köhler übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 37.

Druck von Fr. Kraußneck

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

№ 37. Gumbinnen, den 12ten September 1855.

Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidiums.

№ 268. Die Neuwahl der Wahlmänner und Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend. P. S.

Nachdem von dem Königl. Staats-Ministerium beschlossen worden ist, daß mit der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die vierte Legislatur-Periode gegenwärtig vorgegangen werden soll, hat der Herr Minister des Innern auf Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung vom 30sten Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Gesetzsammlung de 1849, № 19) bestimmt,

daß die Wahl der Wahlmänner am Donnerstag den 27sten (Sieben und zwanzigsten) dieses Monats September und

die Wahl der Abgeordneten am Montag den 8ten (Achten) des kommenden Monats Oktober,

abzuhalten ist.

Indem ich die Eingesessenen des diesseitigen Verwaltungsbezirks hiervon benachrichtige, bemerke ich zugleich, daß die Wahlbezirke für die Wahlen der Abgeordneten nebst den für dieselben bestimmten Wahlorten und den Wahlkommissarien von Seiten der hiesigen Königlichen Regierung, wie folgt, festgestellt worden sind:

Laufende №.	Bestandtheile der Wahlbezirke.	Bevölkerung: der einzelnen Theile des Wahlbezirks.	Bevölkerung: der einzelnen Wahlbezirke.	Namen der Wahlorte.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Namen: des Wahlkommissarius.	Namen: des Stellvertreters.
1	Kreis Tilsit	54,624				Landrath, Polizei-Präsident Lauterbach in Tilsit.	Landrath v. Sanden in Heinrichswalde
	Niederung	46,866					
			101,490	Tilsit	2		
2	Kreis Ragnit	47,358				Landrath v. Sanden in Ragnit.	Landrath Schmalz in Pillkallen.
	Pillkallen	42,566					
				Pillkallen	2		

Digitized by Google

Laufende №	Bestandtheile der Wahlbezirke.	Bevölkerung: der einzelnen Theile des Wahlbezirks.	Bevölkerung: der einzelnen Wahlbezirke.	Namen der Wahlorte	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Namen des Wahlkommissarius.	Namen des Stellvertreters.
3	Kreis Stallupönen	38,868					
	= Goldapp mit Ausschluß des Kirchspiels Grabowen.	32,465				Landrath Schirmeister in Darkehmen.	Kreis-Deputirter und Landraths-Amts-Verweser v. Horn in Goldapp.
	Kreis Darkehmen mit Ausschluß des Kirchspiels Ballethen	26,409					
			97,742	Goldapp	2		
4	Kreis Gumbinnen	41,518					
	= Insterburg	58,297				Landrath Dobillet in Insterburg.	Landrath Burchard in Gumbinnen.
	Kirchspiel Ballethen, Kreis Darkehmen.	6,548					
			196,363	Insterburg	2		
5	Kreis Oletzko	32,175					
	= Lyck	37,139					
	= Johannsburg	36,857				Landrath v. Hippel in Johannisburg.	Landrath v. Marschall in Lyck.
	Kirchspiel Grabowen, Kreis Goldapp.	5,198					
			111,369	Lyck	3		
6	Kreis Angerburg	32,768				Landrath Bielitz in Lötzen.	Landrath v. Saltzwedell in Sensburg.
	= Lötzen	29,946					
	= Sensburg	37,870					
			100,584	Lötzen	2		
7	Kreis Heydekrug	32,392				Landrath Dieckmann in Memel.	Landrath Degen in Heydekrug.
	= Memel	43,663					
			76,055	Prökuls	2		

Endlich

Endlich wird noch die Wahl-Verordnung vom 30sten Mai 1849 und das Wahl-Reglement vom 31sten Mai ej. a., nach welchem in Gemäßheit des Artikel 115 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 die Wahlen auszuführen sind, hierunter republizirt.

Gumbinnen, den 11ten September 1855. Der Regierungs-Präsident v. Byern.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weiset das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren

Digitized by Google

hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer), in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6).

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13 So

Digitized by Google

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tagen nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§. 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt giltig, daß bei einer erforderlich werdenden

Ersatz-

Digitized by Google

Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedene Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie drei bis sechs Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittels Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungiltig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittels schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungiltig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgiltigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungiltig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preuß. Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der

Digitized by Google

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungiltig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30sten Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16 der Verordnung.)

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher

Digitized by Google

welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,

b) den

Digitized by Google

b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,

c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,

d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13 des Reglements.)

§. 8. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 8 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 9. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versamm-

 lung

Digitized by Google

lung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungiltig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13 der Verordnung oder §. 13 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Giltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und

Digitized by Google

und die Wahl-Kommissare zu bestimmen und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§. 20 bis 23 dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21. Hat sich auf keinem Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungiltig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hat, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der giltigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22. Ueber die Giltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar

Digitized by Google

missar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31sten Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium,

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Druck von Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 38. Gumbinnen, den 19ten September 1855.

№ 269. Inhalt der Gesetz-Sammlung

Das 35ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 8ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4271 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der fortan die Firma: „Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ führenden Gesellschaft zu Köln, vom 13ten August 1855; und unter

Nr. 4272 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31sten Dezember 1842 in den neu erworbenen Jahde-Gebieten, vom 20sten August 1855.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 270. Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Die nachstehend genannten Seminaristen als:

1) Rudolph Baranowski aus Engelstein, Kreises Angerburg; 2) Carl Bodschwinna aus Neuhoff, Kreises Lötzen; 3) Herrmann Goczewski aus Lautens, Kreises Osterode; 4) Friedrich Grolla aus Frögenau, Kreises Osterode; 5) Friedrich Jung aus Matzkutschen, Kreises Stallupönen; 6) Friedrich Kościesza aus Kanizowo, Kreises Osterode; 7) Carl Kuhn aus Bienken, Kreises Sensburg; 8) Heinrich Lettau aus Grunau, Kreises Heiligenbeil; 9) Carl Liefert aus Czychen, Kreises Oletzko; 10) Ludwig Myska aus Dibowen, Kreises Oletzko; 11) Carl Nicolaus aus Gnätken, Kreises Gerdauen; 12) Carl Orisch aus Groß-Strengeln, Kreises Angerburg; 13) Johann Pissowotzki aus Bogumillen, Kreises Johannisburg; 14) Ludwig Purwin aus Sypptken, Kreises Lyck; 15) Carl Raktay aus Rogonnen, Kreises Oletzko; 16) Emil Römer aus Taberlack, Kreises Angerburg; 17) Ludwig Rogalla aus Scharenken, Kreises Oletzko; 18) August Szyperrek aus Rogahlen, Kreises Darkehmen; 19) Otto Tharra aus Reichenau, Kreises Osterode; 20) Michael Waschke aus Weischnuren, Kreises Rastenburg; 21) Gottlieb Wessolleck aus Symanowen, Kreises Sensburg; 22) Carl Wyrostek aus Kurken, Kreises Osterode; 23) Heinrich Wiontzek aus Rudzinsken, Kreises Sensburg; 24) Johan Wrobbel aus Bottowen, Kreises Ortelsburg; 25) Mathis Wieczorrek aus Babken, Kreises Oletzko,

Digitized by Google

sind nach bestandener Prüfung im Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg für wahlfähig zu Elementarschullehrerstellen erkannt worden.

Königsberg, den 8ten September 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 271. Die in mehreren Ortschaften stattgefundenen Gemeinheitstheilungen betr. T. d. J. 7487. August

In folgenden Auseinandersetzungssachen:

I. Des Spezialbezirks Gumbinnen:

Kreises Oletzko: Schwentainen, Domainenzinsablösung.

II. Des Spezialbezirks Rhein:

a) Kreises Lötzen: Klein-Stürlack, Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Johannisburg: Klein-Spalienen, Thuroscheln, Babrosten, Snopken, Odoyen, Rostken, Pilchen, Trzonken und Kalenczinnen, Gemeinheitstheilung;

c) Kreises Sensburg: Reuschendorf, Ribben, Schönfeldt, Budzischken, Gemeinheitstheilung;

Bosemb, Ablösung der auf dem Hospitalwalde bestehenden Holzgerechtsame für die Dorfschaft Maradtken.

III. Des Spezialbezirks Lyck:

a) Kreises Johannisburg: Woynen, Lipnicken, Gemeinheitstheilung;

b) Kreises Lyck: Buczilowen, Wischniewen I. Sozietät, Moldßien, Gemeinheitstheilung. Orzechowen, Theilung eines Waldterrains Wierßlowen, Domainenzinsablösung.

IV. Des Spezialbezirks Tilsit:

bearbeitet durch den Herrn Regierungsrath Reiche:

Kreises Heydekrug: Jurge-Dargen, Stepponkuhren, Paul-Rogaischen, Jon-Tarwieden, Kerreliſchken, Christoph-Schillwen, Matzblieden, Buttkus-Wilkomeden, Reallasten-Ablösung,

hat der Legitimationspunkt nicht vollständig berichtigt werden können, was in Gemäßheit der Bestimmungen §. 12 des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821, §§. 25 und 26 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 109 des Gesetzes vom 2ten März 1850 allen etwa nicht zugezogenen unbekannten Interessenten mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 16ten Oktober 1855 entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei den betreffenden Spezial-Kommissarien ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und dann der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Berechnungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach dem Ablauf des Termins die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Gumbinnen, den 20sten August 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die

Digitized by Google

№ 272. Die Schutz-Pocken-Impfung im Jahre 1854 betreffend. A. d. J. 30s. August.

Die öffentliche Schutzpocken-Impfung des vorigen Jahres hat im ganzen Bezirk regelmäßigen Fortgang und gute Erfolge gehabt.

Es sind überhaupt: 24,097 Impfungen verrichtet worden, von welchen 17,763 einen konstatirt normalen, 1,181 keinen oder doch keinen vollständigen Erfolg hätten, während bei 5,153 der Erfolg nicht konstatirt werden konnte.

Unter jener Gesammtzahl befinden sich 3,409 Revaccinationen schon Geimpfter, von welchen speziell 1,226 einen vollständigen Erfolg gehabt haben.

Wenn hiernach die Gesammtzahl der Impfungen in erfreulicher Art gegen früher gestiegen ist; so ist doch die Zahl der Revaccinatinen noch immer verhältnißmäßig gering und um so geringer, als die angegebene Summe auch alle diejenigen Fälle in sich begreift, in welchen die Revaccination, um naher Pocken-Gefahr willen, als wirkliche Nothimpfung von Polizeiwegen angeordnet und ausgeführt worden ist. Diese Fälle sind aber im vorigen Jahre, einer theilwe-se stark verbreiteten Pocken-Epidemie wegen, zahlreicher als sonst gewesen.

Wir können das Publikum nur wiederholt darauf hinweisen, daß erst bei regelmäßiger Mitbenutzung der Revaccination die Kuhpocken-Impfung ihre volle, segensreiche Schutzkraft zu entwickeln vermag. Gern erkennen wir übrigens lobend an, daß auch im vorigen Jahre im bei Weitem größten Theile des Bezirks die Bereitwilligkeit des Publikums und der rühmliche Eifer der Impfärzte das Impfgeschäft wesentlich gefördert haben. Den letztern hat auch das Königl. Ministerium anerkannt, indem es zugleich für mehrere Impfärzte kleine Geldprämien bewilligt, dem Kreis-Physikus Dr. Keber zu Insterburg aber die silberne Impfmedaille verliehen hat. Für willige Darreichung des Impfstoffes haben wir zwölf Müttern die kleine silberne Denkmünze und einigen andern kleine Geldgeschenke ertheilt.

Gumbinnen, den 28sten August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 273. Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann G. Noack in Berlin unterm 20sten Oktober 1854 ertheilte Patent:

auf eine Zusammensetzung der Patronen für Feuergewehre,

ist erloschen.

№ 274. Patentaufhebung.

Das dem Oekonom Rudolph Sack zu Loeben unter dem 14ten Oktober 1853 ertheilte Patent:

auf ein Instrument zum Ausnehmen von Rüben,

ist erloschen.

Bekanntmachung.

№ 275. Die Immatrikulation neu eintretender Studirenden für das Winter-Semester 18$^{55}/_{56}$ betr.

Zur Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Winter-Semester 18$^{55}/_{56}$ sind folgende Termine bestimmt:

den 10ten, den 13ten und den 17ten Oktober d. J., Nachmittags 4 Uhr.

Wer

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe versäumt, hat sich die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückstellung für das nächste Semester steigern können, selbst zuzuschreiben.

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1) ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität;
2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität.

Königsberg, den 2ten September 1855. Königl. akademischer Senat.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Dr. med. et chir. Rauscher zu Darkehmen ist als Geburtshelfer approbirt worden.

Dem Fräulein Bertha Junkunz aus Königsberg ist auf Grund der vorgelegten Zeugnisse die Befugniß ertheilt, in der Stadt Marggrabowa eine Privat-Töchterschule für junge Mädchen der gebildeten Stände vom 9ten bis 15ten Lebensjahre zu errichten.

Der Kaufmann Franz Patzker aus Ruß, Kreises Heydekrug, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft deutscher Phönix zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Dem Herrn Adolph Leopold Aßmann zu Mallwischken ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirke Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Der anstellungsberechtigte Hautboist im 3ten Infanterie-Regiment Alexander Joseph ist nach sechsmonatlicher Probedienstzeit als Chaussee-Aufseher auf der Straße von Lengwethen nach Gumbinnen für die Strecke von Lengwethen bis Kraupischken angestellt.

Der Kaufmann Julius Magnus zu Lyck ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dem Fräulein Minna Schellong aus Lötzen ist auf Grund der abgelegten mündlichen und schriftlichen Prüfung die Befugniß ertheilt, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk anzunehmen.

Dem Fräulein Amalie Biebert aus Lyck ist auf Grund der mit ihr angestellten Prüfung und der vorgelegten günstigen Zeugnisse die Erlaubniß ertheilt, die Privatschule des Fräulein Kolldorff daselbst, in welcher Kinder bis zum 8ten Lebensjahre unterrichtet worden, fortzusetzen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 38.

Druck von Fr. Kraukneck

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 39. Gumbinnen, den 26sten September 1855.

№ 276. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 36ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 17ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4273 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 13ten August 1855; unter

Nr. 4274 das Statut für den Mensdorf-Laussiger Mulde-Deichverband, vom 15ten August 1855; unter

Nr. 4275 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten August 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Insterburg; unter

Nr. 4276 die Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Aktien-Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb, vom 31sten August 1855; unter

Nr. 4277 die Bekanntmachung über die unterm 13ten August 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu den Statuten des Aktienvereins für die Reichenbach-Langenbielauer Chaussee, vom 5ten September 1855; und unter

Nr. 4278 das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24sten Februar 1834, vom 12ten September 1855.

Bekanntmachungen der höheren Behörde.

№ 277. Die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 1852 und 1854 betreffend.

Bei der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung sind die in der Anlage verzeichneten Nummern der Schuldverschreibungen:

1) der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
2) der Staats-Anleihe vom Jahre 1852,
3) der Staats-Anleihe vom Jahre 1854,

über 1,170,000 Rthlr., 100,000 Rthlr. und 80,000 Rthlr.

gezogen worden, welche hierdurch den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den verschriebenen Kapital-Betrag am 1sten April k. J., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst (Oranienstraße Nr. 94), oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare

Digitized by Google

bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen. Mit dem 31sten März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf, und müssen daher die erst nach dem 1sten April k. J. fällig werdenden Zins-Coupons derselben unentgeltlich mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da diese Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1sten März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden. Berlin, den 6ten September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke.

№ 278. Betreffend die Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 folgende funfzehn Nummern

29. 366. 420. 517. 607. 612. 908. 924. 1099. 1279. 1328. 1356. 1418. 1441. und 1496.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgelooft werden. Berlin, den 15ten September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke.

№ 279. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V No. 1 bis 8 zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betr.

Vom 1sten November d. J. ab wird die Serie V. No. 1 bis 8 der den Zeitraum vom 1sten November 1855 bis dahin 1859 umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuld-Verschreibungen bei der Kontrole der Staatspapiere (Oranienstraße № 92 und 93) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen, in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden.

Die Kontrole der Staatspapiere kann sich in Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen; schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons werden daher unberücksichtigt bleiben.

Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons,"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen

Coupons

Digitized by Google

Coupons demnächst zurückerhalten werden. Die bewilligte Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 31sten Mai k. J. Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 15ten September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Natan. Rolcke.

Die Deputirten der Kurmark. Graf Häseler. Scharnweber.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 280. Kirchen-Kollekte betr.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat mittels Reskripts vom 7ten d. M. uns ermächtigt, bei der diesjährigen Feier des Reformations-Festes abermals die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Wir machen dies den evangelischen Geistlichen und Gemeinden der Provinz Preußen zur weitern Veranlassung und Empfehlung hierdurch bekannt.

Königsberg, den 13ten September 1855.

Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidiums.

№ 281. Die Neuwahl der Wahlmänner und Abgeordneten betr. P. S. 2147.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 11ten d. M., die Neuwahl der Wahlmänner und Abgeordneten betreffend (Beilage zum Amtsblatt Nr. 37), bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kreis-Deputirte Herr v. Horn in Goldapp auf seinen Wunsch der Funktion als stellvertretender Wahl-Kommissarius in dem Wahlbezirk Stallupönen-Goldapp-Darkehmen enthoben und dieselbe dem Herrn Landrath Gamradt in Stallupönen übertragen worden ist. Gumbinnen, den 19ten September 1855.

Der Regierungs-Präsident v. Byern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 282. Apotheken-Anlage in Skaisgirren betr. A. d. J. 701. Sept.

Die Anlage einer Apotheke im Kirchdorfe Skaisgirren, Kreis Niederung, ist gestattet worden. Wir fordern demzufolge qualifizirte Apotheker, welche die Konzession für den genannten Ort zu erhalten wünschen, hierdurch auf, sich dieserhalb binnen vier Wochen, unter möglichst vollständiger Einreichung ihrer Atteste und Beifügung eines curriculum vitae, bei uns zu melden. Gumbinnen, den 13ten September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 283. Die Ertheilung von Gewerbescheinen an polnische und russ. Juden betr. F. J. 2060. Sept.

Die Anträge polnischer und russischer Juden auf Ertheilung von Gewerbescheinen zum Hausirhandel innerhalb der diesseitigen Staaten haben in der letzten Zeit so bedeutend zugenommen, daß sie nicht alle haben berücksichtigt werden können. Denn nach den hierüber bestehen-

den

den Vorschriften sollen dergleichen Gewerbescheine an polnische und russische Juden nur ausnahmsweise und in dem Falle des äußersten Bedürfnisses für den Produkten-Handel im Allgemeinen oder für einzelne Gattungen desselben ertheilt werden.

Indem wir dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß darnach Gewerbescheine zum Hausirhandel für polnische und russische Juden überhaupt nur in geringer, durch das äußerste Bedürfniß bedingter Anzahl und auch nur für solche Individuen ausgefertigt werden können, welche sich als unverdächtig und völlig sicher auszuweisen und durch einen russischen Gouvernementspaß zu legitimiren im Stande sind.

Gumbinnen, den 16ten September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 284. Patentertheilung.

Dem Leonhard Peters zu Eupen ist unter dem 14ten September 1855 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webestuhl, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Hauptmann a. D. v. Streng zu Drygallen ist zum einstweiligen Polizeianwalt für die Ortschaften der Kirchspiele Rosinsko und Drygallen, Kreises Johannisburg, vom 1sten Oktober d. J. ab bestellt.

Der Privatlehrerin, Fräulein Johanna Gatzki aus Semgallen, bei Trempen, Kreises Darkehmen, ist nach wohlbestandener Prüfung die Befugniß ertheilt, als Lehrerin bei einer Privat- oder öffentlichen Schule zu fungiren.

Die zur Erledigung gekommene Rendantenstelle bei der Kreiskasse zu Angerburg ist dem bisherigen Domainen-Intendanten Wagner in Heinrichswalde vom 1sten Oktober d. J. ab verliehen.

Der Kaufmann Heinrich Klein aus Sensburg ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherung zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Contag aus Numeiten, Kreises Angerburg, ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Marienwerder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 39.

Druck von Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 40. Gumbinnen, den 3ten Oktober 1855.

№ 285. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 37ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 27sten September 1855 in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4279 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen zwischen Groß-Strehlitz und Kandrzin und von Himmelwitz nach der Malapane-Peiskretschamer Chaussee in der Richtung auf Lublinitz; unter

Nr. 4280 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Groß-Strehlitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr., vom 6ten August 1855; unter

Nr. 4281 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Johannisburg über Arys bis zur Kreisgrenze mit dem Kreise Lötzen; unter

Nr. 4282 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 50,000 Rthlr., vom 20sten August 1855; unter

Nr. 4283 das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 5ten September 1855; und unter

Nr. 4284 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der von der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westfalen beantragten Erhöhung ihres Grundkapitals und der dadurch bedingten Aenderung einiger Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten, vom 12ten September 1855.

Bekanntmachungen der höheren Behörde.

№ 286. Die Fortdauer der eingestellten Erhebung des Eingangszolles für Getreide ꝛc. betreffend.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 1sten November 1854 angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich:

Digitized by Google

lich: geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, imgleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19ten September 1855. Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: gez. v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 287. Betrifft die Eichung der mit Löchern am Boden zum Ajustiren versehenen Gewichte. A. d. J. 2010. Sept.

Nachfolgender Erlaß des Königl. Ministeriums für Handel und öffentliche Arbeiten:

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht habe ich mich veranlaßt gefunden, den im Erlaß vom 26sten November 1851 festgesetzten Termin, von welchem an alle behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen werden sollten, durch die Cirkular-Verfügung vom 5ten Oktober v. J. bis zum 1sten Januar 1856 auszudehnen.

Da die gleiche Rücksicht zur Zeit noch maßgebend ist, genehmige ich hierdurch die Verlängerung dieses Termins bis zum 1sten Januar 1857.

Berlin, den 1sten September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

An (gez.) v. d. Heydt.

die Königl. Regierung zu Gumbinnen. IV. 9575.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 17ten September 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 288. Patentertheilung.

Den Mechanikern Siemens und Halske zu Berlin ist unter dem 15ten September 1855 ein Patent:

auf eine durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an den Morse'schen Schreibtelegraphen, um durch einen und denselben Draht gleichzeitig in entgegengesetzter Richtung zu sprechen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

№ 289. Patentertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21sten September 1855 ein Einführungs-Patent:

auf einen elektrometrischen Apparat, in soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

№ 290. Patentertheilung.

Dem Steindruckerei-Besitzer Friedrich Eduard Feller zu Berlin ist unter dem 24sten September 1855 ein Einführungs-Patent:

auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Regulativ

über die Erhebung der Einzugs- und Hausstands-Steuer in Tilsit.

№ 291. Regulativ über die Erhebung der Einzugs- und Hausstandssteuer in Tilsit.

Mit Genehmigung der Königl. Regierung haben die Stadtbehörden zu Tilsit die Erhebung folgender Abgaben vom Zeitpunkt der Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 ab, beschlossen.

I Einzugssteuer.

§. 1. Von allen in Tilsit anziehenden selbstständigen Personen wird bei ihrem Anzuge ein Eintrittsgeld nach den Sätzen des §. 3 und 4 erhoben und von Entrichtung desselben die Niederlassung in Tilsit abhängig gemacht.

§. 2. Mit dem Zeitpunkt der vollständigen Entrichtung des Einzugsgeldes, gilt die Niederlassung für genehmigt und erstreckt sich auf die Ehefrau und die in der väterlichen Gewalt des Anziehenden stehenden minderjährigen Kinder und bei dem Anziehen selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährigen Kinder.

§. 3. Das Einzugsgeld beträgt:

a) bei einem jährl. Einkommen bis 100 Rthlr. erkl. 3 Rthlr.,
b) = = = von 100— 300 Rthlr. = 6 =
c) = = = = 300— 600 = = 10 =
d) = = = = 600—1000 = = 15 =
e) = = = = 1000 Rthlr. und mehr 20 =

§. 4. Wer das Einzugsgeld in Tilsit oder anderwärts bereits entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte vorstehender Sätze.

II. Hausstandssteuer.

§. 5. Von Allen, die in Tilsit einen selbstständigen Hausstand begründen, wird eine

Haus-

Digitized by Google

Hausstandssteuer nach den Sätzen des §. 7 erhoben und von Entrichtung derselben die Theilnahme am Bürgerrecht in Tilsit abhängig gemacht.

§. 6. Nach denselben Sätzen wird eine Hausstands-Ergänzungssteuer von Jedem erhoben, der ein selbstständiges Gewerbe in Tilsit beginnt oder ein Grundstück daselbst erwirbt.

§ 7. Die Hausstands- resp. Hausstands-Ergänzungssteueuer beträgt:

a) Personen oder Familien, die ein Einkommen unter 100 Rthlr. haben, sind davon befreit.

b) bei einem jährl. Einkommen von 100— 300 Rthlr. erkl. 6 Rthlr.

c) = = = = = = 300— 600 = = 9 =

d) = = = = = 600—1000 = = 12 =

e) = = = = = 1000 Rthlr. und mehr 15 =

§. 8. Wer die Hausstandssteuer bezahlt hat, ist von Entrichtung der Hausstands-Ergänzungssteuer frei und umgekehrt. Auch wird diese Abgabe von jedem Einzelnen nur ein für allemal gezahlt.

Wer das Bürgerrechtsgeld in Tilsit bereits bezahlt hat, ist ganz davon befreit.

§. 9. Wer nachweist, an andern Orten bereits das Bürgerrechts- oder Hausstandsgeld (resp. Hausstands-Ergänzungssteuer) bezahlt zu haben, zahlt in Tilsit nur den Ueberschuß.

§. 10. Beamte, die in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes nach §. 52 der Städteordnung nicht verbunden. Die Hausstands-Ergänzungssteuer müssen sie dagegen gleich anderen Personen entrichten.

Tilsit, den 13ten Juli 1855. Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Domainen-Intendantengeschäfte in dem Kreise Niederung ist vom 1sten Oktober d. J. ab dem Civil-Supernumerarius Gruber kommissarisch übertragen worden.

Dem Kandidat der Feldmeßkunst Karl Eichberger in Tilsit ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. technischen Bau-Deputation das Qualifikations-Zeugniß als Feldmesser ertheilt und derselbe als solcher am 7ten August vereidigt worden.

Der Bureau-Assistent Bodendorf in Rhein ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt, der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau und der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 40.

Druck von Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 41. Gumbinnen, den 10ten Oktober 1855.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 292. Wegen wahlfähiger Elementarschullehrer.

Bei der am 12ten und 13ten d. M. abgehaltenen Prüfung in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung an Elementarschulen entlassen worden:

1) Johann Friedrich Borst aus Wenzlowischken, Kirchspiels Pillupönen,
2) Martin Hetz aus Kikwieden, Kirchspiels Mehlkehmen,
3) David Lappat aus Lauknen, Kirchspiels Lauknen,
4) Johann Leibenath aus Ribben, Kirchspiels Stallupönen,
5) Friedrich Lepa aus Laugallen, Kirchspiels Koadjuthen,
6) Johann Loos aus Satticken, Kirchspiels Goldapp,
7) Johann Ludwig Marold, aus Enskehmen, Kirchspiels Stallupönen,
8) Johann August Reinholz aus dem Kirchdorfe Neukirch,
9) Gottlieb Schwede aus Laugallen, Kirchspiels Pelleninken

Königsberg, den 26sten September 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 293. Polizei-Verordnung über die Benutzung der Brücke zu Nikolaiken. A. d. J. 1855. Sept.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird zum Schutze der Brücke über einen Arm des Spirding-Sees zu Nikolaiken und der Brückengelderhebung daselbst rücksichtlich des Verhaltens des Publikums Folgendes verordnet:

1) Ein Jeder, der Fuhrwerk oder Thiere bei sich hat, muß so lange und darf auch nicht länger bei der Brückengeldhebestelle anhalten, bis von dem Erheber seine Abfertigung als bewirkt erklärt wird. Niemand darf den Schlagbaum eigenmächtig öffnen.
2) Fuhrwerke, welche sich auf der Brücke begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen.
3) Es darf mit Fuhrwerken oder Thieren auf oder an der Brücke, außer vor der Brückengeld-Hebestelle nicht angehalten, aber auch nicht anders als im Schritte über die Brücke gefahren, geritten oder Vieh getrieben werden.
4) Das Betreten der Brückenklappen, wenn sich dieselben im geöffneten Zustande befinden,

Digitized by Google

ist nur denjenigen Personen gestattet, welche vom Erheber, Pächter oder den Baubeamten mit dem Oeffnen oder Schließen derselben beauftragt sind.

5) Wenn durch das Ansammeln vieler Personen oder Gegenstände auf der Brücke Unordnungen, sonstige Nachtheile oder Gefahren für die Brücke oder für die Personen zu besorgen sind, so muß ein Jeder der Weisung der Beamten, namentlich auch des Brückengeldpächters, die Brücke zu verlassen, sofort Folge leisten.

6) Will ein Schiffer mit seinem Fahrzeuge die Brücke passiren, so hat derselbe vorher entweder durch eine Glocke das Zeichen zu geben, oder er muß den Erheber oder Pächter der Abgabe von seinem Anliegen unmittelbar in Kenntniß setzen. Das Brückenaufzugsgeld muß, bevor die Brücke aufgezogen wird, entrichtet werden.

7) Das Fahrwasser auf beiden Seiten der Brücke darf weder durch Kähne, es sei dann, daß dieselben nur und zwar sofort durchgehen, benutzt, noch durch Anlegen von Fahrzeugen oder Holztriften an oder bei der Brücke gehemmt werden.

8) Schiffsgefäße oder Flöße müssen in solcher Entfernung von der Brücke und außerhalb des Fahrwassers angehalten und gehörig befestigt werden, daß sie weder die Brücke berühren noch gegen dieselbe auffahren können.

9) Es ist nicht gestattet, Kähne, Flöße oder Fischerei-Geräthe an den Brückenpfählen zu befestigen oder unter der Brücke liegen zu lassen, ebenso ist auch das Fischangeln auf der Brücke verboten.

10) Wer den Vorschriften unter 1 bis 9 einschließlich entgegenhandelt, hat eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. verwirkt und außerdem den etwaigen Schaden zu ersetzen, den er verursacht hat.

11) Wer die Brücke, das Brückenhaus, den Schlagbaum, oder sonstige Zubehörungen beschädigt, muß, insofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, eine Strafe von Einem bis Fünf Thalern erlegen.

12) Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe in Stelle der zu 10 und 11 angeordneten Geldstrafen.

13) Die Ueberwachung der vorstehenden Vorschriften ist dem Baubeamten, dem Zollpächter, resp. Zollerheber und den Polizeibeamten übertragen.

Wer sich den Anordnungen dieser Personen widersetzt, unterliegt den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

14) Unsichere und unbekannte Uebertreter werden zur Haft gebracht und an die zuständige Behörde abgeliefert.

Gumbinnen, den 26sten September 1855. Königliche Regierung.

Dem

Dem Ober-Ingenieur der Bergwerks- und Hütten-Gesellschaft „Vieille-Montagne," M. Braun zu Moresnet im Kreise Eupen, ist unter dem 24sten September 1855 ein Patent: № 294. Patentertheilung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, um Waschherze nach ihrer Korngröße zu scheiden, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinen-Fabrikanten Neumann und Esser zu Aachen ist unter dem 24sten September 1855 ein Patent: № 295. Patentertheilung.

auf einen Rundwebestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt zu Magdeburg ist unter dem 30sten September 1855 ein Patent: № 296. Patentertheilung.

auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 30sten September 1855 ein Patent: № 297. Patentertheilung.

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nach den inzwischen getroffenen Abänderungen ergänzten und berichtigten amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Zolltarif an den verschiedenen Zoll- und Steuer-Stellen der Provinz Ostpreußen zu Jedermanns Einsicht ausgelegt worden sind und daher von den verschiedenen seitdem erfolgten Veränderungen auf diesem Wege Kenntniß genommen werden kann. № 298. Die ergänzten und berichtigten amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Zolltarif betreffend.

Königsberg, den 27sten September 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 299. Die Johannisburg-Rastenburger Personenpost betreffend.

Nachdem die Einrichtung getroffen worden ist, daß die Johannisburg-Rastenburger Personenpost auf der Tour zwischen Johannisburg und Nikolaiken vom 1sten Oktober d. J. ab nicht mehr auf der direkten Straße über Wiersba, sondern auf dem Wege über Alt-Ukta, woselbst eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit tritt, befördert wird, sind folgende Zwischenorte, an denen die Aufnahme von Personen unterwegs zulässig sein soll, festgesetzt worden:

von Johannisburg nach Snopken (vor dem Kruge)	¼ Meile,
von Snopken nach Wigrinnen (vor dem Kruge)	2¾ Meilen,
von Wigrinnen nach Alt-Ukta	½ Meile,
von Alt-Ukta nach Neu-Ukta (vor dem Schulzenamte) . . .	¼ Meile,
von Neu-Ukta nach Neubrück, Gut, (vor dem Wohnhause . .	½ Meile,
von Neubrück nach Isnothen (vor dem Kruge)	½ Meile,
von Isnothen nach Nikolaiken	1 Meile.
Summa . .	5¾ Meilen.

Das reisende Publikum wird hiervon in Gemäßheit der Bestimmung im §. 31 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 31sten Juli 1852 in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 29sten September 1855. Königl. Ober-Post-Direktion.

№ 300. Die Gumbinner-Goldapper Personenpost betreffend.

Nachdem angeordnet worden ist, daß die Gumbinner-Goldapper Personenpost vom 1sten Oktober d. J. ab nicht mehr auf der Straße über Grobliſchken und Gaweiten, sondern auf dem Wege über Walterkehmen, Jockeln und Kiauten befördert wird, sind folgende Zwischenorte, an denen die Aufnahme von Personen unterwegs zulässig sein soll, festgesetzt worden:

von Gumbinnen nach Kulligkehmen (vor dem Schulzenamte) . .	½ Meile,
von Kulligkehmen nach Perkallen (am Gute)	½ Meile,
von Perkallen nach Tellitzkehmen (beim Krüger Radtke) . . .	1 Meile,
von Tellitzkehmen nach Jockeln (beim Krüger Friedrich) . . .	½ Meile,
von Jockeln nach Dackehnen (am Teiche)	¼ Meile,
von Dackehnen nach Kiauten (am Gute und an der Wassermühle)	½ Meile,
von Kiauten nach Warkallen (am Schulzenamte)	¼ Meile,
von Warkallen nach Klein-Kummetschen (am Scheidewege) . .	1 Meile,
von Klein-Kummetschen nach Goldapp	½ Meile,
Summa . .	5 Meilen.

Das reisende Publikum wird hiervon in Gemäßheit der Bestimmung im §. 31 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 31sten Juli 1852 in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 2ten Oktober 1855. Königl. Ober-Post-Direktion. Bei

Digitized by Google

№ 301. Unbestellbare Gegenstände betreffend.

Bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion lagern folgende unbestellbare Gegenstände:

1) ein wollener Shawl und ein Rohrstock in der Passagierstube zu Rhein am 1sten Juni d. J. vorgefunden;
2) eine Hutschachtel in der Passagierstube zu Laugszargen am 2ten Mai d. J. vorgefunden;
3) ein roth- und grünwollener Shawl am 9ten Juni d. J. in der Passagierstube zu Marggrabowa vorgefunden;
4) ein schwarzgrauer halbwollener Damen-Ueberzieher, eine graue Muffe mit rothem Futter, ein grauer Shawl, ein grauer Halswärmer, eine graue Sommermütze, eine Wintermütze von Biberfell, eine tuchene Wintermütze mit Biberfell besetzt, ein Paar gestickte rothbunte Morgenschuhe, ein Damen-Gummischuh, zwei rothe Taschentücher, zwei Paar schwarze Glace-Handschuhe, ein Paar Bukskin-Handschuhe, ein rothbunter Halswärmer, sämmtliche Gegenstände in der Passagierstube zu Tilsit vorgefunden;
5) ein schwarzer Schleier, ein Rohrstock, eine Wintermütze, ein Buch „Predigten," in der Passagierstube zu Insterburg am 11ten Juli d. J. vorgefunden;
6) ein buntes seidenes Kleid und ein blauer Regenschirm, in der hiesigen Passagierstube am 5ten Juli d. J. vorgefunden;
7) ein Paar Galoschen, ein Paar Damenschuhe, eine Mantille von schwarzem Kamelot, ein schwarzseidenes Uebertuch zum Kleide, in der Passagierstube zu Tilsit am 20sten Juli d. J. vorgefunden;
8) ein Packet in Leinen, sign. A. S., 17 9/10 Loth schwer, aus Johannisburg am 18ten Mai d. J. an Ludwig Salinski in Königsberg i. Pr. abgesandt, dessen Absender sich nicht genannt hat;
9) ein braunwollener Regenschirm und ein weißleinenes Taschentuch, am 24sten Juli d. J. im Posthausflure zu Lötzen, resp. in einer Beichaise der letztgedachten Station, vorgefunden;
10) ein Mantel von schwarzem Tuch, am 10ten August d. J. im Posthausflure zu Stallupönen vorgefunden;
11) ein Rohrstock, ein Paar Damen-Ueberschuhe und ein Sitzkissen, in der Passagierstube zu Insterburg am 23sten Juli d. J. vorgefunden.

Sollten sich die zur Empfangnahme der vorbezeichneten Gegenstände berechtigten Personen nach Verlauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet nicht melden, so werden die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden. Gumbinnen, den 5ten Oktober 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Um

№ 302. Polizei-Verordnung. Den Wochen-Markt-Verkehr in Stallupönen betr.

Um jede Beeinträchtigung des Publikums bei den hier stets hoch im Preise stehenden Lebensmitteln nach Möglichkeit zu entfernen, wird auf Grund der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 §. 80 und 187 und des §. 71 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 und des Zusatzes 21 des Provinzialrechts, so wie der §§. 5 und 6 ad 3 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, unter Aufhebung der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 3ten Dezember 1851 (Amtsblatt pro 1851, Seite 254) und der §§. 6 und 7 der hiesigen Marktordnung, mit Genehmigung der Königl. Regierung verordnet, was folgt, als:

1) Gegenstände, welche zum Marktverkehr gehören und von außerhalb zum hiesigen Wochenmarkte gebracht werden, dürfen an keinem andern, als den für den Markt bestimmten Plätzen, auch nicht vor und an den Thoren oder auf den Landstraßen gekauft werden. Zum Marktsatz für Futterkräuter, als Stroh, Heu und dergleichen und für Feuerungs-Material, als Holz und Torf und für Bretter, Borke und dergleichen ist der neustädtische Marktplatz, welcher von allen vier Seiten durch Fluchtstraßen begrenzt, bestimmt.

   Dagegen ist zum Marktplatz für alle übrigen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs, als Getreide, Lebensmittel und dergleichen, der altstädtische Marktplatz vorhanden, welcher in seiner viereckigen Lage durch das Werwathsche und Kepterschr, durch durch das Zenthöfersche und Alexandersche und durch das Hirschsche Haus und durch das Brodbankengebäude begrenzt wird. Käufer und Verkäufer sind für jeden außerhalb dieser vorbestimmten Marktplätze geschlossenen Handel strafbar.

2) Die Kaufleute, Höcker, Händler, Zwischenhändler, Wiederverkäufer, so wie die Brauerei- und Brennerei-Inhaber und die Bäcker, ohne Unterschied, ob diese Personen im Bezirk der Stadt oder auswärts wohnen, dürfen an den Wochenmarktstagen (Montag und Donnerstag) den Ankauf von folgenden Lebensmitteln, als Roggen, Weizen, Gerste, Kartoffeln, Erbsen, Graupe, Grütze, Butter und Eier zum Wiederverkauf niemals vor 11 Uhr Vormittags bewirken.

   Zum eigenen Bedarf dürfen dieselben nur solche Marktartikel vor 11 Uhr Vormittags aufkaufen, welche nicht Gegenstand ihres Handelsgeschäfts sind und die sie zu ihrem Gewerbebetriebe nicht gebrauchen.

3) Niemand darf auf dem hiesigen Wochenmarkte den Andern durch Zurückdrängen oder auf andere Weise in den beabsichtigten Kauf und Handel fallen und ihn von demselben abhalten oder darin stören, und

4) Uebertretungen dieser Vorschrift ad 1 bis 3 werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Stallupönen, den 7ten September 1855. Der Magistrat. Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Herr Ober-Bauinspektor Koppin ist mit der Vertretung des als Hülfsarbeiter bei dem Königlichen Ministerio für Handel ꝛc. einberufenen Herrn Regierungs- und Baurath Anders beauftragt und in dieser Eigenschaft bei dem hiesigen Regierungs-Kollegio eingeführt worden.

Der Kreis-Thierarzt Gustav Arnoldt aus Stallupönen ist als Agent der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Lieutenant und Obersteuer-Kontroleur a. D. M. Leyden in Rhein, Kreises Lötzen, ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dem Fräulein Clara Schreiber aus Mosehnen, Kreises Angerburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks Privat-Unterricht zu ertheilen.

Der Kaufmann J. Thurau in Tilsit ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Dem Fräulein Helene Litfas zu Gablik, Kreises Lötzen, ist die Befugniß beigelegt, Kindern gebildeter Familien im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk Privat-Unterricht zu ertheilen.

Dem Fräulein Auguste Ferner zu Waitkowen, Kreises Lyck, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Privat-Unterricht zu ertheilen.

Der Gutsbesitzer Herrmann Schmidt aus Beinigkehmen, Kreises Ragnit, ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Marienwerder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dem Fräulein Agnes Müller aus Tilsit ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirk als Lehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Dem Fräulein Anna Pilgrim aus Tilsit ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirk als Lehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Dem invaliden Unteroffizier Leopold Fischer ist die zur Erledigung gekommene Kreis-Kassen-Dienerstelle in Lyck auf Kündigung verliehen.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat September 1855.

A. Beim Appellationsgericht:

die Referendarien Benno Fridigern Weber und Johann Herrmann Peteaux zu Gerichts-Assessoren ernannt;

der Sekretair Kleinschmidt gestorben.

B. Bei

B. Bei den Kreisgerichten:

Kreisgerichtsrath Wild in Ragnit in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Insterburg versetzt;

Bureau-Assistent Börsch zu Tilsit als Deposital-Rendant und Kalkulator beim Kreisgericht in Ragnit angestellt;

Kreisgerichts-Sekretair Friedrich zu Tilsit aus dem Justizdienst entlassen;

Bureau-Assistent Göcking zu Tilsit als Sekretair beim Kreisgericht in Ragnit angestellt;

Bureau-Assistent Siegmund zu Ragnit in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Tilsit versetzt;

Civil-Supernumerar Ziehe I. als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Ragnit angestellt;

Civil-Supernumerar Graffenberger als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Johannisburg, resp. bei der Gerichts-Kommission in Bialla angestellt;

der Bote und Exekutor Dietrich beim Kreisgericht in Insterburg vom 1sten Januar k. J. ab pensionirt.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro September 1855.

Dem Färbermeister Hackelberg ist unter Ernennung desselben zum Post-Expediteur die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition in Kinten übertragen worden.

Der Bureaudiener Simecker in Tilsit ist aus dem Postdienste entlassen,

Der invalide Bataillons-Tambour Dörk aus Taplacken ist als Bureaudiener bei dem Post-Amte in Tilsit auf Kündigung angestellt worden.

Der Briefträger und Wagenmeister Stahr in Johannisburg ist wegen Krankheit aus dem Postdienste entlassen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 41.

Druck von Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
17-10 * 12-1

Amtsblatt

№ 42. Gumbinnen, den 17ten Oktober 1855.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 303. Abänderung der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer.

Die Bestimmung der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer vom 13ten Juli 1851 unter № 6, nach welcher über die Vorschriften des §. 26 des Gesetzes wegen der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1sten Mai 1851 hinaus,

denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge in Folge einer von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission gegen den Beschluß der letzteren eingelegten Berufung von der Bezirkskommission erhöht worden, die Befugniß zugestanden ist, gegen eine solche von der Bezirks-Kommission erlassene Entscheidung, binnen der Präklusivfrist von drei Monaten bei der gedachten Kommission Einspruch zu erheben,

wird hierdurch aufgehoben.

Dagegen sind in Zukunft diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungs-Kommission von dem Vorsitzenden der letzteren Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt wird, davon, daß dies geschehen, mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß gegen die von der Bezirks-Kommission auf die eingelegte Berufung zu erlassende Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfinde, ihnen jedoch freistehe, ihre Einwendungen gegen eine etwaige Erhöhung der von der Einschätzungs-Kommission festgestellten Steuerstufe rechtzeitig durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission bei der Bezirks-Kommission anzubringen, damit darauf bei der bevorstehenden Erörterung der hinsichtlich ihrer Einschätzung eingelegten Berufung Rücksicht genommen werden könne. Berlin, den 4ten Oktober 1855.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 304. Das Erlöschen der Kommissionen zur Beförderung von Auswanderern betr. A. d. J. 1609. Dkt.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 18ten März 1853 wird die Königliche Regierung benachrichtigt, daß der Auswanderungs-Unternehmer Valentin Lorenz Meyer zu Hamburg der ihm durch Konzession ertheilten Befugniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des preußischen Staats entsagt hat und in Gemäßheit des §. 9

Digitized by Google

des Gesetzes vom 7ten Mai 1853 die Konzessionen seiner Agenten erloschen sind. Berlin, den 29sten September 1855. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An In Vertretung: (gez.) v. Pommer-Esche.

die Königliche Regierung zu Gumbinnen. IV. 10676.

Vorstehenden Erlaß bringen wir mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26sten März 1853 hiemit zur öffentlichen Kenntniß. Gumbinnen, den 5ten Oktober 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Uebersicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1854.

M 305. Uebersicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1854. A. d. J. 3723. Reg.

Das zinstragende Kapital hat am Schlusse des Jahres 1854 betragen 22,106 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf.,

und zwar: an Hypotheken-Kapitalien 14,781 Rthlr. 23 Sgr 9 Pf.,
" Staatsschuldscheinen 5300 " — " — "
" Ostpreuß. Pfandbriefen 2025 " — " — "
wie oben 22,106 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf.

Einnahme:

1) Zinsen von Kapitalien	662	Rthlr.	13	Sgr.	11 Pf.
2) Beiträge der Schullehrer	869	"	10	"	— "
3) Beiträge der Schulkassen	189	"	10	"	— "
4) Ertrag der Kirchen-Kollekten	78	"	12	"	9 "
5) Schenkungen und andere außerordentliche Zahlungen	18	"	—	"	— "
6) Zur Kapitalisirung und Extraordinair	—	"	—	"	— "
7) An Bestand ex anno 1853	192	"	24	"	1 "
8) An Resten	483	"	20	"	10 "
Summa der Einnahme	2494	Rthlr.	1	Sgr.	7 Pf.

Ausgabe:

1) An Unterstützungen	1562	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
2) Zur Kapitalisirung u. Extraordinair	533	"	14	"	9 "
3) An Resten	8	"	—	"	— "
Summa der Ausgabe	2103	Rthlr.	14	Sgr.	9 Pf.
Bleibt Bestand	390	Rthlr.	16	Sgr.	10 Pf.

Gumbinnen, den 30sten September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 42.

Druck von Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 43. Gumbinnen, den 24sten Oktober 1855.

№ 306. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 38ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 18ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4285 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten August 1855, betreffend die Einführung der Verordnung vom 21sten Dezember 1846 wegen der bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter in den Jade-Gebieten; unter

Nr. 4286 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee vom ehemals Gerike'schen, in der Alt-Moabiter Straße bei Berlin belegenen Grundstücke über Alt-Moabit bis zur Charlottenburger Brücke und von der Moabiter Brücke bis zur Alt-Moabiter Straße, so wie von dem Hauptportale der Ulanen-Kaserne in der verlängerten Invalidenstraße bis zur Einmündung in die Alt-Moabiter Straße; unter

Nr. 4287 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1855, betreffend die Glaubwürdigkeit der auf Forstversorgung dienenden Jäger nach dreijähriger Dienstzeit vor Gericht, so wie die Befugniß derselben zum Waffengebrauch im Forstschutzdienste; unter

Nr. 4288 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Osterburg von Osterburg über Storbeck, Flessau, Natterheide, Späningen und Meßdorf bis zur Grenze des Kreises Stendal in der Richtung auf Bismark; unter

Nr. 4289 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osterburger Kreises, im Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 150,000 Thalern, vom 3ten September 1855; und unter

Nr. 4290 die Bekanntmachung über die erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Moabiter Chaussee-Gesellschaft, vom 18ten September 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 307. Die Bildung von Kreis-Prüfungs-Kommissionen

Unter dem Vorsitze des Stadtsekretairs Luttkat in Insterburg sind Kreis-Prüfungs-Kommissionen

Digitized by Google

sionen in Insterburg betr. I. d. J. 2953. Dkt.

missionen für Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- und Schornsteinfeger-Lehrlinge, welche Gesellen zu werden beabsichtigen, gebildet. Gumbinnen, den 1sten Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 308. Tarpreis der Blutegel. I. d. J. 770. Dkt.

Der Tarpreis eines Blutegels ist höhern Ortes für die Zeit vom 15ten Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. 9 Pf. festgesetzt worden. Gumbinnen, den 10ten Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 309. Patenterthei-lung.

Dem Bergbeamten Georg August Lotz zu Immendorf, bei Ehrenbreitstein, ist unter dem 5ten Oktober 1855 ein Patent:

auf ein als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpochsohle,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 310. Patenterthei-lung.

Dem Maschinenmeister J. C. Pellenz zu Aachen ist unter dem 8ten Oktober 1855 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Scheibenrädern für Eisenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 311 Patenterthei-lung.

Dem Eduard Rinck zu Eupen ist unter dem 12ten Oktober 1855 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren nebst Vorrichtung zum Ausstreichen der Falten bei Walzenwalken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 312. Patenterthei-lung.

Dem G. Langner zu Petrikau, Kreis Strehlen, ist unter dem 17ten Oktober 1855 ein Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Hand-Säemaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 313. Patentaufhe-bung.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 16ten Februar 1855 ertheilte Patent:

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, in soweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

ist erloschen.

Das

Digitized by Google

Das dem Mechaniker H. Thomas in Berlin unterm 20sten Februar 1854 ertheilte Patent: auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle, ist erloschen. № 314. Patentaufhebung.

Das dem Hüttenmeister Klemann zu Paulshütte unter dem 14ten März 1854 ertheilte Patent auf einen Zinkofen, ist erloschen. № 315. Patent-Aufhebung.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und mit Zustimmung des Ortsvorstandes wird auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 und §. 71 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 hiedurch verordnet: № 316. Polizei-Verordnung.

1) Auf den Wochenmärkten in Heinrichswalde ist den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern der Einkauf von Lebensmitteln aller Art in der Zeit vom 1sten April bis zum 1sten Oktober erst von 9 Uhr ab, vom 1sten Oktober bis 1sten April aber erst von 10 Uhr ab gestattet.
2) Einkäufe von Lebensmitteln außerhalb des Marktplatzes sind an den Markttagen in Heinrichswalde gänzlich verboten.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung ad 1 werden mit der im §. 187 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 angedrohten Geldbuße bis zu 20 Rthlr. ad 2 mit einer Strafe bis zu 5 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt werden.

Heinrichswalde, den 22sten August 1855. Königliches Landrathsamt.

Personal-Chronik.

Der bei dem hiesigen Regierungs-Kollegium beschäftigte Ober-Gerichts-Assessor und Stadtrichter Freiherr v. Schleinitz ist aus dem Justizdienste geschieden und zum Regierungs-Assessor ernannt.

Dem seitherigen Pfarrer zu Jurgaitschen Albert Herford ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Bilderweitschen, in der Diözese Stallupönen, verliehen worden.

Dem seitherigen litthauischen Pfarrer zu Labiau Johann Eduard Fuchs ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Jurgaitschen, in der Diöze Ragnit, verliehen worden.

Der Apotheker I. Klasse C. Fr. H. Holz hat die Apotheke in Lasdehnen, Kreises Pillkallen, käuflich erworben und deren Verwaltung übernommen.

Der Kaufmann Zacharias jun. zu Insterburg ist als Agent der Magdeburgschen Vieh-Versicherungs- und Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaften bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der invalide Sergeant Johann Wohlgemuth ist nach zurückgelegtem 6monatlichen Probedienst als Chaussee-Aufseher für die Strecke von Gonsken bis Lyck der Kraupischkehmen-Lycker Chaussee vom 1sten Oktober d. J. ab angestellt worden.

Dem Fräulein Ida Bieler aus Drangowski, bei Tilsit, ist auf Grund der abgelegten Prüfung die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirk als Lehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Dem Fräulein Bertha Stettin aus Dwarischken, Kreises Pillkallen, ist die Befugniß ertheilt, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Privat-Unterricht zu ertheilen.

Dem Fräulein Auguste Wolter aus Wilkischken, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Privat-Unterricht zu ertheilen.

Der Kaufmann Moßeik aus Tilsit ist als Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig bestätigt worden.

Der Kreis-Thierarzt Kater zu Lappienen, Kreises Niederung, ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 43.

Druck von Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 44. Gumbinnen, den 31sten Oktober 1855.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

№ 317. Die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau betr.

Nachdem im Herzogthum Nassau mittels Gesetzes vom 13ten Juli d. J. die Belegung des inländischen Branntweins mit einer Steuer angeordnet worden ist, wird vom 1sten November d. J. an:

1) bei der Ausfuhr des im dortigen Lande erzeugten Branntweins nach anderen Ländern, welche mit dem Herzogthume nicht im Steuerverbande stehen, wenn die ausgeführte Menge mindestens eine halbe Ohm beträgt, eine Steuervergütung von vier und einem halben Kreuzer für jede Maß (2 Liter) Branntwein zu 50 Prozent Alkohol, und bei größerer oder geringerer Stärke in gleichem Verhältnisse, bei vorschriftsmäßigem Nachweise der Ausfuhr geleistet;
2) von dem aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden Branntwein eine Uebergangsabgabe von zwölf Gulden für die Ohm zu 80 Maß (160 Liter) von der Normalstärke von 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12½ Grad Reaumur erhoben und für Branntwein unter oder über 50 Prozent nach diesem Verhältnisse berechnet, endlich
3) von den am oben bezeichneten Tage im Herzogthume vorhandenen unversteuerten Branntweinvorräthen eine Nachsteuer von zwölf Gulden für die Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, und bei größerer oder geringerer Stärke nach diesem Verhältnisse, erhoben werden.

Liqueure und andere weingeisthaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Stoffen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, sollen bei Erhebung der Uebergangsabgabe als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad behandelt werden, in sofern der Alkoholometer nicht einen höheren Grad anzeigt.

Ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen ist in der Anlage beigefügt.

In Folge des Vorstehenden ändert sich die Bestimmung unter Nr. 3 der Bekanntmachung vom 12ten Dezember 1841 dahin, daß zur Erlangung der Steuervergütung von

Digitized by Google

dem aus Preußen unmittelbar über die Grenze gegen Nassau ausgehenden Branntwein die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei, nicht ferner genügt, sondern außerdem die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den jenseitigen Eingang des Branntweins beigebracht werden muß.

Berlin, den 16ten Oktober 1855. Der Finanzminister v. Bodelschwingh.

Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

Ordn.-Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen: im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten: Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Cleeberg . . .	Cleeberg.	Großh. Hessen.	Butzbach.
2	Von Nauheim und Friedberg über Pfaffenwiesbach nach Usingen . .	Usingen	Kurhessen.	Nauheim
3	Von Nauheim und Friedberg nach Wehrheim	Wehrheim.	Großh. Hessen.	Butzbach.
4	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim.	Großh. Hessen.	Rödelheim.
5	Von Homburg nach Oberursel . . .	Oberursel.	Großh. Hessen.	Rödelheim.
6	Von Rödelheim über Ried nach Höchst	Höchst.		
7	Von Frankfurt über Ried nach Höchst	Höchst.	Frankfurt.	Frankfurt.
8	Auf dem Main . . nach Höchst .	Höchst.	Großh. Hessen.	Kelsterbach.
	nach Flörsheim .	Flörsheim.		Rüsselsheim
	nach Hochheim .	Hochheim.		Kostheim.
				Castel.
9	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim.	Großh. Hessen.	Mainz.
				Castel.
				Kostheim.
10	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden . . .	Biebrich.	Großh. Hessen.	Mainz.
				Castel.
				Kostheim.

Digitized by Google

Ordn.-Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen: im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten: Staat.	Ort.
11	Auf der Taunus-Eisenbahn . . nach Höchst . .	Höchst.	Frankfurt.	Frankfurt.
	nach Flörsheim .	Flörsheim.		
	nach Hochheim .	Hochheim.		
	nach Biebrich .	Biebrich.	Großh. Hessen.	Mainz.
	nach Wiesbaden .	Wiesbaden.		Castel.
12	Auf dem Rhein . nach Biebrich	Biebrich.		Mainz.
	nach Eltville . . .	Eltville.		Castel.
	nach Oestrich . . .	Oestrich.	Großh. Hessen.	Budenheim.
	nach Geisenheim . .	Geisenheim.		Freiweinheim.
	nach Rüdesheim . .	Rüdesheim.		Bingen.
	nach Caub	Caub.		Bacharach.
	nach St. Goarshausen .	St. Goarshausen.		Oberwesel.
	nach Braubach . . .	Braubach.	Preußen.	St. Goar.
	nach Oberlahnstein .	Oberlahnstein.		Boppard.
	nach Niederlahnstein .	Niederlahnstein.		Coblenz.
				Ehrenbreitstein.
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein . .	Niederlahnstein.		
14	Von Coblenz nach Ems	Ems.		Ehrenbreitstein.
15	Von Coblenz nach Montabaur . . .	Neuhäusel.		
16	Von Dierdorf nach Herschbach . . .	Marienhausen.	Preußen.	Dierdorf.
17	Von Altenkirchen nach Herschbach . .	Wahlrod.		Altenkirchen.
18	Von Altenkirchen nach Hachenburg .	Hachenburg.		
19	Von Siegen nach Dillenburg . . .	Allendorf.		Wilnsdorf.
20	Von Biedenkopf nach Dillenburg . .	Eibelshausen.	Großh. Hessen.	Simmersbach.
21	Von Bischoffen nach Herborn . . .	Offenbach.		Bischoffen.
22	Von Wetzlar nach Herborn	Sinn.	Preußen.	Katzenfurt.
23	Von Wetzlar nach Weilburg . . .	Weilburg.		Braunfels.

Bekannt-

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 318. Die Einpfarrung der Wiesen-Etablissements Stollberg und Senfft und des Förster-Etablissements Pfeil zur Kirche in Buddern betreffend. A. d. J. 3256. Oktbr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die auf dem Meliorations-Terrain des Skallischer Forstreviers neuerlichst entstandenen Wiesen-Etablissements Stollberg und Senfft, so wie des Förster-Etablissements Pfeil, welche bisher keinem Kirchen-Verbande angehörten, zur Kirche in Buddern, Kreises Angerburg, eingepfarrt worden sind. Gumbinnen, den 12ten Oktober 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 319. Patentertheilung.

Dem Theodor Stiehr zu Berlin ist unter dem 22sten Oktober 1855 ein Einführungs-Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Einsetzen und Befestigen von Holzstiften in Schuh- und Stiefelsohlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Apotheker Friedrich Dombrowski hat die provisorische Verwaltung der Apotheke zu Johannisburg übernommen.

Der Kaufmann H. Klein in Sensburg ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle bestätigt worden.

Der Reserve-Jäger Schulze ist als Hilfsaufseher in der Königlichen Astrawischker Forst angenommen und als solcher beschäftigt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 44.

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN
I - 12 * 11 - 1

Amtsblatt

№ 45. Gumbinnen, den 7ten November 1855.

№ 320. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 39ste und 40ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 31sten Oktober d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4291 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Deutsch-Eylau über Rosenberg und Riesenburg in der Richtung auf Marienwerder bis zur Kreisgrenze und von Bischofswerder in der Richtung auf Lessen bis zur Graudenzer Kreisgrenze; unter

Nr. 4292 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von Errleben, im Kreise Neuhaldensleben, über Hörsingen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Weferlingen; unter

Nr. 4293 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Osterwieck, im Kreise Halberstadt, über Schauen nach Stapelburg, in der Grafschaft Wernigerode; unter

Nr. 4294 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neuhaldensleben bis zur Grenze des Wolmirstädter Kreises gegen Groß-Ammensleben, seitens der Stadt Neuhaldensleben; unter

Nr. 4295 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kreuzthal, im Kreise Siegen, bis Gerlingen, im Kreise Olpe; unter

Nr. 4296 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem I. Jerichowschen Kreise projektirten Chausseen:

1) von Möckern über Loburg nach der anhalt-dessauschen Grenze in der Richtung

Digitized by Google

Richtung auf Zerbst, so wie von Möckern über Steglitz und Burg nach Niegripp,

2) von Loburg über Groß-Lübars, Drewitz und Magdeburgerfurth nach Zieſar, und

3) von Alt-Königsborn an der Biederitz-Möckernſchen Chauſſee über Gommern und Leitzkau bis zur anhaltiſchen Grenze gegen Zerbſt; unter

Nr. 4297 das Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stettiner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Rthlr., vom 15ten September 1855; unter

Nr. 4298 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchſte Beſtätigung der Statuten einer unter dem Namen „Chemiſche Fabrik Rhenania“ gebildeten Aktiengeſellſchaft zu Aachen, vom 24ſten September 1855; und unter

Nr. 4299 die Beſtätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der zu Breslau unter der Firma: „Minerva, Schleſiſche Hütten-, Forſt- und Bergbau-Geſellſchaft“ errichteten Aktiengeſellſchaft, vom 22ſten Oktober 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 321. Den Holzverkauf in den Königlichen Forſten, welche von dem Fraß der Nonnenraupe gelitten haben, betr. G. A. 1849. Oktbr.

Bei der bedeutenden Holzquantität, die in den Königl. Forſten Borken, Rothebude, Skallſchen, Naſſaven, Warnen und Aſtrawiſchken, welche von dem Fraß der Nonnenraupe gelitten haben, zum Einſchlage kommt, und bei dem demnächſt in Ausſicht ſtehenden Holzmangel, ſind wir nicht abgeneigt, den Selbſteinſchlag des Holzes im weiteſten Umfange zu geſtatten und den Ankauf deſſelben durch Bewilligung von zinsfreiem Kredit zu erleichtern. Der Kredit kann jedoch nur gegen hinreichende Sicherheit gewährt werden, welche darin beſteht, daß die Holzkaufgelder entweder hypothekariſch eingetragen werden, oder daß ſich für deren rechtzeitige Berichtigung anerkannt wohlhabende Perſonen oder ganze Gemeinden und Korporationen verbürgen, oder endlich durch Depoſition ſicherer hypothekariſcher Forderungen oder geldwerthe Papiere.

Wir bringen ſolches zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken, daß außer der Flöße auf dem Goldapp-, Angerapp-, Piſſa- und Rominteſluß die Waſſerverbindung aus dem Goldapper See durch den Przerwanker Fluß nach dem Maurerſee und durch den Haaßner- und Lyck-Fluß nach Polen hin den Transport des angekauften Holzes erleichtern dürfte.

Namentlich aber halten wir es im Intereſſe der Deputanten und der Berechtigten unter Berückſichtigung des im §. 226 und 231, Tit. 22, Th. I., und Anhang §. 6 des Allgemeinen Landrechts ausgeſprochenen Prinzips, daß die Berechtigten und Deputanten ſich

eine

Digitized by Google

eine Einschränkung ihres Rechtes bei eintretender Unzulänglichkeit des belasteten Waldes für unumgänglich erforderlich, daß dieselben das ihnen zustehende Material auf mehrere Jahre im Voraus entnehmen und überlassen es ihnen daher, dieserhalb die erforderlichen Anträge zu machen, wobei wir denselben die Stundung des Stamm- und Anweisegeldes bis zu den einzelnen Fälligkeitsterminen in Aussicht stellen. Gumbinnen, den 22sten Oktober 1855.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 322. Die Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder betreffend. S. A. 2329. Oktbr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im II. Quartal 1855 bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem die Bescheinigung derselben vorschriftsmäßig von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Die Letzteren haben sich daher bei diesen Kassen zu melden und die Quittungen gegen Rückgabe der erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Gumbinnen, den 26sten Oktober 1855.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Dem Kandidaten des höheren Schulamts Theodor Meckback ist die am Gymnasium zu Tilsit neu gegründete fünfte ordentliche Lehrerstelle verliehen worden.

Dem Dr. phil. Jakob Cohn aus Schmalleningken, Kreises Ragnit, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirk Privat-Unterricht zu ertheilen.

Dem Fräulein Louise Hellwich aus Tilsit ist auf Grund abgelegter Prüfung die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirs Privat-Unterricht zu ertheilen.

Dem Fräulein Elmire Hellwich aus Tilsit ist auf Grund der überstandenen Prüfung die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Privat-Unterricht zu ertheilen.

Der ehemalige Domainen-Administrator Friedrich Schmidt ist zum Bürgermeister der Stadt Goldapp auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Frisch zu Jägersthal, Kreises Stallupönen, ist als stellvertretender Vorsteher der Marienwerder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Hirsch Adam aus Sensburg ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia bestätigt worden.

Der

Der Apotheker H. Szittnick aus Arys, Kreises Johannisburg, ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia bestätigt worden.

Nachstehend benannte Schülerinnen des hiesigen Königl. Hebammen-Lehr-Instituts:

1) Amalie Butsch zu Tilsit; 2) Elisabeth Ulrich zu Willkischken, Kreises Tilsit; 3) Louise Heinriette Lemhöfer zu Uschpiaunen, Kreises Pillkallen; 4) Wilhelmine Zenthöfer zu Juknaitschen, Kreises Goldapp; 5) Heinriette Lepschies zu Alt-Gurren, Kreises Darkehmen; 6) Louise Behrend zu Gumbinnen, und 7) Emilie Krause zu Lengkeitschen, Kreises Insterburg,

haben nach gut bestandener Prüfung die Approbation als Hebammen erhalten.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro Oktober 1855.

Die Verwaltung der in Alt-Ukta neu eingerichteten Post-Expedition ist dem zum Post-Expediteur ernannten Distrikts-Polizei-Kommissarius Schmidt, und die Verwaltung der in Borßymmen neu eingerichteten Post-Expedition dem zum Post-Expediteur ernannten Apotheker Stephani übertragen worden.

In Folge der Aufhebung der Post-Expedition in Kallinowen ist der Post-Expediteur Stölger daselbst freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der Post-Expediteur Forstreuter in Kraupischken ist gleichfalls freiwillig aus dem Postdienste geschieden und die Verwaltung der Post-Expedition in Kraupischken dem jetzigen Posthalter Hofer übertragen worden.

Der invalide Sergeant Bordien ist als Kondukteur bei den zwischen Tilsit und Memel coursirenden Posten bei dem Postamte in Tilsit, und der invalide Sergeant Leu als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Johannisburg auf Kündigung angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 45.

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 46. Gumbinnen, den 14ten November 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 323. Die Vertheilung der für die Bewohner der überschwemmten Weichsel-Niederungen eingegangenen milden Beiträge betr.

Die nach meinem Aufrufe vom 3ten April d. J. den überschwemmten Bewohnern der Weichsel- und Negat-Niederungen aller Orten gewidmete menschenfreundliche Theilnahme und das Vertrauen, welches die reichen Spenden der Wohlthätigkeit von nah und fern in meine Hand hat gelangen lassen, machen es mir zur Pflicht, über die bisherige Verwendung derselben in allgemeinen Umrissen Rechenschaft zu geben.

Von den bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse eingekommenen, fortlaufend zur öffentlichen Kenntniß gebrachten milden Beiträgen sind bis heute 138,131 Rthlr. 7 Sgr. verausgabt und noch 24,684 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf. im Bestande.

Die angerichteten Schäden und Verluste sind nach mäßiger Schätzung im Regierungsbezirk Marienwerder auf 1,301,700 Rthlr., im Regierungs-Bezirk Danzig auf 2,157,158 Rthlr. anzuschlagen, ungerechnet den sehr erheblichen Schaden, welchen der im Juli d. J. gefallene wolkenbruchartige Regen von Neuem fast sämmtlichen Niederungen zugefügt hat. Von einer Schadloshaltung für die erlittenen Verluste konnte daher überall nicht die Rede sein. Es kam zunächst darauf an, Menschen und Vieh zu retten und vor eigentlicher Noth zu schützen, bedürftigen Eigenkäthnern, Handwerkern und Tagelöhnern zur Wiederherstellung ihrer Wohnungen und Gärten, zur Wiederanschaffung einer Milchkuh und des eingebüßten Feld- und Handwerksgeräths, auch zur Beschaffung neuer Saatkartoffeln Beihülfen zu gewähren. Nach Befriedigung dieser Bedürfnisse war darauf Bedacht zu nehmen, den kleinen bäuerlichen Wirthen, welche durch Zerstörung ihrer Gehöfte und Aecker und durch Verlust ihres Betriebs-Viehs ihrer wirthschaftlichen Existenz beraubt worden und weder Geldmittel noch Kredit besaßen, wieder aufzuhelfen, in einzelnen dringenden Fällen auch zur Aufräumung versandeter Gräben, Aecker, Wiesen und Gärten, und schwer heimgesuchter Gemeinden zur Wiederherstellung zerstörter Kirchen, Schulen, Wege und Wasserläufe Unterstützungen zu gewähren. Nicht ohne Erfolg blieb die Anregung zur Errichtung von Darlehnskassen zum Retablissement auch der größeren Grundbesitzer, indem zwei solcher Kredit-Vereine für die Kreise Schwetz-Graudenz und für den Kreis Kulm mit einer Beihülfe von 9000 Rthlr. gegründet sind, die großen Nutzen stiften.

Digitized by Google

Bereits im Mai konnte ich den Königlichen Regierungen zu Marienwerder und Danzig für ihre Bezirke resp. 20,000 und 15,000 Rthlr. überweisen. Mit diesen Summen und den Mitteln der Vereine, die sich in allen Kreisen gebildet hatten, war es möglich, der dringendsten Noth der Käthner, Handwerker und Tagelöhner zu steuern, zumal dieselben bei den Deich-, Wege- und Entwässerungs-Arbeiten reichliche Gelegenheit zu lohnendem Verdienste fanden, und es konnte deshalb weiterhin theils für eine umfassendere Aufhülfe der sogenannten kleinen Leute, theils für die Unterstützung der kleineren Grundbesitzer und der bedürftigen Gemeinden, Sorge getragen werden.

Nachdem in den unter meinem Vorsitz gehaltenen Konferenzen in Marienwerder und Marienburg das Bedürfniß im Einzelnen sorgfältig erörtert, und die obwaltenden Verhältnisse gewissenhaft abgewogen waren, sind den Regierungen zu Marienwerder und Danzig im Monat August fernerweit resp. 50,000 und 35,000 Rthlr. zur Verwendung nach Maaßgabe der Konferenz-Beschlüsse überwiesen.

Was nach Abzug der aufgeführten Beträge und derjenigen Summen, über deren Verwendung von Seiten der Geber besondere Bestimmung getroffen war, es gehört dahin auch die von dem Berliner Central-Komité neuerdings eingesandte, aus dem Ertrage der Lotterie aufgekommene Summe von 8400 Rthlr., welche zur Aufhülfe der kleinen Grundbesitzer verwendet werden soll und zu diesem Zwecke an die beiden Regierungen zu gleichen Theilen verabfolgt ist, und der sonst unvermeidlich gewesenen Ausgaben, namentlich bei dem Umtausch des fremden Papiergeldes und ausländischer Münzen, erübrigt worden, und was sonst noch menschenfreundliche Geber beizusteuern sich bewogen finden, wird zur Linderung der Noth in dem bevorstehenden Winter haushälterisch verwendet werden.

Ich darf diesen Rechenschaftsbericht nicht schließen, ohne hier nochmals mit dem ehrfurchtvollstem Danke der Gnadenbezeugungen zu gedenken, welche Se. Majestät der König in dem Geschenke von 5000 Rthlr., Ihre Majestät die Königin in dem Geschenke von 1000 Rthlr., Ihre Königl. Hoheiten der Prinz und die Prinzessin von Preußen in dem Geschenke von 1000 Rthlr. und in werthvollen, zu einer Verloosung bestimmten Gegenständen, den Verunglückten zu Theil werden zu lassen geruht haben.

Den größten Dank schulde ich ferner dem unter dem Vorsitz des Herrn Minister-Präsidenten in Berlin gebildeten Central-Komité, welches mir bis jetzt die ansehnliche Summe von 45,850 Rthlr. übereignet hat.

Auch den Herren Ober-Präsidenten der anderen Provinzen, welche mit der größten Bereitwilligkeit meinen Aufruf verbreitet und selbst zur Spendung von Beiträgen aufgefordert haben, bin ich zum aufrichtigen Danke verpflichtet; nicht minder dem Königl. Konsistorium

Digitized by Google

sistorium und den Herren Bischöfen von Ermeland und Kulm, welche meinen Wünschen wegen Anordnung von Hauskollekten bereitwillig entsprochen haben.

Noch glaube ich besonders hervorheben zu müssen, daß die Stadt Berlin allein die Summe von 20,700 Rthlr. durch eine Hauskollekte aufgebracht hat, während von den dortigen Zeitungs-Redaktionen noch außerdem eine Summe von pr. pr. 8000 Rthlr. eingesandt worden ist. Aus dem Kreise Lebus allein ist die beträchtliche Summe von 2795 Rthlr. eingegangen. Die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat 10,000 Rthlr., die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia 1000 Rthlr. beigetragen.

Mögen alle die menschenfreundlichen Geber in dem Bewußtsein, durch ihre Opferwilligkeit den unverschuldet in Noth gerathenen Brüdern wieder aufgeholfen zu haben, ihren Lohn finden und des aufrichtigen Dankes derselben gewiß sein. Aber mögen sie sich auch versichert halten, daß ich unter Mitwirkung der Behörden und Vereine, denen ich für ihre Umsicht, Ausdauer und Pflichttreue und für alle ihre Mühewaltung hiermit öffentlich meinen Dank bezeige, gewissenhaft bestrebt gewesen bin, das bei Vertheilung der eingegangenen Beiträge mir geschenkte Vertrauen nach Möglichkeit zu rechtfertigen.

Königsberg, den 31sten Oktober 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 324. Verschärfte Grenzsperre gegen die Rinderpest betr. G. d. J. 728. Nov.

Da nach zuverlässigen und übereinstimmenden Nachrichten die Rinderpest in Polen und Rußland wieder eine größere Verbreitung gewonnen hat, insbesondere an den Ufern der Memel und auch diesseits dieses Stromes, theils stark geherrscht hat, theils noch herrscht, so werden hiemit wiederum, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 7ten August d. J., die strengen Maßregeln, welche der §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 vorschreibt in Kraft gesetzt, und zwar für die ganze Grenzstrecke des Bezirks gegen das Ausland vom Kreise Heydekrug bis zum Kreise Johannisburg.

Es dürfen hiernach Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg; ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art gar nicht über die Grenze gelassen werden.

Aber auch für unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare, deren Einbringung das angeführte Gesetz unter gewissen Bedingungen gestattet, wird aus wichtigen Gründen bis auf Weiteres die Einfuhr ganz untersagt, und ist das Verbot besonders in Hinsicht der rohen Rinderhäute wichtig und dringend.

Alle

Alle Grenzbehörden werden, so wie das Publikum selbst, zur strengsten Befolgung dieser Verordnung aufgefordert. Gumbinnen, den 7ten November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 325. Nachricht für Seefahrer.

Im Greifswalder Bodden, unweit des blinden oder kleinen Stubbers, im Cours vom Landtief nach dem Gräfengrund ist eine Untiefe aufgefunden, und dabei ermittelt worden, daß dieselbe sich in einer Länge von etwa 350 Faden und in einer Breite von etwa 250 Faden erstreckt und daß zerstreut auf hartem Sandboden einzelne große Steine liegen, über denen sich nur eine Wassertiefe von 11, 11½, 12, 13 bis 15 Fuß bei Tagewasser findet.

Diese Untiefe ist an der nördlichen Seite durch einen weißen an der Spitze mit zwei Knirkbüschen versehenen Waaker bezeichnet, welcher auf 16 Fuß Wassertiefe liegt und von wo man nachstehende Landpeilungen per Kompaß hat:

1) die Tonne des blinden Stubbers S. ½ W.;
2) die äußerste westliche Spitze des Groß-Zickerschen Berges N. ¾ O.;
3) die nördliche Spitze drs großen Vilm N. N. W.

Der Waaker wird bei flüssigem Wasser stets unterhalten werden.

Stralsund, den 29sten Oktober 1855. Königliche Regierung.

№ 326. Betrifft die Besetzung von Landbriefträger- und Fußboten-Stellen durch Invalide Militair Personen.

Invalide Militairpersonen, welche sich im Besitze eines Civilversorgungsscheins befinden, und als Landbriefträger, Postfußboten angenommen zu werden wünschen, werden aufgefordert, sich zur Notirung für derartige auf Kontrakt zu vergebende Stellen bei der nächsten Post-Anstalt des diesseitigen Bezirks zu melden. Mit den voraufgeführten Stellen ist für gewöhnlich eine Löhnung von 100 bis 120 Rthlr. jährlich verbunden, auch ist dabei die Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Staatspapieren erforderlich, welche unter Umständen durch monatliche Löhnungsabzüge gebildet werden kann. Diejenigen Militair-Versorgungsberechtigten, welche vorläufig eine Beschäftigung als kontraktliche Diener übernehmen, vergeben sich dadurch keineswegs den Anspruch auf Erlangung einer Post-Unterbeamtenstelle, vorausgesetzt, daß sie zu einer solchen qualifizirt befunden und notirt sind. Gumbinnen, den 3ten November 1855. Königl. Ober-Post-Direktion.

№ 327. Den Marktverkehr in der Stadt Sensburg betreffend.

Die im Amtsblatt pro 1854, Nr. 46, Seite 318 abgedruckte Polizei-Verordnung vom 27sten Oktober v. J., nach welcher der Ankauf einzelner Getreidegattungen ꝛc. auf den hiesigen Wochenmärkten Beschränkungen unterworfen ist, wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Bezug auf Gerste hiemit außer Kraft gesetzt. Sensburg, den 27sten Oktober 1855. Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 46.

Druck von Fr. Kraussenek.

Digitized by Google

2111 * 2-1

Amtsblatt

№ 47. Gumbinnen, den 21sten November 1855.

№ 328. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 41ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 13ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4300 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 57,000 Rthlr., vom 3ten Oktober 1855; unter

Nr. 4301 die Verordnung, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittels fremden Papiergeldes, vom 22sten Oktober 1855; und unter

Nr. 4302 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten, vom 1sten November 1855.

Allerhöchste Kabinetsordre.

№ 329. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, in Gemäßheit der Artikel 76 und 77 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 29sten November dieses Jahres in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Sanssouci, den 12ten November 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 330. Vakanz der Kreis-Thierarzt-

Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. jährlich verbundene Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Darkehmen ist noch vakant. Wir fordern qualifizirte Thierärzte, welche diese Stelle

Digitized by Google

Stelle des Kreises Darkehmen betreffend. A. d. J. 701. Novbr.

zu erhalten wünschen, hierdurch auf, sich binnen 6 Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Legitimations-Papiere, zu melden. Gumbinnen, den 7ten November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 331. Die für Rechnung unserer Haupt-Kasse geleisteten Zahlungen betr. P.-S. 2878. Novbr.

Den sämmtlichen Spezialkassen unseres Verwaltungs-Bezirkes wird hierdurch die Amtsblatt-Verfügung vom 6ten Juni 1832 (Amtsblatt pro 1832, Nr. 25, Seite 397, Nr. 124), wornach die Anrechnung der auf Delagation unserer Hauptkasse gezahlten Besoldungen, Civil- und Militair-Pensionen, Inaktivitäts-Gehälter und Wartegelder, Invaliden-Gnaden-Gehälter, Gendarmen, Gendarmen-Löhnungen, Unterstützungen und ähnliche fortlaufende Zahlungen bei der letztgenannten Kasse quartaliter spätestens bis zum

15ten März, 15ten Juni, 15ten September und 15ten Dezember

stattfinden muß, zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, da mehrere Spezialkassen es in neuerer Zeit verabsäumt, diese Termine genau einzuhalten.

Wir haben um so mehr Veranlassung, auf die Beachtung dieser Vorschrift künftig mit allem Nachdruck zu halten als anderen Falles unsere Hauptkasse außer Stande sein würde, die ihr obliegenden Anrechnungen gezahlter Beträge bei anderen Kassen resp. die Abführung von Gehalts- oder Pensions-Abzügen an andere Kassen in den dazu gestellten Terminen pünktlich zu bewirken, und erwarten daher ferner auch von allen Spezialkassen die größte Pünktlichkeit in ihren Anrechnungen, widrigenfalls ernste Rüge resp. die Festsetzung nachdrücklicher Ordnungsstrafe erfolgen müßte. Gumbinnen, den 10ten November 1855.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen.

№ 332. Die stattgefundene Verloosung von Rentenbriefen betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unseren Bekanntmachungen vom 6ten und 10ten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 13. 959. 990. 1650. 1961. 2080. 2260. 2202. 2469. 2572. 2641. 2644.

" B. zu 500 Rthlr. № 30. 533. 556.

" C. zu 100 Rthlr. № 107. 204. 677. 1017. 1200. 1833. 2263. 2668. 3137. 3247. 3248. 3624. 3792. 3912. 3936.

" D. zu 25 Rthlr. № 393. 513. 667. 949. 978. 1246. 1257. 1679. 1791. 2277.

" E. zu 10 Rthlr. № 101. 633. 677. 1161. 1354. 1507. 1544. 1706. 2057. 2072. 2224. 2411. 2449. 2670. 2722. 3099.

Die

Digitized by Google

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 12 bis inkl. 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst Poststraße № 15

vom 1sten April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c. Königsberg, den 15ten November 1855.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

Verhandelt Königsberg, den 15ten November 1855 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 333. Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betr.

Nach Vorschrift der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der neunten Ausloosung der Rentenbriefe, die früher ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten nicht mehr fälligen Coupons, vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1) Littr. A. à 1000 Rthlr. — 7 Stück Rentenbriefe nebst Coupons;
2) " B. à 500 Rthlr. — 4 Stück do.
3) " C. à 100 Rthlr. — 8 Stück do.
4) " D. à 25 Rthlr. — 6 Stück do.
   1 Stück do. ohne Coupons;
5) " E. à 10 Rthlr. — 13 Stück do. nebst Coupons

in Summa 39 Stück.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

des Herrn Geheimen Kommerzien-Raths Bittrich von hier, des Herrn Landschafts-Raths Sacksen-Gr.-Karschau, sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn v. Hippel,

durch

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. Bittrich. Sacksen. v. Hippel.

a. u. s.

gez. Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

Personal-Chronik.

Der Präzentor-Adjunkt und Predigtamts-Kandidat Hugo Richard Friedrich Marcus in Lasdehnen, Kreises Pillkallen, ist zugleich zum Hilfsprediger daselbst ernannt worden.

Der praktische Arzt Dr. Kob hat seinen Wohnsitz von Gumbinnen nach Sensburg verlegt.

Dem Fräulein Emma Bublitz aus Gumbinnen ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Verwaltungsbezirks Privat-Unterricht zu ertheilen.

Dem Fräulein Auguste Schielin zu Lindenberg, Kirchspiels Aulowönen, Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirk Privat-Unterricht zu ertheilen.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat Oktober 1855.

A. Beim Appellationsgericht:

der Auskultator Rosentreter von dem Appellationsgericht zu Königsberg hieher versetzt;

Auskultator Stern zum Referendarius ernannt und an das Appellationsgericht zu Königsberg versetzt;

Referendarius Zielaskowski an das Appellationsgericht Breslau versetzt, und

Referendarius Franz Eduard Werner von dem Appellationsgericht zu Halberstadt hieher versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten:

der Civil-Supernumerarius Karl Herrmann Marchand als Bureau-Assistent beim Kreisgericht zu Tilsit resp. bei der Kreisgerichts-Kommission in Skaisgirren;

der bisherige Hilfsbote und Exekutor Göhler zu Bialla als Bote und Exekutor beim Kreis-Gericht zu Johannisburg resp. bei der Kreisgerichts-Kommission in Bialla, und

der bisherige interimistische Gefangenwärter Frank als Gerichtsdiener und Gefangenwärter, desgleichen

der invalide Unteroffizier Borrmann als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Ragnit, angestellt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 47.

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 48. Gumbinnen, den 28sten November 1855.

№ 334. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 42ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 19ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4303. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Oktober 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821 wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn; unter

Nr. 4304. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Oktober 1855, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Mai 1855 aufzunehmende Staats-Anleihe von 7,800,000 Thalern; unter

Nr. 4205. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum über Vorhelm, Tönnieshäuschen und Sendenhorst nach Drensteinfurt; unter

Nr. 4306. die Verordnung, die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend, vom 12ten November 1855; unter

Nr. 4307. die Verordnung, die Ausführung der in Folge des Gesetzes vom 10ten Juni 1854 wegen Deklaration der Verfassurgs-Urkunde (Gesetz-Sammlung S. 383) noch erforderlichen Maßregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreffend, vom 12ten November 1855; und unter

Nr. 4308. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages, vom 12ten November 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 335. Namensbelegung für ein unbebautes Waldland. J. d. S. 2467. Aug.

Auf Antrag des Rittergutsbesitzers Herrn C. v. Saucken zu Elkinehlen, Kreises Darkehmen, wird genehmigt, daß das demselben zugehörige, unbebaute Waldland im Drutschlauker Revier, Pabbelnschen Forstbereitts, von 8 Hufen 27 Morgen, 103 []Ruthen Flächeninhalt, welches

Digitized by Google

welches bisher den Namen Carlsdorf № 10 geführt hat, „Szameitscher Hütung“ genannt werde. Gumbinnen, den 7ten November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 336. Polizei-Verordnung. Die Beschaffung von Feuerspritzen auf dem platten Lande betreffend. A. d. J. 1660. Nov.

Auf Grund der §§. 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes verordnet.

Zur wirksameren und schnelleren Unterdrückung von Feuersbrünsten ist es nothwendig, daß auf dem platten Lande überall Feuerspritzen in zweckentsprechender Anzahl und Beschaffenheit angeschafft und bereit gehalten werden. Deshalb bestimmen wir:

1) daß alle Gemeinden und Güter, entweder allein oder in Verbindung mit benachbarten Gemeinden oder Gütern, sich Feuerspritzen anzuschaffen haben, deren Zahl und Beschaffenheit nach dem örtlichen Bedürfnisse (Umfang der Güter und Gemeinden, Vorhandensein geeigneter Feuerspritzen, Wege-Verbindung und andere begleitende Umstände) polizeilich festgestellt werden soll;
2) daß für jeden Kreis von dem Landrath hinsichtlich der Bildung von Spritzenbezirken über die Zahl und Größe der zu beschaffenden Spritzen, sowie über deren Aufbewahrung und Unterhaltung, Aufbringung der erforderlichen Kosten ꝛc. ein von uns zu bestätigendes Regulativ aufgestellt und allen betheiligten Gütern und Gemeinden publizirt werde.

Die Vorstände der danach verpflichteten Orte werden, wann sie sich bei Ausführung der Anordnungen des Landrathsamts in vorstehender Beziehung säumig zeigen sollten, durch Ordnungsstrafen zur pflichtmäßigen Thätigkeit dazu angehalten, gegen die Verpflichteten selbst aber, welche sich der Beschaffung der Spritzen überhaupt oder der Berichtigung ihrer Antheile an den dadurch entstehenden Kosten weigern sollten, soll im Wege der Exekution verfahren werden. Gumbinnen, den 13ten November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 337. Apotheken Anlage in Benkheim betreffend. A. d. J. 3071. Nov.

Es ist die Anlage einer Apotheke im Kirchdorfe Benkheim, Kreises Angerburg, genehmigt worden. Wir fordern demzufolge qualifizirte Apotheker, welche die Konzession für diesen Ort zu erhalten wünschen, hiermit auf, sich dieserhalb binnen vier Wochen, unter Einreichung ihrer Atteste und Beifügung eines curriculum vitae bei uns zu melden. Gumbinnen, den 17ten November 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 338. Den Vieh-, Pferde- und Kram-Markt in Sensburg betr. A. d. J. 3031. Nov.

In Sensburg wird der Vieh- und Perdemarkt am 3ten Dezember d. J, der Kram-Markt am 5ten Dezember und der Leinwands-Markt am 3ten und 4ten Dezember d. J. abgehalten werden. Gumbinnen, den 22sten November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

Dem Tuchfabrikanten Ernst Preßprich jun. zu Großenhain, und dem Mechaniker Wiede in Chemnitz, ist unterm 11ten November 1855 ein Patent: № 339. Patentertheilung.

auf eine Verbesserung der Walzenwalken in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Mechanikern Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 10ten November 1855 ein Patent: № 340. Patentertheilung.

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten federnden Schreibhebel an den Morseschen Schreibtelegraphen, so wie auf einen Mechanismus zur selbstthätigen Auslösung des Laufwerks, in soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Brami Andreae zu Buckau, bei Magdeburg, ist unter dem 18ten November 1855 ein Patent: № 341. Patentertheilung.

auf einen Wassersammler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Bekanntmachung.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unseren Bekanntmachungen vom 6ten und 10ten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden: № 342. Die stattgefundene Verloosung von Rentenbriefen betr.

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 13. 959. 990. 1650. 1961. 2080. 2260. 2292. 2469. 2572. 2641. 2644.

" B. zu 500 Rthlr. № 30. 533. 556.

" C. zu 100 Rthlr. № 107. 204. 677. 1017. 1200. 1833. 2263. 2668. 3137. 3247. 3248. 3624. 3792. 3912. 3936.

" D. zu 25 Rthlr. № 393. 513. 667. 949. 978. 1246. 1257. 1679. 1791. 2277.

" E. zu 10 Rthlr. № 101. 633. 677. 1161. 1354. 1507. 1544. 1706. 2057. 2072. 2224. 2411. 2449. 2670. 2722. 3099.

Die

Digitized by Google

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 12 bis inkl. 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst Poststraße № 15

vom 1sten April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c. Königsberg, den 15ten November 1855.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

Personal-Chronik.

Dem Fräulein Wilhelmine Pfeffer aus Tapiau, gegenwärtig in Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Dem Fräulein Auguste Jacobi aus Lyck ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Der Kaufmann Leitner zu Johannisburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Dem invaliden Vicefeldwebel Jakob Büchler ist die Stelle als Kanzleidiener bei der hiesigen Königl. Regierung vom 1sten November d. J. ab, auf Kündigung verliehen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 48.

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

№ 48. Gumbinnen, den 28sten November 1855.

Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen,

betreffend

die Landgemeinde-Verfassungen in dem Provinzial-Verbande des „Königreichs Preußen."

№ 343. Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in dem Provinzial-Verbande des „Königreichs Preußen."

Zur besseren Uebersicht der das ländliche Gemeindewesen in dem Provinzial-Verbande des „Königreichs Preußen" betreffenden wichtigeren bestehenden Normen;

ferner zur Anleitung für die weitere Ausbildung der vorhandenen Gemeinde-Verfassungen vermöge der den Landgemeinden zustehenden Autonomie;

so wie zur näheren Anweisung wegen Ausübung des Aufsichtsrechts über dieselben;

hat auf den Grund des nach dem Gesetze vom 24sten Mai 1853 (Gesetzsammlung S. 238) fortdauernden älteren Rechtszustandes, so lange und in soweit derselbe nicht durch das in Art. 3 vorbehaltene Gesetz Abänderungen erfährt, nachstehende Zusammenstellung, unbeschadet der darin nicht berührten noch in Kraft befindlichen Vorschriften, zu dienen. (Vergl. Instruktion vom 5ten Juni 1853 zu dem Gesetze vom 24sten Mai 1853 und Cirkular-Reskript vom 15ten Februar 1855, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1853, S. 116 und 1855, S. 45.)

§. 1. Dorfgemeinden haben die Rechte der öffentlichen Korporationen. (§. 19, Tit. 7, Thl. II. des Allg. Landr. und Tit. 6 ebendaselbst.) Korporationsrechte der Dorfgemeinden.

§. 2. Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern (§§. 9 und folgende und §. 19 der gegenwärtigen Zusammenstellung) Gemeinde-Versammlung.

Die nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks können an den die Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Rechten und Pflichten nur in soweit Theil nehmen, als dieselben nicht durch das Stimmrecht bedingt sind. (Vergl. §. 44. Tit. 7, Thl. II. des Allg. Landr. und §. 29 der gegenwärtigen Zusammenstellung)

§. 3. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks oder eines großen geschlossenen Waldgrundstücks ist der Gutsbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich eines Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. (Vergl. §. 5 des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsammlung Nr 2318; §. 2 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853, Gesetzsammlung Nr 3763; Cirkular- Gutsbezirke.

lar-Reskript vom 13ten März 1840; Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1840, S. 61.)

§. 4. Diese im öffentlichen Interesse dem Gutsbesitzer nach §. 3 obliegenden Lasten können in Gemäßheit der Gesetze vom 3ten Januar 1845 und 24sten Mai 1853 bei Zertheilung der zu einem Gutsbezirke gehörigen Grundstücke, oder Gründung neuer Ansiedelungen innerhalb desselben auf Feststellung der Regierung, nach Anhörung der Betheiligten, auch den übrigen selbstständigen Grundbesitzern des Gutsbezirks antheilig mit auferlegt werden. (Vergl. §§. 7 Nr. 1 und folgende, 25 und folgende des Gesetzes vom 3ten Januar 1845, Gesetzsammlung S. 25; §. 12 des Gesetzes vom 24sten Mai 1853, Gesetzsammlung S. 241; §. 7 der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Gemeinschaften zwischen den Gütern und den Gemeinden zu besonderen Zwecken.

§. 5. Gemeinschaften zwischen den Gütern, großen geschlossenen Waldgrundstücken, und Gemeinden für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für die Armenpflege, das Feuerlöschwesen, bestehen unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit der Güter, Waldgrundstücke und Gemeinden, und können sich ferner unbeschadet derselben bilden. (Vergl. §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318; Cirkular-Reskript vom 13ten März 1840; Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1840, S. 61.)

Rechtsverhältnisse anderer selbstständigen Verbände.

§. 6. Die selbstständigen Verbände in Ansehung der Parochial-Verhältnisse, der Schulen, des Deichwesens u. s. w. unterliegen den darüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Bestandtheile der Gemeinde- und Gutsbezirke.

§. 7. Den ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Veränderung derselben.

Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u. s. w., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landespolizei-Behörde (Regierung) in Beziehung auf alle Kommunal-Verhältnisse mit einer Gemeinde vereinigt werden (§. 8 des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318).

In Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden andern, mit Genehmigung der Regierung und unter deren Festsetzung des Regulirungsplans, ingleichen die Bildung eines selbstständigen Gemeinde- oder Gutsbezirks aus solchen Trennstücken, Abbauen oder Kolonien mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen, wenn die betheiligten Gemeinden und die betheiligten Gutsbesitzer darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine

Ver-

Digitized by Google

Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken bei vorkommender Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen nur in dem Falle, wenn die Veränderung zur Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl, oder zur gehörigen Erreichung des Zwecks der Kommunal-Einrichtungen im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, nach Vernehmung der Betheiligten und des Kreistags stattfinden. (§. 6, Nr. 4 des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318; §§. 7, Nr. 1 und folgende, §§. 19 und folgende; §§. 25 und folgende, §§. 31 und 32 des Gesetzes vom 3ten Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25, Gesetz vom 24sten Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241; §§. 186 bis 188 und 191, Tit. 6, Thl. II. des Allg. Landr.)

Ist die Vereinigung von Trennstücken eines Gutsbezirks mit einem Gemeindebezirk vor Verkündigung des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842 auch nur ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen, so behält es dabei jedenfalls sein Bewenden. (§. 6, Nr. 3 des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318.)

Liegt der Fall einer Zertheilung von Grundstücken, beziehungsweise Gründung neuer Ansiedelungen nicht vor, so kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeindebezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke nur dann stattfinden, wenn außer den betheiligten Gemeinden und dem betheiligten Gutsbesitzer auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen.

Eine jede Veränderung in den Gemeinde- oder Gutsbezirken ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Uebrigens wird die Bestimmung in §. 8 des Gesetzes vom 3ten Januar 1845 nicht berührt, wonach in Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vorkommen, die Regulirung der im §. 7 zu 1 und 2 dieses Gesetzes bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungs-Behörden nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (Vergl. auch §. 96 des Gesetzes vom 2ten März 1850, Gesetzsamml. S 77.)

Orts-Statuten. (Dorf-Ordnungen.)

§. 8. Ueber die besondere Verfassung eines Orts oder einen Theil derselben können Aufzeichnungen erfolgen, welche das Orts-Statut (Dorf-Ordnung) bilden.

Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1) Aufzeichnung der zu Recht bestehenden Orts-Observanzen und Gewohnheiten unter Berücksichtigung der einschlagenden Festsetzungen in den Regulirungs-, Separations- und Parzellirungs-Rezessen;

2) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die in den bestehenden allgemeinen Vorschriften den Orts-

Digitized by Google

Statuten und lokalen besonderen Anordnungen überlassen sind, oder sonst hergebrachtermaßen in der Befugniß der Gemeinden zur Bestimmung über ihre eigenthümlichen Verhältnisse und Einrichtungen beruhen. (Autonomie.)

Das Statut ist von der Gemeinde durch Gemeindebeschluß unter Leitung des Landraths und unter Mitwirkung und Zustimmung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) aufzustellen, und bedarf der Genehmigung der Regierung, welche nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreistag zu ertheilen ist, in sofern dasselbe rechtsgültig zu Stande gekommen ist, dem Bedürfnisse einer urkundlichen und klaren Feststellung entspricht und nichts Gesetzwidriges oder Nachtheiliges für das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl enthält.

(Vergl. §. III. des Publikations-Patents zum Allgemeinen Landrecht vom 5ten Februar 1794; §. 4 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht; §§. 26, 30, 33, 51 und folgende, Tit. 6, §§. 19, 31, 39 und 72, Tit. 7, Thl. II. des Allgemeinen Landrechts; §. 2 des Patents vom 9ten November 1816, Gesetzsamml. S. 217; Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817, Gesetzsamml. S. 248, und vom 31sten Dezember 1825, Gesetzsammlung pro 1826, S. 7; Ministerial-Reskript vom 20sten Juli 1839, v. Kamptz Annalen 1839, Seite 138.)

Stimmrecht. §. 9. Die Theilnahme an dem Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt.

§. 10. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12 des Strafgesetzbuchs, Gesetzsamml. pro 1851, S. 101), verliert dadurch auch das Stimmrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21 ebendaselbst), der ist auch während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§. 11. Ergiebt sich das Bedürfniß einer weiteren Regelung und Feststellung des Stimmrechts, weil

- die Ortsverfassung dunkel oder zweifelhaft ist, oder sonst in Ansehung der Theilnahme am Stimmrechte ein wesentlicher Mangel, namentlich ein erhebliches Mißverhältniß mit Rücksicht auf die Theilnahme an den Lasten der Gemeinde besteht,

so kann eine Ergänzung der Ortsverfassung im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8) erfolgen.

Bei diesen statutarischen Festsetzungen können folgende Normen (§§. 12, 13, 14), in soweit sich dieselben an die ursprünglichen Ortsverfassungen, deren Entwickelungsgang und die

die hierbei hervorgetretenen veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse anschließen, zur Anleitung dienen.

§. 12. Nur solche Personen, welche einen eigenen Hausstand haben und außerdem mit einem Grundstücke im Gemeindebezirke angesessen sind, dürfen zur Theilnahme an dem Stimmrecht verstattet werden.

§. 13. Befindet sich ein zur Ausübung des Stimmrechts befähigendes Grundstück im Besitze einer Frauensperson, oder in dem einer unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person, und entbehrt dieselbe nicht der bürgerlichen Ehre, so findet die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter dahin statt, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts befähigten Grundbesitzer der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater, und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann.

Der Ehemann, Vater und Vormund müssen, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, abgesehen von dem Erfordernisse des Grundbesitzes, den Wohnsitz im Gemeindebezirk haben, oder, wenn letzteres nicht der Fall ist, einem stimmberechtigten Grundbesitzer der betreffenden, oder in dessen Ermangelung, der nächfolgenden Klasse die Vertretung übertragen.

Ebenso können sich die Grundbesitzer, die nicht im Gemeindebezirke wohnen, sowie juristische Personen durch einen stimmberechtigten Grundbesitzer ihrer, oder in dessen Ermangelung durch ein Mitglied der nächfolgenden Klasse, oder durch die Nießbraucher oder Pächter der betreffenden Grundstücke vertreten lassen.

§. 14. 1. Jeder Besitzer eines mit Gespann versehenen Grundstücks, welcher sich von dem Ertrage desselben selbstständig ernährt (Hofwirth), übt eine Einzelstimme aus (Virilstimme.).

Das Orts-Statut kann nähere Bestimmungen darüber treffen, in wiefern die mit einem solchen Grundstücke bisher verbundene Einzelstimme im Falle einer Verminderung desselben durch Zerstückelung verloren geht.

Befinden sich in einer Gemeinde Grundstücke, welche die übrigen an Werth und Größe erheblich übersteigen, so kann den Besitzern von Grundstücken dieser Art eine größere Anzahl von Stimmen beigelegt werden.

2. Diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke den vorstehenden Erfordernissen zur Ausübung von Einzelstimmen nicht entsprechen, können in der Gemeinde-Versammlung Gesammt-

Digitized by Google

sammtstimmen (Kollektivstimmen) führen. Sie üben das Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung durch Abgeordnete aus, welche sie aus ihrer Mitte auf 6 Jahre wählen.

Sind in einer Gemeinde nur Grundbesitzer der zweiten Klasse vorhanden, so sind dieselben zur Führung von Einzelstimmen befugt.

Die Zahl der Abgeordneten der unter Nr. 2 aufgeführten Grundbesitzer wird nach den örtlichen Verhältnissen, unter billiger Berücksichtigung der Anzahl der zu Gesammtstimmen berechtigten Grundbesitzer, des Werths und Umfangs ihres Grundbesitzes im Verhältniß zu dem Areal der größeren Grundbesitzer oder der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern, mit Ausnahme der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, bestimmt; sie darf jedoch die Zahl der zu Einzelstimmen berechtigten Grundbesitzer in der Regel nicht übersteigen.

3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer bleiben in dem bisherigen Umfange von dem Stimmrechte ausgeschlossen.

§. 15. Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Ortsverfassung hinsichtlich des Stimmrechts zu beseitigen (§. 11), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden, zur Abhülfe der Dunkelheiten oder Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zwecks des Kommunal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags, bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen, beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die in §§. 12, 13 und 14 gegebenen Anleitungen ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35 und 191, Tit. 6, Thl. II. des Allg. Landr., Nr. 6 des Ministerial-Reskripts vom 20sten Juli 1839, v. Kamps Annalen 1839, S. 138.)

§. 16. Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden sind die in §§. 12, 13 und 14 bezeichneten Anleitungen in Ansehen der Theilnahme an dem Stimmrecht bei Errichtung der Regulirungs-Pläne durch die Behörden zu beachten.

Erst nach erfolgter definitiver oder interimistischer Regulirung der Verhältnisse sind die Erwerber von Trennstücken oder Besitzer neuer Ansiedelungen befugt, das mit denselben verbundene Stimmrecht auszuüben.

(Vergl. §. 6, Nr. 4 des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318; §§. 7, Nr. 1 und folg.; §§. 19 und folg.; §§. 24, 25 und folg.; §§. 31 und 32 des Gesetzes vom

Digitized by Google

vom 3ten Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25; Gesetz vom 24sten Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.)

Wahrnehmung der Gemeinde-Angelegenheiten durch Bevollmächtigte (Gemeinde-Deputirte).

§. 17. Die Gemeinde kann zur Erledigung vorübergehender einzelner Aufträge sowie zur Wahrnehmung gewisser Geschäftszweige, deren Ausführung durch Bevollmächtigte üblich, nothwendig oder zweckmäßig ist, Bevollmächtigte (Deputirte) erwählen und denselben besondere Instruktion oder Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde ertheilen.

Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordnete).

§. 18. Durch Beschlußnahme einer Gemeinde, in welcher die Gesammtzahl der persönlich stimmberechtigten Mitglieder, auch unter Berücksichtigung ihrer etwaigen Verminderung durch Kollektivstimmen (§. 14, Nr. 2) sich für eine zweckmäßige Behandlung der Geschäfte, selbst mit Hülfe von Deputirten für einzelne Geschäftszweige (§. 17) erfahrungsmäßig als zu groß erwiesen hat, kann mit Genehmigung der Regierung die dauernde und vollständige Wahrnehmung der äußeren und inneren Korporationsrechte an Stelle der Gemeinde-Versammlung gewählten Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordneten) übertragen werden, vorbehaltlich der Wiederaufhebung dieser Einrichtung, sobald sich dieselbe nicht mehr als Bedürfniß oder zweckmäßig herausstellt. Ueber die Ertheilung der Genehmigung hat jedoch die Regierung zuvor bei dem Ober-Präsidenten anzufragen und den Kreistag zu vernehmen.

Das in diesem Falle jedesmal in Gemäßheit des §. 8 zu errichtende und durch das Amtsblatt bekannt zu machende Statut enthält die erforderlichen näheren Festsetzungen, namentlich wegen der Gesammtzahl und Wahlperiode der Gemeinde-Repräsentanten, der etwaigen Klasseneintheilung der Wähler, der hierbei aus jeder Klasse zu wählenden Zahl der Gemeinde-Repräsentanten, wegen der Wahlordnung und wegen Feststellung der Vollmacht und Instruktion zur Vertretung der Gemeinde.

(§. 26; §§. 30 und folgende; §. 114 und folgende; §§. 117, 120, 125, 130, 132 und 136, Tit. 6, Th. II. des Allg. Landr.)

Form der Prozeß-Vollmachten.

Bei der Ausstellung von Prozeß-Vollmachten kommen die Vorschriften in §§. 40 bis 42, Tit. 3, Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und des §. 47 des Anhangs zu derselben zur Anwendung.

Gemeinde-Beschlüsse.

§. 19. Die Gemeinde-Versammlung hat über die Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit solche nicht von dem Schulzen (Gemeinde-Vorsteher, Dorfrichter) allein wahrzunehmen sind.

Die gefaßten Beschlüsse auszuführen hat die Gemeinde keine Befugniß. Die Ausführung steht dem Schulzen zu.

Dem Schulzen kommt es zu, bei nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammen-

Digitized by Google

mengurufen, die Versammlung zu dirigiren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen.

Ist bei der Einladung zur Versammlung zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erscheinenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Schluß fassen

Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll. (§§. 46 und 52, Tit. 7, §§. 51 und folgende Tit. 6, Th. II. des Allg. Landr.; vergl. auch §. 85 der Verordnung vom 26sten Juni 1817, Gesetzsamml. S. 175.)

Hinsichtlich der Art und Weise der Zusammenberufung der Gemeinde und Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung bewendet es bei dem ortsüblichen Verfahren. Das ortsübliche Verfahren kann in dem Orts-Statute näher bezeichnet, nöthigenfalls durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

Schriftliche Gemeindebeschlüsse werden, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Mitglieder, durch den Schulzen, die ihm beigeordneten Schöppen (Gerichtsmänner) und mindestens drei andere angesessene Mitglieder, welche dazu von der Gemeinde zu wählen sind, jedenfalls aber auch durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Einschluß des Schulzen und der Schöppen, gültig vollzogen. (Vergl. §. 52, Tit. 7, Th. II. des Allg. Landr.)

§. 20. Hat die Gemeinde einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl verletzt, so hat der Schulze von Amtswegen oder auf Geheiß der gutsherrlichen Ortsobrigkeit die Ausführung einstweilen zu beanstanden, und dem Landrathe über den Gegenstand des Beschlusses zur Belehrung der Gemeinde oder Einholung der weiteren Verfügung der Regierung sofort Anzeige zu erstatten.

Hält eine Klasse von Gemeindegliedern sich durch einen Gemeindebeschluß in ihrem Interesse verletzt, so ist sie, vorbehaltlich des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen, befugt, die Entscheidung der Regierung durch Vermittelung des Landraths nachzusuchen; die Ausführung des Gemeindebeschlusses bleibt alsdann, mit Ausnahme dringender Fälle, bis zum Eingange dieser Entscheidung ausgesetzt. Der Landrath kann vor Einholung der Entscheidung der Regierung durch wiederholt veranlaßte Berathung eine Vereinigung versuchen.

Ernennung und amtliche Verhältnisse des Schulzen und der Schöppen.

§. 21. Der Schulze wird von der Gutsherrschaft (gutsherrliche Ortsobrigkeit) ernannt, die aber dazu ein angesessenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß (§. 47, Tit. 7, Th. II. des Allg. Landr.)

Fehlt

Digitized by Google

Fehlt es an einem geeigneten angesessenen Mitgliede in der Gemeinde, so ist, bis sich ein solches findet, eine unangesessene Person mit der Verwaltung des Schulzenamts, und zwar nur widerruflich, zu beauftragen.

§. 22. Ist das Schulzenamt mit dem Besitze eines bestimmten Guts (Lehn- oder Erbschulzen-Gut) verbunden, so muß der neue Besitzer eines solchen Guts vor Antritt seines Amts der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

Dieselbe ist, wenn es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fehlt, einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt.

(§§. 48 und 49 ebendaselbst.)

§. 23. Wer zum Schulzenamte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens kundig und von untadelhaften Sitten sein.

(§. 51 ebendaselbst.)

§. 24. Die Unstatthaftigkeit der Konzessionirung von Ortsschulzen zum Betriebe der Schankwirthschaft ist als Regel festzuhalten. (Ministerial-Reskript vom 5ten Dezember 1840, Ministerial-Blatt S. 485, und vom 10ten März 1847, Ministerial-Blatt S. 64.)

§. 25. Dem Schulzen sind von der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner, welche, so viel als möglich, angesessene Wirthe und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten sein müssen, beizuordnen. Ueber die Ernennung sowohl des Schulzen als der Schöppen ist dem Landrathe sofort Anzeige zu erstatten.

Der Schulze, wie auch die Schöppen, sind dem Staate, der Herrschaft, sowie der Gemeinde zur getreuen Besorgung ihrer Amts-Angelegenheiten, in Gegenwart der letzteren eidlich zu verpflichten. (Vergl. §§. 73 und 74, Tit. 7, Thl. II. des Allg. Landr.)

Diese Vereidigung findet auch bei den Stellvertretern für nicht qualifizirte Lehn- und Erbschulzen statt.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist, in sofern die zu gewährenden Emolumente nur die Entschädigung für Auslagen und sonstigen Dienstaufwand bilden, stempelfrei.

§. 26. Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die ihn von der Uebernahme einer Vormundschaft entschuldigen würden. (§. 75, Tit. 7, Thl. II. des Allg. Landr.; Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten April 1823, v. Kamptz Annal. Bd. 7, S. 317.)

Weigert sich ein Mitglied der Gemeinde ohne gesetzlichen Grund, das ihm aufgetragene

Digitized by Google

Schulzen- und Schöppenamt anzunehmen oder gehörig fortzusetzen, so kann es nöthigenfalls dazu mit Zwangsmitteln angehalten werden.

Inhaber der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit können in Gemeinden, über welche dieselbe sich erstreckt, ein Schulzen- oder Schöppenamt nicht übernehmen.

§. 27. Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen verpflichtet.

(§§. 76 — 78, Tit. 7, Thl. II. des Allg. Landr.)

§. 28. Der Schulze verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten, beaufsichtigt die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, ist in allen polizeilichen Angelegenheiten Organ und Hülfsbehörde der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung, in sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, auszuführen. Der Schulze hat hiernach für die gehörige Bekanntmachung und Befolgung der Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen zu sorgen. (Vergl. §§. 46, 52 — 71 und 73 ebendaselbst, auch §§. 19, 20, 40, 46, 47, 58 und 59 der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

§. 29. Der Schulze und die Schöppen haben auch die Mitüberwachung der Interessen und die Obliegenheiten der nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks in Bezug auf die Kommunal-Angelegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

§. 30. Die Schulzen und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus. (Vergl. §§. 79 u. ff., Tit. 7, Thl. II. des Allg. Landr.)

§. 31. Gegen diejenigen, welche den amtlichen Anordnungen des Schulzen die gebührende Folgeleistung verweigern, kann derselbe Geldstrafe bis zu Einem Thaler, als Exekutionsmittel, nach vorgängiger Androhung, verfügen und nöthigenfalls zwangsweise einziehen. Es fließen diese Strafgelder zur Gemeindekasse. (Vergl. auch §. 47 der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen den Schulzen werden mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. (Vergl. §. 102, §. 89 des Strafgesetzbuchs, Gesetzsammlung pro 1851, S. 101.)

Nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten November 1854 ist gestattet, daß die Schulzen als Amtszeichen, Schulzenstäbe und Armbinden tragen. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1855, S. 136.)

§. 32. Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten

Digitized by Google

Freiheiten werden nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt. (§. 72, Tit. 7, Thl. II. des Allg. Landr.; §. 96 des Gesetzes vom 2ten März 1850, Gesetzsamml. S. 77.)

§. 33. Im Anschlusse an die bestehenden Ortsverfassungen dient als Grundsatz, daß dem Schulzen für baare Auslagen und Dienstaufwand Entschädigung geleistet werden muß, deren Betrag im Falle unzureichender Emolumente und in Ermangelung einer gütlichen Einigung, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths, nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgesetzt und, namentlich mit Berücksichtigung des obwaltenden Interesse bei den Dienstausgaben beziehungsweise Geschäfts-Vermehrungen des Schulzen, auf den Gutsherrn und die Gemeinde repartirt wird.

Behufs Abmessung der Entschädigung muß eine genaue Ermittelung und Veranschlagung der mit dem Schulzenamte bisher verbundenen Vortheile und Freiheiten vorausgehen, namentlich des Durchschnittsertrages der Dienstländereien, in deren Genuß der Schulze sich befindet, der mit dem Schulzenamte verbundenen Hebungen und Geldeinnahmen, sowie Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Diensten.

Die sich als nothwendig ergebende Ergänzung der Entschädigung ist in baarem Gelde zu leisten, wenn die Betheiligten sich nicht gütlich wegen entsprechender Gewährung von Nutzungen, Hebungen oder Befreiungen in Ansehung der Gemeinde-Abgaben und Dienste für die Verwaltung des Schulzenamts einigen.

(Vergl. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten März 1817; v. Kamptz Annalen, Jahrgang 1829, 2tes Heft, S. 311; Ministerial-Reskript vom 12ten Januar 1834, 1stes Heft, S. 453; Ministerial-Reskript vom 21sten Januar 1839, 1stes Heft, S. 146; auch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten April 1823; v. Kamptz Annalen Bd. 7, S. 317.)

§. 34. Dem Schulzen ist nicht gestattet, für Amtsgeschäfte, welche ihm in der Eigenschaft als Gemeinde-, Polizei-, Verwaltungs- und Gerichts Beamten obliegen, Gebühren von einzelnen Betheiligten, oder aus der Gemeindekasse zu erheben, wenn ihm hierzu nicht die Berechtigung speziell beigelegt ist.

Die Schulzen erhalten keine Pension.

§. 35. Dem Stellvertreter für einen nicht qualifizirten Lehn- oder Erbschulzen muß für die Uebernehmung des Amts eine billige Belohnung ausgesetzt und von dem Lehn- oder Erbschulzen entrichtet werden. (§. 50, Tit. 7, Thl. II. des Allg. Landr.)

Der Betrag dieser Vergütigung wird in Ermangelung gütlicher Einigung nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgestellt.

Digitized by Google

§. 36. Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichter-Amts verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amts mit dem Besitze eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulzengehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbeitrag vorschriftsmäßig vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden. (Vergl. §. 16 des Gesetzes vom 3ten Januar 1845, Gesetzsammlung S. 25; §. 4 des Gesetzes vom 24sten Februar 1850, Gesetzsamml. S. 68; §. 96 des Gesetzes vom 2ten März 1850, Gesetzsamml. S. 77; §. 6 des Gesetzes vom 24sten Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.)

§. 37. Auf die Schulzen und Schöppen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21sten Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (vergl. §§. 1 und 78, Gesetzsamml. S. 465, ferner die Bestimmungen des Gesetzes vom 13ten Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandhandlungen (Gesetzsamml. S. 86) Anwendung.

Unangesessene Personen, welche nach §. 21 der gegenwärtigen Zusammenstellung auf Widerruf mit der Verwaltung des Schulzen-Amts beauftragt sind, können in Gemäßheit des §. 83 des Gesetzes vom 21sten Juli 1852 ohne ein förmliches Disziplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Gemeinde-Haushalte.

§. 38. Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeindekasse fließen; sie dürfen zu keinem anderen Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

§. 39. Die Gemeinde beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26sten Juli 1847 (Gesetzsammlung S. 327) in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maßgebend.

Die Gemeinde kann, unter Genehmigung der Regierung, die Verwendung der Nutzungen vom Gemeindglieder-Vermögen, z. B. zu demselben gehöriger Holz-, Wiesen-, Torf-, Obstbaum-Nutzungen zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse beschließen. (§§. 1, Absatz 2 und folgd.; der Deklaration vom 26sten Juli 1847.)

Es ist die besondere Aufgabe der Regierungen, dahin zu sehen, daß das Gemeinde-Vermögen nicht verkürzt wird.

Dies ist namentlich auch von den Regierungen zu beachten, sobald ihnen von den General-Kommissionen in Gemäßheit des §. 11 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 96) in Fällen, wenn das Gemeinde-Vermögen durch die bei Dörfern vorkommenden Gemeinheitstheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht

Digitized by Google

gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privat-Vermögen der einzelnen Mitglieder oder nicht vielmehr zum Gemeinde-Vermögen gehören, davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht gegeben wird.

Ingleichen ist es Sache der Regierung, wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporations-Vermögens einer Dorfgemeinde oder einer Kommunal-Anstalt obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, — auf desfallsige Anzeige der Auseinandersetzungs-Kommissarien in Gemäßheit des §. 20 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 zu prüfen, ob die persönlichen Interessen dieser Vertreter mit den Pflichten ihres Amts in Kollusion kommen und in diesem Falle nach Befinden dem Spezial-Kommissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen, und diese mit der erforderlichen Instruktion selbst zu versehen.

Wird in Folge einer Gemeinheitstheilung eine anderweitige Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung zustehenden Nutzungs-Rechte nöthig, so hat die Regierung bei der hierüber in Gemäßheit des §. 6 der Deklaration vom 26sten Juli 1847 eintretenden Kommunikation mit der Auseinandersetzungs-Behörde das Gemeinde-Interesse ebenfalls sorgfältig wahrzunehmen.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeinde-Mitglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeindevermögens bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

Neue Anbauer in einer Dorfgemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemeingründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrücklich entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechts in den Verträgen kann dessen Entziehung nicht gefolgert werden. Deshalb ist die Frage über die den Neuanbauern etwa zuzugestehenden Hütungs- oder sonstigen Nutzungs-Rechte an dem Gemeindevermögen gleich bei den Verhandlungen über deren Ansiedlung und deren Aufnahme in die Gemeinde zu ordnen und in solcher Weise künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

(§. 28, Tit. 7, Thl. II. des Allg. Landr.; Plenarbeschluß des Geheimen Obertribunals vom 22sten März 1841; Entscheidungen dieses Gerichtshofes Bd. 7, S. 24; Cirkular-Reskript vom 12ten August 1841, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 167 und 211.)

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

Ueber

Digitized by Google

Ueber Gegenstände, welche ein von dem Interesse der Gemeinde als Korporation verschiedenes gemeinsames (Sozietäts-) Interesse betreffen, gebührt die Beschlußnahme nicht der Gemeinde, sondern den Interessenten (Sozietäts-Genossen).

§. 40. Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen. (§. 56, Tit. 7, Thl. II. des Allg. Landr.)

Wo besondere Verwalter der Gemeindegüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben und muß sie zur Rechnungslegung anhalten. (§. 57 ebendaselbst.)

Gemeinde-Abgaben und -Dienste.

§. 41. Wenn in Ansehung des Maßstabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, zu welchen kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, die bestehende Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder sonst mangelhaft ist, namentlich hergebrachte Gewohnheit (vergl. §§. 31 und 39, Tit. 7, Thl. II. des Allg. Landr.), keinen sicheren Anhalt gewährt, oder solcher zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so kann zur Ergänzung der Ortsverfassung ein verbesserter Maßstab im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8) eingeführt werden. Hierbei dienen insbesondere folgende Grundsätze zur Anleitung:

1) Die Vertheilung der Gemeindelasten ist, bei Sicherung der nachhaltigen Entrichtung, möglichst im Anschluß an die bestehenden örtlichen Verfassungen, mit Berücksichtigung der vorhandenen Abstufungen des Grundbesitzes und der Klassenverhältnisse, sowie unter Fortbildung derselben in angemessenen Beziehungen zur Theilnahme an den Vortheilen des Gemeinde-Verbandes und an dem Stimmrecht zu bewirken. Es kann sich hierbei nach Umständen beispielsweise empfehlen, Grundbesitzer einer Klasse einzureihen, der sie hinsichtlich der Besitzverhältnisse am nächsten stehen, oder die Zahl der vorhandenen Klassen durch die Bildung einer neuen Klasse, resp. Einfügung einer Zwischenklasse angemessen zu vermehren.
2) Unangesessene Dorfeinwohner sind zu solchen Gemeindelasten, wovon blos die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig. (§. 44, Tit. 7, Thl. II. des Allg. Landr.)
3) Wer in einer Gemeinde Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf jenes Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.
4) Bei Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegenen Grundbesitz außer Berechnung bleiben.

5) Die

Digitized by Google

5) Die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindelaſten erſtreckt ſich auch auf die Verzinſung und Abtragung vorhandener Gemeindeſchulden und beginnt mit dem erſten ſeit Erwerbung des Wohnſitzes in der Gemeinde eingetretenen Verfalltage und dauert beim Aufgeben dieſes Wohnſitzes noch für den letzten vorher eingetreten Verfalltag fort.

6) Wo bisher Hand- und Spanndienſte üblich waren, müſſen ſie in der Regel ferner unentgeltlich geleiſtet werden, auch wenn der Fall der Unzulänglichkeit des Gemeindevermögens nicht vorliegt.

§. 42. Gelingt es nicht, durch ſtatutariſche Feſtſetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere weſentliche Mängel in der Orts-Verfaſſung hinſichtlich des Maßſtabes zur Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienſte zu beſeitigen (§. 41), ſo kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beſchwerden zur Abhülfe der Dunkelheiten und Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratoriſche Entſcheidung treffen, oder bei anderen weſentlichen Mängeln in der Orts-Verfaſſung interimiſtiſch die zur gehörigen Erreichung des Zweckes des Kommunal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags bis dahin erlaſſen, daß eine zweckdienliche ſtatutariſche Feſtſetzung zu Stande kommt. Bei dieſen Entſcheidungen beziehungsweiſe interimiſtiſchen Anordnungen ſind die im §. 41 gegebenen Anleitungen, — bei Nr. 5 jedoch unbeſchadet der Vorſchriften in §§. 94 bis 104, 184 und 185, Tit. 6, Thl. II. des Allg. Landr. — ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35 und 191, Tit. 6, Thl. II. des Allg. Landr.; Nr. 6 des Miniſterial-Reſkripts vom 20ſten Juli 1839; von Kamptz Annalen 1839, S. 138.)

§. 43. Auch in Fällen der Zertheilung von Grundſtücken und Gründung neuer Anſiedelungen, beziehungsweiſe Bildung neuer Kolonien und Gemeinden, ſind die in §. 41 gegebenen Anleitungen in Anſehung der Vertheilung der Gemeindelaſten bei Errichtung der Regulirungspläne durch die Behörden zu befolgen. (Vergl. §. 6, Nr. 4 des Geſetzes vom 31ſten Dezember 1842, Geſetzſamml. Nr. 2318; §. 7, Nr. 1, §§. 12, 18, 25, 26, 31 und 32 des Geſetzes vom 3ten Januar 1845, Geſetzſamml. S. 25; auch §§. 6 und 12 des Geſetzes vom 24ſten Mai 1853, Geſetzſamml. S. 241.)

§. 44. Diejenigen perſönlichen und dinglichen Befreiungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 rechtsgültig beſtanden, dauern in ihrem damaligen Umfange fort.

Wegen der Beſteuerung der Beamten ſind die Vorſchriften des Geſetzes vom 11ten Juli 1822, Geſetzſamml. S. 184; der Allerhöchſten Deklaration vom 21ſten Januar 1829

Geſetz-

Digitized by Google

Gesetzsamml. S. 9; und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14ten Mai 1832, Gesetzsamml. S. 145, anzuwenden; in sofern nicht die Beamten sich nach der bestehenden Verfassung im Besitze einer weiter gehenden Begünstigung befinden, wobei es alsdann sein Bewenden behält. (Vergl. Ministerial-Erklärung vom 10ten Oktober 1835; von Kamptz Annalen Band 19, S. 1034.).

Hinsichtlich der Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Kommunalsteuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht, kommen die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 87) zur Anwendung.

§. 45. Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Stimmrechts niemals bedingt wird.

Durch solche Gemeindebeschlüsse werden die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte niemals berührt.

(Vergl. §. 12 des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2317.)

§. 46. Die Steuern und anderen öffentlichen Abgaben müssen nach Maßgabe des §. 54, Tit. 7, Thl. II. des Allg. Landr., wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen eingesammelt und gehörigen Orts abgeliefert werden.

(Vergl. auch §. 3 des Gesetzes über die Entrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai 1820, Gesetzsamml. S. 134.)

Es kann jedoch auch von der Gemeinde ein besonderer Ortserheber gewählt werden. Derselbe bedarf der Bestätigung durch die gutsherrliche Ortsobrigkeit, in sofern die Verfassung des Orts dieserhalb nichts Besonderes bestimmt. (Vergl. §§. 160 und 166, Tit. 6, Thl. II. des Allg. Landr. und Cirkular-Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3ten Oktober 1842.)

§. 47. Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig entweder selbst, oder durch einen tauglichen Stellvertreter leistet, kann zur Zahlung des Werths der Dienste nach anderweitiger Bestreitung derselben für Rechnung des Verpflichteten, durch den Schulzen angehalten werden, vorbehaltlich der etwa in Gemäßheit des §. 31, Alinea 1 der gegenwärtigen Zusammenstellung verwirkten Strafe.

Ob der Stellvertreter als tauglich anzusehen ist, hat der Schulze zu entscheiden.

Die Allerhöchste Verordnung vom 30sten Juli 1853 (Gesetzsamml. S. 909) wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben

Digitized by Google

gaben und Gefälle, Kosten u. s. w., findet auch Anwendung auf die zwangsweise Einziehung der Gemeinde-Abgaben, so wie der Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind. (Vergl. §. 1, Nr. 1, 6 und 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten Juli 1853, und die dazu ergangene Ministerial-Instruktion vom 15ten November 1853, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 293; ferner §. 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 Gesetzsamml. S. 265.)

§. 48. Das Gesetz vom 18ten Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetzsamml. S. 140) findet ebenfalls auf die Gemeinde-Abgaben Anwendung. (Vergl. §. 14 des ebengedachten Gesetzes.)

§. 49. Die Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste bleiben von der Ablösung ausgeschlossen, wie überhaupt in Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse durch die Ausführung des Gesetzes vom 2ten März 1850 betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, keine Veränderungen eintreten. (§§. 6 und 96 des Gesetzes vom 2ten März 1850, Gesetzsamml. S. 77.)

Aufsicht über die Gemeinden und die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

§. 50. Dorfgemeinden können ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer gutsherrlichen Orts-Obrigkeit keine unbeweglichen Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen. (§. 33, Tit. 7, Thl. II. des Allg. Landr.)

§. 51. Ein Geschäft aber, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person, oder einzelne Klassen, oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten, oder unter sich vertheilen wollen, ist nur dann erst rechtsgültig, und begründet einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden. (Allerh. Kabinets-Ordre vom 25sten Januar 1831, Gesetzsamml. S. 5 und die darin angeordnete Instruktion vom 18ten Dezember 1832, v. Kamptz Annalen Bd. 16, S. 914.)

§. 52. Auch wenn eine Gemeinde eine Pachtung außerhalb der Feldfluhr eingehen will, wird dazu die Genehmigung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit erfordert. (§. 34, Tit. 7, Thl. II. des Allg. Landr.)

§. 53. Zu Veräußerungen von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit nothwendig. (§. 35 ebendaselbst.)

§. 54. Versagt die gutsherrliche Orts-Obrigkeit ihre Erlaubniß oder Genehmigung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeinde auf deren Ergänzung durch die Behörde (die

Digitized by Google

Regierung) antragen. (§. 36 ebendaſelbſt; Miniſterial-Reſkript vom 22ſten Juli 1840; Miniſterialblatt für die geſammte innere Verwaltung 1840, S. 285.)

§. 55. Bei dem Austauſch einzelner Parzellen der Gemeinde-Grundſtücke kommt das Geſetz vom 13ten April 1841 zur Anwendung. (Geſetzſamml. S. 79.)

§. 56. Kontrahirt in den Fällen der §§. 50, 52 und 53 die gutsherrliche Orts-Obrigkeit ſelbſt mit der Gemeinde, ſo iſt die Genehmigung der Regierung erforderlich. (Miniſterial-Reſkript vom 29ſten März 1832; v. Kamptz Annalen Bd. 16, S. 129 und vom 30ſten November 1836; v. Kamptz Annalen Bd. 20, S. 941.)

§. 57. Bei Prozeſſen, woran Dorfgemeinden Theil nehmen, und welche die Subſtanz ihres Vermögens betreffen, muß die Genehmigung der Gutsherrſchaft zur Anſtellung der Klage und deren Beantwortung beigebracht werden, in ſofern nicht die Gutsherrſchaft ſelbſt als Gegner der Gemeinde dabei ein eigenes Intereſſe hat. Verweigert oder verzögert die Gutsherrſchaft die nachgeſuchte Genehmigung, und verlangt die Gemeinde dagegen rechtliche Hülfe; ſo iſt es hinreichend, daß die erſtere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame bei der von der letzteren angeſtellten Klage adcitirt werde. (Anhang §. 4 der Allgem. Gerichts-Ordnung.)

§. 58. Beſchließt eine Gemeinde die Verwandlung der Gemeinde-Waldungen in Acker oder Wieſen, ſo hat der Schulze den Beſchluß zu beanſtanden, und darüber nach Vorſchrift des §. 20 dem Landrathe Anzeige zu erſtatten.

Daſſelbe muß geſchehen, wenn eine Gemeinde die Veräußerung oder weſentliche Veränderung von Sachen, welche einen beſonderen wiſſenſchaftlichen, hiſtoriſchen oder Kunſtwerth haben, beſchließt.

§. 59. Der Schulze und die Aufſichts-Behörden haben dahin zu wirken, daß die Gemeinden, ihren nachhaltigen Intereſſen und Kräften entſprechend, die ihnen gehörigen Sandſchollen decken und bepflanzen.

§. 60. Soll gegen eine Dorfgemeinde oder gegen eine ganze Klaſſe von Mitgliedern derſelben eine gerichtliche Exekution vollſtreckt werden, ſo müſſen die Gerichte über die Art, wie ſolche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realiſiren iſt, jederzeit mit der Regierung Rückſprache halten, und wenn ſie ſich mit dieſer über die zu nehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Exekution ausſetzen und die Vorbeſcheidung des Juſtiz-Miniſters einholen. (Anhang §. 153 der Allgem. Gerichts-Ordnung.)

§. 61. Die unmittelbare Aufſicht über die Gemeinden, ſoweit dabei in Anſehung einzelner Gegenſtände durch die Geſetze nicht ein Anderes ausdrücklich beſtimmt iſt, hat die gutsherrliche Orts-Obrigkeit (Gutsherrſchaften, Domainen-Aemter u. ſ. w.) unter Leitung und Kontrole des Landraths zu führen.

Digitized by Google

Wo es an einer gutsherrlichen Orts-Obrigkeit mangelt, kann der Landrath die Aufsichtsrechte derselben einstweilen mit wahrnehmen. Es ist jedoch zuvor darüber bei neu vorkommenden Fällen dem Minister des Innern Anzeige zu erstatten.

Der Landrath führt auch die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

Die Oberaufsicht des Staats über die Gemeinden und öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke wird durch die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an den Ober-Präsidenten, ausgeübt. Gegen die Verfügung des Ober-Präsidenten ist Beschwerde an den Minister des Innern zulässig.

(Vergl. §§. 26 und folg., 35 und 191, Tit. 6; §§. 33, 34, 35, 36, 47, 48, 49, 66, 69, 73 und 78, Tit. 7, Thl. II. des Allg. Landr.; §. 10, Tit. 17 ebendas.; Ministerial-Reskript vom 29sten März 1832, von Kamptz Annalen Bd. 16, S. 129, und vom 22sten Juli 1840, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 285; Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 4ten Februar 1841, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 59; Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten April 1823, von Kamptz Annalen Bd. 7, S. 317; §§. 36 und 39 der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten April 1815, Gesetzsamml. S. 85; Regierungs-Instruktionen vom 23sten Oktober 1817, Gesetzsamml. S. 248, und vom 31sten Dezember 1825, Gesetzsamml. pro 1826, S. 7; §§. 5, 11 und 20 der Verordnung vom 30sten Juni 1834, Gesetzsamml. S. 96; §. 6 der Deklaration vom 26sten Juli 1847, Gesetzsamml. S. 327; Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31sten Dezember 1825, §. 11, Nr. 4 a., Gesetzsamml. pro 1826, S. 1: Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25sten Januar 1831, Gesetzsammlung S. 5; Cirkular-Erlaß vom 20sten Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839, S. 128; §. 8 des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsamml. pro 1843, S. 8; §§. 8, 19 bis 23, 29 bis 32 des Gesetzes vom 3ten Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25; §. 4 des Gesetzes vom 24sten Februar 1850, Gesetzsamml. S. 68; §§. 9, 11, 13 und 14 des Gesetzes vom 24sten Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241; §. 20 des Gesetzes vom 11ten März 1850, Gesetzsammlung S. 265; Gesetz vom 14ten Mai 1852, Gesetzsamml. S. 245; §. 100 des Gesetzes vom 21sten Juli 1852, Gesetzsamml. S. 465; §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten Juli 1853, Gesetzsamml. S. 909.)

Fortdauer der Straßen-Gerechtigkeit oder des Auenrechts.

§. 62. Die über die Straßengerechtigkeit oder das Auenrecht im §. 3, Nr. 4 des Gesetzes vom 2ten März 1850 (Gesetzsamml. S. 77) enthaltenen Bestimmungen, deren Wirksamkeit dort von Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung abhängig gemacht worden, bleiben, da dieselbe nicht eingeführt resp. unter Herstellung des älteren Rechtszustandes wieder aufgehoben

Digitized by Google

hoben ist, auch fernerhin außer Anwendung. (Gesetz vom 24sten Mai 1853, Gesetzsamml. S. 238.)

Berlin, den 29sten Oktober 1855.

Der Minister des Innern

(gez.) v. Westphalen.

Druck von Fr. Krausneck.

Digitized by Google

GUMBINNEN 12 * 8

Amtsblatt

№ 49. Gumbinnen, den 5ten Dezember 1855.

№ 343. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 43ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 29sten November d. J. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4309. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Ostrowo nach Adelnau und von Ostrowo nach Raszkow; unter

Nr. 4310. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neu-Haldensleben über Bülstringen und Wieglitz bis zur Landesgrenze gegen Calförde, so wie einer Zweig-Chaussee von der genannten Chaussee bei Bülstringen bis zur Landesgrenze gegen Uthmöden; unter

Nr. 4311. die Verordnung, die Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betreffend, vom 26sten November 1855; und unter

Nr. 4312. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten November 1855, betreffend eine Abänderung des Tarifs vom 13ten September 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Koblenz zu erheben sind, in Bezug auf die Dampfschiffe.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 344. Die Ausgabe gestempelter Normalgewichte von ausländischen Goldmünzen betreffend.

Vielseitigen Wünschen zu entsprechen, haben Se. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die unterzeichnete Behörde ermächtigt, von denjenigen im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen, deren Schwere in völlig unzweifelhafter Weise gesetzlich festgestellt ist, gestempelte Normalgewichte auszugeben, welche außer der Bezeichnung der Münze, mit der Angabe ihres Sollgewichtes in preußischen Assen, und zwar bis auf zwei Dezimalstellen genau versehen sein müssen.

Demgemäß sind nun mehr dergleichen Goldgewichte auf ihrer oberen Fläche mit dem preußischen Adler und mit N. E. C. (Normal-Eichungs-Kommission) gestempelt, in Messing wie in Neusilber angefertigt, und können bezüglich zu 6 und 7½ Silbergroschen das Stück sowohl einzeln, wie in ganzen Sätzen, gegen portofreie Einsendung des Betrages bezogen werden.

Ein nach den Angaben hiesiger Banquiers gebildeter Satz besteht aus 18 Normalgewichten

wichten der gangbarsten deutschen, österreichischen, französischen, spanischen, englischen, nordamerikanischen und russischen Goldmünzen; doch können auf Verlangen auch von andern ausländischen Goldmünzen, sofern deren Schwere gesetzlich feststeht, die entsprechenden Normalgewichte beigefügt werden. Werden die oben erwähnten Gewichtssätze in saubern Leder-Etuis gewünscht, so kostet der Satz aus Messing 4 Rthlr. 15 Sgr., aus Neusilber 5 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., einschließlich der Verpackung, jedoch ohne Goldwaage. Berlin, den 1sten November 1855. Königl. Normal-Eichungs-Kommission.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem angezogenen Reskript gebrauchte Benennung: „Normalgewicht“ nur im Gegensatze zum Passirgewichte, welches von einer ausländischen Goldmünze nicht ausgegeben werden darf, keinesweges aber in dem gewöhnlichen Sinne zu verstehen ist, als sollten diese Normalen dazu dienen, um danach anderweitig gefertigte Goldgewichtssteine Seitens der Eichungsämter stempeln zu lassen. Gumbinnen, den 17ten November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 345. Patentertheilung. Dem Zimmermeister Wilhelm Schröder zu Evingsen, im Kreise Iserlohn, ist unter dem 27sten November 1855 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln, in soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 346. Patentertheilung. Dem Handelsmann Jakob Siebert zu Frankfurt a. M. ist unter dem 27sten November 1855 ein Einführungs-Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Perkussionsgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 347. Die stattgefundene Verloosung von Rentenbriefen betr. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unseren Bekanntmachungen vom 6ten und 10ten d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 13. 959. 990. 1650. 1961. 2080. 2260. 2292. 2469. 2572. 2641. 2644.

Littr. B.

Digitized by Google

Littr. B. zu 500 Rthlr. № 30. 533. 556.

" C. zu 100 Rthlr. № 107. 204. 677. 1017. 1200. 1833. 2263. 2668. 3137. 3247. 3248. 3624. 3792. 3912. 3936.

" D. zu 25 Rthlr. № 393. 513. 667. 949. 978. 1246. 1257. 1679. 1791. 2277.

" E. zu 10 Rthlr. № 101. 633. 677. 1161. 1354. 1507. 1544. 1706. 2057. 2072. 2224. 2411. 2449. 2670. 2722. 3099.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 12 bis inkl. 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst Poststraße № 15

vom 1sten April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c. Königsberg, den 15ten November 1855.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Müllner.

№ 348. Die Annahme anstellungsberechtigter Personen bei der Telegraphie betr.

Durch die Einrichtung mehrerer neuen Telegraphen-Stationen und die Anlage neuer Leitungen auf den Telegraphen-Linien hat sich das Bedürfniß herausgestellt, daß Beamten-Personal der diesseitigen Verwaltung so schleunig als möglich um eine nicht unbedeutende Anzahl zu verstärken. Wir fordern deshalb anstellungsberechtigte Personen, welche ein Unterkommen bei der Telegraphie wünschen, und das 40ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, hierdurch auf, sich unter Einreichung folgender Papiere:

1) eines vollständigen Nationals,
2) des Civil-Versorgungsscheins oder Anstellungsberechtigungs-Attestes,
3) eines Führungs-Attestes der letzten vorgesetzten Dienstbehörde,
4) eines oberärztlichen Attestes über die körperliche Geeignetheit für den Telegraphendienst,
5) des Lebenslaufs als Probe der Handschrift,
6) eines selbstgefertigten Aufsatzes über ein beliebiges Thema,
7) einer eigenhändigen Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,

bis

Digitized by Google

bis zum 15ten Dezember d. J. schriftlich an uns zu wenden. Die näheren Bedingungen für die Annahme sind bei jeder Telegraphen-Station einzusehen.

Berlin, den 27sten November 1855.

Königl. Telegraphen-Direktion.

Nottebohm.

Personal-Chronik.

Der Apotheker Stadie hieselbst ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften bestätigt worden.

Der Kaufmann Kiesewetter in Pillkallen ist als Agent der deutschen Versicherungs-Gesellschaft „Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königl. Intendantur des ersten Armee-Korps, seit dem Monat Juli 1855.

Von der Intendantur des 1sten Armeekorps ist der Intendantur-Rath v. Rütz zur Königlichen Intendantur 7ten Armeekorps und von letzterer der Intendantur-Rath v. Reichenbach nach Königsberg versetzt; der Auskultator Merleker ist zum Intendantur-Referendarius, und der Registratur-Applikant Wormuth zum Registratur-Assistenten ernannt worden.

Zusammenstellung der Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen pro November 1855.

Der Post-Inspektor Calame ist zur Königl. Ober-Postdirektion nach Königsberg und der Post-Inspektor Johannessohn von der Königl. Ober-Postdirektion in Cöslin zur hiesigen Ober-Postdirektion versetzt worden.

Der Post-Expedient Sturm ist als solcher bestätigt und bei dem Postamte in Lyck etatsmäßig angestellt worden.

Der Briefträger und Wagenmeister Draugeliewicz in Lyck ist freiwillig ausgeschieden.

Hierzu die Beilage zum Amtsblatt Nr. 48 und der öffentliche Anzeiger Nr. 49.

Druck von Fr. Kraussneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 50. Gumbinnen, den 12ten Dezember 1855.

№ 349. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 44ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 7ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält: unter

Nr. 4313. den Zusatzvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13ten Mai 1846; vom 14ten Juni, ratifizirt am 13ten August 1855; unter

Nr 4314. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Flatower Kreis-Chaussee von der Schlochauer Kreisgrenze bei Preuß Friedland über Ruden auf Lobsens und Wirsitz bis zur Wirsitzer Kreisgrenze; und unter

Nr 4315. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kreutzburg über Pitschen bis zur Schildberger Kreisgrenze in der Richtung auf Kempen

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 350. Das erschienene Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins betreffend. A. d. R. 6182. Nov.

Im Verlage der Deckerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei zu Berlin ist das Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des deutsch österreichischen Telegraphen-Vereins vom 1sten d. M. erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen, worauf wir das interessirende Publikum aufmerksam machen. Gumbinnen, den 8ten November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

№ 351. Vakanz der Kreis-Thierarzt-Stelle im Kreise Sensburg betr. A. d. I. 6711. Nov.

Die mit einem Gehalte von Einhundert Thalern jährlich verbundene Kreis-Thierarzt Stelle des Kreises Sensburg, mit welcher bis jetzt noch die Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Lötzen verbunden ist, ist erledigt. Wir fordern qualifizirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, hierdurch auf, sich binnen sechs Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Legitimationspapiere zu melden. Gumbinnen, den 1sten Dezember 1855

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 352. Betrifft die Grenzsperr-Maaßregeln gegen die Rinderpest. A. d. J. 1836, Nov.

Ungeachtet aller Vorkehrungen ist die Rinderpest an einigen Orten des Königsberger Regierungsbezirks ausgebrochen. Wir nehmen hievon Veranlassung, nochmals zur strengsten Aufrechthaltung und Befolgung der unterm 7ten November d. J. angeordneten Grenz-Schutzmaßregeln das Publikum, wie die Behörden aufzufordern. Zugleich erneuern wir im Folgenden die Vorschriften über das Verfahren in denjenigen Fällen, in welchen dem Verbote zuwider ausländisches Vieh oder Viehzuchtsprodukte über die Grenze gelangt sind und im Inlande betroffen werden:

1) Wenn gegen die jetzt in Kraft stehenden Vorschriften des §. 3, Tit. a., der Verordnung vom 27sten März 1836, oder gegen die des §. 4 derselben Verordnung, falls dieser in Kraft treten sollte, dennoch Viehstücke über die Grenze eingebracht sein sollten, so müssen dieselben getödtet und verscharrt, und muß hiebei im Allgemeinen nach Anleitung des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2ten April 1803, §§. 25, 46, 50, 55, 56, 57, 58 und 59, verfahren werden: die gegen der Vorschrift des §. 3, Tit. a. und b. eingebrachten leblosen Gegenstände aber müssen nach derselben Anleitung verbrannt werden, und tritt dieses strenge Verfahren ein, sobald nur das verbotswidrige Einbringen jener Viehstücke, resp. Sachen, keinem Zweifel unterliegt. Es versteht sich von selbst, daß diese Vorschrift um so genauer aufrecht zu erhalten ist, wenn nach §. 4 der gedachten Verordnung die strengsten Grade der Grenzsperre eingetreten sind. Dagegen soll auf Grenzstrecken, wo dies noch nicht der Fall ist, eine Ausnahme von dieser Anordnung dann gemacht werden, wenn es sich nur um den zufälligen Uebertritt von Vieh, namentlich von weidendem Viehe, über die Grenze handelt. Dieses kann unter sonst unbedenklichen Umständen den Besitzern gegen Erstattung der etwaigen Kosten auf der Stelle zurückgegeben und ausgeliefert werden.

2) Der Vollziehung der vorstehend angeordneten Polizei-Maßregeln haben sich diejenigen Ortspolizei-Behörden, auf deren Gebiet die Beschlagnahme der verbotswidrig eingebrachten Viehstücke oder leblosen Gegenstände stattgefunden hat, zu unterziehen. Die Grenzzoll-Beamten, Grenzwächter oder Polizeibeamten, durch welche die Beschlagnahme erfolgt, müssen daher sofort der betreffenden Polizeibehörde von derselben Kenntniß geben und bis zu deren Herbeikunft die in Beschlag genommenen Viehstücke oder leblosen Gegenstände, wo möglich an dem Orte der Beschlagnahme, oder wenn dieser eine Landstraße ist, dem nächsten, dem Verkehr nicht ausgesetzten Orte, cerniren. Keinenfalls dürfen dergleichen Viehstücke oder leblose Gegenstände weiter als bis zur nächsten Ortschaft gebracht werden, in deren Nähe sie, und zwar an einem dem Verkehr nicht ausgesetzten Orte, bis zum Einschreiten der Polizeibehörde sorgfältig zu bewachen sind.

3) Die

Digitized by Google

3) Die im §. 4 der Verordnung über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3ten Januar v. J. gedachte Verpflichtung, Verbrecher nachzuforschen und alle, keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters zu treffen, liegt bei den hier in Rede stehenden Kontraventionen vorzugsweise der Polizeibehörde ob, in deren Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Ist die Beschlagnahme durch Zollbeamten erfolgt, und haben diese schon Vernehmungen vorgenommen, so hat die Steuerbehörde die gepflogenen Verhandlungen an die Polizeibehörde abzugeben, zugleich unter der Mittheilung, ob der Denunziat bereits früher wegen verbotswidrigen Einbringens von Vieh oder Waaren bestraft worden ist. Seitens der Polizeibehörde erfolgt die Abgabe der Verhandlungen an den betreffenden Staatsanwalt, wenn der Denunziat verdächtig ist, durch seine unerlaubte Handlung eine Verbreitung der Seuche veranlaßt zu haben, sonst aber an den betreffenden Polizeianwalt zur weitern amtlichen Veranlassung. Die vorstehend in Bezug genommenen Vorschriften der Verordnung vam 27sten März 1836 und des Patents vom 2ten April 1803 lauten:

§. 3 und 4 der Verordnung vom 27sten März 1836.

„§. 3. Die vorgedachten Maßregeln werden verschärft, wenn die Rinderpest in der Nähe der Landesgrenze ausgebrochen ist. Ist nämlich ein angesteckter Ort des Auslandes nur drei Meilen oder weniger von der Landesgrenze entfernt, so dürfen auf einer von der Provinzialbehörde zu bestimmende nGrenzstrecke, jedenfalls auf derjenigen, welche dem angesteckten Orte so nahe liegt:

a. Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art gar nicht zugelassen werden;

b. auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (exklusive Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus infizirten Orten herstammen, auch sind

c. nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem infizirten Orte gewesen oder doch daselbst mit dem infizirten Rindvieh nicht in unmittelbarer Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh voranszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker, werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die

Digitized by Google

Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen. Die Provinzialbehörden sind aber ermächtigt, diese Maßregel auch dann schon in Anwendung zu bringen, wenn die angesteckten Ortschaften fünf Meilen von der Grenze entfernt liegen. Dies muß jedenfalls alsdann geschehen, wenn zwischen den angesteckten Orten und dem Inlande ein lebhafter, durch Chausseen und Wasser-Kommunikation beschleunigter Verkehr mit Erzeugnissen der genannten Art stattfindet, oder wenn die Seuche im Innern des fremden Landes große Ausbreitung gewonnen hat. In Fällen der letztern Art, insbesondere dann, wenn die Verbreitung der Seuche im Auslande schnelle Fortschritte macht, oder sonst besonders gefährliche Umstände eintreten, können jene Maßregeln auch dann schon, wenn die Krankheit in weiterer als fünf Meilen Entfernung herrscht, zur Ausführung kommen.

§. 4. Bricht die Rinderpest an einem Orte des Auslandes aus, der hart an der diesseitigen Grenze liegt, oder gar unmittelbar an einem diesseitigen Ort stößt, so ist die Regierung die vorgedachten Maßregeln bis zur gänzlichen Untersagung alles und jedes Verkehrs mit dem infizirten Grenzorte auszudehnen verbunden."

Patent wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2ten April 1803.

„§. 25. Im Uebertretungsfalle werden Rindvieh und Kälber getödtet und mit derselben Vorsicht, wie es am Orte der Seuche geordnet ist, verscharrt, Giftfangende Sachen aber nach dem angesteckten Orte zurückgesandt. Kann dies ohne Berührung anderer Orte und ohne Gefahr der fernern Ansteckung nicht geschehen, so müssen sie verbrannt werden. Menschen, die als Einwohner des angesteckten Ortes erkannt werden und keine Atteste haben, werden dahin bis zur Wache des Orts zurückgeführt und diese hat selbige der Obrigkeit zur Bestrafung abzuliefern

§. 46. Zu dem Transporte des erkrankten Viehes nach den Quarantaine-Ställen ist ein Viehleiter zu bestellen, das in den Ställen erkrankte muß von den Gehöften, wenn es die Lokalität irgend zuläßt, hinter den Höfen, über Grundstücke, zu welchen kein Rindvieh kommt, gebracht und hiezu müssen im Nothfalle Zäune weggebrochen und kleine Brücken über Gräben angelegt werden. Das in den Heerden erkrankte ist in gleicher Art, und folglich nie auf Wegen und Triften zu transportiren. Der Wärter des Quarantaine-Stalles, dessen Ansetzung im §. 50 bestimmt wird, muß abgerufen und ihm das Vieh in einer Entfernung von 100 Schritten vom Stalle überliefert werden. Entfällt dem Vieh beim Transporte Mist oder Blut, so sind diese Abgänge von demjenigen, der den Transport besorgt, sofort zwei Fuß tief unterzugraben, auch ist die Gegend, durch welche der Transport geschehen, 8 Tage lang

lang mit Behütung des Rindviehes und wo möglich eben so lange mit Uebertriften desselben zu meiden.

§. 50. Für jeden Quarantaine-Stall werden Viehwärter angenommen. Diese müssen zur Fütterung und Wartung des Viehes besondere Gefäße, auch zur Reinigung der Ställe die erforderlichen Werkzeuge erhalten. Sie sind verpflichtet:

1) die sämmtlichen Gefäße gehörig zu reinigen;
2) das milchende Vieh täglich zweimal zu melken, die Milch aber zu vergraben;
3) aus den Ställen täglich zweimal den Mist herauszubringen, diesen 2 Fuß tief zu untergraben und die Ställe überall gehörig zu reinigen;
4) die Ställe täglich zu lüften, mit luftreinigenden Dingen zu durchräuchern, sie täglich mit frischer trockner Erde zu bestreuen nnd davon alles Federvieh, Katzen und Hunde abzuhalten, auch endlich
5) das Vieh gehörig zu füttern, zu tränken und zu warten

§. 55. Bei dem im §. 53 angeordneten Transporte des Viehes ist mit möglichster Vorsicht zu verfahren, das kranke aus den Quarantaine-Ställen von dem Viehwärter bis zur Grenze des anzuweisenden Bezirks abzuliefern, dort von dem zur Tödtung desselben bestimmten Menschen abzuholen und nach der Grabstelle zu bringen. Fällt in den Quarantaine-Ställen ein Stück Vieh, oder ist es so krank, daß es nicht geleitet werden kann, so wird es von dem letztern aus dem Stalle selbst abgeholt, der Viehwärter aber muß sich während der Abholung aus dem Stalle entfernen.

§. 56. Sollte auch ein Stück Rindvieh im Orte selbst fallen, so muß der Transport mit eben der Vorsicht nach den Grabstellen geschehen, als es in den §§. 46 und 55 bestimmt ist. Dieser Transport darf jedoch nur zu einer Zeit vorgenommen werden, da das Vieh ausgetrieben ist, es muß auch unter Aufsicht des Revisors des kranken Viehes geschehen, welcher dafür zu sorgen hat, daß Niemand im Orte mit dem Menschen, der das Vieh abholt, sich in Gemeinschaft setzt. Mist und Blut, welches dem Vieh abfällt, ist in den Fällen des §. 55 von dem, der den Transport besorgt, und in dem Falle dieses Paragraphen von dem Revisor zu vergraben.

§. 57. Die Grabstellen müssen vom Orte selbst entfernt, jedoch in der Nähe des ersten Quarantaine-Stalles und in einer Entfernung von 800 Schritt von Wegen und Triften gewählt und in dieser Entfernung von allem Viehe gemieden werden.

§. 58. Die Gruben zur Verscharrung des Viehes müssen 6 bis 8 Fuß tief angefertigt werden, wenn aber das Grundwasser diese Tiefe nicht verstattet, so muß so viel Erde auf die Grube

Digitized by Google

Grube geworfen werden, als nöthig ist, damit das verscharrte Vieh mit 6 bis 8 Fuß Erde bedeckt werde, auch ist der zu den Grabstellen bestimmte Bezirk mit einem Graben und Zaun zu umgeben und mit einem Steinpflaster zu belegen.

§. 59. Die Ablederung des Rindviehes wird zu allen Jahreszeiten verboten und es soll statt dessen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten worden, vergraben und der Kadaver in den Gruben mit ungelöschtem Kalke bedeckt werden."

Gumbinnen, den 3ten Dezember 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

Bekanntmachungen.

№ 353. Den Flachsmarkt in der Stadt Braunsberg betr.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27sten, 28sten und 29sten Februar 1856 und von da ab alljährlich in demselben Monate ein Flachsmarkt in der Stadt Braunsberg abgehalten werden wird. Königsberg, den 25sten Oktober 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 354. Vakanz der Kreis-Thierarzt-Stelle für den Bezirk Altena und Olpe betr.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Rthlrn. verbundene Kreis-Thierarzt-Stelle für den Bezirk Altena und Olpe ist erledigt. Thierärzte, welche dieselbe zu erlangen wünschen, haben sich unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreis-Thierarzt, des Curriculum vitae und eines Attestes über das bisherige sittliche Verhalten binnen drei Monaten bei uns zu melden. Arnsberg, den 26sten November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 355. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5 und 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 wird zur Ergänzung der Bestimmungen über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage nach vorheriger Berathung mit dem hiesigen Magistrate und mit Genehmigung der Königl. Regierung für den hiesigen Stadtbezirk Folgendes verordnet:

1) An den Sonn- und Festtagen sind die Verkaufslokale der Galanterie-, Manufaktur-, Kurzwaaren-, Glas-, Eisen-, Porzellan- und Lederhändler, der Garderobiers, der Leinen- und Wollenzeug-Händler, der Putz-, Modewaaren- und Pelzhändler, der Buchhändler und Buchbinder, so wie alle anderen Kauf- und Handwerker-Läden gänzlich zu schließen, und darf der Verkauf in denselben an den bezeichneten Tagen nicht stattfinden.

2) Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Material- und Viktualien-Handlungen, so wie die Restaurationen, Konditoreien und Apotheken, auf welche nach wie vor die Vorschriften der Amtsblatts-Verordnung vom 13ten Januar 1841 (Amtsblatt 1841, pag. 9) Anwendung finden.

3) Ueber-

Digitized by Google

3) Uebertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Tilsit, den 11ten November 1855. Königl. Polizei-Inspektion.

Personal-Chronik.

Die Kaufleute A. L. Wolff und Ferdinand Mück und der Zimmermeister Schattauer zu Insterburg sind zu unbesoldete Rathsherren dortiger Stadt auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der bisher für die Chaussee-Strecke Lengwethen in Kraupischken angestellt gewesene Chaussee-Aufseher Alexander Joseph ist mit dem 1sten November d. J. auf die Strecke Burgdorfshoff-Eydkuhnen, und der Chaussee-Aufseher Daniel Rehländer von dieser Strecke auf die von Lengwethen nach Kraupischken versetzt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg im Monat November 1855.

A. Beim Appellationsgericht:

Auskultator Ruhnau an das Appellationsgericht in Königsberg versetzt und
Auskultator Heim auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

B. Bei den Kreisgerichten:

Kreisgerichts-Rath Costede in Stallupönen vom 1sten März k. J. ab mit der reglementsmäßigen Pension in den Ruhestand versetzt,

Gerichts-Assessor Hepke als Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Heydekrug mit dem Wohnsitz in Ruß und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Insterburg ernannt,

Rechtsanwalt und Notar Spiegelthal zu Darkehmen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht Lübben, Departement Frankfurt a. O., versetzt,

Kreisrichter Glogau zu Angerburg vom 1sten Januar k. J. ab als Rechtsanwalt und Notar beim Kreisgericht Preuß.-Stargardt, Departement Marienwerder, angestellt,

die Kreisgerichts-Sekretaire Degenhardt zu Johannisburg und Schüler zu Goldapp in gleicher Eigenschaft, und zwar der erstere an das Kreisgericht in Goldapp, der letztere an das Kreisgericht in Marggrabowa versetzt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 50

Druck von Fr. Kraußeneck.

Digitized by Google

Digitized by Google

GUMBINNEN

Amtsblatt

№ 51. Gumbinnen, den 19ten Dezember 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 356. Apotheken-Anlage in Borßymmen betreffend. I. b. 3. 713. Dez.

Es ist die Anlage einer Apotheke im Kirchdorfe Borßymmen, Kreises Lyck, genehmigt worden. Wir fordern demzufolge qualifizirte Apotheker, welche die Konzession für diesen Ort zu erhalten wünschen, hiermit auf, sich dieserhalb binnen sechs Wochen unter Einreichung ihrer Atteste und Beifügung eines Curriculum vitae bei uns zu melden. Gumbinnen, den 6ten Dezember 1855. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 357. Patenterthei-lung.

Dem Gutsbesitzer Theodor Baron v. Gilgenheimb-Weidenau, gegenwärtig in Brüssel, ist unter dem 7ten Dezember 1855 ein Patent:

auf eine Bodenkultur-Maschine, so weit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 358. Polizei Verordnung. Den Wochenmarktverkehr in der Stadt Darkehmen betreffend.

Zur Vermeidung der Umgehung der Polizei-Verordnung vom 21sten November 1851, in Betreff des verbotenen Vor- und Aufkaufs wird hiermit unter Genehmigung der Königl. Regierung und auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11ten März 1850 festgesetzt:

daß der Vor- und Aufkauf von Getreide und andern Lebensmitteln jeder Art an den Markttagen vor und an den Thoren, so wie vor 10 Uhr Vormittags auch auf den Marktplätzen und in den Straßen, unbedingt verboten ist, und daß dieses Verbot sich auch auf alle nachbenannte Gewerbetreibende, als: Bäcker, Mehlhändler, Bierbrauer, Branntweinbrenner, Fleischer, Stärkefabrikanten, Hefenfabrikanten ꝛc. erstreckt. Auch zum eigenen Bedarf dürfen die in der Verordnung vom 21sten November 1851 und in dieser Verordnung bezeichneten Gewerbetreibenden nur solche Markt-Artikel vor 10 Uhr Vormittags kaufen, mit denen sie keinen Handel treiben, oder die sie zu ihrem Gewerbebetriebe nicht brauchen.

Digitized by Google

Jede Uebertretung wird mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Darkehmen, den 8ten Dezember 1855.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Wolff Eichelbaum zu Marggrabowa ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann Otto Schumacher zu Marggrabowa ist als Agent der Elberfelder vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Reimann aus Naujocken, Kreises Darkehmen, ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Marienwerder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Franz Brämer zu Insterburg ist für den Pregelbezirk daselbst zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Rahel Simon aus Tilsit ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Verwaltungsbezirk, als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 51.

Druck von Fr. Krauseneck.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 52. Gumbinnen, den 26sten Dezember 1855.

№ 359. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 45ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 17ten d. M. in Berlin ausgegeben ist, enthält unter:

Nr. 4316 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Konitz über Jakobsdorf bis zur Grenze mit dem Kreise Flatow in der Richtung auf Kammin, 2) von Konitz über Tuchel und Motilla-Mühle bis Monkuwarsk, 3) von Tuchel über Brunstplatz bis zum Bahnhofe Terespol, 4) von Konitz über Bruß bis zur Grenze des Kreises Berendt in der Richtung auf Berendt; unter

Nr. 4317 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Konitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr., vom 25sten September 1855; unter

Nr. 4318 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21sten November 1855, wegen der von der Königlich preußischen mit der Kurfürstlich hessischen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Feldfrevel in dem Grenzgebiete, vom 1sten Dezember 1855, und unter

Nr. 4319 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Erneuerung der zwischen Preußen und Sachsen-Koburg-Gotha abgeschlossenen Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention bis zum 1sten Januar 1867 betreffend, vom 8ten Dezember 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 360. Die in den russisch-polnischen Provinzen ausgebrochene Rinderpest betr. d. d. 3. 20. Dez.

Mit Rücksicht auf die in den russisch-polnischen Provinzen ausgebrochene und der diesseitigen Landesgrenze sich nähernde Rinderpest werden die Vieh- und Pferdemärkte in den Kreisen Heydekrug, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Goldapp, Oletzko, Lyck, Johannisburg und Sensburg in den Monaten Januar und Februar 1856 nicht abgehalten werden.

Gumbinnen, den 15ten Dezember 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 361. Maßregeln gegen die Rinderpest betr. d. d. 3. 20. Dez.

Die Rinderpest hat, sichern Nachrichten zufolge, in den benachbarten Gegenden Polens und Rußlands weitere Ausbreitung gewonnen und sich den diesseitigen Grenzen mehr und mehr genähert.

Digitized by Google

genähert. Wir haben demzufolge die Einfuhr von Vieh, Viehzuchts-Produkten und sonstigen Gefahr bringenden Gegenständen über die Landesgrenze, nach §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 streng inhibirt, so wie die damit verbundene Beschränkung des Personen-Verkehrs angeordnet, auch die Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten untersagt.

Die drohende Gefahr veranlaßt uns aber, hierauf noch besonders das landwirthschaftreibende Publikum aufmerksam zu machen und zur eigenen größesten Vorsicht in Betreff der Viehseuche dringend aufzufordern.

Die Weiterverbreitung der letztern kann nur dadurch verhindert werden, daß jeder Handelsverkehr mit Vieh und jeder Transport von letztern so viel als möglich vermieden wird und daß jeder Viehbesitzer seinen eignen Viehstand möglichst isolirt und vor aller — unmittelbaren oder mittelbaren — Kommunikation mit fremdem Vieh behütet.

Wir werden übrigens, sobald der Ausbruch der Seuche an irgend einem der Landesgrenze ganz nahe gelegenen Punkt des Auslandes konstatirt werden sollte, nicht säumen, jene Grenze vollständig für Menschen- und Viehverkehr zu sperren.

Gumbinnen, den 17ten Dezember 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 362. Durchschnitt der von Landbeschälern im Jahre 1855 gedeckten Stuten. A. d. J. 1854. Dez.

In dem Regierungsbezirke Gumbinnen sind im Jahre 1855 aus dem Königl. litthauischen Landgestüte 241 Landbeschäler stationirt gewesen, welche 13,485 Stuten gedeckt haben.

Von den im Jahre 1854 gedeckten Stuten sind:

Güst geblieben.	Tragend geworden.	Haben verfohlt.	Sind verkauft.	Sind gestorben	Nicht nachgewiesen.	Haben lebende Fohlen geboren:		
						Hengste.	Stuten.	in Summa.
4199	7560	742	474	193	150	3200	2801	6001

Es treffen im Durchschnitt auf einem Landbeschäler:

a) gedeckte Stuten 52,

b) tragend gewordene Stuten 33, und

c) lebend geborene Fohlen 26.

Gumbinnen, den 19ten Dezember 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 52.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Gedruckt bei Fr. Kraußneck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ed by Google